



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit
Postfach 1468
53004 Bonn

ausschließlich per Mail:

referat25@bfdi.bund.de

REFERAT Z15- ZVS
BEARBEITET VON [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL IFG@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 9. März 2021
AZ Z15-53-01/007 # 457

**Antrag auf Informationszugang von [REDACTED] vom 31.12.2020 zur Umsetzung der Ge-
setzesänderung des Transfusionsgesetzes**

Ihr Zeichen: 25-721/002 II#0403

Sehr [REDACTED]
sehr [REDACTED]

der hier betroffene Antrag bezieht sich nicht auf die Verordnungsgebung nach § 12 TFG, sondern auf die Aufgabe der Bundesärztekammer (BÄK) nach § 12a TFG. Die BÄK stellt gemeinsam mit dem Paul-Ehrlich-Institut den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik für die Herstellung und Anwendung von Blutprodukten in Richtlinien fest. Diese Aufgabe ist seit 1998 mit dem Transfusionsgesetz (TFG) gesetzlich übertragen.

Unseres Erachtens nimmt die BÄK damit eine eigene Aufgabe wahr und wird nicht zur Erfüllung einer Aufgabe des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) herangezogen. Die Aufgabe wurde der BÄK auch nicht vom BMG, sondern vom Gesetzgeber übertragen. Aus unserer Sicht ist die BÄK somit nicht Verwaltungshelfer, sondern hinsichtlich dieser Aufgabe selbst Behörde im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Der Antrag wäre somit direkt an die BÄK zu richten.

Wir gehen allerdings davon aus, dass einer Herausgabe der begehrten Informationen zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens der Richtlinie Hämotherapie § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG entgegen stehen würde, da es sich um ein derzeit laufendes Verfahren handelt, das durch den Informationszugang gefährdet werden könnte.

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 01. Februar 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	17	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 124	Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	47	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	7, 41
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Hartmann, Verena (fraktionslos)	22, 74, 103
Beeck, Jens (FDP)	48, 49	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	104
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	50, 51	Herrmann, Lars (fraktionslos)	23
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	94	Hess, Martin (AfD)	24
Brandner, Stephan (AfD)	1	Hessel, Katja (FDP)	53, 139, 140
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	18	Höchst, Nicole (AfD)	25
Braun, Jürgen (AfD)	95, 96, 97, 98	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	42, 105, 141
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52	Hohmann, Martin (AfD)	106, 107
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	145, 146, 147, 148	Holm, Leif-Erik (AfD)	26, 27
Chrupalla, Tino (AfD)	19	Houben, Reinhard (FDP)	108
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99, 100	Huber, Johannes (AfD)	54
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	20	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	83	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	8, 75
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	101	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 43
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	102	Klein, Karsten (FDP)	10
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	125	Kober, Pascal (FDP)	76, 92
		Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	110

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55, 56, 57, 127	Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Kubicki, Wolfgang (FDP)	2, 111, 112	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79, 80, 114
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28, 70	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	149
Lay, Caren (DIE LINKE.)	3, 128	Sauter, Christian (FDP)	86, 87, 132
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 30, 31	Schäfer, Anita (Saalstadt) (CDU/CSU)	12, 13
Lechte, Ulrich (FDP)	32, 44	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 133, 134
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	113	Schulz, Uwe (AfD)	35
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91, 142	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115, 116, 117
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	11	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	118
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59	Skudelny, Judith (FDP)	64, 65, 66
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	36, 135
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	93	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	119
Müller, Alexander (FDP)	84, 85	Steinke, Kersten (DIE LINKE.)	4, 5
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60, 61	Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP)	39, 88, 89
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	37, 38, 143
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	45	Strasser, Benjamin (FDP)	15
Nölke, Matthias (FDP)	129	Todtenhausen, Manfred (FDP)	67, 120, 121
Nord, Thomas (DIE LINKE.)	34	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	16
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	122
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	77	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	40, 90
Renner, Martina (DIE LINKE.)	72	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	136, 137
Reuther, Bernd (FDP)	78	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	68, 69, 81
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	130, 131	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	138
		Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	144
		Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	123

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Brandner, Stephan (AfD)	1
Kubicki, Wolfgang (FDP)	1
Lay, Caren (DIE LINKE.)	1
Steinke, Kersten (DIE LINKE.)	2
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	4
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	4
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5
Klein, Karsten (FDP)	6
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	6
Schäfer, Anita (Saalstadt) (CDU/CSU)	6, 7
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7
Strasser, Benjamin (FDP)	8
Toncar, Florian, Dr. (FDP)	8
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	27
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	27
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Lechte, Ulrich (FDP)	29
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	31
Beeck, Jens (FDP)	31, 32
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	32, 33
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
Hessel, Katja (FDP)	34
Huber, Johannes (AfD)	34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	9
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	9
Chrupalla, Tino (AfD)	9
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	11
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Hartmann, Verena (fraktionslos)	12
Herrmann, Lars (fraktionslos)	13
Hess, Martin (AfD)	13
Höchst, Nicole (AfD)	14
Holm, Leif-Erik (AfD)	15
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 17
Lechte, Ulrich (FDP)	18
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Nord, Thomas (DIE LINKE.)	22
Schulz, Uwe (AfD)	22
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	23
Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP)	25
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	24
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	26

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 36, 37	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37	Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38	Faber, Marcus, Dr. (FDP)	54
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39	Müller, Alexander (FDP)	55, 56
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39	Sauter, Christian (FDP)	57
Skudelny, Judith (FDP)	40, 41, 42	Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP)	58
Todtenhausen, Manfred (FDP)	42	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	59
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	43, 44	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Kober, Pascal (FDP)	61
Renner, Martina (DIE LINKE.)	46	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	63
Hartmann, Verena (fraktionslos)	47	Braun, Jürgen (AfD)	63, 64
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	47	Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66
Kober, Pascal (FDP)	48	Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	67
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	50	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	68
Reuther, Bernd (FDP)	50	Hartmann, Verena (fraktionslos)	69
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	72
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	51	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	73
		Hohmann, Martin (AfD)	73
		Houben, Reinhard (FDP)	74

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Nölke, Matthias (FDP)
75	118
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
76	119
Kubicki, Wolfgang (FDP)	Sauter, Christian (FDP)
76, 77	120
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
78	120, 122
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)
79	122
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
79, 80, 81	123
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
82	123
Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	
82	
Todtenhausen, Manfred (FDP)	
83	
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	
84	
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	
114	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Hessel, Katja (FDP)
114	124
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)
115	125
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
116	126
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)
117	127
Lay, Caren (DIE LINKE.)	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)
117	128
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
	Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.) ...
	130, 131
	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)
	131

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)
In welcher Entgeltgruppe ist die Assistentin der Bundeskanzlerin, die für Haare und Make-up verantwortlich ist (vgl. www.focus.de/panorama/merkel-verraet-was-sie-mit-ihren-haaren-macht_id_12910320.html), eingruppiert, und inwiefern unterscheidet sich das Infektionsschutzkonzept dieser Assistentin der Bundeskanzlerin von denen der Frisöre und Kosmetiker, die aufgrund der Corona-Maßnahmen geschlossen wurden?

**Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin
Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 3. Februar 2021**

Die Bundeskanzlerin nimmt für Make-Up und Frisur die Leistungen einer freiberuflichen Assistentin in Anspruch. Dabei sind die Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts maßgeblich.

2. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP)
Gibt es zu zurückliegenden Expertenanhörungen mit den Ländern, die in Vorbereitung der Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder durchgeführt wurden, Protokolle, Präsentationen, sonstige Beratungsunterlagen oder audiovisuelle Aufzeichnungen, und wenn ja, werden diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt?

**Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin
Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 4. Februar 2021**

Bei den beiden Expertenanhörungen am 4. und 18. Januar 2021, die der Vorbereitung der jeweiligen Besprechungen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder galten, wurden weder Protokolle noch audiovisuelle Aufzeichnungen gefertigt. Etwaige Beratungsunterlagen sind ausschließlich für den Teilnehmerkreis der beiden Anhörungen bestimmt.

3. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)
Wie viele Förderanträge wurden von der Stadt Görlitz seit 2019 im Hinblick auf die umfassende Modernisierung einschließlich Umbaumaßnahmen zur Barrierefreiheit der dortigen Stadthalle gestellt beim Bund, und welche Mittel wurden bisher vom Bund bewilligt (bitte nach Jahren und Höhe der Fördermittel aufschlüsseln)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 4. Februar 2021

Die Stadt Görlitz hat seit 2019 für die umfassende Modernisierung der Stadthalle Görlitz bei der Bundesregierung keinen Förderantrag gestellt und die Bundesregierung hat bisher keine Mittel bewilligt.

4. Abgeordnete **Kersten Steinke** (DIE LINKE.) Inwieweit kann das für 2021 beschlossene Denkmalschutz-Sonderprogramm der Bundesregierung auch die Substanzerhaltung und Sicherung von Dorfkirchen in strukturschwachen/ländlichen Räumen genutzt werden, und wenn ja, kann eine beantragte Förderung in Höhe von 50.000 Euro aus dem 70 Mio. Euro Paket für die Substanzerhaltung/Sicherung der Turmhaube der Sankt Nicolai Kirche in Trebra/Landkreis Nordhausen zugesichert werden, und wenn nein, welches Förderprogramm würde für ein solches Vorhaben zutreffen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 1. Februar 2021

In den vergangenen Jahren wurde bei Vorliegen der Förderkriterien mit Mitteln aus Denkmalschutz-Sonderprogrammen eine Vielzahl von Sanierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Objekten in ganz Deutschland unterstützt, darunter auch Dorfkirchen im ländlichen Raum.

Grundsätzlich könnte die Sankt Nicolai Kirche in Trebra für eine Förderung aus dem aktuellen Denkmalschutz-Sonderprogramm X in Betracht kommen. Nach den Förderkriterien muss es sich bei dem zu fördernden Objekt um ein national bedeutsames oder das kulturelle Erbe mitprägendes Kulturdenkmal handeln. Dabei sind nur solche Sanierungsmaßnahmen förderwürdig, die der Substanzerhaltung und Restaurierung im Sinne der Denkmalpflege dienen. Erforderlich ist auch, dass sich das Land oder Dritte an der Förderung beteiligen. Weitere Förderkriterien und das Verfahren dieses Programms sind den Fördergrundsätzen vom 1. Januar 2021 zu entnehmen, die unter www.bundesregierung.de/resource/blob/973862/1835802/64aade04645c848cd4f813edf6a98e34/2021-bkm-foerdgrundsaeetze-denkmalschutz-data.pdf?download=1 abrufbar sind.

Ein Antrag auf Fördermittel müsste über die zuständige Landesdenkmalbehörde, hier das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Petersberg Haus 12, 99084 Erfurt), eingereicht werden. Dort werden die Antragsteller auch entsprechend beraten.

5. Abgeordnete **Kersten Steinke** (DIE LINKE.) Bis wann erfolgt (auf Grund von Planungsverfahren/Gesamtfinanzierung) eine Zu- oder Absage an die Kirchengemeinde?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 1. Februar 2021

Die fachliche Bewertung der für das Denkmalschutz-Sonderprogramm X eingehenden Anträge erfolgt in den nächsten Monaten. Die abschließende Förderentscheidung wird erst unter Berücksichtigung aller weiteren beantragten Projekte sowie der Finanzierbarkeit im Rahmen des Gesamtprogramms und unter Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages voraussichtlich im Laufe des ersten Halbjahres 2021 getroffen. Im Anschluss daran werden die Antragsteller über die Förderentscheidung informiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

6. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch ist das Kreditvolumen, für das die Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zuge der Corona-Kreditprogramme die 100-prozentige Haftung übernommen hat (bitte nach jeweiligem Kreditprogramm ausweisen), und wie verteilt sich dieses Volumen über die verschiedenen Bankengruppen (Genossenschaftsbanken, Sparkassen, Privatbanken)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 1. Februar 2021

Bei der Kreditvergabe im Sonderprogramm wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) von zwei Seiten aus der Haftung genommen. Zum einen haften die Durchleitbanken, außer im Programm KfW-Schnellkredit, mit einem programmspezifischen Anteil. Bei Konsortialfinanzierungen im Rahmen des Sonderprogramms beträgt der Risikoanteil der KfW nie mehr als 80 Prozent des Risikos der gesamten Konsortialfinanzierung. Darüber hinaus stellt der Staat Garantien für die vergebenen Kredite. Da die KfW für jeden im Rahmen des Sonderprogramms vergebenen Kredit eine Garantie des Staats erhält, übernimmt die KfW in keinem der im Rahmen des Sonderprogramms vergebenen Kredite die 100-prozentige Haftung.

In der folgenden Tabelle ist das Zusagevolumen (im Gesamtjahr 2020) des KfW-Schnellkredits, in dem die Durchleitbank zu 100 Prozent aus der Haftung befreit ist, nach Bankengruppe aufgliedert.

Finanzierungspartner	Zusagevolumen KfW-Schnellkredit in Mio. Euro
Genossenschaftsbanken	1.570
Kreditinstitute und sonstige Institute	1.643
Sparkassen	2.676
Gesamtergebnis	5.890

7. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.) Wie viele Steuern hat Starbucks Deutschland in den Jahren 2019/2020 gezahlt, und in welcher Höhe hat Starbucks Deutschland bisher nach Kenntnis der Bundesregierung staatliche Corona-Hilfen in 2020/2021 erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. Februar 2021

Die Finanzverwaltung ist in Deutschland grundsätzlich Sache der Länder. Angaben zu der Höhe der von Starbucks in Deutschland in den Jahren 2019/2020 gezahlten Steuern liegen der Bundesregierung nicht vor. Zudem würden derartige Angaben unter das in § 30 der Abgabenordnung geregelte Steuergeheimnis fallen. Die Länder verantworten die Mittelvergabe im Rahmen der genannten Hilfsprogramme, der Bundesregierung liegen zu Einzelfällen keine Informationen vor.

8. Abgeordnete **Kerstin Kassner** (DIE LINKE.) Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 2-19-08-762-020059 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium der Finanzen die Forderung betreffend die 2-Prozent-Verzinsung von Wohnförderkonten bei Riester-Verträgen gemäß § 92a Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes abzuschaffen, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Februar 2021

In Bezug auf eine Änderung der von Ihnen angesprochenen gesetzlichen Regelung des § 92a Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes sind keine weiteren Schritte unternommen oder Evaluierungen vorgenommen worden. Während Riester-Sparer über ihr Altersvorsorgevermögen förderungsfähig erst mit bzw. ab Beginn der regulären Auszahlungsphase verfügen können, kann über das in einer selbst genutzten Immobilie gebundene Altersvorsorgekapital im Rahmen des sogenannten „Wohn-Riesters“ bereits vorher verfügt werden. Die Verzinsung des Wohnförderkontos ist als Ausgleich für diese vorzeitige Nutzung des Altersvorsorgekapitals sowie dafür gedacht, eine Gleichbehandlung mit anderen Altersvorsorgeanlagen zu erreichen.

Hierbei handelt es sich um einen pauschalierten Wert.

9. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit macht sich die Bundesregierung die Initiative „Debt Relief for a Green and Inclusive Recovery“ (vgl. <https://drgr.org/2021/01/15/state-ment-on-debt-relief-for-a-green-and-inclusive-recovery/>), insbesondere im Hinblick auf einen Schuldenerlass zu Gunsten der Bewältigung der Klimakrise, zu eigen, und hat sie Kenntnis darüber, ob die italienische G20-Ratspräsidentschaft das Thema, beispielsweise in Form eines Notfallgipfels, wie von der Initiative gefordert, aufgreifen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. Februar 2021

Die Bundesregierung hat von der Initiative „Debt Relief for a Green and Inclusive Recovery“ Kenntnis genommen und wird diese prüfen, voraussichtlich auch zusammen mit ihren internationalen Partnern in G7, G20 und im Pariser Club. Ein wichtiger Grundstein zur internationalen Bewältigung von Schuldenkrisen wurde mit dem G20 Common Framework gelegt, das im November 2020 von den G20-Staaten beschlossen wurde und welches es nun umzusetzen gilt.

Die Bundesregierung teilt die Ansicht, dass die privaten Gläubiger an Schuldenrestrukturierungen bzw. -erlassen nach dem Common Framework zu beteiligen sind. Die G7 und die G20-Finanzministerprozesse wie auch der Pariser Club befassen sich derzeit damit, wie eine solche Beteiligung des Privatsektors konkret ausgestaltet und sichergestellt werden kann.

Gegenwärtig ist damit zu rechnen, dass möglicherweise noch im ersten Quartal 2021 die erste Schuldenrestrukturierung gemäß G20 Common Framework beschlossen werden könnte.

Zudem teilt die Bundesregierung die Einschätzung der multilateralen Entwicklungsbanken, dass sie ihre Kundenländer in der aktuellen Krise am besten unterstützen können, indem sie ihnen kostengünstige Nettozuflüsse zur Verfügung stellen.

Inwieweit entsprechend die o. g. Initiative eine mögliche „Neuaufgabe“ sog. Brady-Bonds die Beteiligung von privaten Gläubigern an Schuldenerleichterungen unterstützen könnte und sollte, prüft die Bundesregierung ebenfalls, auch hier in Zusammenarbeit mit ihren internationalen Partnern. Geprüft wird ferner die damit verbundene, auch zur Vermeidung künftiger Krisen wichtige Frage, ob bzw. inwieweit Schuldenerleichterungen Anreize für SDG-orientierte Investitionen, z. B. im Klima- und Biodiversitätsbereich, schaffen könnten.

US-Präsident Biden hat angekündigt, demnächst zu einem Leaders-Gipfel zur Verbesserung und Erhöhung der internationalen Anstrengungen zum internationalen Klimaschutz einzuladen, der auch zu positiven Beiträgen zur COP-26-Konferenz Anfang November 2021 und darüber hinaus führen soll. Dabei dürften auch o. g. Fragestellungen im Kontext der internationalen Klimafinanzierung eine Rolle spielen. Ein Sondergipfel der italienischen G20-Präsidentschaft zum Thema ist der Bundesregierung aktuell nicht bekannt.

10. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung gegenüber der vom Chef des Bundeskanzleramts und Bundesminister für besondere Aufgaben Helge Braun geäußerten Forderung nach einer Grundgesetzänderung, um die Schuldenbremse für mehrere Jahre auszusetzen (siehe www.handel.sblatt.com/meinung/gastbeitraege/gastkommentar-das-ist-der-plan-fuer-deutschland-nach-corona/26850508.html?ticket=ST-140316-j15LvIgMkca4lbOsNzPq-ap3), und bestehen innerhalb der Bundesregierung in irgendeiner Weise Pläne, gesetzliche Änderungen an der Schuldenbremse vorzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 4. Februar 2021

Die Bundesregierung wird im Frühjahr die Eckwerte für den Haushaltsentwurf 2022 und den Finanzplan bis 2025 beschließen. Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Der Bundeshaushalt ist hierbei besonderen Herausforderungen ausgesetzt, die auch schon in der geltenden Finanzplanung abgebildet sind.

11. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Bei welchen Banken, die Kredite an Wirecard vergeben haben, haben nach Kenntnis der Bundesregierung Durchsuchungen im Zusammenhang mit Wirecard stattgefunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. Februar 2021

Wir verstehen die Frage so, dass sie auf strafrechtlich relevante Sachverhalte und auf Durchsuchungen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung Bezug nimmt. Die Strafverfolgung ist Aufgabe der zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte. Zu Ermittlungs- und Strafverfahren in Einzelfällen kann daher von Seiten der Bundesregierung nicht Stellung genommen werden.

12. Abgeordnete
Anita Schäfer
(Saalstadt)
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um eine derzeit beispielsweise in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg aufkommende Doppelbesteuerung von militärischen und zivilen Angehörigen der US-Streitkräfte, welche sich in Deutschland beruflich aufhalten, gemäß NATO-Truppenstatut zu verhindern (bitte begründen, falls nicht; www.rheinpfalz.de/lokal/kreis-kusel_artikel,-der-r%C3%BCckkehrwille-z%C3%A4hl-t-b0i-entscheidung-%C3%BCber-bestuerung-von-us-soldaten-_arid,5057411.html)?

13. Abgeordnete
Anita Schäfer
(Saalstadt)
(CDU/CSU)
- Hat es hierzu bereits Gespräche mit der Botschaft der Vereinigten Staaten gegeben, und falls ja, was war deren Inhalt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Februar 2021

Die Fragen 12 und 13 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es bei einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der einschlägigen Regelungen des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 sowie des „Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern“ nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Die Bundesregierung steht zu allen Fragen, die den Aufenthalt US-amerikanischer Streitkräfte in Deutschland betreffen, in einem engen und vertrauensvollen Austausch mit der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika.

14. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern sind der Bundesregierung Pläne weiterer Bundesländer neben Bayern bekannt, im Rahmen der Reform der Grundsteuer auf die Einführung einer Grundsteuer C zu verzichten, und sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass Zersiedelung, Baulandspekulation und Wohnraumangel verschärft werden, wenn Bundesländer die Reform so ausführen, wie es das Land Bayern plant (vgl. www.br.de/nachrichten/wirtschaft/finanzminister-stellt-die-reform-der-grundsteuer-in-bayern-vor,SlaETUQ/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 1. Februar 2021

Das von der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg am 4. November 2020 beschlossene und am 13. November 2020 verkündete Landesgrundsteuergesetz für das Land Baden-Württemberg sieht ebenso wie der bayerische Gesetzentwurf keine Möglichkeit eines gesonderten – höheren – Hebesatzes für unbebaute baureife Grundstücke aus städtebaulichen Gründen (sog. Grundsteuer C) vor. Darüber hinaus sind der Bundesregierung derzeit keine Pläne anderer Länder bekannt, im Rahmen der Reform der Grundsteuer auf die Einführung einer Grundsteuer C zu verzichten.

Mit der Grundsteuer C kann über die Grundsteuer ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, baureife Grundstücke aus städtebaulichen Gründen einer sachgerechten und sinnvollen Nutzung durch Bebauung zuzuführen. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des

Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung verwiesen.

Im Rahmen der Reform der Grundsteuer wurde den Ländern über eine Ergänzung in Artikel 72 Absatz 3 GG eine umfassende abweichende Regelungskompetenz für die Grundsteuer eröffnet (sogenannte „Öffnungsklausel“). Bei Inanspruchnahme der Öffnungsklausel obliegt es dem jeweils abweichenden Land, in eigener Verantwortung mögliche Abweichungen von der bundesgesetzlichen Regelung und deren jeweilige Konsequenzen zu prüfen.

15. Abgeordneter
Benjamin Strasser
(FDP)
- Sind Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in Impfzentren nach Kenntnis der Bundesregierung über die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nummer 26 EStG) oder die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummer 26a EStG) abzurechnen (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 29. Januar 2021

Auf Initiative des Bundesministeriums der Finanzen beraten die obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes über die Anwendung des Übungsleiterfreibetrags (§ 3 Nummer 26 EStG) und der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummer 26a EStG) für nebenberufliche Tätigkeiten in Impfzentren. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

16. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)
- Treffen Meldungen zu, laut denen das Bundesministerium der Finanzen entgegen früherer Pläne vorhat, Optionsscheine und Zertifikate nicht von der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG auszunehmen (z. B. www.handelsblatt.com/finanz/en/steuerrecht/steuern/verlustverrechnungsbeschränkung-auch-fuer-optionsscheine-und-knock-out-zertifikate-steuerregel-koennte-fuer-anleger-teuer-werden/26826780.html), und wann wird das Bundesministerium der Finanzen ein Schreiben zur Klarstellung der entsprechenden Regelungen für Termingeschäfte veröffentlichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Februar 2021

Die Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Zuordnung von Optionsscheinen und Zertifikaten für Zwecke der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG ist noch nicht abgeschlossen. Der Termin zur Veröffentlichung eines entsprechenden BMF-Schreibens steht noch nicht fest.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

17. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Über wie viele Beamtinnen und Beamten verfügt Frontex, nach Kenntnis der Bundesregierung, im Rahmen des „Standing Corps“ derzeit als Statutspersonal der „Kategorie 1“, und welche Bewaffnung führen diese mit (Bundestagsdrucksache 19/23647, Antwort auf Frage 10; bitte beschreiben, ob es sich dabei um Schusswaffen oder andere Einsatzmittel zur Ausübung von Zwang handelt)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 29. Januar 2021**

Mit Stand vom 1. Januar 2021 hat die Europäische Grenz- und Küstenwache Frontex 420 operative Einsatzkräfte der Kategorie 1 der Ständigen Reserve eingestellt. Nach Kenntnis der Bundesregierung verfügt das operative Statutspersonal der Kategorie 1 zum jetzigen Zeitpunkt über keine Schusswaffen. Über weitere Führungs- und Einsatzmittel liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

18. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Ist die Bewaffnung des im Rahmen des „Standing Corps“ bei Frontex angestellten Statuspersonals der „Kategorie 1“ nach Kenntnis der Bundesregierung wie geplant zum 1. Januar 2021 erfolgt (Bundestagsdrucksache 19/23647, Antwort zu Frage 10), und falls ja, welche Rechtsgrundlage hat Frontex schließlich für den Erwerb, die Lagerung und den Transport von Waffen mit der polnischen Regierung gefunden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. Februar 2021**

Die Ausstattung des Statuspersonals der Kategorie 1 mit Waffen ist zum 1. Januar 2021 noch nicht erfolgt. Nach Kenntnis der Bundesregierung geht Frontex aber davon aus, die letzten noch offenen Fragen hierzu in Kürze klären zu können.

19. Abgeordneter
Tino Chrupalla
(AfD)
- Wie hoch waren bzw. sind die Rückstellungen des Bundes für die Beamtenpensionen zu den Stichtagen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 für die Beamten des Bundes?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 1. Februar 2021**

Der Bund bildet keine Rückstellungen im typischen Sinn für Versorgungsleistungen seiner Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten.

Zur Sicherung der Finanzierung der Versorgungsausgaben wurde 1999 mit dem Aufbau des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“ begonnen. Es wird bis Ende 2031 weiter aufgebaut und aus demografischen Gründen ab 2032 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung des Bundeshaushalts von Versorgungsaufwendungen eingesetzt.

Zudem soll durch den 2007 errichteten „Versorgungsfonds des Bundes“ die Finanzierung schrittweise auf eine anteilige Kapitaldeckung umgestellt werden. Der Versorgungsfonds dient anders als die Versorgungsrücklage ab 2030 der dauerhaften, anteiligen Finanzierung der Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfeaufwendungen für Bundesbedienstete (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten), deren Dienstverhältnis erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist. Dies gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse, aus denen eine Versorgung nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen gewährt wird.

Von einer Beteiligung an der Bildung der o. g. Sondervermögen sind die Einrichtungen ausgenommen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften Pensionsrückstellungen oder -rücklagen bilden. Dazu zählt z. B. die Bundesagentur für Arbeit. Sie hat 2007 ebenfalls einen Versorgungsfonds zur langfristigen Sicherung der Versorgungsaufwendungen ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet. Aus dieser Kapitalrücklage werden seit dem 1. Januar 2008 alle Versorgungsausgaben der Bundesagentur für Arbeit geleistet.

Die Marktwerte der o. a. drei Vermögen betragen zum 31. Dezember 2019 bzw. 31. Dezember 2020:

Sondervermögen	Marktwert Stand: 31. Dezember 2019	Marktwert Stand: 31. Dezember 2020
Versorgungsrücklage des Bundes	15.642.354.743 Euro	17.285.934.904 Euro
Versorgungsfonds des Bundes	6.304.631.638 Euro	7.879.180.551 Euro
Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit	9.754.700.573 Euro	9.698.421.188 Euro

Eine ausführliche Darstellung mit weiteren (Hintergrund-)Informationen zur Finanzierung der Versorgungsleistungen des Bundes durch o. a. Sondervermögen ist dem 7. Versorgungsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/18270 vom 18. März 2020) zu entnehmen.

20. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)
Kamen bei der Zerschlagung und Übernahme der Emotet zugeordneten IT-Infrastruktur (s. www.zeit.de/digital/datenschutz/2021-01/bka-emotet-schadstoffware-unschaedlich-europol) auch offensive Methoden und Werkzeuge (zum Beispiel sogenannte Hackbacks – breit interpretiert) zum Einsatz, und wie viele Ermittlerinnen und Ermittler weiterer deutscher Behörden waren am Einsatz beteiligt (bitte nach Behörde aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 3. Februar 2021

Die schriftliche Frage betrifft ein Ermittlungsverfahren, das unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) – geführt wird. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht beendet.

Es wird um Verständnis gebeten, dass sich die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nicht weitergehend zu den Einzelheiten des laufenden Ermittlungsverfahrens äußert.

Für weitere öffentlich verfügbare Informationen wird auf die auf die Pressemitteilung von ZIT und Bundeskriminalamt (BKA) (www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2021/Presse2021/210127_pmEmotet.html) sowie auf ein Pressestatement von BKA-Präsident Holger Münch (www.bka.de/SharedDocs/Videos/Informationsvideos/PR_Emotet/PR_Emotet_imagevideo.html?nn=27934) verwiesen.

Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Schadsoftware „Emotet“ hat das BKA auf der Website zusammengetragen (www.bka.de/DE/IhreSicherheit/RichtigesVerhalten/StraftatenImInternet/FAQ/FAQ_node.html); auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) informiert unter www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Pressemitteilungen/Presse2021/210127_Emotet-Statement.html.

21. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
In welcher Form wird der kroatische Grenzschutz von der Bundesregierung und der EU finanziell aber auch technisch unterstützt, und wie schließt die Bundesregierung dabei aus, dass die Mittel und Ausrüstung auch für illegale push-backs von Menschen eingesetzt werden (Quelle: Pro Asyl, www.proasyl.de/pressemitteilung/bosnien-lipa-zivilgesellschaftliches-buendnis-fordert-evakuierung-und-aufnahme-der-schutzsuchenden-sowie-einschleunigtes-ende-der-push-backs/)

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 1. Februar 2021

Bilaterale Unterstützung

Die Bundespolizei unterstützt bilateral den kroatischen Grenzschutz im Rahmen der Polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe. Im Rah-

men der Ausstattungshilfe zugunsten Kroatiens erfolgte eine technische Unterstützung durch die Bundespolizei wie folgt:

Jahr	Bezeichnung	Hersteller	Anzahl
2020	Geländetaugliche Allradfahrzeuge (Streifenwagen)	Toyota	10
2020	Transportfahrzeuge (Minibusse)	Volkswagen	10
2019	Wärmebildgeräte	Safran Vectronix	10
2015	Laptops + Software/digitale Fotokameras	Lenovo/Nikon	50/18

Für das Jahr 2021 ist keine Polizeiliche Ausstattungshilfe zugunsten des kroatischen Grenzschutzes geplant.

Die Ausstattungshilfe wird als Schenkung an die Partnerbehörden übergeben. Der Schenkungsvertrag beinhaltet eine zweckgebundene Nutzung der Ausstattung für die jeweiligen polizeilichen Aufgaben der Partnerbehörden und liegt in der Souveränität des begünstigten Staates.

Im Weiteren wird auf die regelmäßig wiederkehrenden Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen) – zuletzt mit Bundestagsdrucksache 19/25444 vom 18. Dezember 2020, Antwort zu Frage 12 – verwiesen.

Unterstützung durch die EU

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die technische Unterstützung des kroatischen Grenzschutzes durch die EU, z. B. durch die Europäische Grenz- und Küstenwache Frontex, vor.

Zum Umfang der finanziellen Unterstützung des kroatischen Grenzschutzes aus Mitteln der EU wird auf Angaben der EU-Kommission verwiesen, die unter https://ec.europa.eu/home-affairs/financing/funding_en und <https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/pdf/summary-allocation-member-state-amif-isf-border-visa-and-police.pdf> einsehbar sind.

Die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben liegt in der Souveränität Kroatiens.

Als Hüterin der Verträge überwacht die EU-Kommission die Einhaltung des europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten der EU. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 bis 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19717 vom 2. Juni 2020, verwiesen.

22. Abgeordnete **Verena Hartmann** (fraktionslos) Wie erklärt es sich, dass trotz der infektionschutzbedingten Einschränkungen des täglichen Lebens seit März 2020 (Lockdowns, Reisebeschränkungen und/oder sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheiten der Bürger) der Migrationsstrom in 2020 ungebrochen blieb und 103.000 neue Asylanträge (vgl. Bericht der Welt Online vom 10. Januar 2021) gestellt worden sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 2. Februar 2021**

Die in der Fragestellung genannte Zahl der Asylanträge ist zu differenzieren. Tatsächlich wurden für das Jahr 2020 76.061 grenzüberschreitende Asylersanträge registriert, was im Vergleich zu 2019 einen Rückgang von 32 Prozent bedeutet. Bei Betrachtung der einzelnen Monatswerte wird deutlich, dass die pandemiebedingten Maßnahmen Auswirkungen auf das Zugangsgeschehen in Deutschland hatten. Im März 2020 gingen die Zahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 37 Prozent, im April um 52 Prozent, im Mai um 74 Prozent, im Juni um 56 Prozent, im Juli um 46 Prozent und im August um 40 Prozent zurück.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Einführung von pandemiebedingten vorübergehenden Grenzkontrollen und Einreisebeschränkungen nicht zu einer Änderung der bestehenden asylrechtlichen Regelungen geführt haben. Welche Maßnahmen nach der Äußerung des Asylbegehrens im jeweiligen Einzelfall zu treffen sind, ist durch die Beamtinnen und Beamten vor Ort auf Basis der geltenden Rechtslage nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

23. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Wie weit ist die Auswertung der Erprobung von Systemen zur intelligenten Videoanalyse im Rahmen des entsprechenden Pilotprojekts (Bahnhof Berlin Südkreuz) vorangeschritten, beziehungsweise wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der Auswertung, und wann werden die Ergebnisse verfügbar sein (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/18770)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 4. Februar 2021**

Die Deutsche Bahn AG als Inhaberin und Auftraggeberin des Berichts beabsichtigt, den Bericht spätestens bis zum Ende des ersten Quartals dieses Jahres freizugeben. Sobald diese Freigabe erfolgt ist, wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) Ihnen ein Exemplar unaufgefordert zukommen lassen.

24. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele Gefährder und wie viele Relevante Personen mit mindestens einem offenen Haftbefehl wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Phänomenbereichen der PMK zum Stichtag 27. Januar 2021 gezählt (bitte den Phänomenbereich PMK – religiöse Ideologie – im Hinblick auf das Themenfeld Islamismus/Fundamentalismus weiter aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 5. Februar 2021**

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Gefährder und Relevanten Personen mit offenen Haftbefehlen in allen Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität (PMK). Sie spiegelt das Ergebnis der zum Stichtag 30. September 2020 durch das Bundeskriminalamt in Abstimmung mit den Landeskriminalämtern, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt durchgeführten halbjährlichen Erhebung von Fahndungsnotierungen zu offenen Haftbefehlen politisch motivierter Straftäter in allen Phänomenbereichen der PMK wider. Eine weitergehende Unterteilung in Themenfelder erfolgt nicht.

Stichtag 30.09.2020	Gefährder	Relevante Personen
Alle Phänomenbereiche der PMK	169	21
PMK – links –	0	0
PMK – rechts –	1	2
PMK – ausländische Ideologie –	3	1
PMK – religiöse Ideologie –	165	18
Spionage/Proliferation/Landesverrat	0	0
PMK – nicht zuzuordnen –	0	0

Zu einer Person können in mehreren Phänomenbereichen offene Haftbefehle bestehen. Sofern eine Person durch verschiedene Datenbesitzer in mehreren Phänomenbereichen zugeordnet wurde, wird die Person in jedem Phänomenbereich einmal gezählt.

25. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, in welchem Umfang und welcher Art Linke und Linksextreme für den Missbrauch, für Rechtsbrüche und Gewalt im Rahmen und Umfeld von Querdenker-Demonstrationen verantwortlich waren (www.nordkurier.de/politik-und-wirtschaft/linke-gegner-das-gefahrlichste-an-querdenken-demos-2542193201.html?amp)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 4. Februar 2021**

Eine strukturierte Beteiligung an Corona-Demonstrationen bzw. sogenannten „Querdenker-Demonstrationen“ durch Linksextremisten fand nach Kenntnis der Bundesregierung nicht statt. Wie auch in anderen Zusammenhängen mischten sich Linksextremisten unter die Teilnehmer des Gegenprotests oder beteiligten sich an überwiegend zivildemokratischen Protestbündnissen. Abseits davon kam es im Umfeld der Veranstaltungen vereinzelt zu gezielten körperlichen Angriffen gewaltbereiter Linksextremisten auf Teilnehmer der sogenannten Corona-Demonstrationen. Die Opfer erlitten dabei teils erhebliche Verletzungen. Darüber hinaus waren zudem auch Straftaten wie Brandstiftungen gegen logistische Unterstützer der Veranstaltungen zu verzeichnen.

26. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD) Gegen wie viele Linksextremisten lagen nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der letzten Erfassung (bitte Datum angeben) nicht vollstreckte Haftbefehle vor, und wie viele davon entfallen auf Gewaltdelikte?
27. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD) Gegen wie viele Islamisten lagen nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der letzten Erfassung (bitte Datum angeben) nicht vollstreckte Haftbefehle vor, und wie viele davon entfallen auf Gewaltdelikte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 1. Februar 2021**

Aufgrund des Sachzusammenhanges werden die Fragen 26 und 27 zusammen beantwortet.

Die turnusmäßige Erhebung der unvollstreckten Haftbefehle gegen politisch motivierte Straftäter in allen Phänomenbereichen und anschließende Erstellung der Lagebilder erfolgt zweimal im Jahr, jeweils zu einem Stichtag im Frühjahr (in der Regel der 31. März) und einem Stichtag im Herbst (in der Regel der 30. September). Die letzte Erhebung der offenen Haftbefehle politisch motivierter Straftäter wurde zum Stichtag 30. September 2020 durchgeführt.

Zur Beantwortung der Fragen wird daher auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/24919 vom 3. Dezember 2020 verwiesen.

28. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche fachlichen Gründe hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die vom Bundesrat mit Änderungen beschlossene „Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz“ abzulehnen, und was sind aus Sicht des BMI die Alternativen (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/horst-seehofer-blockiert-schuttr recycling-a-00000000-0002-0001-0000-000174972849)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 3. Februar 2021**

Im Koalitionsvertrag hat sich die jetzige Bundesregierung darauf verständigt, einen bundeseinheitlichen rechtsverbindlichen Rahmen für die Verwertung mineralischer Abfälle zu schaffen und den Bodenschutz voranzubringen. Dies war mit dem im Bundeskabinett in der letzten Legislaturperiode einvernehmlichen Entwurf der Mantelverordnung gelungen. Dabei waren die Auswirkungen auf die Verwertungswege und die Erfüllungskosten von Wissenschaft und Wirtschaft ermittelt worden und insgesamt tragbar. Auch wurden sie mit Blick auf die Kostenwirkungen auf den Bausektor als tolerierbar bewertet. Zu diesem Beschluss hat sich die jetzige Bundesregierung mit Fortführung des Ordnungsgebungsverfahrens ausdrücklich bekannt.

Aus Sicht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wird mit den am 6. November 2020 vom Bundesrat beschlossenen Maßgaben das im bisherigen Verordnungsentwurf abgebildete Gleichgewicht zu Lasten der Kreislauf- und Bauwirtschaft verschoben. Dies hat eine Einschränkung der Verwertungsmöglichkeiten mineralischer Ersatzbaustoffe sowie eine Zunahme der Deponierung zur Folge mit der Konsequenz, dass das Bauen und Wohnen deutlich erschwert und verteuert würde.

Die Maßgabebeschlüsse des Bundesrates erfordern eine erneute bundesseitige Befassung. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung dazu ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

29. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Zeitplan strebt die Bundesregierung an, um die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD bezüglich der Förderung des eSports umzusetzen, und durch welche konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen, beispielsweise die Aufnahme der Förderung des eSports als gemeinnützigen Zweck im Rahmen des § 52 Absatz 2 Nummer 21 der Abgabenordnung, plant sie diese zu verwirklichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 5. Februar 2021**

E-Sport kann auch heute schon nach bestehendem Recht gemeinnützig sein.

Die Vereine nutzen dabei regelmäßig die gemeinnützigen Zwecke der Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung) und der Förderung der Bildung (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 der Abgabenordnung).

Über die Anerkennung von Formen des E-Sports als Sport in Deutschland ist primär durch den organisierten Sport und den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) im Rahmen der Autonomie des Sports zu entscheiden. Die Schaffung oder Unterstützung einer olympischen Perspektive von neuen Sportarten ist Aufgabe des autonomen Sports. Die Bundesregierung strebt für diese Legislaturperiode keine weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung des E-Sports an.

30. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Prävention von Schmerzmittelmissbrauch im Breiten- und Spitzensport, beispielsweise durch Finanzierung von Präventionsprogrammen oder Studien, aktuell, und wenn ja, welche plant sie gegebenenfalls (www.sportschau.de/pillenkick/pillenkick-der-fussball-hat-ein-schmerzmittel-problem-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 5. Februar 2021**

Die Bundesregierung nimmt das Thema Schmerzmittelmissbrauch ernst und fördert verschiedene Präventionsmaßnahmen im Sport und in anderen gesellschaftlichen Bereichen.

Im Rahmen des Programms „Kinder stark machen!“ arbeitet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter anderem mit Sportverbänden, wie z. B. dem Deutschen Fußballbund und dem Deutschen Turnerbund, zusammen.

Zu Einzelheiten des Programms wird auf die Antworten zu Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage zum Thema „Schmerzmittelmissbrauch bei Jugendlichen“ (Bundesdrucksache 19/24523) verwiesen.

Die von der Bundesregierung institutionell geförderte Nationale Dopingagentur (NADA) betreibt in verschiedenen Formaten Aufklärungsarbeit mit dem Ziel der Prävention von Schmerzmittelmissbrauch im Sport. In Veranstaltungen mit unterschiedlichen Zielgruppen (Athleten, Trainer, betreuendes medizinisches Personal, Eltern) wird für das Thema Schmerzmittelmissbrauch sensibilisiert und es werden Handlungsstrategien entwickelt, um zu erreichen, dass Sportlerinnen und Sportler verantwortungsvoll mit Medikamenten umgehen.

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaften (BISp) plant ab 1. April 2021 die Förderung eines Projektes zum Thema „Figurationen des Schmerzmitteleinsatzes im Spitzensport – Regulierungsmuster und Interdependenzgeflechte“. Das Projekt startet am 1. April 2021 und hat eine Laufzeit von drei Jahren.

31. Abgeordnete **Monika Lazar**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung Maßnahmen zur Prävention von Schmerzmittelmissbrauch in Sportverbänden und -organisationen bekannt, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen zur Prävention von Schmerzmittelmissbrauch fordert sie von den Zuwendungsempfängern im Sport?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 5. Februar 2021**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat knüpft seine finanzielle Förderung in bestimmten Bereichen an die Umsetzung von Integritätsmaßnahmen im Sport, so zum Beispiel im Bereich Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt und im Bereich Dopingbekämpfung.

Da es sich bei der Einnahme von Schmerzmitteln in der Regel nicht um Doping im Sinne des World Anti Doping Code handelt, umfassen die Fördervoraussetzungen im Bereich Dopingbekämpfung zu Schmerzmitteln keine gesonderten Auflagen.

Zu Maßnahmen seitens der Sportverbände und -organisationen kann die Bundesregierung keine Auskunft geben.

32. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP) Wie viele syrische Flüchtlinge haben die 27 EU-Länder bisher jeweils im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens von 2016 aufgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. Februar 2021**

Seit 2016 haben die EU-Mitgliedstaaten in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 über den 1:1 Mechanismus insgesamt 28.300 Personen aufgenommen (Stand: 27. Januar 2021). Die Aufnahmen der jeweils einzelnen EU-Mitgliedstaaten können unter <https://en.gov.oc.gov.tr/temporary-protection27> eingesehen werden.

33. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Warum kann die Bundesregierung meine Schriftlichen Fragen 37 und 38 auf Bundestagsdrucksache 19/26311 zum Thema Homeoffice-Quote nicht „in der Beantwortungsfrist“ beantworten, obwohl der Presse solche Zahlen bereits am 21. Januar 2021 vorliegen (siehe www.spiegel.de/wirtschaft/homeoffice-so-arbeiten-die-ministerie-n-in-berlin-a-09a875d8-2020-438b-8e13-00f417e4aaf), und liegen der Bundesregierung inzwischen entsprechende Zahlen vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 3. Februar 2021**

Die ursprünglichen Fragen lauteten

Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/26311: „Wie hoch ist die aktuelle Homeoffice-Quote in den 10 größten den Bundesministerien nachgeordneten Bundesbehörden (bitte einzeln auflisten), und welches Ziel bei dieser Quote wollen die einzelnen Behörden erreichen, wenn es darum geht, die Corona-Infektionszahlen zu reduzieren (bitte einzeln auflisten)?“ und

Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 19/26311: „Wie hoch ist die aktuelle Homeoffice-Quote in den Bundesministerien (bitte einzeln auflisten), und welches Ziel bei dieser Quote will jedes Bundesministerium erreichen, wenn es darum geht, die Corona-Infektionszahlen zu reduzieren (bitte einzeln auflisten)?“

Die Antwort der Bundesregierung auf diese beiden Fragen vom 27. Januar 2021 wird wie folgt ergänzt:

In den Bundesministerien und den unten genannten nachgeordneten Bundesbehörden ist das mobile Arbeiten fester Bestandteil der Arbeitsstrukturen und wird den Beschäftigten, deren Aufgaben es zulassen, in verschiedenen Modellen ermöglicht. Mobiles Arbeiten wird im Rahmen der aktuellen Lage auch verstärkt unterstützt und wahrgenommen. Die konkrete Nutzung der Möglichkeit zum Homeoffice variiert allerdings täglich und hängt von den jeweils zu erledigenden Aufgaben ab. Hierbei ist u. a. zu berücksichtigen, dass verschiedene Ressorts wesentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion in Krisenzeiten wahrzunehmen haben. Bei dem Anteil

aller Arbeitsplätze in den Bundesministerien und Geschäftsbereichsbehörden, bei dem die Tätigkeiten ein Arbeiten im Homeoffice zulassen, handelt es sich um einen dynamischen Wert in Abhängigkeit wechselnder Aufgabenstellungen, der nicht systematisch erhoben wird.

Bei der Bestimmung der zehn größten den Bundesministerien nachgeordneten Bundesbehörden wird auf das jeweilige Soll der Planstellen und Stellen (ohne Ersatz(plan)stellen) gemäß des Haushaltsplans 2021 abgestellt, um sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d. h. sowohl Beamte als auch Tarifbeschäftigte zu erfassen. Dies entspricht dem Vorgehen im Teilungskostenbericht der Bundesregierung zum Berlin/Bonn-Gesetz und bei vergleichbaren parlamentarischen Anfragen.

Von den Beschäftigten im Sinne der Anfrage arbeiten zum aktuellen Zeitpunkt schätzungsweise im Homeoffice (Anteil an den Gesamtarbeitsplätzen):

Bundesministerium der Finanzen

Zollverwaltung: 43 Prozent

Erläuterung: Die Quote variiert mit Blick auf die jeweiligen Arbeits- und Funktionsbereiche. Wo primär verwaltungsnahe, planerische oder konzeptionelle Arbeiten („Schreibtischarbeiten“) zu erledigen sind, liegt die aktuelle Quote deutlich höher. Vollzugsdienstlich geprägte Arbeitseinheiten, die vorwiegend im Außendienst agieren (z. B. Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Kontrolleinheiten an den Flughäfen und Drittlandsgrenzen, Zollfahndungsdienst, Vollstreckungsdienst), können ihre Tätigkeiten hingegen nicht ausschließlich im Home-Office wahrnehmen. Deshalb ist die Quote in der Zollverwaltung mit ihren ordnungs- und sicherheitspolitischen Aufgaben niedriger. Darüber hinaus ist bei allen Behörden gewährleistet, dass durch strikte Anwendung der Hygienemaßnahmen das Infektionsrisiko niedrig gehalten werden und gleichzeitig die Einsatzfähigkeit der Behörden aufrechterhalten werden kann.

Informationstechnikzentrum Bund: 85 Prozent

Erläuterung: Eine Zielsetzung für eine „Homeoffice-Quote“ hat das Informationstechnikzentrum Bund nicht festgelegt.

Allerdings besteht aktuell die dringende Bitte der Leitung und des Krisenstabs des Informationstechnikzentrum Bund, die Möglichkeit des mobilen Arbeitens zu nutzen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass durch strikte Anwendung der Hygienemaßnahmen das Infektionsrisiko niedrig gehalten werden und gleichzeitig die Einsatzfähigkeit der Behörde aufrechterhalten werden kann.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Bundespolizei: 40 Prozent

Erläuterung: Ein großer Teil der rund 50.000 Stellen sind operativ-polizeilichen und anderen Aufgaben (z. B. Werkstätten) zugeordnet, die nicht im Homeoffice wahrgenommen werden können. Nur rund 12.000 Dienstposten sind dem Grunde nach geeignet, Arbeit im Homeoffice zu verrichten. Diesbezüglich liegt die Quote bei rund 40 Prozent. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass durch strikte Anwendung der Hygienemaßnahmen das Infektionsrisiko niedrig gehalten werden und gleichzeitig die Einsatzfähigkeit der Behörde aufrechterhalten werden kann.

Bundeskriminalamt (BKA): 37 Prozent

Erläuterung: Die Quote variiert mit Blick auf die jeweiligen Arbeits- und Funktionsbereiche. Wo primär verwaltungsnahe, IT-administrative, planerische oder konzeptionelle Arbeiten zu erledigen sind, liegt die aktuelle Quote deutlich höher, in operativ ausgerichteten Bereichen wie Personen- und Objektschutz, den Observations- und Fahndungseinheiten, aber auch in den Laborbereichen (Kriminaltechnik) sowie den Rechenzentren ist die Quote hingegen zwangsläufig niedriger.

Im BKA sind aktuell die vorhandenen Möglichkeiten für das Arbeiten im Homeoffice ausgeschöpft. Eine weitere Erhöhung der amtsweiten Quote ist auf Grund der zwangsweise bei einer Polizeibehörde in Präsenz zu erledigenden Aufgaben und Tätigkeiten nicht möglich.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): 50 Prozent

Erläuterung: Das Aufgabenportfolio des Bundesamtes erfordert in vielen Aufgabenfeldern, insbesondere im operativen Bereich bei der Durchführung des Asylverfahrens, der zwei Drittel der Mitarbeitenden des BAMF ausmacht, eine Präsenz der Mitarbeitenden in der Dienststelle, beispielsweise im Anhörungsbetrieb und Tätigkeiten im Asylverfahrenssekretariat. Um das Potential des Home-Office weiter zu erhöhen, beschafft das Bundesamt seit Beginn der Pandemie weitere Sichere Inter-Netzwerk Architektur (SINA)-Laptops. Ab Mai 2021 haben dann rund zwei Drittel der Beschäftigten die Möglichkeit, gleichzeitig im Homeoffice zu arbeiten.

Bundesverwaltungsamt: 75 Prozent**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie****Bundesnetzagentur: 80–85 Prozent**

Erläuterung: Bei der Bundesnetzagentur haben grundsätzlich alle Beschäftigten eine IT-Ausstattung, die das Arbeiten von zu Hause ermöglicht. Die Hausleitung hat in der letzten Woche (4. KW) zudem abermals strengere Vorgaben gemacht, so dass der Homeoffice-Anteil nochmals steigen bzw. sich die Anwesenheitszeiten nochmals dadurch verringern dürften, dass wenige Beschäftigte nur so lange wie unbedingt notwendig (z. B. zur Erledigung von Papierpost) vor Ort im Büro sind. Jedoch ist zu bedenken, dass die Bundesnetzagentur über Arbeitsbereiche verfügt, die auch gegenwärtig nicht vollständig von zu Hause erledigt werden können (z. B. Prüf- und Messdienst, der zwingende sicherheitsrelevante Entstörungstätigkeiten wahrnimmt, Haustechnikerinnen/Haustechnikern oder Juristinnen/Juristen bei der Wahrnehmung von Gerichtsterminen). Bei solchen prinzipiell für Homeoffice ungeeigneten Aufgaben wird nur ein Notbetrieb aufrechterhalten, um die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im unbedingt erforderlichen Umfang sicher zu stellen.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA): 91 Prozent**

Erläuterung: Es wird davon ausgegangen, dass „im Homeoffice tätig“ im Sinne der Anfrage auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind, die aus dienstlicher Notwendigkeit tageweise im DPMA anwesend sind, im Übrigen ihre Arbeit aber von zu Hause erbringen. Ausgehend von aktuell 2.768 Beschäftigten sind derzeit 81,07 Prozent der Beschäftigten

(2.244 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) mit vom DPMA gestellter technischer Ausstattung (Telearbeitsplatz, SINA-Notebook, DEPATIS-Client) im Homeoffice tätig, und weitere zehn Prozent (geschätzt) arbeiten, zurzeit unter Berücksichtigung erhöhter sicherheitstechnischer Anforderungen, mit privater Hardware von zu Hause aus. Hier wird angestrebt, auch diese zeitnah mit dienstlich gestellter technischer Ausstattung zu versorgen. Das DPMA verfolgt das Ziel, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Minimierung von Infektionsrisiken in größtmöglichem Umfang im Homeoffice tätig sind und die bereits gegenwärtig hohe Quote (> 90 Prozent) noch weiter gesteigert wird.

Bundesministerium der Verteidigung

Bundeswehrverwaltung: 60-70 Prozent

Erläuterung: In den drei großen Bundesoberbehörden der Bundeswehrverwaltung bewegt sich der Homeoffice-Anteil zwischen 60 und 70 Prozent. Zu den 93 diesen Bundesoberbehörden zugeordneten Dienststellen der Ortsebene liegen keine differenzierten Angaben vor. Es ist Führungsaufgabe der jeweiligen Behördenleitung, die diesbezüglichen bundesministeriellen Weisungen für den eigenen Zuständigkeitsbereich umzusetzen.

Die Aufgabenfelder sind dabei so heterogen und nicht ausschließlich durch Bürotätigkeiten geprägt, dass eine Zielvorgabe für einen Homeoffice-Anteil nicht sachgerecht wäre.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Erläuterung: Das BMVI hat seinen nachgeordneten Behörden seit Beginn der Pandemie aufgegeben, in allen Bereichen, in denen es die Aufgabenstellung zulässt, Homeoffice zu ermöglichen. Dies wurde von den Behörden umgesetzt.

Von den 24.000 Beschäftigten in den 14 Bundesministerien (Stand: 1. Juni 2020) arbeiten zum aktuellen Zeitpunkt schätzungsweise im Homeoffice (Anteil an den Gesamtarbeitsplätzen):

Ressort	Homeoffice-Quote in Prozent
Bundesministerium der Finanzen	80–85
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	75
Auswärtiges Amt	70
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	80
Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz	80
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	95
Bundesministerium der Verteidigung	75
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	70
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	85
Bundesministerium für Gesundheit	95
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	75

Ressort	Homeoffice-Quote in Prozent
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	80
Bundesministerium für Bildung und Forschung	Die Möglichkeit zum Homeoffice wird nahezu flächendeckend genutzt.
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	80–90

34. Abgeordneter **Thomas Nord** (DIE LINKE.)
- In welchem Verhältnis stehen die im Jahr 2020 von der Bundespolizei bzw. dem Bundeskriminalamt im Rahmen der Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 gefundenen „technischen Treffer“ („Matches“) zu den nach manueller Überprüfung übrig bleibenden „fachlich positiv überprüften Treffern“ („Hits“; vgl. Bundestagsdrucksache 19/10431, Antwort zu Frage 16), und wie stellen sich diese „Hits“ für einzelne Fahndungskategorien dar (etwa für Haftbefehle, Ausreiseanordnungen, verdeckte und gezielte Kontrollen gemäß SIS-Ratsbeschluss bzw. ENPOL-Fahndungsbestand)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 1. Februar 2021

Im Jahr 2020 hat die Fluggastdaten-zentralstelle (PIU) beim Bundeskriminalamt insgesamt 78.179 technische Treffer fachlich überprüft.

Hiervon wurden 5.347 Treffer fachlich positiv überprüft und an die Bundeszollverwaltung bzw. die Bundespolizei zur weiteren Bearbeitung ausgeleitet. Von diesen ausgeleiteten Treffern konnten die Bundespolizei bzw. die Bundeszollverwaltung den Fluggast in 3.593 Fällen antreffen.

Den Überprüfungen lagen die folgenden Ausschreibungen in den polizeilichen Fahndungssystemen zugrunde:

- 2.352 Aufenthaltsermittlungen,
- 457 polizeiliche Beobachtungen/verdeckte Kontrollen,
- 460 Festnahmen,
- 321 gezielte (offene) Kontrollen und
- 3 Zurückweisungen (Einreiseverweigerungen).

35. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung in Bezug zu den Aufrufen der Autonomen Gruppe ergreifen, welche „zu Angriffen auf den Staat, seine Repressionsorgane und Institutionen der Justiz“ aufrufen, und steht die Autonome Gruppe unter Beobachtung durch die Verfassungsschutzorgane (<https://de.indymedia.org/node/12974>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 5. Februar 2021**

Der Bundesregierung ist die Internetplattform „de.indymedia.org“ bekannt. Im aktuellen Verfassungsschutzbericht wird sie als linksextremistischer Verdachtsfall benannt. Vorgänge auf dieser Plattform werden seitens der Sicherheitsbehörden des Bundes aufmerksam verfolgt. Bei Feststellung strafrechtlich relevanter Aufrufe durch das Bundeskriminalamt erfolgt eine Prüfung auf Gefährdungsrelevanz und anschließend eine Abverfügung an die Polizei des jeweils zuständigen Bundeslandes.

Darüber hinaus sammelt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Informationen, wertet diese aus und ergreift geeignete Maßnahmen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Konkrete Informationen im Sinne der Fragestellung darüber, ob und wie das BfV Maßnahmen in Bezug auf die „Autonome Gruppe“ ergreift, können aus Staatswohlgründen nicht – auch nicht in eingestufte Form – übermittelt werden.

Durch eine Stellungnahme zum Beobachtungsstatus einer Organisation bzw. Gruppe außerhalb der Verfassungsschutzberichte könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV ergibt sich, dass eine Beantwortung durch die Bundesregierung hierzu nicht offen und wegen der hochsensiblen Materie auch nicht in eingestufte Form erfolgen kann.

Für grundsätzliche Informationen zu autonomen Linksextremisten, insbesondere zu deren Weltbildern und Aktionsformen, wird im Übrigen auf den Verfassungsschutzbericht 2019 verwiesen.

36. Abgeordneter **Dr. Dirk Spaniel** (AfD) Wie viele Personen sind über deutsche Flughäfen 2020 eingereist, haben einen Asylantrag gestellt (nach Monaten aufgeschlüsselt) und wurden vor oder nach Asylantragstellung positiv auf SARS-CoV-2 getestet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 2. Februar 2021**

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erkenntnisse vor, wie viele Personen, die im Jahr 2020 über deutsche Flughäfen eingereist sind und einen formellen Asylantrag gestellt haben, positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden. Entsprechende Angaben werden in der Asylstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nicht erhoben. Zudem obliegt die Zuständigkeit für die Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden den Ländern.

37. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat seit der Überweisung der Petition Pet 1-19-06-2012-022360 durch den Petitionsausschuss Überlegungen im Sinne der Petition unternommen, wie der gleichmäßigen Ausgestaltung des Alimentationsprinzips in Zukunft bundesweit stärker Rechnung getragen werden kann, insbesondere mit Blick auf die in der Petition angeführten Gerichtsurteile, und falls ja, wie sehen diese Überlegungen aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 2. Februar 2021**

Im Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vom 25. September 2019 ist zu der Forderung nach einer Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung auf den Bund in Bezug auf sämtliche Bundes-, Landes- und Kommunalbeamten eingehend Stellung genommen worden. Die Position des BMI zu dieser Forderung ist unverändert.

38. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung aus dem Bundesministerium der Justiz von 2008, dass Synopsen „bei Rechtsänderungen sinnvoll und oftmals unverzichtbar“ seien (vgl. Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008; siehe auch www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/RechtsdurchsetzungUndBuerokratieabbau/HandbuchDerRechtsfoermlichkeit_deu.pdf?__blob=publicationFile&v=2; hier zitiert aus S. 23, Rn. 35), und was hindert die Bundesregierung beim Versand von Diskussions-/Referentenentwürfen bzw. bei Zuleitung von Gesetzesentwürfen an den Bundestag eine Synopse (insbesondere bei umfangreichen Gesetzgebungsverfahren wie zuletzt beim ITSiG 2.0 oder TKModG) proaktiv zur Verfügung zu stellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 4. Februar 2021**

Für Gesetzesvorlagen der Bundesregierung gilt die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO). Nach § 42 Absatz 1 GGO bestehen Gesetzesvorlagen „aus dem Entwurf des Gesetzestextes (Gesetzesentwurf), der Begründung zum Gesetzesentwurf (Begründung) und einer vorangestellten Übersicht (Vorblatt) entsprechend Anlage 3. Gibt der Nationale Normenkontrollrat eine Stellungnahme ab (§ 45 Absatz 2), ist diese der Gesetzesvorlage beizufügen; das Gleiche gilt für eine Stellungnahme der Bundesregierung dazu“. Die Beifügung von Synopsen bei Rechtsänderungen ist nicht vorgesehen.

Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit weist die Verantwortlichen für die Ausarbeitung von Regelungsentwürfen auf das anschauliche Arbeitsinstrument der Synopse und auf die Möglichkeit hin, dafür die in der Datenbank des Bundesrechts hinterlegten aktuellen Regelungstexte zu nutzen. Den federführenden Referaten steht es im eigenen Ermessen frei, eine im Entwurfsprozess erarbeitete Synopse dem Entwurf eines Änderungsgesetzes für die Ressortabstimmung, die Beteiligung der Länder und Verbände sowie zur Unterrichtung weiterer Stellen beizufügen. Das von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch gemacht wird, liegt vor allem daran, dass bei der Gegenüberstellung von geltendem und geändertem Text sehr große Textmengen entstehen können und Ergebnisse aus den verschiedenen Abstimmungsprozessen in der Synopse nachgehalten werden müssen, während parallel ein rechtsförmlicher Gesetzentwurf erarbeitet werden muss. Mit den heutigen Möglichkeiten der Informationstechnik sind jedoch bessere Lösungen denkbar. Hieran wird in der Bundesregierung gearbeitet.

39. Abgeordnete **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP) Welche Auswirkungen hat die Einstufung einer Partei durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall auf die Einstufung ihrer Mitglieder in einem Soldaten- oder Beamtenverhältnis, und welche Konsequenzen ergeben sich dadurch für diese Person?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 1. Februar 2021

Die Mitgliedschaft einer Beamtin oder eines Beamten bzw. einer Soldatin oder eines Soldaten in einer Partei, die durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuft worden ist, führt nicht per se zu einem Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht der betreffenden Person. Deshalb ist der Dienstherr auch nicht dazu berechtigt, seine Beamtinnen und Beamten oder Soldatinnen und Soldaten dazu aufzufordern, ihm mitzuteilen, ob sie Mitglied in einer durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuften Partei sind. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob das personenbezogene Informationsaufkommen im Hinblick auf eine Mitgliedschaft in einer solchen Partei bereits tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MADG) darstellt und die Aufnahme nachrichtendienstlicher Ermittlungen rechtfertigt.

Verstößt eine Beamtin oder ein Beamter bzw. eine Soldatin oder ein Soldat gegen die Pflicht zur Verfassungstreue, kann dies mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Insoweit müssen Dienstvorgesetzten Tatsachen vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens (= schuldhaftes Pflichtverletzung) rechtfertigen. Liegen zureichende Anhaltspunkte für diesen Verdacht vor, muss ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Da es sich immer um eine sorgfältige Einzelfallprüfung handelt und eine Gesamtschau der Verhaltensweisen vorzunehmen ist, können allgemeingültige Aussagen zu disziplinarischen Konsequenzen hinsichtlich einer bloßen Zugehörigkeit zu einer durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuften Partei nicht getroffen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zum Thema „Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen“ hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Zusammenarbeit mit den Ländern einen Bericht anlässlich der 212. Innenministerkonferenz (IMK) vom 17. bis 19. Juni 2020 in Erfurt erstellt. Der Bericht ist unter: www.bmi.bund.de/SharedDocs/download/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/beamte/diziplinarrecht-konsequenzen-bei-extremistischen-bestrebungen.html abzurufen.

40. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche deutschen polizeilichen oder grenzpolizeilichen Projekte, die den Erwerb von Drohnen und anderen unbemannten Systemen umfassen, wurden oder werden seit 2014 mit EU-Mitteln unterstützt (vgl. Antwort der EU-Kommission E-005793/2020 auf die Schriftliche Anfrage der MEP Özlem Demirel, unter: www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2020-005793_DE.html), und wo werden diese von Polizeien des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung auch der Länder eingesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 2. Februar 2021**

Folgende deutsche polizeilichen Projekte, die den Erwerb von Drohnen oder anderen unbemannten Systemen (von hier interpretiert als unbemannte Luftfahrtsysteme) umfassen, wurden seit 2014 mit EU-Mitteln unterstützt:

- Projekt im Fond für innere Sicherheit: „KOK-Prozess 2.0 – Teilprojekt „Sozialleistungsbetrug durch Unionsbürger (UNION)“.
Laufzeit: 1. Dezember 2019 bis 30. April 2021
Erwerb einer Drohne, die im Rahmen des Projektes schwerpunktmäßig im Bundesland Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommt.
- Projekt im Fond für innere Sicherheit: „Unbemanntes Luftfahrtsystem zur optischen Überwachung, Aufklärung, Dokumentation und Beweissicherung“.
Laufzeit: 1. Oktober 2018 bis 30. September 2021
Erwerb von zwei identischen Drohnen, die in einem Mobilen Einsatzkommando des Bundeskriminalamtes zum Einsatz kommen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

41. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung veranlasst, dass der russische Oppositionspolitiker Alexej Nawalny während seines Aufenthalts in Deutschland zur Gewährleistung seiner Sicherheit begleitet bzw. in sonstiger Form unterstützt wurde, und wenn ja, inwiefern (bitte unter Angabe der staatlichen Kosten) fand eine Unterstützung von Herrn Nawalny während der Produktion seines von einer US-amerikanischen Firma produzierten Films „Ein Palast für Putin. Geschichte der größten Bestechung“ in den Black Forest Studios im Schwarzwald statt (www.tagblatt.de/Nachrichten/Fall-Nawalny-Enthuellungen-aus-dem-Schwarzwald-487186.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 5. Februar 2021**

Für Alexej Nawalny wurden während seines Aufenthalts in Deutschland Schutzmaßnahmen durch das Bundeskriminalamt bzw. die zuständigen Landeskriminalämter getroffen. Hierzu bedurfte es keiner Veranlassung durch die Bundesregierung, die Maßnahmen erfolgten aufgrund der individuellen Gefährdungsbewertung der zuständigen Dienststellen.

Hinsichtlich der dazugehörigen Kosten wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 8-468 des Abgeordnetenichert vom 8. September 2020 verwiesen.

Weitere Unterstützung im Sinne der Fragestellung erfolgte nicht.

42. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Welche Konsequenzen für die weitere Zusammenarbeit mit der Republik Uganda zieht die Bundesregierung aus dem gegen den Oppositionskandidaten Bobi Wine verhängten de-facto Hausarrest (www.dw.com/de/ugandas-oppositionsf%C3%BChrer-bobi-wine-soll-freikommen/a-56335790) sowie den dem Wahltag am 14. Januar 2021 vorangegangenen systematischen Einschüchterungs- und Unterdrückungsversuchen der ugandischen Regierung, die unter anderem durch das Fehlen einer unabhängigen Wahlbeobachtungsmission erleichtert wurden (www.dw.com/de/ugandas-langzeitmachthaber-bleibt-pr%C3%A4sident/a-56249411)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 2. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat den Verlauf der Wahlen in der Republik Uganda genau beobachtet und ihre Besorgnis über die dortigen Entwicklungen sowohl in direkten Gesprächen als auch öffentlich zum Ausdruck

gebracht. Insbesondere hat die Bundesregierung ihre Ablehnung des de facto Hausarrests von Bobi Wine zum Ausdruck gebracht und das aufhebende Gerichtsurteil des High Courts in Kampala vom 25. Januar 2021 sowie dessen Umsetzung am 26. Januar 2021 begrüßt.

Nachdem eventuelle Anfechtungen der Wahlen gerichtlich geklärt sind und sich die neue Regierung gebildet hat, wird die Bundesregierung zusammen mit den anderen EU-Mitgliedstaaten Gespräche mit der ugandischen Regierung führen und auf den nötigen Dialog mit Opposition und Zivilgesellschaft drängen. Die weitere Zusammenarbeit mit Uganda wird in diesem Lichte in Abstimmung mit der Europäischen Union (EU) und im EU-Geberkreis auszugestalten sein.

43. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Kriegsverbrechen durch die Verknappung von Nahrungsmitteln (wie die Behinderung von Hilfsgüterlieferungen oder gezieltes Aushungern) in der Konfliktregion Tigray durch die äthiopische Regierung (www.economist.com/leaders/2021/01/23/ethiopias-government-appears-to-be-wielding-hunger-as-a-weapon), und welche außen- und entwicklungspolitischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung, wenn sich die Medienberichte bestätigen sollten?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 4. Februar 2021**

Der Zugang in die Region Tigray ist nach Kenntnis der Bundesregierung eingeschränkt. Die Bundesregierung ist angesichts der kritischen Versorgungslage besorgt und setzt sich gemeinsam mit internationalen Partnerinnen und Partnern nachdrücklich und hochrangig für unbeschränkten humanitären Zugang ein. In Kürze ist unter anderem eine Reise des finnischen Außenministers Pekka Haavisto im Namen der Europäischen Union nach Äthiopien vorgesehen, um im Gespräch mit der äthiopischen Regierung konkrete Verbesserungen zu erreichen.

Internationale Hilfsorganisationen berichten, dass Lebensmittellieferungen einzelne Gegenden in Tigray inzwischen erreicht haben, jedoch weiterer Zugang für alle Arten von humanitären Hilfsleistungen in die gesamte Region notwendig ist. Ebenso muss der Zugang von Helferinnen und Helfern sichergestellt werden, damit die lebenswichtige Hilfe die Menschen bedarfsorientiert erreicht. Ein erschwerender Faktor ist, dass es Berichten zufolge in der Region Tigray weiterhin zu Kampfhandlungen mit der „Volksbefreiungsfront von Tigray“ (TPLF) kommen soll.

Die Bundesregierung prüft die Lage fortlaufend und richtet ihre Außen- und Entwicklungspolitik entsprechend aus. Zu hypothetischen Fragestellungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

44. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Einhaltung und Erfüllung des EU-Türkei-Abkommens von 2016 seitens der Türkei, und welche Gelder sind seit der Begründung des EU-Türkei-Abkommens an die Türkei geflossen (bitte um Auflistung nach Höhe und Empfänger der Gelder)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 5. Februar 2021**

Die Erklärung zwischen der Republik Türkei und der Europäischen Union (EU) vom 18. März 2016 umfasst verschiedene Dimensionen der EU-Türkei-Beziehungen. Während es in den Fragen der Modernisierung der EU-Türkei-Zollunion, der Visaliberalisierung sowie des EU-Beitrittsprozesses wegen ausstehender Fortschritte auf türkischer Seite keine neuen Entwicklungen gab, wird die Erklärung in ihren Flucht- und Migrationsaspekten weitgehend erfolgreich umgesetzt.

Der fortgesetzte Einsatz der Türkei für die Versorgung von Flüchtlingen in der Türkei als weltgrößtem Aufnahmeland verdient große Anerkennung. Derzeit leben circa 3,6 Millionen syrische Flüchtlinge in der Türkei. Die türkische Küstenwache ist weiterhin zur Verhinderung irregulärer Migration in die EU aktiv. Die Türkei hat im Rahmen des 1:1-Mechanismus der EU-Türkei-Erklärung seit 2016 insgesamt 2.134 syrische Staatsangehörige von den griechischen Inseln zurückgenommen, jedoch seit März 2020 die Rücknahme von irregulären Migrantinnen und Migranten unter Verweis auf die fortdauernde COVID-19-Pandemie ausgesetzt.

Die Bundesregierung setzt sich für die umgehende Wiederaufnahme pandemiekonformer Rückführungen ein. Im Rahmen der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (FRiT) unterstützt die EU die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen in der Türkei in Höhe von insgesamt 6 Mrd. Euro. Die Mittel sind vollständig programmiert und vertraglich gebunden; rund 4 Mrd. Euro wurden bereits ausgezahlt.

Darüber hinaus wurden im Rahmen eines am 10. Juli 2020 durch das Europäische Parlament angenommenen Berichtigungshaushalts weitere 485 Mio. Euro aus dem EU-Haushalt zur Fortführung wichtiger Programme zur Unterstützung von Flüchtlingen in der Türkei bereitgestellt.

Es wird auf die Auflistung der Implementierungspartner und geförderten Projekte unter https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/nea/files/facility_table.pdf verwiesen.

45. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, nach welchen Kriterien das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) die Anzahl der Fürsorgeberechtigten ermittelt wird, und inwiefern es sich bei diesen Zahlen um Schätzungen oder konkrete Erhebungen handelt?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 3. Februar 2021**

Der Bundesregierung arbeitet nicht mit dem Begriff der „Fürsorgeberechtigten“, sondern orientiert sich an der Arbeitsdefinition des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA). Diese Definition ist auch Gegenstand des Sachstandes „Zum Flüchtlingsbegriff und der UNRWA“ der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 1. Oktober 2019 (www.bundestag.de/resourcer/blob/664860/448c8f3ed2e02261fe827d62a3abce7f/WD-2-087-19-pdf-data.pdf). Für weitere Informationen zu den Kriterien für eine Registrierung als Geflüchteter wird auf die vom UNRWA am 1. Januar 2009 veröffentlichten Anweisungen („Consolidated Eligibility and Registration Instructions“ – www.unrwa.org/sites/default/files/2010011995652.pdf) verwiesen. Methode für die Erhebung der Anzahl Geflüchteter ist somit die aktive Registrierung und keine Schätzung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

46. Abgeordnete **Lisa Badum**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung die Förderkriterien für existenzgefährdete Brauereigaststätten in dem Sinne zu überarbeiten, dass sie folgende Definition ergänzt: „Als Gastronomiebetriebe gelten auch alle Betriebe, die selbst einen Gastronomiebetrieb unterhalten und dort auch die von ihnen produzierten Lebensmittel zum Verzehr anbieten hinsichtlich der auf diesen Gastronomiebetrieb entfallenden Umsätze.“, wodurch Brauereigaststätten mit anderen Gaststätten in den November- und Dezemberhilfen gleichbehandelt werden, und wenn ja, wann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat im Katalog der häufig gestellten Fragen (im Folgenden FAQ) zur „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“ mit Aktualisierung vom 8. Januar 2021 ein neues Beispiel zu Brauereigaststätten veröffentlicht. In diesem ist u. a. die folgende Klarstellung enthalten: „Eine Brauerei betreibt auch eine Gaststätte. Die Brauereigaststätte gilt ebenfalls als Gastronomiebetrieb, so dass die Außerhausverkäufe von Speisen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz von der Betrachtung ausgenommen sind und nicht mit zum Umsatz zählen.“

Näheres finden Sie unter: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de, FAQ „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“, Ziffer 1.7.

47. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie werden sich nach Schätzung der Bundesregierung die Energiepreise in Deutschland entwickeln bei Abbruch des Projekts Nord Stream 2 (bitte für das Szenario jährlich bis 2030 Entwicklung skizzieren), und liegt die Fertigstellung von Nord Stream 2 nach Auffassung der Bundesregierung im deutschen und europäischen Interesse (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 29. Januar 2021**

Der Bundesregierung erstellt keine entsprechenden Szenarien. Die Nord-Stream-2-Pipeline soll die Erdgasförderfelder auf der Halbinsel Jamal mit Europa verbinden. Dies stellt eine um rund 2.000 Kilometer kürzere Verbindung in die EU im Vergleich zum Erdgastransit über das ukrainische Gastransitsystem dar. Gleichzeitig entspricht sie dem gegenwärtigen Stand der Technik. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, dass ein Erdgastransit über die Nord-Stream-2-Pipeline kostengünstiger ist als über das bestehende System und damit eine entsprechende positive Wirkung auf den Gaspreis entfalten kann.

Die Nord-Stream-2-Pipeline dient im Wesentlichen der Versorgung Europas mit Erdgas und nicht allein der Diversifizierung der Versorgung Deutschlands. Vor dem Hintergrund der rückläufigen Erdgasförderung in Europa und dem Ausstieg aus der Kohlenutzung kann kurz- und mittelfristig ein erhöhter Erdgasimportbedarf in Europa entstehen, der nach Ansicht der Bundesregierung auch durch eine fertiggestellte Nord-Stream-2-Pipeline gedeckt werden kann.

48. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Aus welchen Gründen wurde von der Bundesregierung und den Ländern die vom Landesverband für Gehörlose Brandenburg bereits 2016 befürwortete und getestete Notruf-APP HandHelp – Projekt Hieron nicht in die Beratungen und Umsetzung zur Einführung einer bundesweiten Notruf-APP einbezogen (vgl. www.youtube.com/watch?v=dn91kpeTYY4 und Notruf für Gehörlose und Schwerhörige – Projekt Hieron – Gehörlosblog – Mit den Augen sehen und hören (gehoerlosblog.de))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. Februar 2021**

Die Notruf-App, die insbesondere Menschen mit Wahrnehmungsbehinderungen einen Zugang zu Notrufen ermöglichen soll, der Menschen ohne Behinderung gleichwertig ist, ist kein Produkt der Bundesregierung. Die Einführung der bundesweiten Notruf-App liegt im Rahmen der grundgesetzlich vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Länderverantwortung. Demzufolge sind der Bundesregierung etwaige Gründe für die mögliche Nichteinbeziehung der vom Landesverband für Gehörlose Brandenburg bereits 2016 befürworteten

und getesteten Notruf-App HandHelp – Projekt Hieron seitens der Länder in die Beratungen in Zusammenhang mit der Umsetzung zur Einführung einer bundesweiten Notruf-App nicht bekannt.

Die Bundesregierung verweist insofern auf das von den Ländern mit der Beschaffung und dem Betrieb der Notruf-App beauftragte Bundesministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

49. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Fallen nach Ansicht der Bundesregierung im Rahmen der Überbrückungshilfen III die weiterhin anfallenden Kosten für die Ausgleichsabgabe in die förderfähigen internen oder externen Ausfallkosten, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. Februar 2021**

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III ist keine gesonderte Anrechnung der zu entrichtenden Ausgleichsabgabe vorgesehen, da es sich hierbei nicht um Personalkosten handelt.

50. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind laut Kenntnis der Bundesregierung die Kosten von diskutierten Umrüstungen (www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/wasserstoff-knackpunkt-transport-und-infrastruktur/) bestehender Erdgaspipelines auf reine Wasserstoff-Pipelines pro Kilometer, und wie viele Kilometer bestehender Erdgaspipeline-Infrastruktur in Deutschland sind für die Umrüstung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wasserstoff-Beimischungen laut Kenntnis der Bundesregierung geeignet?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 2. Februar 2021**

Eigene Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor. Von den Fernnetzbetreibern (FNB) Gas in Zusammenhang mit der sog. „Grüingasvariante“ zum Netzentwicklungsplan Gas 2020 vorgelegte Zahlen, die sich die Bundesregierung nicht zu eigen macht, sehen für 1.142 km umzurüstende Gasleitungen bis 2030 rund 310 Mio. Euro vor, also etwa 270.000 Euro pro Kilometer. Diese Zahlen dürften eine gewisse Bandbreite hinsichtlich des Alters und der Leitungsgröße beinhalten. Für den ergänzenden Neubau von 94 km neuer Wasserstoffleitungen werden 220 Mio. Euro, also ca. 2,35 Mio. Euro pro Kilometer ausgewiesen.

51. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Mengen an importiertem Wasserstoff aus Russland bis 2030, unter anderem über die Erdgaspipeline Nord Stream 2, kalkuliert die Bundesregierung im Rahmen seiner Nationalen Wasserstoffinitiative nach der Ankündigung der russischen Regierung, einen Teil seiner Wasserstoffproduktion in die EU zu transportieren und russischem Erdgas in den Leitungen in die EU bis zu 20 Prozent Wasserstoff beizumischen, und wie hoch sind in diesem Zusammenhang laut Kenntnis der Bundesregierung die Wasserstoff-Durchleitungskapazitäten von Nord Stream 2 (www.spiel.de/wirtschaft/nord-stream-2-soll-auch-wasserstoff-liefern-a-94a9389d-c3c8-4088-98f8-963ba2f97e94)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 2. Februar 2021**

Die Bundesregierung und das russische Energieministerium arbeiten aktuell an einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Nachhaltiger Energie, die insbesondere auch die Wasserstoffkooperation umfassen soll. Zum jetzigen Zeitpunkt können deshalb noch keine konkreten Aussagen über einen etwaigen Pipeline-basierten Wasserstofftransport nach Deutschland getroffen werden.

52. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche genauen Schritte hat die Bundesregierung nach der Aussage der Bundeskanzlerin durch ihren Sprecher Steffen Seibert anlässlich der Regierungskonferenz am 7. September 2020, dass ein möglicher Stopp des Projektes Nord Stream 2 explizit nicht ausgeschlossen sei (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-7-september-2020-1782978) und auf weitere Prüfungen verwiesen werde, mit Blick auf diese Prüfungen bisher veranlasst (bitte einzeln auflisten), und was sind die jeweiligen Ergebnisse?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 29. Januar 2021**

In Verbindung mit dem Anschlag auf den russischen Oppositionsführer Alexei Nawalny hat die Bundesregierung umfassende Aufklärung von Russland gefordert. Im Oktober 2020 hat sich Deutschland mit den anderen EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Rat auf ein klares Signal an Russland verständigt. Die EU hat in Folge Sanktionen gegen sechs natürliche Personen und ein staatliches Forschungsinstitut aus Russland verhängt. Diese restriktiven Maßnahmen sind am 15. Oktober 2020 in Kraft getreten.

53. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass der fiktive Unternehmerlohn, der im Rahmen der November- und Überbrückungshilfen als Fixkosten berücksichtigt werden kann, auf die Höhe gesetzlicher Pfändungsgrenzen begrenzt ist, obwohl die Pfändungsfreigrenzen nach § 850e Nummer 1 ZPO auf Grundlage des Nettoeinkommens berechnet werden, vom Unternehmerlohn aber noch Beiträge für Krankenversicherung oder Rente gezahlt werden müssen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 2. Februar 2021

Durch die Einbeziehung eines fiktiven Unternehmerlohns in die beihilferechtlich vorgeschriebene Verlustrechnung bei der Überbrückungshilfe II wird ermöglicht, dass Einzelunternehmer, die kein Geschäftsführer-gehalt in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung aufweisen, im Rahmen der beihilferechtlich vorgeschriebenen Verlustrechnung dennoch einen Unternehmerlohn berücksichtigen können.

Bezugsgröße für die Höhe des ansetzbaren Betrags sind die gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen, die als Nettobeträge dargelegt werden. Zur Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern kann jeweils ein pauschaler Aufschlag von 40 Prozent erfolgen, um die Beträge an Bruttowerte anzugleichen. Alternativ kann aus Vereinfachungsgründen auch ein Pauschalbetrag in Höhe von 2.000 Euro brutto monatlich angesetzt werden.

54. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Leiters der Akademie Bergstraße für Ressourcen-, Demokratie- und Friedensforschung Henrik Paulitz anlässlich des jüngsten Beinahe-Blackouts vom 8. Januar 2021, Deutschland benötige im Hinblick auf die näher rückende Energiewende und mangels vorhandener Langzeitspeicher auch weiterhin ein zuverlässiges und konventionelles Backup-Kraftwerkssystem (www.heise.de/tp/features/Die-Stromversorgung-ist-massiv-gefaehrdet-5030116.html?seite=all), und falls ja, in welcher Form könnte dieses weiterhin bestehen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 4. Februar 2021

Am 8. Januar 2021 kam es im europäischen Strom-Verbundgebiet zu einem Frequenzabfall, einem sogenannten System Split (= Trennung zweier Netzregionen).

Durch koordinierte kurzfristige Maßnahmen durch die beteiligten europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) konnte die Systemstabilität sichergestellt werden. Die Resynchronisierung, das Wieder-Zusammenschalten der beiden getrennten Netzregionen, ist nach einer Stunde er-

folgt. In Deutschland kam es zu keinen Beeinträchtigungen für Verbraucher.

Die von den europäischen ÜNB für solche Situationen entwickelten Methoden, wie z. B. das nach der Großstörung von 2006 eingeführte European Awareness System (EAS), haben ihre Wirksamkeit gezeigt. Die Analysen seitens der ÜNB/europäischer Verband der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) zum Ereignis am 8. Januar 2021 laufen noch. Ein entsprechender Bericht wird noch erstellt.

Die Versorgungssicherheit hat für die BReg allerhöchste Priorität. Die Bundesnetzagentur monitort fortlaufend die Sicherheit der Stromversorgung. Dazu ist sie nach dem Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet. Das Monitoring wird fortlaufend verbessert, um neue Herausforderungen für die sichere Stromversorgung frühzeitig zu erkennen. So wurde auch durch das Kohleverstromungsgesetz die Gesamtmethodik weiterentwickelt.

Entsprechend prüfen die ÜNB und die Bundesnetzagentur auch kontinuierlich die Auswirkungen des Kohleausstiegs auf die Netze und Märkte. Es ist zudem sichergestellt, dass systemrelevante Eigenschaften einzelner Kraftwerke stets alternativ erbracht werden. Sollten Alternativen, z. B. neue Netzbetriebsmittel, nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und deswegen Versorgungssicherheitsprobleme im Netz bei einer Stilllegung drohen, kann bspw. ein Steinkohlekraftwerk aufgrund seiner Systemrelevanz vorläufig im Markt gehalten oder in die Netzreserve überführt werden.

Beim Strommarkt kommen ein Gutachten im Auftrag des BMWi zur Angemessenheit der Ressourcen (Strom) sowie weitere aktuelle Untersuchungen (ENTSO-E, Pentlaterales Energieforum) zu dem Ergebnis, dass heute und für die absehbare Zukunft ausreichend Erzeugungskapazitäten zur Lastdeckung am Strommarkt zur Verfügung stehen. Deutschland verfügt darüber hinaus über ein umfassendes Sicherheitsnetz an unterschiedlichen Reserven, die die Stromversorgung zusätzlich absichern.

55. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist es nach Einschätzung der Bundesregierung realistisch, dass nach dem Ausscheiden von wichtigen Firmen beim Bau der Nord Stream 2 (Zertifizierer, Versicherer, Ingenieurbüro/www.bloomber g.com/news/articles/2021-01-15/zurich-insurance-said-to-pull-out-of-nord-stream-2-project) Ersatzfirmen zur Fertigstellung unter dem gegebenen US-Sanktionsregime gefunden werden, und hält die Bundesregierung an ihren Äußerungen fest, dass aufgrund von Berechnungen des Nord Stream Konsortiums die zweite Pipeline für die deutsche Versorgungssicherheit unabdingbar ist (vgl. schriftliche Antwort des Bundeswirtschaftsministeriums an mich vom 11. September 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 29. Januar 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Nord Stream 2 AG trotz des Ausscheidens einzelner Firmen die Vorbereitungen zur Fortsetzung der

Verlegearbeiten in der dänischen Außenwirtschaftszone wieder aufgenommen.

Die Bundesregierung hält an den in der genannten Antwort dargestellten Berechnungen weiterhin fest.

56. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche russischen Erdgasmengen sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Januarmonaten 2021, 2020, 2019, 2018 und 2017 nach Deutschland importiert worden (bzw. kamen über die östlichen Importpunkte ins Land), und wie voll waren die Erdgasspeicher in Deutschland zu den Stichtagen 29. Januar 2019, 29. Januar 2018, 29. Januar 2017.

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 4. Februar 2021

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden die folgenden Erdgasmengen jeweils im Januar über die östlichen Übergabepunkte (Entry Points) nach Deutschland transportiert.

Übergabepunkt in kwh/Monat	Greifswald NEL	Greifswald OPAL	Mallnow	Waidhaus
01. 2017	21.044.817.484	32.914.230.798	27.241.215.772	26.280.168.263
01. 2018	20.603.039.367	33.765.627.216	27.559.424.667	25.172.318.500
01. 2019	21.401.186.045	33.061.785.126	24.828.902.344	26.380.286.395
01. 2020	35.428.341.073	19.539.392.479	23.157.669.413	22.437.392.547
01. 2021	33.480.118.622	20.948.667.900	26.499.400.037	24.874.304.754

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil des importierten russischen Gases ist, der in Deutschland verwendet wurde und wie hoch der Anteil ist, der in andere Mitgliedstaaten der EU weitergeleitet wurde. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Transportmengen des Übergabepunktes Waidhaus aus zwei russischen Transportwegen stammen, dem Ukrainegastransit und dem Transit über die Nord Stream 1 (Übergabepunkt Greifswald OPAL und NEL). Wie hoch der jeweilige Anteil am Übergabepunkt Waidhaus ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Nach Angaben von AGSI (Aggregated Gas Storage Inventory, <https://ag.si.gie.eu/#/>) waren die deutschen Erdgasspeicher wie folgt gefüllt:

Datum	Arbeits-speicher-volumen in TWh	Speichermenge in TWh	Anteil in Prozent
29.01.2017	238,0294	98,6919	41,46
29.01.2018	232,5257	125,8361	54,11
29.01.2019	232,9567	145,4885	62,45
29.01.2020	227,2955	195,4342	85,98
29.01.2021	228,2066	104,3004	45,04

57. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Vorbereitungen wurden bisher getroffen, um die von Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier angekündigte Charta für den Klimaschutz umzusetzen, und für wann plant der Bundesminister zu den parteiübergreifenden Konsensgesprächen einzuladen (www.zeit.de/politik/deutschland/2020-09/wirtschaftsminister-peter-altmaier-partieuebergreifend-klimaschutz?utm_referrer_https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 3. Februar 2021**

Bundesminister Altmaier hat in den letzten Wochen zahlreiche Gespräche mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu seiner Initiative „Klima schützen & Wirtschaft stärken“ geführt. Dabei hat auch die Idee einer Charta für Klimaneutralität und Wirtschaftskraft eine wichtige Rolle gespielt. Parteiübergreifende Konsensgespräche sind aktuell nicht terminiert.

58. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Herkunft der Technologie für die im Sommer 2020 vorgestellten neuen Schutzsysteme für Leopard-Panzer der Türkei zu ermitteln, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung laut Presseberichten der Firma IBD Deisenroth im Jahr 2014 den Export von Technologie für ballistische Schutzsysteme für Panzer in die Türkei erteilt haben soll (vgl. hierzu www.stern.de/politik/deutschland/neue-indizien-fuer-panzerdeal-im-fall-deniz-yuecel-30006334.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat geprüft, ob ihr Kenntnisse vorliegen, dass die im Sommer 2020 vorgestellten neuen Schutzsysteme für Leopard-Panzer der türkischen Armee mittels deutscher Technologie hergestellt wurden. Es wird auf Antwort zu Frage 14 des Plenarprotokolls der 205. Sitzung des Bundestages vom 27. Januar 2021 verwiesen.

59. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch wen hat die Bundesregierung die in der Presse zitierte Kenntnis erlangt, die Türkei halte die Herkunft der Technologie für diese Schutzsysteme „geheim“ (vgl. www.stern.de/politik/deutschland/neue-indizien/fuer-panzerdeal-im-fall-deniz-yuecel-30006334.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Februar 2021**

Die technischen Unterlagen sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt. Welche Verbund-Panzerungskonzepte und -Werkstoffe die fragegegenständlichen Schutzsysteme enthalten, lässt sich anhand der öffentlich verfügbaren Abbildungen nicht feststellen.

60. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung davon, in welchen Bundesländern Steuerberaterinnen und -berater sowie Mitarbeitende in Steuerkanzleien nicht als systemrelevante Berufe z. B. für die Notbetreuung in Kitas und Schulen angesehen werden, und sieht die Bundesregierung dadurch in allen Teilen Deutschlands gleiche Voraussetzungen für die Beantragung von Corona-Hilfen gegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Februar 2021**

Die Zuständigkeit für die Einstufung systemrelevanter Berufe liegt bei den Ländern. Die Bundesregierung hat keine systematische Kenntnis darüber, welche konkreten Regelungen die einzelnen Bundesländer bezüglich der systemrelevanten Berufe getroffen haben. Es wird davon ausgegangen, dass die Länder ihre Einstufungen regelmäßig prüfen und ggf. entsprechend den Erfordernissen anpassen.

61. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragenden, dass Steuerberaterinnen und -berater sowie Mitarbeitende in Steuerkanzleien insbesondere im Hinblick auf ihre Relevanz für die Beantragung der Corona-Hilfen Teil der systemrelevanten Berufe im Bereich Finanz- und Wirtschaftswesen sind, und erachtet die Bundesregierung es als notwendig, diese noch ausdrücklich auf die Liste der systemrelevanten Bereiche des BMAS (www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Kurzarbeit/liste-systemrelevante-bereiche.html) mit aufzunehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Februar 2021**

Die Liste über systemrelevante Berufe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist bereits seit dem 1. Mai 2020 gegenstandslos, da mit dem Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 die Hinzuverdienstmöglichkeiten zum Kurzarbeitergeld auf alle Tätigkeiten ausgeweitet wurden.

62. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung trotz des Umstands, dass das Telekommunikations-Modernisierungsgesetz (TKMoG) mittlerweile dem Parlament vorliegt, die Verabschiedung des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG) im Bundeskabinett wie mir bekannt ist mehrfach verschoben, und wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass durch eine spätere Verabschiedung des TTDSG keine Schutzlücke entsteht und die Bürgerrechte im Allgemeinen und die informationelle Selbstbestimmung im Besonderen weiterhin im sicherheitsrechtlichen Gefüge gewahrt bleibt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Februar 2021**

Der Kabinettsbeschluss über das TTDSG wird planmäßig nach Abschluss der Abstimmungen des TTDSG-Entwurfs innerhalb der Bundesregierung am 10. Februar 2021 erfolgen. Ländern und Verbänden sollte im Rahmen der Beteiligung, die am 12. Januar 2021 erfolgen konnte, eine angemessene Frist für eine Stellungnahme zur Verfügung stehen.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass das TKModG und das TTDSG gemeinsam in Kraft treten müssen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird sich im Rahmen seiner Federführung dafür einsetzen, dass das TTDSG und das TKModG dazu im weiteren Gesetzgebungsverfahren sachgerecht zusammengeführt werden und gemeinsam in Kraft treten.

63. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie begründet die Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung von Lebensmittelhandwerkern wie Bäckereien und Konditoreien und Brauereien in der Frage der Anspruchsberechtigung für die November- und Dezemberhilfen (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-1-7.html?cms_templateQueryString=&cms_gtp=) insbesondere auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. Februar 2021**

Wie andere Mischbetriebe sind Brauereigaststätten bei der November- und der Dezemberhilfe antragsberechtigt, wenn 80 Prozent ihres Umsatzes im Vorjahresmonat auf direkt oder indirekt von den Schließungsanordnungen der Länder betroffene Aktivitäten entfällt. Für die Gaststättenumsätze gilt zudem die Sonderregelung für Gastronomiebetriebe, dass Umsätze aus dem Außerhausverkauf von Speisen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz bei dieser Betrachtung unberücksichtigt bleiben. Damit unterliegen Bäckereien, Konditoreien und Braugaststätten grundsätzlich den gleichen Regelungen, und eine Ungleichbehandlung liegt

nicht vor. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat jetzt zusätzlich in den FAQ zur November- und Dezemberhilfe klargestellt, dass beispielsweise die Berücksichtigung von Fassbierverkauf und „Über-die-Theke“-Flaschenverkauf als „direkt“ und „indirekt“ betroffener Umsatz zählen.

64. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Warum und wie oft wurde der FAQ-Katalog über die Überbrückungshilfen II (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html) geändert (bitte Auflistung der inhaltlichen Änderungen und Veröffentlichungsdatum; ohne Angabe von redaktionellen Änderungen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 1. Februar 2021**

Der FAQ-Katalog zur Überbrückungshilfe II dient als Auslegungshilfe und Erläuterung der ebenfalls öffentlich verfügbaren Vollzugshinweise, die als Anlage der maßgeblichen Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbart worden sind. Der FAQ-Katalog wurde seit erstmaliger Veröffentlichung fünfmal ergänzt, um Informationen zu aktuellen Entwicklungen sowie Antworten auf häufig aufgetretene Fragen seitens der Unternehmen bzw. ihrer „prüfenden Dritten“ an zentraler Stelle bereitzustellen. Die Veröffentlichungsdaten und jeweiligen inhaltlichen Ergänzungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Datum	Wesentliche Ergänzungen
04.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> – Aktualisierung und Konkretisierung der beihilfe-rechtlichen Informationen zur „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“. – Erläuterung zur wechselseitigen Anrechnung zwischen Überbrückungshilfe II und der neuen Novemberhilfe. – Klarstellung zur Antragsberechtigung von Ein-Personen-Gesellschaften. – Klarstellung, dass Einkünfte aus privater Vermögensverwaltung nicht zu den maßgeblichen Umsätzen zählen. – Klarstellung, in welchen Fällen Kosten mit Vorsteuer angesetzt werden dürfen. – Klarstellung, dass auch die Nachrüstung bestehender stationärer Luftfilteranlagen bezuschusst werden kann. – Aktualisierung der Antragsfrist auf den 31. Januar 2021.

Datum	Wesentliche Ergänzungen
11.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> – Klarstellung, dass bei Anträgen, die vor dem Bekanntwerden der genauen beihilferechtlichen Vorgaben der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ gestellt wurden, eine eventuelle Korrektur im Rahmen der Schlussabrechnung ausreicht. – Klarstellung, wie zwischenzeitlich neu hinzugekommene Betriebsstätten bei der Umsatzbetrachtung zu behandeln sind.
18.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> – Klarstellung, dass Tierfutterkosten für betrieblich notwendige Tiere (z. B. im Zirkus) als Fixkosten angesetzt werden können.
08.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> – Redaktionelle Anpassung der beihilferechtlichen Informationen an die zum 8. Januar 2021 veröffentlichten FAQ zum Beihilferecht.
14.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> – Aktualisierung der Antragsfrist auf den 31. März 2021.

65. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die Zeitspanne zwischen der Bekanntmachung der Bewilligung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ durch die Europäische Kommission am 20. November 2020 (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Downloads/bundesregierung-fixkostenhilfe-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3) und der erst Anfang Dezember nachträglich aufgenommenen Regelung der ungedeckten Fixkosten im FAQ-Katalog über die Überbrückungshilfen II (www.haufe.de/steuern/kanzlei-co/corona-ueberbrueckungshilfen-ungedeckte-fixkosten_170_534018.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 1. Februar 2021

Die Information, dass die Überbrückungshilfe II im Rahmen der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bewilligt wird und daher nur ungedeckte Fixkosten erstattet werden können, war seit Beginn der Antragstellung im Oktober 2020 im FAQ-Katalog enthalten – verbunden mit dem Hinweis, dass die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zu diesem Zeitpunkt nur in einer Entwurfsfassung vorlag, hiermit jedoch die Inhalte des maßgeblichen Temporary Frameworks der Europäischen Kommission umgesetzt werden. Die entsprechende Ergänzung des FAQ-Katalogs wurde vor Veröffentlichung zudem innerhalb der Bundesregierung sowie mit Ländern und Vertreterinnen und Vertretern der Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer abgestimmt.

66. Abgeordnete
Judith Skudelnj
(FDP)
- Mit wie vielen Korrekturen und welchem Umfang im Rahmen der Schlussabrechnung rechnet die Bundesregierung auf Grund einer Antragstellung auf Überbrückungshilfe II vor dem 5. Dezember 2020 (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html Punkt 4.16., Fn. 13)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 1. Februar 2021**

Eine Korrektur wäre nur in solchen Fällen notwendig, in denen die beantragten Zuschüsse der Überbrückungshilfe II mehr als 90 Prozent bzw. 70 Prozent der gesamten ungedeckten Fixkosten bzw. Verluste eines Unternehmens im Zeitraum März bis Dezember 2020 betragen, wobei Monate mit Gewinn nicht berücksichtigt werden müssen (vgl. FAQ zu Beihilferegelungen Ziffer II B [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Beihilferecht/beihilferecht.html]).

Vor diesem Hintergrund geht die Bundesregierung davon aus, dass nur in sehr wenigen Fällen Korrekturen an den Auszahlungsbeträgen der Überbrückungshilfe II erforderlich sein werden.

67. Abgeordneter
**Manfred
Todtenhausen**
(FDP)
- Gibt es Überlegungen innerhalb der Bundesregierung, bei der Überbrückungshilfe III für von Corona betroffene Unternehmen auch die anfallenden Mieten bzw. Aufwendungen für eine geschäftlich selbst genutzte Mieteinheit innerhalb der eigenen Immobilie als förderfähige Fixkosten anzuerkennen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Februar 2021**

Kosten des privaten Lebensunterhalts wie die Miete oder Zinszahlungen für die Privatwohnung werden nicht durch die Überbrückungshilfen abgedeckt. Damit die Existenz von Unternehmensinhabern, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wurde der Zugang zur Grundversicherung (SGB II) vereinfacht.

Die Überbrückungshilfe ist in ihrem Kern eine Liquiditätshilfe zur Existenzsicherung. Daher werden in der Regel nur Kosten erstattet, die liquiditätswirksam werden, d. h. bei denen tatsächliche Geldabflüsse aus dem Unternehmen stattfinden. Das ist bei Mietzahlungen der Fall, bei Immobilieneigentum nicht.

Deshalb sind erstere erstattungsfähig, eine fiktive Miete jedoch nicht.

68. Abgeordneter
Johannes Vogel
(Olpe)
(FDP)
- Wie hoch liegen nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen monatlichen Einkommenseinbußen von Selbstständigen ohne Angestellte in Deutschland seit Beginn der Corona-Krise, und inwiefern hält die Bundesregierung die in der Neustarthilfe für Selbstständige ohne Angestellte vorgesehene einmalige Unterstützung von maximal 5.000 Euro mit Blick auf eine nachhaltige Absicherung der betroffenen Unternehmen und insbesondere auf die Tatsache, dass dies die erste Hilfe für diese Gruppe von Selbstständigen seit März 2020 ist, für angemessen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. Februar 2021**

Gesicherte Erkenntnisse über Einkommenseinbußen von Selbstständigen in Deutschland ohne Beschäftigte (Soloselbstständige) liegen aktuell nicht vor. Studienergebnisse des DIW Berlin* auf Grundlage von Befragungen in den Monaten von April bis Juli 2020 deuten darauf hin, dass 56 Prozent der Selbstständigen Einkommensrückgänge zu Beginn der Corona-Pandemie verzeichneten. Dabei verringerte sich das monatliche Einkommen im Vergleich zur Situation vor der Pandemie bei der Hälfte dieser Selbstständigen um mindestens 1.300 Euro. Jedoch wird nicht zwischen Soloselbstständigen und Selbstständigen mit Beschäftigten unterschieden. Weitere Studien beziehen sich überwiegend auf Umsatzverluste und beziffern den durchschnittlichen Einkommensverlust nicht explizit.**

Die bisher verfügbaren Studienergebnisse*** beziehen sich auf das Frühjahr 2020 bzw. den Beginn der Corona-Pandemie. Für viele (Solo-)Selbstständige dürfte sich die Situation zwischenzeitlich zunächst verbessert haben. Seit November dürfte sich allerdings die Situation eines Teils der Selbstständigen in Folge der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung wieder verschlechtert haben.

Daten und Auswertungen für das Jahr 2020 auf Grundlage der üblichen repräsentativen jährlichen Haushaltsbefragungen wie dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) oder dem Mikrozensus liegen noch nicht vor: Angaben zum im Jahr 2020 erzielten Einkommen können erst nach Abschluss des Jahres und damit erst im Jahr 2021 erhoben werden. Diese Erhebungen haben noch nicht stattgefunden bzw. sind noch nicht abgeschlossen.

(Solo-)Selbstständigen steht – wie anderen Selbstständigen auch – seit Beginn der Pandemie der Zugang zu den speziell aufgelegten Wirtschaftshilfen (insbesondere Soforthilfe, Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfen) offen. Die geplante Neustarthilfe in Höhe von bis zu 7.500 Euro je Antragsteller für das erste Halbjahr 2021 wird die bestehenden Instrumente ergänzen.

* Graeber, D.; Kritikos, A. S.; Seebauer, J. (2020): COVID-19: A Crisis of the Female Self-Employed. DIW Discussion Papers 1903, DIW Berlin.

** Vgl. beispielsweise Block, J.; Kritikos, A. S.; Priem, M.; Stiel, C. (2020): Emergency aid for self-employed in the covid-19 pandemic: A flash in the pan? DIW Discussion Papers 1924, DIW Berlin.

*** Bertschek, I.; Erdsiek, D. (2020): Soloselbstständigkeit in der Corona-Krise. ZEW-Kurzexpertise 20-08, ZEW Mannheim.

69. Abgeordneter
Johannes Vogel
(Olpe)
(FDP)
- Hat die Auszahlung der Neustarthilfe für Selbstständige ohne Angestellte, die nach Angaben des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html) ab dem 1. Januar 2021 gelten soll, nach Kenntnis der Bundesregierung bereits begonnen, und wenn ja, wie viele Hilfen wurden bereits ausgezahlt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. Februar 2021**

Die Beantragung der Neustarthilfe für Solo-Selbstständige ist noch nicht möglich, die Auszahlung hat entsprechend noch nicht begonnen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

70. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es Planungen von Seiten des Bundesjustizministeriums angesichts der weiterhin bestehenden pandemischen Lage sowie der damit verbundenen Einnahmereduktionen und -ausfällen, erneut einen erweiterten Kündigungsschutz der Wohnung bei Zahlungsausfällen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie resultieren, einzuführen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 1. Februar 2021**

Das am 25. März 2020 beschlossene Kündigungsschutzmoratorium verschaffte Mieterinnen und Mietern von Räumen und Grundstücken, die zu Beginn der Pandemie Einnahmeausfälle hatten, die erforderliche Zeit, sich staatliche Hilfen zu organisieren. Es sollte verhindert werden, dass sie ihre Wohnung verlieren, bevor ihnen Unterstützungsleistungen gewährt werden konnten.

Seitdem hat die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmenpakete aufgelegt, mit denen die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für Mieterinnen und Mieter abgedeckt werden. Nach den der Bundesregierung bekannten Umfragen von Mieter- und Vermieterverbänden und nach Rückkopplung mit Mieter- und Vermieterverbänden ist kein Anstieg der Mietrückstände im Wohnbereich infolge der COVID-19-Pandemie festzustellen. Dies zeigt, dass sich die eingespielten Sozialsysteme für das Wohnen in Kombination mit weiteren Unterstützungsmaßnahmen in der Krise bewähren. Vor diesem Hintergrund wird auch für den weiteren Verlauf der Pandemie kein problematisches Ausmaß an Zahlungsschwierigkeiten bei Mieterinnen und Mietern von Wohnraum erwartet.

Die Bundesregierung beobachtet selbstverständlich die Entwicklung in der Rechtspraxis aufmerksam und prüft fortlaufend, ob gesetzgeberische Maßnahmen zu veranlassen sind.

71. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Anzahl von Haftentlassungen von islamistischen Gefährdern rechnet die Bundesregierung gemäß ihrer Kenntnis in den nächsten 12 Monaten, und welche Schätzungen gibt es hinsichtlich dieses Personenkreises mit Blick auf die zukünftige Gefährdungsbewertung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 4. Februar 2021**

Die Durchführung des Strafvollzuges und die Gesetzgebung hierzu sind nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland Angelegenheit der Länder. Daher verfügt die Bundesregierung nicht über einen vollständigen Überblick darüber, wie viele der in der Frage benannten Gefährderinnen und Gefährder in den nächsten zwölf Monaten aus der Haft entlassen werden. Informationen zu Haftentlassungen werden im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) anlassbedingt ausgetauscht und im Rahmen der individuellen Einzelfallbetrachtung in der GTAZ-Arbeitsgruppe „Risikomanagement“, in welcher das von der Person ausgehende individuelle Risiko nach Haftentlassung eingeschätzt wird, berücksichtigt. Eine statistische Erfassung solcher Fälle findet nicht statt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Länder im November 2020 um Auskunft gebeten, wie viele islamistisch radikalisierte Inhaftierte in den nächsten Jahren aus ihrem Justizvollzug entlassen werden. Von dieser Abfrage sind Personen erfasst, die sich zum Stichtag des 30. Juni 2020 bereits in Haft befanden. Ob die Inhaftierten als Gefährderinnen oder Gefährder eingestuft werden, wurde dabei nicht individuell abgefragt.

Im Jahr 2021 werden nach derzeitiger Kenntnis voraussichtlich zwischen 20 bis 26 Personen, die sich aktuell wegen der Begehung einer dem Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus zuzuordnenden Tat (im Folgenden: Anlasstat) in Strafhaft befinden, aus der Haft entlassen werden. Dieser Personenkreis umfasst sowohl Verurteilte wegen terroristischer Straftaten als auch Verurteilte aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität, wenn die Tat mit islamistischem Hintergrund begangen wurde. Die Länder meldeten außerdem, dass voraussichtlich 17 Personen, die sich zwar nicht wegen einer o. g. Anlasstat in Strafhaft befinden, aber unter besonderer Beobachtung der Vollzugsbehörden stehen (Phänomenbereich Islamismus bzw. Verdacht auf Phänomenbereich Islamismus, der sich teilweise auch aus einmaligen Auffälligkeiten ergeben kann), im Jahr 2021 aus der Haft entlassen werden.

Zu berücksichtigen ist, dass diese Angaben nur eine Prognose darstellen, da Entlassungszeitpunkte unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen von den zuständigen Strafvollstreckungsgerichten bestimmt werden und oftmals noch nicht abschließend feststehen. Außerdem gaben Länder Entlassungszeitpunkte teilweise aus Datenschutzgründen in längeren Zeitspannen an, sodass

auch insoweit eine abschließende prognostische Aussage für den Entlassungszeitraum 2021 nicht möglich ist.

72. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Gegen wie viele Beschuldigte ermittelt die Bundesanwaltschaft im sogenannten Franco-A.-Komplex (bitte unter Angabe der Tatvorwürfe beantworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 2. Februar 2021

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt im sogenannten Franco-A.-Komplex kein weiteres Ermittlungsverfahren. Die Ermittlungen gegen Franco A. waren mit Erhebung der Anklage beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Dezember 2017 abgeschlossen.

Gegen einen Beschuldigten wurden die Ermittlungen eingestellt; drei Ermittlungsverfahren mit jeweils einem Beschuldigten wurden in die Zuständigkeit der Landesjustizbehörden abgegeben. Zu weiteren Einzelheiten dieser Verfahren nimmt die Bundesregierung wegen der Kompetenzordnung des Grundgesetzes keine Stellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

73. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang wird die Sonderregel für kurzzeitig Beschäftigte gemäß § 142 Absatz 2 SGB III derzeit genutzt, und hält die Bundesregierung diese Regelung für geeignet, um Kulturschaffende ausreichend gegen Arbeitslosigkeit abzusichern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. Februar 2021

Die Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes (§ 142 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) ist auf die besonderen Bedingungen der Erwerbstätigkeit von überwiegend kurz befristet beschäftigten Personen und damit insbesondere auch auf die Beschäftigungsbedingungen vieler Kulturschaffenden ausgerichtet. Grundsätzlich müssen Arbeitslose für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld innerhalb einer Rahmenfrist von 30 Monaten vor der Entstehung des Leistungsanspruchs Versicherungszeiten von mindestens 12 Monaten nachweisen. Nach der Sonderregelung gilt für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld innerhalb der Rahmenfrist eine auf die Hälfte verkürzte Mindestversicherungszeit von sechs Monaten. Der Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach der Sonderregelung wurde zuletzt mit

dem Qualifizierungschancengesetz zum 1. Januar 2020 durch veränderte Zugangsbedingungen nochmals erleichtert.

Die Bundesagentur für Arbeit erhebt Daten zur Inanspruchnahme der Sonderregelung in einem Monitoring. Für die zum 1. Januar 2020 geänderte Rechtslage werden entsprechende Daten erstmals im Frühjahr 2022 vorliegen. Die Sonderregelung ist derzeit bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Vor Ablauf der Befristung wird über eine Anschlussregelung zu befinden sein.

74. Abgeordnete
Verena Hartmann
(fraktionslos)
- Beabsichtigt die Bundesregierung zeitnah Konzepte zu entwickeln, um den Anspruch von Heimkindern auf soziale Teilhabe auch in der Corona-Krise zu sichern, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 4. Februar 2021

Die Bundesregierung hat die soziale Teilhabe von Kindern, die sich in Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) befinden, im Rahmen der Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemiefolgen dauerhaft im Blick.

Beispielsweise hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zusammen mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz, der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen, der Universität Hildesheim und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht eine Kommunikations- und Transferplattform zur Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in der Corona-Pandemie für Fachkräfte (siehe www.forum-transfer.de) aufgebaut. Seit Anfang April 2020 finden sich dort aktuelle Hinweise, Empfehlungen und fachlich systematisierte Beispiele „guter Praxis“ zur Bewältigung der besonderen Situation für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei wird auch das Handlungsfeld der Stationären Hilfen und seine besonderen Herausforderungen in den Blick genommen.

75. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 3-19-11-821-025581 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Forderung betreffend über die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung hinaus, freiwillige Zusatzbeiträge einzahlen zu können, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. Februar 2021

Die Forderung, neben Pflichtbeiträgen aufgrund eines bestehenden Versicherungsverhältnisses freiwillige Zusatzbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen zu können, wurde in der Vergangenheit

wiederholt an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales heranzutragen und intensiv auf eine Umsetzbarkeit geprüft.

Freiwillige Zusatzbeiträge könnten durchaus ein weiteres Angebot für eine zusätzliche Altersvorsorge darstellen. Bei den Überlegungen, ob die Zahlung freiwilliger Zusatzbeiträge ermöglicht werden sollte, ist jedoch zu beachten, dass sich – würden die Zusatzbeiträge einfach nur in das Umlageverfahren integriert und wie jeder normale Beitrag behandelt werden – die Belastungen kommender Generationen durch die demografisch bedingten Herausforderungen sogar verschärfen könnten. Denn aus den freiwilligen Beiträgen erwachsen später schließlich auch äquivalente Ansprüche gegen die gesetzliche Rentenversicherung. Diese Rentenansprüche müssten dann zusätzlich zu den Rentenansprüchen aus „normalen“ Beiträgen aller Versicherten bedient werden. Diesbezüglich ist insbesondere nicht gesichert, dass die dann Versicherten wiederum freiwillig zusätzlich Beiträge einzahlen. Diese Aspekte haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dazu bewogen, den Vorschlag zur Einführung freiwilliger Zusatzbeiträge gegenwärtig nicht weiterzuverfolgen.

76. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Mehrausgaben in welcher Höhe sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die folgenden rentenpolitischen Maßnahmen bis zu den Daten 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2025 zu verzeichnen: (1) Mütterrente I und II, (2) Rente mit 63, (3) Mindest-Rentenniveau, (4) Grundrente, und welchen Anteil der Finanzierung dieser Leistungen tragen Beitragszahler bzw. Steuerzahler?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse vom 4. Februar 2021

Eine sachgerechte Nachverfolgung der Kosten vergangener Reformen kann nur in einer Gesamtsicht der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben erfolgen, bei der alle wechselseitigen Bezüge und Wirkungszusammenhänge der Rentenfinanzen berücksichtigt werden. Genau dies leistet der jährliche Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung, der dem Deutschen Bundestag jährlich zusammen mit dem Gutachten des Sozialbeirats vorgelegt wird.

Die tatsächlichen Kosten (Rentenmehrausgaben mit Rentenanpassungen einschließlich des Zuschusses der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner) für die sog. Mütterrente I und II sowie für die Grundrente sind den beiden nachstehenden Tabellen zu entnehmen. Eine Ermittlung der tatsächlichen Kosten der „Rente ab 63“ auf Basis der Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) kann nicht erfolgen, weil nicht bekannt ist, wie das Rentenzugangsverhalten ohne diese Neuregelung erfolgt wäre und ob sich die Kostenwirkung mehr in Form eines Vorzieheffektes oder geringeren Abschlägen entfaltet hätten. Die Zahlungsbeträge für die Empfängerinnen und Empfänger mit einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte sind nicht die „Mehrausgaben der Rente ab 63“. Es sind die Zahlungsbeträge an alle Rentnerinnen und Rentner im Rentenbestand, die mit einer Rente für besonders langjährig Versicherte zugegangen sind. Ohne die Einführung der Rente für besonders langjährig Versicherte wären diese Fälle

ebenfalls in Rente gegangen (mit einer anderen Altersrentenart), entweder zeitgleich mit Abschlägen oder etwas später ohne Abschläge. Eine Kostenschätzung kann der Begründung des Entwurfs des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz, Bundestagsdrucksache 18/909) entnommen werden.

Rentenmehrausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung durch ausgewählte Leistungsausweitungen für die Jahre 2014 bis 2020:

Maßnahme	Kosten in Mrd. Euro*						
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Mütterrente I	3,4	6,9	7,1	7,3	7,4	7,7	7,9
Mütterrente II						3,8	4,0
Grundrente							

* einschließlich Zuschuss der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner

Geschätzte Rentenmehrausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung durch ausgewählte Leistungsausweitungen für die Jahre 2021 bis 2025:

Maßnahme	Kosten in Mrd. Euro*				
	2021	2022	2023	2024	2025
Mütterrente I	8,0	8,2	8,5	8,6	8,6
Mütterrente II	4,0	4,1	4,2	4,3	4,3
Grundrente	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6

* einschließlich Zuschuss der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner

In der Begründung des Entwurfs des RV-Leistungsverbesserungsgesetz heißt es: „An der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der Leistungen für Kindererziehung beteiligt sich auch der Bund ab dem Kalenderjahr 2019 mit zusätzlichen Mitteln, die bis zum Jahr 2022 stufenweise auf rund 2 Mrd. Euro jährlich erhöht werden.“ Die konkrete Finanzierung einzelner Maßnahmen ist somit in der Gesamtsicht der Einnahmen und Ausgaben zu sehen.

Die Finanzierung der sog. Mütterrente II ist gemäß der Begründung des Entwurfs des Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz, Bundestagsdrucksache 19/4668) im Kontext der – zeitgleich eingeführten – doppelten Haltelinie zu sehen. Die Leistungsausweitungen dieses Gesetzes führen dazu, dass sich der Beitragssatz ab dem Jahr 2019 stärker erhöhen wird als nach geltendem Recht. Der höhere Beitragssatz hat zur Folge, dass entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Fortschreibungsformeln auch der allgemeine Bundeszuschuss zur allgemeinen Rentenversicherung sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten automatisch höher ausfallen. Gemäß der doppelten Haltelinie darf der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 nicht über 20 Prozent steigen. Eine Modellrechnung ist der Begründung des Gesetzentwurfs beigelegt.

Die Kosten der Grundrente werden vollständig durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung finanziert, damit es nicht zu einer Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in der Rentenversicherung kommt. Der Bundeszuschuss wird ab dem Jahr 2021 dauerhaft um 1,4 Mrd. Euro erhöht und in den Folgejahren mit den ge-

setzlich festgelegten Regelungen fortgeschrieben. Die Grundrente ist damit vollständig aus Steuermitteln finanziert.

77. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem Beginn des Beteiligungsverfahrens für ein Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, der sogenannte „European Accessibility Act“ (EAA) zu rechnen, und wird der EAA noch diese Wahlperiode umgesetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 4. Februar 2021

Das Beteiligungsverfahren für Fachverbände wird bei Gesetzgebungsvorhaben gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien eingeleitet. In der Regel erhalten die Fachverbände eine Woche nach Einleitung der Ressortabstimmung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist eine frühzeitige Einbindung der Verbände zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 wichtig. Seit Februar 2020 haben mehrere Gespräche mit verschiedenen Verbänden stattgefunden, zuletzt im Januar 2021. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales arbeitet derzeit an dem Entwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes.

78. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Wie viele Anträge auf Kurzarbeitergeld sind bei der Bundesregierung aus Nordrhein-Westfalen bisher seit Beginn der Corona-Pandemie eingegangen, und wie viele der Antragssteller mit einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben bereits Zahlungen erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. Februar 2021

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld lagen zum Zeitpunkt der Beantwortung bis zum Monatsende Oktober 2020 vor. Nach vorläufigen, hochgerechneten Daten bezogen im Oktober 2020 in Nordrhein-Westfalen rund 400.000 Beschäftigte aus rund 49.000 Betrieben auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld. Zu weiteren vorläufigen, hochgerechneten Ergebnissen verweist die Bundesregierung auf die Publikation „Realisierte Kurzarbeit (hochgerechnet)“. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://bpaq.de/bmas-a25>. Endgültige Ergebnisse liegen mit einer Wartezeit von sechs Monaten vor und sind in der Publikation „Realisierte Kurzarbeit“ veröffentlicht (<http://bpaq.de/bmas-a31>).

Beschäftigte können über mehrere Monate kurzarbeiten, eine Aufsummierung der Kurzarbeiterzahlen über Monate hinweg ist aufgrund von

Doppelzählungen daher nicht sinnvoll. Statistische Angaben zu den eingegangenen Anträgen auf Kurzarbeit liegen nicht vor.

79. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchem Zeitpunkt ist die Veröffentlichung des Dritten Teilhabeberichts der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen geplant, und welche Anpassungen sind hinsichtlich der Schwerpunkte geplant (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 109 auf Bundestagsdrucksache 19/20953)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 3. Februar 2021**

Der Dritte Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen wird voraussichtlich im Februar 2021 im Bundeskabinett behandelt. Die Veröffentlichung des Berichts erfolgt in der Regel im Anschluss. Der Bericht wird das Thema „Gesundheit – Teilhabechancen – Diskriminierungsrisiken“ vertiefend betrachten.

80. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheits-Richtlinie, European Accessibility Act), und bis wann plant die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorzulegen (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 19/19773)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 3. Februar 2021**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales arbeitet derzeit an dem Entwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes.

81. Abgeordneter
Johannes Vogel
(Olpe)
(FDP)
- Wie viele Anträge von Selbstständigen ohne Angestellte auf das vereinfachte Arbeitslosengeld II wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Monaten seit Beginn der Corona-Krise bundesweit positiv beschieden, und wie bewertet die Bundesregierung diesen Anteil mit Blick auf die Absicherung der Selbstständigen ohne Angestellte insgesamt während der Corona-Pandemie (bitte monatlich für die Monate März bis Dezember 2020 aufgliedern, sowie nach Art des Bescheids)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 2. Februar 2021**

In der Grundsicherungsstatistik liegen keine Angaben zu gestellten Anträgen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vor. Angaben zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die gleichzeitig als Selbstständige erwerbstätig sind, liegen in der Grundsicherungsstatistik zeitverzögert mit Wartezeit und nur als Bestandsgrößen vor. Zudem werden dort nur Selbstständige erfasst, die auch über ein Einkommen verfügen, so dass Selbstständige, die aufgrund der Corona-Pandemie kein Einkommen erzielen, in dieser Auswertung nicht enthalten sind. Um trotzdem Angaben zu Selbstständigen in der Grundsicherung machen zu können, kann alternativ die Statistik zu Arbeitslosen und Arbeitsuchenden herangezogen werden. In dieser Statistik werden Personen, die einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, als nichtarbeitslose Arbeitsuchende geführt. Im Rechtskreis SGB II sind das typischerweise erwerbstätige Personen, die wegen zu geringem Einkommen bedürftig sind und deshalb Arbeitslosengeld II erhalten. Dabei werden nur die Personen betrachtet, die sich im jeweiligen Berichtsmonat neu bei einem Jobcenter gemeldet haben. Die so ermittelten Größen können als Näherungslösung für Zugänge herangezogen werden. Auswirkungen der Corona-Krise zeigen sich in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden ab Berichtsmonat April 2020.

Von April bis Dezember 2020 haben sich insgesamt rund 95.000 Selbstständige neu in den Jobcentern gemeldet. In den entsprechenden Monaten des Vorjahres waren es rund 12.000.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht diese Daten monatlich unter <http://bpaq.de/bmas-a26>. Den veröffentlichten Tabellen können die Daten für die einzelnen Monate entnommen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

82. Abgeordnete **Ekin Deligöz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Flüge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung über dem Regierungsbezirk Schwaben im Jahr 2020 durch die Bundeswehr durchgeführt (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln), und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zur Reduzierung des Fluglärms durch Flugzeuge der Bundeswehr im Regierungsbezirk Schwaben umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 4. Februar 2021**

Der Regierungsbezirk Schwaben, in dem sich u. a. die zivil genutzten Flugplätze Augsburg und Memmingen befinden, liegt zwischen den Verkehrsflugplätzen München und Stuttgart. Die Militärflugplätze Neuburg

a. d. Donau und Laupheim liegen nordöstlich, respektive westlich außerhalb des Regierungsbezirks. Zudem liegen große Teile des Regierungsbezirks Schwaben unterhalb des Übungsluftraums Temporary Reserved Airspace (TRA) Allgäu, der in einer Höhe von 10.000 Fuß (ca. 3.000 m) beginnt.

Eine kontinuierliche, detaillierte statistische Auswertung von militärischen Flügen im deutschen Luftraum erfolgt nicht. Einzelauswertungen sind anlassbezogen möglich. Hierfür werden jedoch genaue Orts- und Zeitangaben benötigt, um entsprechende Flugspuren zuordnen zu können.

Eine durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr durchgeführte Analyse des gesamtheitlichen Flugaufkommens über dem Regierungsbezirk Schwaben für das Jahr 2020 lässt erkennen, dass die Landkreise Neu-Ulm, Günzburg, Augsburg und Dilling a. d. Donau, aufgrund ihrer Lage unterhalb der TRA Allgäu, stärker frequentiert werden als die übrigen Landkreise.

Auskünfte zu militärischen Übungsflügen und zur Nutzung der Übungslufträume in Deutschland wurden in den letzten Jahren wiederholt durch die Bundesregierung erteilt.

Zielsetzung aller am militärischen Flugbetrieb Beteiligten ist die gleichmäßige Verteilung des Flugbetriebs auf alle Übungslufträume TRA/Military Variable Profile Area innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Für militärische Flüge außerhalb von Übungen gilt, dass diese tagesaktuell durch die fliegenden Verbände in eigener Zuständigkeit geplant sowie durchgeführt werden und nicht an bestimmte Streckenführungen gebunden sind. Dies trifft auch für den Luftraum über dem Regierungsbezirk Schwaben zu. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Flugbewegungen der Bundeswehr möglichst gleichmäßig über den gesamten Luftraum der Bundesrepublik Deutschland verteilt werden.

Die Belastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland ist allen Verantwortlichen bewusst. Daher verfolgt das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) stets das Ziel, die Belastungen durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland so gering wie möglich zu halten und wie beschrieben möglichst gleichmäßig über Deutschland zu verteilen.

Das Bestreben, die Auswirkungen des militärischen Flugbetriebs zu minimieren, findet jedoch grundsätzlich da seine Grenze, wo negative Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu erwarten sind. Die Streitkräfte müssen die Vorbereitung auf Einsätze zur Krisenbewältigung sicherstellen und gleichzeitig einen angemessenen Anteil zur Verteidigungsvorsorge gewährleisten.

Zwar werden heute bereits große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt, Übungseinsätze in einem realen Umfeld bleiben dennoch unumgänglich. Die hierfür verfügbaren militärischen Übungslufträume sind seinerzeit aufgrund der hauptsächlich zivil bestimmten Luftraumstruktur als Kompromiss zwischen zivilen und militärischen Stellen entstanden. Eine vollständige Vermeidung von Übungsgebieten oberhalb bewohnter Gebiete war aufgrund der Besiedlungsdichte Deutschland dabei nicht möglich.

Unter der kostenfreien Rufnummer 0800-8620730 können sich alle Bürgerinnen und Bürger mit ihren Fragen zum militärischen Flugbetrieb direkt an das Luftfahrtamt der Bundeswehr wenden. Als zentrale Ansprechstelle beantworten dort die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flugbetriebs- und Informationszentrale als Sonderleistung Fragen zum Thema Fluglärm und Tiefflug.

Das Bürgertelefon steht von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 17:00 Uhr und freitags zwischen 8:00 und 12.30 Uhr zur Verfügung. Für weitergehende Anfragen wird eine Eingabe per E-Mail an die Adresse FLIZ@bundeswehr.org empfohlen. Insbesondere bei Beanstandungen militärischer Flugbewegungen werden für eine Untersuchung möglichst genaue Angaben benötigt.

83. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie viele Dienstposten der Bundeswehr sind aktuell (Stand: 31. Dezember 2020) unbesetzt (bitte nach jeweiligen militärischen Organisationsbereichen der Bundeswehr unter Angabe der absoluten Zahlen sowie Prozent von der planerischen Gesamtpersonalstärke des jeweiligen militärischen Organisationsbereiches aufschlüsseln), und welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf Bewerbungen, Einstellungen und Kündigungen von Piloten als auch Luftfahrttechnikern der Bundeswehr im Jahr 2020 im Gegensatz zum Jahr 2019 (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 2. Februar 2021

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 gab es insgesamt 21.707 vakante militärische Dienstposten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Davon waren 20.954 unbesetzte militärische Dienstposten in den militärischen Organisationsbereichen und 753 unbesetzte militärische Dienstposten in den zivilen Organisationsbereichen bzw. dem BMVg unmittelbar unterstellten Dienststellen. Auf der anderen Seite befanden sich zu diesem Zeitpunkt 37.809 Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Berufssoldatinnen und -soldaten sowie Freiwillig Wehrdienstleistende ohne Dienstposten noch in der Ausbildung. Die Anzahl und Verteilung der unbesetzten militärischen Dienstposten in den militärischen Organisationsbereichen ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen:

Organisationsbereich	Gesamtzahl militärischer Dienstposten	Vakante Dienstposten	Prozentualer Anteil Vakanzen
Heer	57.817	7.655	13,24 %
Luftwaffe	23.892	3.827	16,02 %
Marine	13.825	1.781	12,88 %
Streitkräftebasis	25.596	2.918	11,40 %
Zentraler Sanitätsdienst	15.379	2.094	13,62 %
Cyber- und Informationsraum	13.435	2.679	19,94 %

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Unternehmen der Luftfahrtbranche waren der Tagespresse im Jahr 2020 zu entnehmen. Diesbezüglich fanden und finden sowohl Unternehmensauflösungen sowie die Freisetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Die Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr ist daher bereits im Jahr 2020 aktiv auf diese Unternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugegangen, um auf Beschäftigungsmöglichkeiten bei der Bundeswehr aufmerksam zu machen. Dabei zeigte sich, dass Unternehmen bereits abgewickelt wurden und andere die Abwicklung erst im Jahr 2021 vollziehen. Die personalwerbliche Ansprache war im Schwerpunkt auf Pilotinnen und Piloten ausgerichtet. Luftfahrzeugtechnisches Personal war im Jahr 2020 nicht von Freisetzungen betroffen.

Die im Zusammenhang mit Corona bestehenden Schutzauflagen wirkten sich allerdings limitierend auf die Kapazitäten der fliegerischen Eignungsfeststellung aus. Demzufolge war für das Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 bei den Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärtern noch keine nennenswerte Steigerung zu verzeichnen. Es konnten aber bereits neun ausgebildete Pilotinnen und Piloten im Jahr 2020 als Seiteneinsteiger und Seiteneinsteigerinnen eingestellt werden.

Aus den gezielten Maßnahmen mit den Luftfahrtunternehmen konnten bislang zahlreiche Bewerbungen ausgebildeter Pilotinnen und Piloten (Transportflugzeuge) vermerkt werden, die sich voraussichtlich positiv auf die Einstellungen im Jahr 2021 auswirken werden. Diese Bewerbungen werden schnellstmöglich bearbeitet.

Im Jahr 2020 waren bei den angesprochenen Personenkreisen des Bestandspersonals der Bundeswehr etwas weniger Kündigungen als im Vorjahr zu verzeichnen. Ein Bezug zur Corona-Pandemie kann jedoch nicht hergestellt werden. So gab es im Jahr 2019 neun Kündigungen von Pilotinnen und Piloten wohingegen es im Jahr 2020 nur fünf Kündigungen waren. Im Bereich der Luftfahrzeugtechnischen Offiziere waren keine Kündigungen in den Jahren 2019 und 2020 zu verzeichnen. Im Bereich der Luftfahrzeugtechnischen Unteroffiziere kam es im Jahr 2019 hingegen zu einer Kündigung.

84. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Wie viele Perspektivkonferenzen, Assessments für Offizierslaufbahnen, Offizierslehrgänge und sonstige Lehrgänge der Bundeswehr haben jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 stattgefunden (bitte nach Jahr und inklusive Teilnehmerzahl aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 2. Februar 2021

Im Jahr 2018 wurden drei Perspektiveinschätzungskonferenzen (PK I, II und III) für die Offizierinnen und Offiziere in den Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr durchgeführt.

Dabei wurden in mehreren Konferenzdurchgängen insgesamt 9.636 Offizierinnen und Offiziere betrachtet.

Im Jahr 2019 wurde eine Perspektiveinschätzungskonferenz der Offizierinnen und Offiziere in der Laufbahn des militärfachlichen Dienstes durchgeführt.

Dabei wurden 3.868 Offizierinnen und Offiziere in vier Konferenzdurchgängen betrachtet.

Als Reaktion auf die Einschränkungen angesichts der COVID-19-Pandemie wurden im Jahr 2020 keine Perspektiveinschätzungskonferenzen durchgeführt.

Assessments für die Offizierlaufbahn wurden wie folgt durchgeführt:

2018: 5.482 Assessments

2019: 6.179 Assessments

2020: 5.657 Assessments

Offizierlehrgänge fanden 2018-2020 folgendermaßen statt:

2018: 19 verschiedene Lehrgänge mit 3.707 Teilnehmenden.

2019: 22 verschiedene Lehrgänge mit 3.730 Teilnehmenden.

2020: 22 verschiedene Lehrgänge mit 2.546 Teilnehmenden.

Sonstige Lehrgänge

(mit Offizierinnen und Offizieren als Teilnehmende):

2018: 7.492 Lehrgänge mit 43.045 Teilnehmenden.

2019: 7.890 Lehrgänge mit 44.545 Teilnehmenden.

2020: 4.883 Lehrgänge mit 24.992 Teilnehmenden.

85. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Wie viele vollendete und versuchte Suizide von Angehörigen der Bundeswehr gab es im Jahr 2020, und wie stellt sich die Entwicklung zu den Jahren 2019 und 2018 dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 1. Februar 2021

Die nachfolgende Tabelle weist die Anzahl der Suizidversuche und vollendeten Suizide von Angehörigen der Bundeswehr im Zeitraum von 2018 bis 2020 aus. Die vollendeten Suizide stellen dabei eine Teilmenge der Suizidversuche dar. Im Jahr 2018 erfolgten demnach 68 Suizidversuche, davon 50 unvollendet und 18 vollendet.

Die ausgewiesenen Zahlen für die Jahre 2019 und 2020 sind vorbehaltlich der Ergebnisse der fachlichen Überprüfung durch das Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr und das Psychotraumazentrum am Bundeswehrwehrkrankenhaus Berlin. Änderungen können sich ergeben, wenn sich beispielsweise ein vermeintlicher Unfall als Suizid herausstellt.

Jahr	Suizidversuche	davon vollendete Suizide
2018	68	18
2019	75*	25*
2020	81*	12*

* = „vorläufig“

86. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP) Welchen Einfluss hat der Ausfall des bei EUNAVFOR MED Irini eingesetzten Waffensystems P-3C Orion (siehe: <https://bit.ly/3thx4Xg>) auf die Einmeldung bei Operationen mit zugesagter deutscher Beteiligung im Bereich Seefernaufklärung, und wie soll ggf. bei einem erneuten Ausfall eines Seefernaufklärers derselbe kompensiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 4. Februar 2021

Die politische Zusage einer Beteiligung der Bundeswehr an multilateralen Einsätzen erfolgt grundsätzlich ohne die Angabe einer dezidierten Fähigkeit. Die Bereitstellung einer Fähigkeit erfolgt anschließend in Abstimmung mit der jeweiligen Operation bzw. Mission sowie unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verfügbarkeit der Fähigkeit.

Es ist derzeit weder zugesagt noch beabsichtigt, den Seefernaufklärer P-3C ORION in anderen Einsätzen oder Missionen als EUNAVFOR MED IRINI einzumelden. Auswirkungen auf zugesagte deutsche Fähigkeiten bei anderen Einsätzen und Missionen bestehen daher nicht.

87. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP) Inwiefern wird sich die Bundeswehr an den Teilübungen 2021 in Südeuropa bzw. 2022 in Nordeuropa im Rahmen von DEFENDER-Europe beteiligen und wie werden sich diese beiden Übungen von DEFENDER-Europe 2020 unterscheiden (siehe Drucksache 19/25059)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 4. Februar 2021

Die Bundeswehr wird sich im Rahmen der US-amerikanischen Übung DEFENDER-Europe 2021 an den Teilübungen SWIFT RESPONSE 2021 und SABER GUARDIAN 2021 in Südeuropa beteiligen. An SWIFT RESPONSE 2021 wird ein aus niederländischen und deutschen Soldatinnen und Soldaten bestehender bi-nationaler luftbeweglicher Gefechtsverband teilnehmen. An SABER GUARIDAN 2021 nimmt die Bundeswehr mit sanitätsdienstlichen Fähigkeiten im Rahmen einer temporär aufgestellten „Medical Taskforce“ des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr teil.

Der Übungsplanungsprozess für die Übung DEFENDER-Europe 2022 wurde Anfang Februar 2021 durch die US-amerikanischen Streitkräfte begonnen. Gemäß den aktuellen Planungen ist eine Teilnahme der Bun-

deswehr an den Teilübungen SABER STRIKE 2022, SWIFT RESPONSE 2022 sowie der Gefechtsstandübung DEFENDER-Europe 2022 geplant. Darüber hinaus ist ein deutsch-amerikanisches Übungsvorhaben auf dem Truppenübungsplatz Oberlausitz beabsichtigt. Die Kräftebeiträge der Bundeswehr zur Teilnahme an DEFENDER-Europe 2022 befinden sich aktuell noch in der Abstimmung mit den US-amerikanischen Streitkräften.

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden sich die Übungen der Jahre 2021 und 2022 vorrangig im Kräfteumfang unterscheiden. Deutschland wird dabei voraussichtlich erneut durch das Erbringen von Unterstützungsleistungen beim Transit multinationaler Kräfte sowie bei der Verlegung von US-Streitkräften bzw. von US-Material aus Depots der USA in Deutschland beteiligt sein. Konkrete Unterstützungsforderungen wurden an die Bundesregierung bisher nicht herangetragen.

88. Abgeordnete
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann
(FDP)
- Wie informiert das Bundesministerium der Verteidigung die Angehörigen des Geschäftsbereichs über die Möglichkeiten und eine mögliche Duldungspflicht einer COVID-19-Impfung, und bestehen Planungen, mit den Bündnispartnern ein gemeinsames Impfkonzert für die Auslandseinsätze zu erstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 4. Februar 2021

Für die Impfung der eigenen Soldatinnen und Soldaten wird sich die Bundeswehr strikt an die Vorgaben der Bundesregierung und die Empfehlungen der „Ständigen Impfkommision am Robert Koch Institut“ (STIKO) halten.

Aktuell gibt es keine Pflicht für Soldatinnen und Soldaten zu einer Impfung gegen SARS-CoV-2. Es wird aktuell geprüft, ob und ggf. wann die Impfung gegen SARS-CoV-2 in das Basisimpfschema der Bundeswehr aufgenommen wird.

Die interne Kommunikation hierzu wird zielgruppenspezifisch über eine Informationskampagne zu COVID-19 und zur Impfung gegen SARS-CoV-2 sichergestellt, die zur Gesamtthematik SARS-CoV-2 bereits seit einigen Monaten erfolgreich läuft. Speziell zur Impfthematik gab es z. B. in der letzten Woche einen durch die Soldatinnen und Soldaten sehr aktiv genutzten Livechat im Intranet Bundeswehr.

Eine Planung für ein gemeinsames Impfkonzert mit den Bündnispartnern besteht derzeit nicht – auch auf Grund unterschiedlicher nationaler Priorisierungen.

89. Abgeordnete
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann
(FDP)
- Wie und in welchem Umfang sollen in Zukunft COVID-19-Schnelltest eingesetzt werden, um die Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zu ermöglichen und mögliche Quarantänezeiten vor und nach Auslandseinsätzen zu verkürzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 4. Februar 2021**

Im Rahmen von verfügbaren Kapazitäten – sowohl was die Verfügbarkeit von Antigen-Schnelltests als auch die Verfügbarkeit von qualifiziertem medizinischem Personal betrifft – kann eine Testung erfolgen. Es ist vorgesehen, insbesondere bei Ausbildungen, bei denen aufgrund der Ausbildungsinhalte oder der Umgebungsbedingungen die bekannten AHA-Regeln nicht durchgängig und sicher eingehalten werden können, asymptotische Teilnehmende an einer Ausbildung zu Beginn und ggf. nach sieben Tagen erneut auf das Vorliegen einer bisher unerkannten Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen.

Dabei entbindet ein einmalig negativer Test nicht von der Einhaltung der etablierten Hygienekonzepte, die unter anderem eine Kohortierung in möglichst kleine Gruppen sowie ggf. Ausgangsbeschränkungen vorsehen können.

Positive Schnelltests müssen dabei mit einer PCR-Testung bestätigt werden.

Unbenommen von der Testung mittels Antigen-Schnelltest zu Beginn einer Ausbildung erfolgt eine Testung symptomatischer Personen über die zuständigen medizinischen Einrichtungen der Bundeswehr.

Im Zusammenhang mit der isolierten Unterbringung vor und häuslicher Quarantäne nach einer Verwendung im Ausland sollten aufgrund der deutlich höheren Validität PCR-Tests zum Einsatz kommen.

Nach Rückkehr aus dem Ausland ist eine Verkürzung der Quarantäne möglich, wenn ein ab Tag sieben nach Rückkehr durchgeführter Test negativ ist.

Aufgrund der Inkubationszeit ist eine Verkürzung der Quarantäne vor einer Auslandsverwendung auch durch Testung nicht möglich. Hierfür bietet die 14-tägige isolierte Unterbringung, welche auch durch aufnehmende Länder und darüber hinaus durch NATO, EU und UN gefordert ist, bislang die größte Sicherheit.

90. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein EU-Mitgliedstaat, der Operationskommandeur oder das Politische und Sicherheitspolitische Komitee des Rates der Europäischen Union im Rahmen der Militärmission EUNAVFOR MED IRINI einen „Pull-Effekt“ hinsichtlich unerwünschter Migration beobachtet und eine entsprechende Überprüfung verlangt (Bundestagsdrucksache 19/19106, Antwort auf Frage 20), und welche belastbaren Belege wurden für diese Annahme an den Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik verschickt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 4. Februar 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde bisher weder durch einen EU-Mitgliedstaat, den Operationskommandeur, noch durch das Politi-

sche und Sicherheitspolitische Komitee des Rates der Europäischen Union im Rahmen der Operation EUNAVFOR MED IRINI ein sogenannter „Pull-Effekt“ beobachtet. In Folge dessen kam es bisher zu keiner Überprüfung im entsprechenden Verfahren. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/19106 wird verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

91. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Fall des russischen Fischereifahrzeugs „Palmer“ vor, welches im Januar 2020 in für die Fischerei ausgeschlossenen Gebieten der Antarktis illegal gefischt haben soll, und aus welchen Gründen haben Deutschland bzw. die gemeinsame EU-Delegation gemeinsam für den im Konsens angenommenen russischen Vorschlag gestimmt, auf eine Einstufung der „Palmer“ als IUU verdächtiges Schiff während der entsprechenden Beratungen bei der letzten Jahrestagung der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis zu verzichten (<https://chinadialog.ueocean.net/15935-controversy-over-russian-vessel-in-antarctica-reveals-ccamlr-shortcomings/>; www.ccamlr.org/en/system/files/e-cc-39-prelim-v1.2.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 1. Februar 2021

Am 27. April 2020 informierte Neuseeland die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) darüber, dass bei einem von der Royal New Zealand Air Force am 19. Januar 2020 durchgeführten Kontrollflug im Rossmeer das unter russischer Flagge fahrende Fischereifahrzeug "Palmer" in einem für reiche Seehechtbestände bekannten geographischen Gebiet gesichtet und fotografiert wurde. Das Schiff machte langsame Fahrt und hatte den sog. „Eiskäfig“ am Rumpf ausgebracht – Indizien dafür, dass die „Palmer“ mit Langleinen fischte, obwohl für dieses Gebiet die Fischerei auf Seehecht bereits am 4. Dezember 2019 vom CCAMLR-Sekretariat geschlossen wurde. Neuseeland überprüfte die geographischen Daten der Luftaufnahmen mit den an CCAMLR übermittelten elektronischen Positionsangaben. Auf Basis dieser einschlägigen Untersuchungen und weiterer Unregelmäßigkeiten beantragte Neuseeland, die „Palmer“ entsprechend den CCAMLR-Bestimmungen in die CCAMLR-Liste der IUU Schiffe („IUU“: illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei) aufzunehmen.

Zwischen den CCAMLR-Mitgliedern gab es im Nachgang zu der Meldung Neuseelands einen regen Austausch, in dem Russland alle Vorwürfe gegen die „Palmer“ zurückwies und Neuseeland bezichtigte, fotogra-

fisches Beweismaterial manipuliert zu haben. Die kontroversen Diskussionen wurden auf der CCAMLR-Jahrestagung fortgesetzt, die aufgrund der COVID-19-Pandemie erstmals virtuell durchgeführt wurde.

Mehrere CCAMLR Mitglieder sprachen sich auf der Jahrestagung dafür aus, die „Palmer“ in die von CCAMLR geführte Liste von IUU Schiffen aufzunehmen. Auch die EU-Kommission, die im Rahmen ihrer ausschließlichen Zuständigkeit für fischereiliche Fragen für die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten sprach, sprach sich – mit Unterstützung Deutschlands und weiterer teilnehmenden EU-MS – für die Aufnahme der „Palmer“ in die von IUU-Liste ausdrücklich aus.

Eine diesbezügliche Entscheidung, die wie alle CCAMLR-Beschlüsse einstimmig erfolgen muss, wurde allerdings von Russland blockiert und konnte somit nicht angenommen werden. Ein gegenläufiger Vorschlag auf Nichtlistung der „Palmer“ wurde weder von russischer Seite eingereicht noch beschlossen.

Die Kommission einigte sich nach langen und schwierigen Verhandlungen letztlich darauf, dass unter CCAMLR eine virtuelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingerichtet wird, die Vorwürfe der illegalen Fischerei gegen die „Palmer“ gründlich zu untersuchen und aufzuklären. Die Ergebnisse dieses Prozesses werden in Form eines Berichtes auf der kommenden Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Umsetzung und Einhaltung der CCAMLR-Bestimmungen Ende 2021 vorgestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

92. Abgeordneter **Pascal Kober** (FDP) An wie viele Personen wurde der sogenannte Notfall-Kinderzuschlag ausbezahlt, und gibt es seitens der Bundesregierung Bestrebungen, die Regelungen zum Notfall-Kinderzuschlag, die zum 30. September 2020 ausgelaufen sind, wieder einzuführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 4. Februar 2021

Um in der Corona-Krise insbesondere Familien helfen zu können, die kurzfristig ein geringeres Einkommen hatten und deswegen eine Unterstützung benötigten, wurde der Kinderzuschlag vorübergehend zu einem sogenannten Notfall-KiZ umgestaltet. Danach erfolgte für alle Anträge in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 2020 die Berechnung anhand des Elterneinkommens aus dem letzten Monat vor Antragstellung, anstatt anhand der sonst maßgeblichen sechs Monate. Auf einen besonderen Bezug des Einzelfalles zur Corona-Krise kam es dabei nicht an.

Gesonderte statistische Daten speziell zu Familien, die von der Corona-Krise finanziell betroffen sind, können nicht vorgelegt werden, weil bei der Bewilligung von Kinderzuschlag nicht danach unterschieden wird,

was die Ursache für die konkrete Einkommenshöhe ist. Die Zahl der mit dem Kinderzuschlag erreichten Kinder hat sich seit der Reform des Starke-Familien-Gesetzes (seit Juli 2019, damals rund 250.000 Kinder) und im Zuge der Corona-Pandemie verdreifacht. Mit dem Kinderzuschlag wurden im Dezember 2020 rund 770.000 Kinder erreicht.

Mit dem „Notfall-KiZ“ wurde außerdem unter anderem eine erleichterte Vermögensprüfung eingeführt. Vermögen ist damit nur zu berücksichtigen, wenn es erheblich ist. Die erleichterte Vermögensprüfung wurde mittlerweile bis zum 31. März 2021 – entsprechend der Regelung zum SGB II – verlängert.

Zur weiteren Erleichterung der Antragstellung und Antragsbearbeitung wurde außerdem kurzfristig ein Kurzantrag auf Kinderzuschlag eingeführt, der mittlerweile verstetigt wurde; er kann immer im Wechsel mit einem normalen Antrag genutzt werden. Beim Kurzantrag wird der Kinderzuschlag anhand der bereits vorliegenden Angaben berechnet. Weitere Nachweise sind nicht erforderlich. Die übrigen Regelungen des „Notfall-KiZ“ wurden nicht verlängert, so dass insbesondere wieder das Einkommen der Eltern der letzten sechs Monate geprüft wird. Das ist für die Familien häufig von Vorteil. Denn damit können sie den Kinderzuschlag weiter erhalten, auch wenn sie im letzten Monat wieder ein etwas größeres Einkommen hatten.

93. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Wie ist der derzeitige Stand bezüglich der Einrichtung einer bundesweiten Koordinierungsstelle für die Umsetzung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, wie sie in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehen ist (www.coe.int/en/web/istanbul-convention/list-of-official-co-ordinating-bodies), und welche Ressourcen plant die Bundesregierung hierfür ein (bitte Angaben zu Budget und Personal)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 2. Februar 2021

Die Aufgabe, Strukturen für die Koordinierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aufzubauen bzw. bestehende Strukturen weiterzuentwickeln, trifft Bund und Länder gleichermaßen. Die Aufgaben nach Artikel 10 der Istanbul-Konvention werden auf Bundesebene zurzeit unter koordinierender Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durch die Ressorts der Bundesregierung gemeinsam wahrgenommen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu Artikel 10 in der Denkschrift zum Gesetz über das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Bundestagsdrucksache 18/12037, S. 52 f.) verwiesen.

Das BMFSFJ führt Gespräche mit anderen zuständigen Bundesressorts, um gemeinsam Optionen zur Weiterentwicklung der Koordinierungsstelle auf Bundesebene auszuloten. Konkrete Angaben zu Budget und Personal können derzeit noch nicht getätigt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

94. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)**
(FDP)
- Was sind die Ergebnisse der in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 148 des Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Bundestagsdrucksache 19/24261) erwähnten zweiten Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Blutspende von Personen mit sexuellem Risikoverhalten“ am 27. Januar 2021 bezüglich der Rückstellfrist von der Blutspende für Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM), und welche nächsten Schritte wurden diesbezüglich vereinbart?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 3. Februar 2021**

In der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe am 27. Januar 2021 wurden die schriftlichen Ausarbeitungen zu den aktuellen Sachständen zu den für die wissenschaftliche Bewertung der Spenderauswahlkriterien relevanten Punkten intensiv erörtert. Die Diskussion soll mit dem Ziel einer Ergebnisfindung in der nächsten Sitzung, die Ende März 2021 stattfinden soll, fortgesetzt werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit beobachtet den Fortgang der Beratungen sehr genau.

95. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD)
- Warum tauchen die mehr als 6.000 Intensivbetten nicht mehr in den Statistiken auf, welche bis August 2020 im DIVI-Intensivregister gemeldet waren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

In dem DIVI-Intensivregister werden nur die täglich tatsächlich verfügbaren und betriebsbereiten Intensivbetten ausgewiesen, also die reale Einschätzung der Kapazitätslage aller Ressourcen-Aspekte, die an dem Tag der Meldung für den jeweiligen Intensivbereich vorliegen. Ein Bett der Versorgungsstufe gilt als tatsächlich verfügbar und betriebsbereit, wenn jeweils ein vorgesehener Raum, funktionsfähige Geräte und Material pro Bettenplatz sowie personelle Besetzung mit pflegerischem und ärztlichem Fachpersonal vorhanden sind und eingesetzt werden können. Beispielsweise bei Personalmangel oder bei gesperrten Behandlungsplätzen aufgrund von Isolationsbehandlung ist dies nicht der Fall. Daher sind die in der Frage skizzierten Schwankungen der täglich verfügbaren betriebsbereiten Intensivbetten nicht ungewöhnlich.

96. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD) Wieviel Fördermittel flossen seither und fließen evtl. weiterhin täglich für die nicht registrierten Intensivbetten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Es wird angenommen, dass mit der Frage auf die in § 21 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes mögliche Förderung intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten Bezug genommen wird. Unabhängig von den Erfassungen im DIVI-Intensivregister erhielten zugelassene Krankenhäuser für jedes mit Genehmigung der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden vom 16. März 2020 bis zum 30. September 2020 zusätzlich geschaffene oder vorgehaltene Intensivbett mit maschineller Beatmungsmöglichkeit einen einmaligen pauschalen Bonus in Höhe von 50.000 Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Ausweislich der auf der Internetseite des Bundesamtes für Soziale Sicherung veröffentlichten und frei zugänglichen Informationen wurden dafür 685 Mio. Euro aufgewendet.

Die kalkulatorische Anzahl an Intensivbetten auf Basis dieser ausbezahlten Förderbeträge kann jedoch nicht gleichgesetzt werden mit der Anzahl der über das DIVI-Intensivregister täglich gemeldeten tatsächlich verfügbaren und betriebsbereiten Intensivbetten (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 95 dieser Bundestagsdrucksache), da die kalkulatorische Anzahl an Intensivbetten keine Aussage über die tagesaktuelle Betriebsbereitschaft dieser Betten trifft. Es gibt vielmehr Intensivbetten, für die zwar Fördermittel abgerufen wurden, die aber z. B. auch auf Grund von Liefer- oder Personalengpässen nicht, noch nicht oder nicht mehr betriebsbereit sind.

97. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD) Fließen für die 10.000 bis 12.000 Notfall-Reserveintensivbetten, die seit 9. September 2020 im DIVI-Intensivregister ausgewiesen werden, täglich Fördermittel, und wenn ja, wieviel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Es wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 96 dieser Bundestagsdrucksache verwiesen.

98. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD) Wie viele der registrierten Intensivbetten wurden lediglich vom Bereich „low care“ in den Bereich „high care“ gerückt, und welche Fördermittel sind pro Bett und Tag geflossen und fließen weiterhin?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Voraussetzung für die in der Antwort auf die Schriftlichen Fragen 96 und 97 dieser Bundestagsdrucksache beschriebene einmalige pauschale Förderung nach § 21 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes war die Schaffung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit durch Aufstellung von Betten oder durch Einbeziehung von Betten aus anderen Stationen.

Davon wiederum abzugrenzen sind die Erfassungen des DIVI-Intensivregisters und die ausweislich der FAQ auf der Internetseite des DIVI-Intensivregisters beschriebenen Definitionen für Low-Care und High-Care-Behandlungsplätze.

Low-Care-Behandlungsplätze sind demnach intensivmedizinische Behandlungsplätze einer einfachen Versorgungsstufe. Anforderungen an die intensivmedizinische Ausstattung und Behandlungsmöglichkeiten sind: Basismonitoring (HF, RR, SpO₂) mit High-Flow-Sauerstoff-Therapie und/oder nicht-invasiver Beatmung (NIV) und/oder tracheotomierte Patienten im Weaning sind möglich, invasive Beatmung im Rahmen der Akutversorgung ist nicht möglich. High-Care-Behandlungsplätze sind intensivmedizinische Behandlungsplätze einer hohen Versorgungsstufe. Anforderungen an intensivmedizinische Ausstattung und Behandlungsmöglichkeiten sind: Basismonitoring (HF, RR, SpO₂), differenzierte Katecholamintherapie, kontrollierte invasive Beatmung mittels Intensivbeatmungsgeräten (über Endotrachealtubus oder Trachealkanüle) im Rahmen der Akutversorgung der respiratorischen Insuffizienz muss 24/7 möglich sein. Außerdem sollten die Möglichkeit vorhanden sein für erweitertes Monitoring z. B. Echokardiographie oder Thermodilutionsverfahren sowie Lagerungstherapie inklusive Bauchlagerung, sowie Möglichkeiten zur weiteren Organersatztherapie (z. B. Nierenersatzverfahren; Quelle: www.intensivregister.de/#/faq).

Wie sich aus den vorstehenden Begriffsbestimmungen ergibt, unterscheiden sich „low care“- und „high care“-Intensivbetten im Wesentlichen durch die Möglichkeit zur invasiven Beatmung. Mit der o. g. Förderung sollten die Krankenhäuser bei der Schaffung kostenaufwändiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit unterstützt werden. Diese Unterstützung erfolgte unabhängig davon, ob hierfür „low care“-Intensivbetten im erforderlichen Umfang aufgerüstet wurden.

99. Abgeordneter
**Dr. Janosch
Dahmen**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen erhielt die Kassenärztliche Bundesvereinigung den Auftrag für die Entwicklung und Ausübung eines standardisierten Moduls zur telefonischen und digitalen Vereinbarung von Terminen für die Schutzimpfungen in den zentralen Impfzentren gegen SARS-CoV-2, und wurden im Rahmen einer Ausschreibung auch andere erprobte Software-Lösungen aus der Gesundheitsbranche, beispielsweise aus der Start-Up-Szene, für die Terminvergabe geprüft (www.aerzteblatt.de/nachrichten/119748/KBV-dankt-Aerzten-und-bittet-um-Geduld-bei-Impfterminen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat hinsichtlich der Terminvergabe von Corona-Schutzimpfungen geprüft, inwiefern vorhandene Strukturen der Regelversorgung zur Unterstützung eines reibungslosen Ablaufs bei einer bundeseinheitlichen Organisation der Terminvergabe genutzt werden können. Die Vergabe von Terminen für die Corona-Schutzimpfungen liegt in der Verantwortung der Länder.

In der Gesundheitsministerkonferenz vom 6. November 2020 sowie der Bundesministerpräsidentenkonferenz vom 25. November 2020 wurde im Rahmen des gemeinsamen Vorgehens bei Corona-Schutzimpfungen beschlossen, dass das Bundesministerium für Gesundheit zusammen mit der KBV auf Basis des bestehenden Systems der Terminvergabe der Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen ein standardisiertes Modul zur Terminvereinbarung für alle Impfzentren einschließlich mobiler Impfteams erarbeitet, das den Ländern für die Organisation der Terminvergabe zur Verfügung gestellt wird.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) stellt hierfür gemeinsam mit der kv.digital GmbH ein bundeseinheitliches Terminvergabesystem zur Verfügung, welches auch eine Online-Selbstbuchungsoption beinhaltet. Damit besteht für seh- und hörbehinderte Personen ein barrierefreies Gesamtangebot. Einige Länder haben sich für eine Nutzung des Impfterminservices der KBV entschieden, die übrigen Länder nutzen eigene Terminbuchungs-Systeme.

100. Abgeordneter
Dr. Janosch Dahmen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum soll auf Basis des geplanten Digitale Versorgung und Pflege-Modernisierungs-Gesetzes (DVPMG) kein Zugriff von Rettungsdienstfachpersonal und eines (Tele-)Notarztes auf die Patientenkurzakte bereits bei der Anfahrt zu einem Notfall, also ohne physischen Zugriff auf die elektronische Gesundheitskarte (eGK), möglich sein (vgl. www.epa-fakten.de/Notfallzugriff.html), und welche Schreibrechte in der Patientenkurzakte zum Beispiel für das Speichern eines Rettungsdienstprotokolls der Notfall-EKGs sind für das Rettungsdienstpersonal und einen (Tele-)Notarzt in der präklinischen Notfallversorgung vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. Februar 2021**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG) sieht vor, dass die Notfalldaten schrittweise in eine elektronische Patientenkurzakte überführt und dann nicht mehr wie bisher auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeichert werden. Die für den Zugriff auf die Notfalldaten bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen werden beibehalten.

Um im Rahmen der akuten präklinischen Notfallversorgung einen sicheren und datenschutzgerechten Zugriff der einbezogenen Leistungserbringer auf die elektronische Patientenkurzakte der in der Regel unbekannt und ggf. nicht weiter auskunftsfähigen Patientin oder des Patienten sicherzustellen, ist weiterhin der Einsatz der eGK vorgesehen.

Inwieweit bereits bei der Anfahrt auch eine sichere Identifikation der Patientin oder des Patienten und ein Fernzugriff auf die elektronische Patientenkurzakte möglich sind, soll im Rahmen der Spezifizierung durch die insoweit zuständige Gesellschaft für Telematik im Sinne eines Stufenmodells geprüft werden.

Der Notfalldatensatz der eGK, der auch die inhaltliche Grundlage der künftigen elektronischen Patientenkurzakte bildet, wurde im Auftrag der Gesellschaft für Telematik von der Bundesärztekammer in Abstimmung mit den medizinischen Fachgesellschaften sowie den Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen definiert. Er enthält unter Berücksichtigung des auf der eGK vorgegebenen Speicherplatzes insbesondere Informationen zu Allergien und Unverträglichkeiten, zur regelmäßigen Medikation und zu Diagnosen, deren Kenntnis für die im Notfall einbezogenen Leistungserbringer relevant ist. Die Speicherung eines Rettungsdienstprotokolls oder Notfall-EKGs ist bislang nicht Bestandteil des Notfalldatensatzes.

Mit dem DVPMG soll die die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) beauftragt werden, im Rahmen der Überführung des Notfalldatensatzes in eine elektronische Patientenkurzakte die Festlegungen für die Inhalte entsprechend fortzuschreiben und die hierzu zu verwendenden Terminologien und Standards festzulegen. Hierbei hat die KBV auch den Sachverstand der maßgeblich fachlich betroffenen medizinischen Fachgesellschaften einzubeziehen. In diesem Rahmen kann auch die Notwendigkeit der Speicherung eines Rettungsdienstprotokolls oder des Notfall-EKGs in der elektronischen Patientenkurzakte geprüft werden. Soweit sich aus der inhaltlichen Fortschreibung der elektronischen Patientenkurzakte ein möglicher Anpassungsbedarf auch hinsichtlich der Zugriffsvoraussetzungen ergeben sollte, ist der gesetzgeberische Handlungsbedarf gesondert zu prüfen.

101. Abgeordneter **Dr. Johannes Fechner** (SPD) Wie viele Masken wurden im Rahmen des Open House-Verfahrens zur Beschaffung von Masken vom Bund oder von vom Bund beauftragten Unternehmen nach dem 30. April 2020 angenommen und bis 31. Dezember 2020 bezahlt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 1. Februar 2021

Gebote für Maskenlieferungen im Open House Verfahren wurden nur bis zum Fristende am 8. April 2020 angenommen. Bis 31. Dezember 2020 wurden 256 Millionen Masken im Open-House-Verfahren bezahlt. Die Vertragsbedingungen (Fixgeschäft) hat die Bundesregierung vorgegeben, um ab Verfahrensende über ausreichende Mengen an Persönlicher Schutzausstattung für den Gesundheitssektor verfügen zu können. Einer verlässlichen Lieferfähigkeit und Avisierung der Anlieferung im Rahmen des durch das Open-House-Verfahren vorgegebenen Zeitraums kam deshalb für die Bundesregierung entscheidende Bedeutung zu.

Wegen verschiedener rechtshängiger Klagen gegen den Bund, in denen es auch um Fragen der Anlieferung geht, kann das Bundesministerium für Gesundheit darüber hinaus gegenwärtig keine Stellung beziehen.

102. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse und Daten werden in Deutschland vor dem Hintergrund der am 25. Januar 2021 veröffentlichten Studie des Office for National Statistics, also des englischen Statistischen Bundesamts, „Coronavirus (COVID-19) related deaths by occupation, England and Wales: deaths registered between 9 March and 28 December 2020 – Provisional analysis of deaths involving the coronavirus (COVID-19), by different occupational groups, among men and women aged 20 to 64 years in England and Wales“, welche analysiert, wie hoch das Risiko ist, an COVID-19 zu sterben unter Berücksichtigung von Beruf und Qualifikation erhoben (wenn keine, bitte begründen), und welche Kenntnisse und Daten hat die Bundesregierung darüber, inwieweit einzelne Berufsgruppen besonders gefährdet sind, sich mit COVID-19 zu infizieren oder an COVID-19 zu sterben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. Februar 2021**

Die vom Fragesteller erwähnte Studie, die noch als vorläufig anzusehen ist, lässt sich nicht auf eine zentrale Aussage reduzieren, sondern verweist selbst auf die Komplexität der Zusammenhänge, wie das folgende Zitat hieraus verdeutlicht:

„As the pandemic has progressed, we have learnt more about the disease and the communities it impacts most. There are a complex combination of factors that influence the risk of death; from your age and your ethnicity, where you live and who you live with, to pre-existing health conditions. Our findings do not prove that the rates of death involving COVID-19 are caused by differences in occupational exposure.“ (vgl. www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/healthandsocialcare/causesofdeath/bulletins/coronaviruscovid19relateddeathsbyoccupationenglandandwales/deathsregisteredbetween9marchand28december2020).

In Deutschland werden Daten zu COVID-19-Todesfällen u. a. im Meldesystem gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfasst. Dabei wird – unabhängig von Berufsgruppen und Qualifikation – erhoben, ob die betroffene Person in einer für den Infektionsschutz relevanten Einrichtung tätig ist. Rechtlich geregelt ist dies in § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f IfSG: Tätigkeit in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 (medizinische Einrichtungen) oder nach § 36 Absatz 1 und 2 IfSG (z. B. Kindergemeinschaftseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende). Diese Daten werden täglich im Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) veröffentlicht (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html).

Zudem führt das RKI zusätzliche Auswertungen zur Krankheitsschwere durch: www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/JoHM/2020/JoHM_Inhalt_20_S11.html.

Bei einer möglichen Auswertung der COVID-19-Todesfälle nach Tätigkeit in den für den Infektionsschutz relevanten Einrichtungen wäre zu beachten, dass diese Angaben nur in geringer Vollständigkeit und nicht repräsentativ für alle COVID-19-Fälle vorliegen. Zudem wären für die Bewertung des Risikos auch Angaben dazu erforderlich, wie viele Personen insgesamt in diesen Einrichtungen tätig sind bzw. es wären auch Vergleichsgruppen notwendig. Wie auch in der britischen Studie, die selbst auf ihre Limitierungen hinweist, müssten auch weitere Faktoren, die ggf. mit dem Beruf verbunden sind, entsprechend bei den Auswertungen berücksichtigt werden.

In der Todesursachenstatistik, die vom Statistischen Bundesamt in der Bundesrepublik durchgeführt wird, werden Berufsgruppen nicht erfasst, sodass diese Daten dort nicht vorliegen.

103. Abgeordnete **Verena Hartmann** (fraktionslos) Welche Strategien und Konzepte verfolgt die Bundesregierung, um einer möglichen Steigerung der Selbstmordrate und den Fällen häuslicher Gewalt in Deutschland als Folge der Pandemie (vgl. Bericht des Redaktionsnetzwerks Deutschland, RND, vom 14. Dezember 2020) zu begegnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 4. Februar 2021

Die Bundesregierung setzt sich – wie auch die Länder, Kommunen und viele nicht staatliche Institutionen – dafür ein, die Bevölkerung über soziale und psychische Belastungen, die sich durch die COVID-19-Pandemie ergeben, aufzuklären sowie über Möglichkeiten zur Hilfe und Unterstützung zu informieren. Dazu gehören die vielfältigen psychosozialen Beratungs- und Hilfsangebote vor Ort sowie auch überregionale digitale und telefonische Informations- und Beratungsangebote. Auf Bundesebene wurde auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) „www.zusammengegen-corona.de“ der Themenbereich „Psychisch stabil bleiben“ eingerichtet. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat für diesen Themenbereich das Informationsportal www.zusammengegencorona.de/informieren/psychisch-stabil-bleiben/ eingerichtet. Dort finden Bürgerinnen und Bürger konkrete und anschauliche Tipps und Hinweise, wie man diese Belastungen bewältigen kann. Im Sinne einer Wegweiserfunktion wird im Portal darüber hinaus auf die vielfältigen niedrigschwelligen Informations- und Beratungsangebote hingewiesen, die vor Ort, als telefonische Angebote und im Internet bereitstehen sowie auf geeignete Anlaufstellen im Falle einer akuten psychischen Krise, z. B. auch für Menschen die verzweifelt, hoffnungslos und suizidgefährdet sein könnten.

Grundsätzlich ist Suizidprävention – auch in Zeiten der Pandemie – eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen sowie einer Vielzahl nicht staatlicher Akteure. Es gilt, die Belastungen der Bevölkerung in der COVID-19-Pandemie möglichst zu vermindern und frühzeitig einsetzende Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören im Gesundheitssystem die aktuellen Maßnahmen, um Menschen in psy-

chischen Krisen einen schnelleren Zugang zu psychotherapeutischer Behandlung zu ermöglichen. Beispielsweise wurden die Möglichkeiten deutlich erweitert, psychotherapeutische Behandlungen, aber auch sonstige ambulante psychiatrische Dienste, in Form von Telefon- oder Videosprechstunden durchzuführen. Auf kommunaler Ebene stehen die sehr wichtigen niedrigschwelligen Beratungs- und Hilfsangebote sowie die sozialpsychiatrischen Krisendienste zur Verfügung.

Der Deutsche Caritasverband e. V. unterhält seit 2012 ein Online-Beratungsportal zur Suizidprävention [U25]. Er bietet jungen Menschen bis 25 Jahre im Rahmen seines Online-Angebotes eine anonyme Internet-Beratung durch speziell ausgebildete Ehrenamtliche gleichen Alters an verschiedenen Standorten. Das Projekt wird seit 2017 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt. In Ergänzung zu Jugendnotmail für Jugendliche bis 19 Jahre wurde vom Projekt [U25] im Mai 2020 ein Ergänzungsangebot für junge Menschen zwischen 20 und 26 Jahren eingerichtet. Beide Angebote sind über #gemeinsamstatteinsam erreichbar.

Zur Suizidprävention hat das BMG zudem im Jahr 2017 einen Förderungsschwerpunkt eingerichtet und insgesamt 15 Forschungsprojekte mit einem Gesamtvolumen von rund 5 Mio. Euro gefördert. Damit werden bestehende Hilfs- und Beratungskonzepte wissenschaftlich bewertet und neue Maßnahmen und Konzepte zur Vermeidung von Suizidversuchen oder Suiziden entwickelt.

Die Bundesregierung hat daneben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass gewaltbetroffene Frauen auch während der Corona-Pandemie Zugang zu dem Hilfe- und Unterstützungssystem haben. Das von der Bundesregierung im Jahr 2013 eingerichtete bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet auch während der COVID-19-Pandemie weiterhin rund um die Uhr Unterstützung und Hilfe bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen. Unter der kostenlosen Telefonnummer 08000 116 016 können sich neben betroffenen Frauen auch Angehörige, Freunde, und Personen aus dem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte an das Hilfetelefon wenden. Das kostenfreie, anonyme und barrierefreie Angebot steht in 18 Sprachen an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Es ist auch online unter www.hilfetelefon.de erreichbar.

Um die Länder, die primär für die Bereithaltung der Hilfeinfrastrukturen für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern zuständig sind, stärker zu unterstützen, hat das BMFSFJ im Rahmen der Bundesförderkompetenz ein bundesweites Investitions- und Innovationsprogramm, das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gestartet – nach jetziger Planung im Umfang von insgesamt rund 171 Mio. Euro für die Jahre 2019 bis 2024. Ziel des Programms ist es, durch die Förderung innovativer investiver wie nicht-investiver Projekte einen Weiterentwicklungsschub im gesamten Hilfesystem anzustoßen und noch bestehende Lücken zu schließen, beispielsweise bei der Erreichung und Versorgung von bestimmten bislang nicht ausreichend erreichten Zielgruppen, die von Gewalt betroffen sind.

Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen während der COVID-19-Pandemie besser zu unterstützen, ist zudem das Ziel eines neuen und im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ geförderten Projekts „Hilfesystem 2.0“ – Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen besser ausstatten“. Drei Millionen Euro stehen seit Projektbeginn (15. Oktober 2020) für das Hilfesystem bereit – für Technik und für Unterstützung auf digitalen Wegen für gewaltbetroffene

Frauen durch Fortbildung der Beraterinnen und Berater und qualifizierte Sprachmittlung. Das Projekt wird von der Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) umgesetzt. Es leistet einen Beitrag sowohl zur Aufrechterhaltung als auch zur Verbesserung des Hilfesystems unter den erschweren Bedingungen der Pandemie und bietet Frauen Möglichkeiten, im Falle der Gewaltbetroffenheit trotz der notwendigen Kontaktbeschränkungen Hilfe und Unterstützung zu erlangen.

Insbesondere in der aktuellen Situation sind Angebote besonders wichtig, die sich direkt an Kinder und Jugendliche und ihre Familien richten und mit denen sie sich selbst Hilfe holen können. Das BMFSFJ hat daher umgehend nach Beginn der COVID-19-Pandemie die Mittel für Telefon- bzw. Onlineberatungsangebote aufgestockt. So wurde z. B. die Förderung der „Nummer gegen Kummer“ (www.nummergegenkummer.de) bis Ende 2021 verstärkt, um die Erreichbarkeit des Kinder- und Jugendtelefons, des Elterntelefons sowie der Online-Beratung für junge Menschen deutlich zu erhöhen. Im Jahr 2020 haben insgesamt mehr als 461.000 Kinder und Jugendliche die Telefon- und Onlineberatung der „Nummer gegen Kummer“ in Anspruch genommen. Diese Zahl unterstreicht zunächst den aktuellen Bedarf der kostenlosen, anonymen und themenoffenen Hilfsangebote der „Nummer gegen Kummer“. Das Anrufaufkommen am Kinder- und Jugendtelefon (KJT) sowie auch die Anzahl der Beratungen bewegen sich 2020 ungefähr auf dem hohen Vorjahresniveau. So wurden im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 97.046 Beratungen am KJT geführt, dies waren 2 Prozent weniger als 2019 (99.229 Beratungen). Eine deutliche Steigerung zum Vorjahr hingegen haben wir in der Online-Beratung für Kinder und Jugendliche zu verzeichnen. Hier wurden im gleichen Zeitraum insgesamt 13.698 Beratungen geführt, dies sind 31 Prozent mehr als im Vorjahr (10.428 Beratungen). Kinder und Jugendliche nutzen die Beratungsangebote der „Nummer gegen Kummer“ intensiv, um mit der für sie ungewohnten neuen Situation umzugehen: So sprechen junge Ratsuchende vermehrt über psychische Probleme, Einsamkeit und Konflikte innerhalb der Familie und auch verstärkt über Gewalterfahrungen.

Zudem fördert das BMFSFJ die Jugendnotmail und hat die Online-Jugend- und Elternberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (www.bke.de) erweitert. Das erweiterte Angebot der bke steht seit dem 23. März 2020 zur Verfügung. Die Beratungsleistungen für Jugendliche sind seit Beginn der Pandemie Mitte März 2020 stark angestiegen, zeitweise um bis zu 50 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

104. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung die laut Presseberichten durch die Immunologin und Molekularbiologin Prof. Dolores Cahill beschriebenen „extremen Risiken“ „schwerer Immunerkrankung der Lungen“, dass COVID-19-Geimpfte nach der mRNA-Impfung in vielen Fällen mit einem möglicherweise tödlichen Zytokinsturm auf das Spike-Protein reagieren und die Geimpften als Folge teils einen septischen Schock mit multiplem Organversagen erleiden, wenn sie einige Monate nach der Impfung mit wilden Coronaviren in Kontakt kommen, und besteht nach Auffassung der Bundesregierung das Risiko, dass Impfstoffe, die das Spike-Protein verwenden, wie bei MERS- und SARS-Studien beobachtet, zur Bildung von infektionsverstärkenden Antikörpern und einer Immunpathogenese führen und so eine Verschlimmerung klinischer Erkrankungen für Geimpfte nach der mRNA-Impfung hervorrufen (www.israelnationalnews.com/News/News.aspx/287964; www.irishtimes.com/news/ireland/irish-news/ucd-professor-asked-to-resign-from-eu-committee-over-covid-19-claims-1.4277698; <https://ruhrkultour.de/dolores-cahill-warnt-vor-der-mrna-impfung/>; www.heise.de/tp/features/Moegliches-Risiko-bei-Corona-Impfstoffen-4967837.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 2. Februar 2021

Die Frage einer potenziellen Impfstoff-assoziierten verstärkten COVID-19-Erkrankung nach Impfung (Vaccine associated enhanced disease, VAED) wurde vor und während der Impfstoff-Zulassungen wissenschaftlich geprüft. Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat auf seiner Internetseite Informationen zu diesen Fragen publiziert. Danach basiert die Sorge einer potenziellen VAED unter anderem auf tierexperimentellen Daten anderer Beta-Coronaviren, bei denen nach Impfung mit anderen (Nicht-mRNA-)Impfstoffen und nachfolgender Infektion mit SARS- oder MERS-Viren anormale (pathologische) Immunphänomene gesehen wurden, ohne dass aber eine Erkrankung der Tiere mit SARS oder MERS festgestellt wurde.

Aus klinischen Prüfungen mit mRNA-Impfstoffen gibt es jedoch nach Einschätzung des PEI keinerlei Hinweise auf eine verstärkte COVID-19-Erkrankung bei geimpften Personen. Auch haben Studien an Tieren unterschiedlicher Spezies, die nach Impfung mit SARS-CoV-2 infiziert wurden, keine Anzeichen einer VAED gezeigt. Außerdem wurde in vielen COVID-19-Impfstoffen das Antigen so optimiert, dass es einer theoretisch möglichen VAED entgegenwirkt. Auch im Rahmen eigener Studien untersucht das PEI diesen Aspekt kontinuierlich. Das PEI sieht daher auf der Basis der derzeit verfügbaren Erkenntnisse kein Risiko für eine VAED bei geimpften Personen.

105. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Weswegen wurden Mitarbeitende in Bestattungsunternehmen und Krematorien in der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht als Personen mit höchster (§ 2) oder hoher (§ 3) Priorität zum Erhalt der Schutzimpfung berücksichtigt, und bis wann beabsichtigt die Bundesregierung ggf. die Coronavirus-Impfverordnung dahingehend zu ändern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Februar 2021**

Die in der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) festgelegte Priorisierung basiert im Wesentlichen auf der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert Koch-Institut. Personen, die in besonders relevanter Position in Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, haben nach § 4 Nummer 4 CoronaImpfV mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Die Verordnung nennt beispielhaft eine Reihe von Berufsgruppen und Branchen, die sich an der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie) orientieren. Dies sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Die exemplarische Aufzählung in der Verordnung ist nicht abschließend, so dass es vor Ort in Ländern und Kommunen möglich ist, hier lageangepasst zu verfahren.

Angesichts neuer infektiologischer und epidemiologischer Erkenntnisse sowie der Entwicklung und Zulassung neuer COVID-19-Vakzine entwickelt die STIKO ihre Empfehlungen ständig fort. Das Bundesministerium für Gesundheit ist derzeit dabei, die CoronaImpfV an die Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der STIKO anzupassen. Vor diesem Hintergrund werden auch weitere Klarstellungen bezüglich des Anwendungsbereichs der CoronaImpfV geprüft.

106. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine Neubewertung der umstrittenen PCR-Tests vorgenommen hat, wonach bei Nichtübereinstimmung der Testresultate mit dem klinischen Befund (z. B. Symptomlosigkeit des Getesteten) eine neue Probe zu nehmen sei und neu untersucht werden solle (vgl. „WHO Information Notice for IVD Users 2020/05“)?
107. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Inwieweit erwägen die Bundesregierung und das Robert Koch-Institut vor dem Hintergrund solcher oder ähnlicher Erkenntnisse Änderungen der bisherigen Teststrategie, und wenn ja, welche genau?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Februar 2021**

Die Fragen 106 und 107 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für eine labordiagnostische Untersuchung zur Klärung des Verdachts auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wurden Nukleinsäure-nachweistechiken entwickelt und validiert. National und international kommen hierbei vorwiegend die sog. Reverse-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion-Nachweissysteme (RT-PCR-Test) zum Einsatz. Sie gelten als „Goldstandard“ für die Diagnostik, so auch aus Sicht der Weltgesundheitsorganisation (WHO): „The reference standard recommended for diagnosis of COVID-19 is currently nucleic acid amplification testing (NAAT).“ (WHO, 17. November 2020, abgerufen am 26. Januar 2021, www.who.int/news-room/articles-detail/sars-cov-2-anti-gen-detecting-rapid-diagnostic-test-implementation-projects). Nähere Angaben sind über die Internetseite der WHO zu Coronaviren (www.who.int/health-topics/coronavirus#tab=tab_1) verfügbar.

Vorhandene infektiöse Viruspartikel im Probenmaterial können durch Virusanzucht nachgewiesen werden, dabei ist der Anzuchterfolg abhängig von der Viruslast, dem Abnahmesystem und der Transportzeit sowie von dem verwendeten Zellkultursystem. Infektiöse Viruspartikel können bereits bei präsymptomatischen Patienten nachgewiesen werden (Arons et al., 2020; Singanayagam et al., 2020), der Nachweis sinkt jedoch kontinuierlich nach dem Auftreten der ersten Symptome ab. Vor allem bei einem mild-moderaten Krankheitsverlauf und normalem Immunstatus ist eine Anzuchtwahrscheinlichkeit zehn Tage nach Symptombeginn selten aussichtsreich (ebd.) und ein RT-PCR-Test wird möglicherweise zu einem unklaren Ergebnis führen und eine weitere Diagnostik erfordern.

Die WHO hat sich dieser Problematik angenommen und mit ihrer „Information Notice for IVD Users 2020/05“ (www.who.int/news/item/20-01-2021-who-information-notice-for-ivd-users-2020-05) eine diesbezügliche Klarstellung vorgenommen. Die „Hinweise zur Testung von Patienten auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts beinhalten ebenfalls einen Hinweis auf das Vorgehen bei unklaren/unplausiblen Ergebnissen einer PCR-Testung (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html).

Das Bundesministerium für Gesundheit beobachtet die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse kontinuierlich und wird im Falle von neuen Entwicklungen die Nationale Teststrategie SARS-CoV-2 weiterhin entsprechend anpassen (zuletzt am 14. Dezember 2020).

108. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Inwiefern wäre es aus Sicht der Bundesregierung zielführend, mit den Bundesländern zu vereinbaren, FFP3-Masken ohne Ausatemventil zukünftig explizit zur Verwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften zuzulassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Im Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 ist die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert worden. Hierzu wird ausgeführt, dass unter diesen Begriff sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu fassen sind.

Der Grund hierfür ist die höhere Schutzwirkung im Vergleich zu Alltagsmasken, die keiner Normierung unterliegen. Dies schließt die individuelle Verwendung einer FFP-Maske mit noch höherer Schutzstufe nicht aus.

109. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Kappert-Gonther**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Tatsache, dass Mitarbeiter*innen in der Schwangerschaftsbetreuung und ambulanten und stationären Geburtshilfe, insbesondere Hebammen und niedergelassene Gynäkolog*innen, trotz des besonderen Schutzbedarfs Schwangerer und Neugeborener im Beschluss der Ständigen Impfkommission für die Empfehlung der COVID-19-Impfung nicht aufgeführt sind (www.dggg.de/presse-news/pressemitteilungen/mitteilung/schutz-von-schwangeren-und-neugeborenen-sicherstellen-1277/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Derzeit stehen nur begrenzt COVID-19-Impfstoffe zur Verfügung, so dass die Impfung zunächst nur Personengruppen angeboten werden kann, die ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung haben oder beruflich besonders exponiert sind oder engen Kontakt zu diesen Personengruppen haben. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das zunehmende Alter der Faktor, der mit Abstand am stärksten das Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Erkrankung erhöht. Bestehende Vorerkrankungen und eine Schwangerschaft spielen nach derzeitigem Kenntnisstand eine im Vergleich dazu untergeordnete Rolle für dieses Risiko (siehe hierzu die COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO), veröffentlicht im Epidemiologischen Bulletin 2/2021: (www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html)). Der wissenschaftliche Kenntnisstand zu Schwangeren und Neugeborenen sowie die sich daraus ergebende Priorisierung ist der Empfehlung der STIKO zu entnehmen. Auf dieser Grundlage erfolgte die Einstufung enger Kontaktpersonen von Schwangeren ebenso wie für Personal in medizinischen Einrichtungen mit einem moderaten Expositionsrisiko in die Prioritätengruppe 3 des STIKO-Stufenplans. Die STIKO ist ein unabhängiges Expertengre-

mium, das die Impfempfehlung auf Grundlage der hierzu aktuell verfügbaren Evidenz entwickelt.

Angesichts neuer infektiologischer und epidemiologischer Erkenntnisse sowie der Entwicklung und Zulassung neuer COVID-19-Vakzine entwickelt die STIKO ihre Empfehlungen ständig fort. Auf der gesetzlichen Grundlage des § 20i SGB V regelt die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) den Zugang zur Impfung in drei Priorisierungsgruppen. Die Priorisierung basiert auf der Impfempfehlung der STIKO. Kontaktpersonen von Schwangeren (für die derzeit verfügbaren Impfstoffe nicht zugelassen sind) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ambulanten und stationären Geburtshilfe werden unter § 3 Nummer 3b oder Nummer 5 CoronaImpfV subsumiert.

110. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass Beschäftigte von ihren Arbeitgebern trotz positivem Corona-Test bzw. Quarantäne-Bescheid aufgefordert werden, zur Arbeit zu erscheinen (vgl. Pressebericht „Trotz positivem Corona-Test auf Arbeit?“ in Freie Presse Freiberg, 7. Januar 2021), und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung vor dem Hintergrund ihrer Bemühungen zum Infektionsschutz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. Februar 2021**

Der Bundesregierung liegen zu dem der Frage zugrunde liegenden Sachverhalt keine eigenen Informationen vor.

111. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Bedeutet das im Beschluss zur Videoschaltkonferenz von Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 19. Januar 2021 formulierte Ziel „allen Impfwilligen in Deutschland spätestens bis Ende des Sommers ein Impfangebot zu machen“, dass bei jedem Impfwilligen bis zu diesem Zeitpunkt die Impfung durchgeführt oder begonnen werden soll?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 1. Februar 2021**

Es ist nach dem genannten Beschluss vom 19. Januar 2021 gemeinsames Ziel von Bund und Ländern, bis spätestens zum Ende des Sommers allen Bürgerinnen und Bürgern, die an einer Impfung gegen COVID-19 interessiert sind, eine solche Impfung anzubieten. Ausdrücklich weist der Beschluss unmittelbar im Anschluss an diese Aussage darauf hin, dass dieses Ziel nur zu erreichen ist, wenn Impfstoffzulassungen wie geplant erteilt werden und zugesagte Liefermengen termingerecht erfolgen. Das Angebot umfasst den Zugang zu einer Impfung und damit den Beginn der Immunisierung durch die Erstimpfung; die Zweitimpfung soll im

von der Zulassungsbehörde für den jeweiligen Impfstoff empfohlenen Intervall erfolgen.

112. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Wie viele Pflegekräfte konnten durch die im Juni 2019 vom Bundesgesundheitsminister angekündigte Anwerbeoffensive von Pflegekräften aus dem Ausland gewonnen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 4. Februar 2021

Am 4. Juni 2019 haben Bundesministerin Franziska Giffey, Bundesminister Jens Spahn und Bundesminister Hubertus Heil gemeinsam in Berlin die Ergebnisse der „Konzertierten Aktion Pflege“ vorgestellt. Teil davon sind Maßnahmen zur Gewinnung von Pflegefachkräften aus dem Ausland. Die Umsetzung bestimmter Maßnahmen für die Gewinnung von Pflegefachkräften aus dem Ausland wird vom Bundesministerium für Gesundheit koordiniert. Diese Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Anwerbung aus dem Ausland spürbar zu vereinfachen und zu beschleunigen. Eine Anwerbung durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgt nicht. Die Initiative für die Anwerbungen geht von den Gesundheitseinrichtungen aus. Diese entscheiden in eigener Verantwortung, ob und in welchem Umfang sie Pflegefachkräfte aus dem Ausland anwerben.

Nach Abgaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2019 insgesamt 19.761 Anträge auf Anerkennung ausländischer Fachkraft-Abschlüsse für Gesundheits- und Krankenpflege gestellt, hiervon entfielen 16.599 Anträge auf Abschlüsse aus Ländern außerhalb der Europäischen Union. Zahlen isoliert für das zweite Halbjahr 2019 oder für das Jahr 2020 liegen nicht vor.

Die Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe GmbH (DeFa) übernimmt bei entsprechender Beauftragung wettbewerbsneutral für alle Gesundheitseinrichtungen und privaten Vermittlungsagenturen die Antragstellung auf Einreise, Aufenthalts- und Beschäftigungserlaubnis sowie auf Feststellung der Anerkennungsfähigkeit des ausländischen Abschlusses und ermöglicht damit eine zeitnahe Einreise nach Deutschland. Die DeFa hat bisher trotz der im letzten Jahr durch die Corona-Pandemie auch in diesem Bereich sehr stark erschwerten äußeren Umstände Vereinbarungen zur Verfahrensbegleitung für 1.544 ausländische Pflegefachkräfte geschlossen. Anwerbende Einrichtungen haben der DeFa bisher für 301 Pflegefachkräfte Unterlagen zur Antragsstellung übermittelt (Stand: 6. Dezember 2020). Die Bearbeitungszeit der DeFa für die Antragstellung beträgt bis zu einer Woche ab Vorliegen vollständiger Unterlagen für die Antragsstellung.

Es wird erwartet, dass die Gesundheitswirtschaft mit dem Abschwächen der Corona-Pandemie ihre Anwerbungen von Pflegekräften im Ausland wieder verstärkt aufnimmt.

113. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele HIV-Schwerpunktärzte/-ärztinnen bzw. -praxen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik aktuell, und wie hat sich ihre Anzahl in den Jahren 2010 bis 2020 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Ortschaften mit bis zu 100.000 Einwohner*innen, Ortschaften mit 100.000 bis 300.000 Einwohner*innen und Ortschaften mit mehr als 300.000 Einwohner*innen und Jahr)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. Februar 2021**

Nach Mitteilung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) hat sich die Anzahl der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte mit einer Genehmigung nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektionen/Aids-Erkrankungen (Qualitätssicherungsvereinbarung HIV/Aids) wie folgt entwickelt:

Stichtag	Anzahl Ärztinnen und Ärzte mit Genehmigung
31.12.2010	294
31.12.2011	282
31.12.2012	275
31.12.2013	293
31.12.2014	301
31.12.2015	301
31.12.2016	308
31.12.2017	312
31.12.2018	316

Quelle: Qualitätsbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

In der Aufstellung nicht enthalten sind Einrichtungen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung. Daten für die Jahre 2019 und 2020 liegen der KBV nicht vor. Zudem liegen ihr die Daten nur als aggregierte Summenstatistik vor. Eine Aufschlüsselung nach Ortsgröße ist danach nicht möglich. Weiterführende Informationen können dem Qualitätsbericht 2019 der KBV auf den Seiten 57-58 entnommen werden: Der Qualitätsbericht ist abrufbar unter www.kbv.de/media/sp/KBV_Qualitaetsbericht_2019.pdf.

114. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt die Bundesregierung die große Diskrepanz zwischen den in den täglichen RKI-Lageberichten zu COVID-19 gemeldeten Verstorbenen insgesamt und den Personen, die auf Intensivstationen verstorben sind (z. B. Lagebericht vom 20. Januar 2021: Insgesamt 48.770 Verstorbene, davon 16.695 auf Intensivstationen verstorben; www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jan_2021/2021-01-20-de.pdf), und hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass die meisten Personen, die in Pflegeheimen leben und einen schweren COVID-19-Verlauf haben, gar nicht zur intensivmedizinischen Behandlung ins Krankenhaus verlegt werden (www.rnd.de/politik/lauterbach-covid-patienten-aus-pflegeheimen-werden-oft-nicht-in-kliniken-gebracht-4LRFCX6OLUEEVGNELL3WMJITHU.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Gesamtzahl der Verstorbenen, die sich aus den von den Gesundheitsämtern gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermittelten Informationen ergibt, erfasst neben Personen, die auf einer Intensivstation verstorben sind, auch Personen, die einer anderen Abteilung einer Klinik oder außerhalb des Krankenhauses, etwa in einer stationären Pflegeeinrichtung oder im häuslichen Umfeld verstorben sind, und differenziert nicht danach, inwieweit zuvor eine ärztliche Behandlung oder eine intensivmedizinische Behandlung im Krankenhaus erfolgt ist. Aus den aktuellen Situationsberichten des RKI ist ersichtlich, wie viele der übermittelten COVID-19-Fälle in einer Pflegeeinrichtung gemäß § 36 IfSG betreut werden oder untergebracht sind und wie viele davon als hospitalisiert und als verstorben gemeldet wurden. Darüber hinaus erfasst das DIVI-Intensivregister verstorbene COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten der Intensivstationen sowie Behandlungs- und Bettenkapazitäten von etwa 1.300 Akut-Krankenhäusern.

Ob für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen mit einer COVID-19-Erkrankung eine Krankenhauseinweisung medizinisch indiziert ist, ist durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte im Einzelfall zu entscheiden. Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

115. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung eine die Impfkampagne begleitende zielgruppengerechte Kommunikationskampagne, die das Pflegepersonal adressiert, und wenn ja, warum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Für den Impferfolg ist von entscheidender Bedeutung, dass die Menschen einer Impfung positiv gegenüberstehen. Die bundeseinheitliche Impfkampagne „Deutschland krempelt die #Ärmel hoch“ hat zum Ziel, dass sich die überwiegende Mehrheit der Menschen in Deutschland impfen lässt. Dafür bietet die Kampagne der Bevölkerung ein niederschwelliges, schnelles und zuverlässiges Angebot, um sich fachlich fundiert über alle Aspekte der Corona-Impfung zu informieren.

Speziell für den Bereich der Pflege hat das Bundesministerium für Gesundheit ein digitales Maßnahmenpaket geschnürt. Es richtet sich sowohl an die Trägerverbände der Pflegeeinrichtungen, an die Einrichtungen und auch direkt an Pflegekräfte. Das Paket enthält unter anderem Aufklärungs-, Werbe- und Informationsmaterialien, die gezielt für Pflegekräfte und den Einsatz in Pflegeeinrichtungen konzipiert sind. Dieses umfangreiche Informationspaket wurde Pflegeverbänden und den Gesundheitsministerien der Länder zur Verfügung gestellt. Aktuelle Informationen über die Corona-Schutzimpfung sowie Einladungen zu digitalen Austauschformaten zum Thema Impfungen erhält das Pflegepersonal auch über das Pflegenetzwerk Deutschland www.pflegenetzwerk-deutschland.de.

Der Ärzte- und Apothekerschaft sowie den Pflegekräften als Multiplikatoren kommt eine bedeutende Rolle zu: sie sind Schlüsselfiguren, die Vertrauen schaffen und helfen können, die Menschen von der Wichtigkeit dieser Impfung zu überzeugen.

Daher bietet das Bundesministerium für Gesundheit für die genannten Gruppen virtuelle und interaktiv ausgerichtete Informationsveranstaltungen (sog. Town Hall Meetings) an. In diesen Livestreams nehmen Expertinnen und Experten u. a. vom Robert Koch-Institut und dem Paul-Ehrlich-Institut ausführlich zu den von den Pflegekräften, aus der Ärzteschaft sowie von den Apothekerinnen und Apothekern gestellten Fragen Stellung und geben ihr Wissen weiter. Sie erläutern die Wirkungsweise der Impfstoffe, beantworten Fragen zur Sicherheit und informieren über die Impfstrategie und die Organisation der Corona-Schutzimpfungen. Der Zuspruch zu diesen Veranstaltungen zeigt, dass die Zielgruppe ein großes Interesse an seriösen und überprüfbaren Informationen aus erster Hand hat.

116. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) führt die Bundesregierung ein Monitoring von Auswirkungen der Pandemie auf die physische und psychische Gesundheitssituation des Pflegepersonals durch, und wenn nicht, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 1. Februar 2021**

Die Corona-Pandemie zeigt, wie wichtig der Berufszweig „Pflege“ für unsere Gesellschaft ist. Bereits vor der Pandemie waren Menschen in pflegenden Berufen großen körperlichen und psychischen Belastungen

ausgesetzt, was sich z. B. in höheren Fehlzeiten niederschlägt, wie die jährlichen Fehlzeiten-Reports des Wissenschaftlichen Instituts der AOK (WIdO) belegen. Umfangreiche Informationen zu den gesundheitlichen Folgen der Corona-Pandemie im Bereich Pflege geben z. B. die im Januar 2021 erschienene Analyse des Zentrums für Qualität in der Pflege zur SARS-CoV2-Pandemie in der professionellen Pflege, die COVID-19-Pflegestudie der Diakonie vom Dezember 2020 oder der Barmer Pflege-report 2020, der die Belastung von Pflegekräften auch in der Pandemie thematisiert (vgl. Barmer Pflegereport 2020, S. 44 f.).

Um darüber hinaus einen Eindruck von unmittelbaren Praxiserfahrungen zu erlangen, wurden Pflegekräfte auch über das vom Bundesministerium für Gesundheit initiierte und geförderte Pflegenetzwerk Deutschland zu ihrer Situation und ihren Erfahrungen während der Pandemie befragt. Das Thema der psychischen und physischen Gesundheitssituation – auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – wird im Pflegenetzwerk zudem wiederkehrend in sog. „Praxisdialogen“ aufgegriffen. Im Rahmen eines neuen Schwerpunktes des Pflegenetzwerkes wird gezielt auf bestehende Unterstützungsangebote für Pflegekräfte in psychischen Belastungssituationen hingewiesen; diese werden dabei aktiv erworben. Die psychischen und physischen Effekte der Pandemie auf das Pflegepersonal sind zudem Thema im kontinuierlichen Austausch zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und den Verbänden in der Pflege.

Auch angesichts der besonderen Belastung der Pflegekräfte in der aktuellen Corona-Pandemie hält es die Bundesregierung für erforderlich, auf allen Ebenen weiter zu einer Entlastung der Pflegekräfte beizutragen, so insbesondere durch Umsetzung der von der Konzertierte Aktion Pflege beschlossenen Maßnahmen, zuletzt z. B. durch die mit dem Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG) zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Vollfinanzierung von 20.000 zusätzlichen Pflegehilfs- und Assistenzkraftstellen in der stationären Pflege. Eine aktuelle Initiative der Bundesregierung unterstützt u. a. stationäre Pflegeeinrichtungen personell bei der Durchführung von Testungen ihrer Beschäftigten und von Besucherinnen und Besuchern durch Kräfte der Bundeswehr und durch Freiwillige.

117. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie werden – nach Kenntnis der Bundesregierung – die Priorisierung der Impfungen gegen SARS-CoV-2 in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen kontrolliert und Zuwiderhandlungen sanktioniert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. Februar 2021**

Für die Organisation und die Durchführung der Impfungen gegen das SARS-CoV-2-Virus sind die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Verstöße gegen die Priorisierungsvorgaben vor.

118. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Bis wann rechnet die Bundesregierung damit, dass Personen, die als Mitarbeitende in sozialen Berufen, Kindertagesstätten, Kinderheimen, Wohngruppen, in Tagesgruppen und im ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie in der offenen Kinder- und Jugendarbeit täglich vielfachen Risiken der Ansteckung mit COVID-19 ausgesetzt sind und vom Bundesgesundheitsministerium der Gruppe 3 zugeordnet werden (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-informationen-impfung/corona-impfverordnung-1829940), Zugang zu Corona-Schutzimpfungen erhalten werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Februar 2021**

Die Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) orientiert sich an der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur COVID-19-Impfung und nimmt aufgrund der in der ersten Zeit nach der Zulassung der COVID-19-Vakzine nur begrenzt zur Verfügung stehenden Impfstoffkapazitäten eine Priorisierung der Anspruchsberechtigten vor. Die STIKO empfiehlt in ihrer Empfehlung auf Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Evidenz eine hohe Priorisierung für Personengruppen, die ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung haben, die beruflich einem sehr hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind oder bei denen enger Kontakt zu vulnerablen Personengruppen unvermeidbar ist.

Wesentlicher Faktor für die Durchführung der Impfungen ist die Verfügbarkeit von Impfstoffen. Derzeit deutet sich an, dass sie in größerem Umfang im zweiten Quartal zur Verfügung stehen. Eine Aussage, ab wann genau Personen nach § 4 CoronaImpfV geimpft werden können, ist zurzeit nicht möglich.

119. Abgeordnete
Bettina Stark-Watzinger
(FDP)
- Bei welchen Unternehmen (Hersteller und andere Unternehmen der pharmazeutischen Industrie) hat die Bundesregierung bezüglich einer Einrichtung oder Auswertung von Kapazitäten für die Impfstoffherstellung gegen COVID-19 angefragt (bitte mit Datum der erstmaligen Kontaktaufnahme zu diesem Thema), und wie haben die Unternehmen darauf reagiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 4. Februar 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) steht mit den Ländern und der pharmazeutischen Industrie in ständigem Kontakt, um Lieferketten abzusichern, Produktionskapazitäten so weit wie möglich auszubauen, die Beschaffung verfügbarer COVID-19-Impfstoffe sicherzustellen und die Verfügbarkeit zu erhöhen. Das BMG hat am 7. Januar

2021 die Verbände der pharmazeutischen Industrie und die zuständigen Obersten Landesgesundheitsbehörden zur Prüfung weiterer Kapazitäten für die Impfstoffproduktionen angeschrieben.

BioNTech/Pfizer hat inzwischen sein Produktionsnetzwerk von drei auf 13 Produktionspartner erweitern können. Bayer ist unlängst Kooperationspartner von CureVac geworden. Weitere Kooperationsvereinbarungen sind vorstellbar und werden vom BMG, soweit möglich, unterstützt.

120. Abgeordneter
**Manfred
Todtenhausen**
(FDP)
- Aus welchen Gründen und in welchem Verhandlungsprozess nahm das Bundesministerium für Gesundheit in seiner Verordnung zum Anspruch auf Schutzmasken zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV) die ausschließliche Abgabe von Schutzmasken der Norm FFP2 oder vergleichbar durch Apotheken gemäß § 4 SchutzmV vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Februar 2021**

Ziel der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 ist es, Personen mit einem signifikant erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch die Versorgung mit hochwirksamen Schutzmasken vor einer Infektion zu schützen. Dieser Zielstellung werden partikelfiltrierende Halbmasken mit FFP2-Standard oder die in der Anlage zur Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung aufgeführten Masken vergleichbaren Standards besser gerecht als Mund-Nasen-Bedeckungen. Anders als Mund-Nasen-Bedeckungen müssen FFP2-Masken die Vorgaben der Norm EN 149:2001+A1:2009 hinsichtlich ihrer nachgewiesenen Filterleistung und ihres nachgewiesenen Dichtsitzes sowie ihrer Kennzeichnung erfüllen. Damit dienen sie neben dem Fremdschutz auch dem Eigenschutz des Trägers vor infektiösen Aerosolen.

121. Abgeordneter
**Manfred
Todtenhausen**
(FDP)
- Gab es bzw. gibt es Überlegungen im Bundesministerium für Gesundheit, auch andere geeignete Anbieter wie z. B. Sanitätshäuser etc. und ggf. andere Vertriebswege bei der Abgabe der Schutzmasken mit einzubeziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat sich für die Abgabe der Schutzmasken durch Apotheken entschieden, da mit der Abgabe von voraussichtlich über 400 Millionen Schutzmasken innerhalb von nur vier Monaten erhebliche Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der Schutzmasken, der Prüfung ihrer Qualität und der Beratung der Anspruchsbe-

rechten verbunden sind. Die Apothekerschaft verfügt neben den dafür erforderlichen Selbstverwaltungs- und Distributionsstrukturen auch über die notwendigen Beschaffungswege. Dies ist im vergleichbaren Ausmaß bei anderen Leistungserbringern nicht der Fall.

122. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, aus welchen Datensätzen die Krankenkassen die Anspruchsberechtigten nach § 1 der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung tun müssen, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass diese Datensätze frei von Fehlern sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Februar 2021**

Gemäß § 1 Absatz 1 der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) vom 14. Dezember 2020 haben Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, einen Anspruch auf Schutzmasken, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder eine der in der SchutzmV aufgeführten Erkrankungen oder einen der genannten Risikofaktoren aufweisen. Gemäß § 3 Absatz 3 SchutzmV hatten der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) und der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) gemeinsam das Nähere zur Ermittlung des anspruchsberechtigten Personenkreises festzulegen. Diesem Auftrag sind der GKV-SV und der PKV-Verband mit ihrer gemeinsamen Bestimmung zur Auswertung der Daten nach § 3 Absatz 1 und 3 SchutzmV vom 15. Dezember 2020 nachgekommen (Rundschreiben 2020/913 des GKV-SV, Anlage*). Diese Bestimmung umfasst unter anderem eine Auflistung der ICD-Schlüsselnummern, für die in der SchutzmV aufgeführten Erkrankungen. Die Auswahl der rund 23,5 Millionen Personen, die bis zum 15. Dezember 2020 ihr 60. Lebensjahr vollendet hatten, konnte von den Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen auf Grundlage der ihnen vorliegenden Versichertendaten vorgenommen werden. Zu Untererfassungen und Übererfassungen von Anspruchsberechtigungen kann es bei der Auswahl der Personen unter 60 Jahren gekommen sein, die eine der genannten Erkrankungen oder einen der genannten Risikofaktoren aufweisen.

Angesichts der Dauer von Abrechnungswegen sowie nicht auszuschließenden Ungenauigkeiten in den übermittelten Abrechnungen insbesondere hinsichtlich der Angabe von Diagnosen sowie fehlender Informationen über Schweregrade oder Krankheitsstadien lässt sich nicht gänzlich ausschließen, dass gemäß der SchutzmV anspruchsbegründende Erkrankungen bei der jeweiligen Krankenkasse oder beim jeweiligen Krankenversicherungsunternehmen bis zum 15. Dezember 2020 nicht erfasst waren oder auch Erkrankungen und Risikofaktoren über die Vorgaben der SchutzmV hinaus als anspruchsbegründend bewertet wurden. Damit die Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen einzelfallbezogen reagieren können, wenn ihnen Untererfassungen bekannt werden, hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der Bundesdruckerei vereinbart, dass den Krankenkassen und Krankenversicherungsunterneh-

* Von der Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/26440 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

men zeitnah zusätzliche fälschungssichere Berechtigungsnachweise für Schutzmasken zur Verfügung gestellt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

RUNDSCHREIBEN

RS 2020/913 vom 15.12.2020



Verpflichtende Information der Krankenkassen
an ihre Versicherten (Risikogruppe) zur Abgabe
von FFP2-Masken durch Apotheken
Sehr eilig: Bestimmung zur Ermittlung der
Anspruchsberechtigten

Themen: Gesetze, Richtlinien, Verordnungen; Organisation/Verwaltung
(der Krankenkassen); Selbstverwaltung/Vorstand

Kurzbeschreibung: Bestimmung zur Festlegung der Anspruchsberechtigten
für FFP2-Masken (Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung).

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 15.12.2020 wurde ein
Anspruch der Risikogruppen mit einem signifikant erhöhten Risiko für einen
schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf auf FFP2-Schutzmasken
festgelegt. Wie bereits in den Rundschreiben Nr. 2020/894 vom 09.12.2020
und Nr. 2020/903 vom 14.12.2020 erläutert, sind die gesetzlichen
Krankenkassen verpflichtet, die betreffenden Versicherten über ihren
Anspruch zu informieren.

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung bestimmen der GKV-Spitzenverband und
der Verband der Privaten Krankenversicherung gemeinsam das Nähere zur
Auswertung der Daten zur Ermittlung der anspruchsberechtigten
Versicherten. Mit diesem Rundschreiben übersenden wir Ihnen die
entsprechende Bestimmung (Anlage 2). Die Anspruchsberechtigten werden
aufgrund ihres Alters sowie ggf. vorliegender Erkrankungen gemäß § 1
Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung bestimmt. Die entsprechenden Diagnosen
hierzu sind abschließend in Anlage 1 aufgeführt.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Dr. Wiebke Wittmüß

Stabsbereich Vertragsanalyse
Tel.: 030 206288-2016
wiebke.wittmuess@gkv-
spitzenverband.de

Torsten Schmidt
Stabsbereich Vertragsanalyse
Sachgebiet Analyse ambulante
Versorgung
Tel.: 030 206288-2021
torsten.schmidt@gkv-
spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden
Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Rundschreiben 2020/913 vom 15.12.2020

Seite 2

Wie in Rundschreiben Nr. 2020–903 angekündigt, müssen die Krankenkassen innerhalb von vier Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung die anspruchsberechtigten Versicherten anhand der beigefügten Bestimmung ermitteln und die entsprechenden Angaben an die Bundesdruckerei übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Diagnoseliste
2. Bestimmung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bestimmung des GKV–Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung zur Auswertung der Daten nach § 3 Abs. 1 und 3 Coronavirus–Schutzmasken–Verordnung (SchutzmV)

15.12.2020

I. Hintergrund

Die Bundesregierung verfolgt mit der Verordnung das Ziel, vulnerable Personengruppen durch die Ausgabe von Schutzmasken besser vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS–CoV–2 zu schützen. Die Bestimmung der anspruchsberechtigten Personen ergibt sich zum einen nach dem Alter (alle Personen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben) und zum anderen bei jüngeren Personen aus dem Vorliegen von in der Verordnung in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Erkrankungen bzw. Risikofaktoren. Den anspruchsberechtigten Personenkreis ermitteln die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen anhand der bei ihnen vorliegenden Daten und informieren auf dieser Grundlage die Versicherten.

Auf Grund einer Reihe von methodischen Problemen ist die exakte Abbildung des in der Verordnung genannten und durch Erkrankungen bzw. Risikofaktoren definierten Personenkreises nur eingeschränkt möglich. Diese Bestimmung des GKV–Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung enthält das Nähere gemäß § 3 Abs. 3. Ziel ist eine zumindest annähernd zielgenaue Auswahl der anspruchsberechtigten Versicherten aus den Datenbeständen der Krankenkassen bzw. der Unternehmen der privaten Krankenversicherung. Die verwendbaren Daten werden den Krankenkassen und den Unternehmen der privaten Krankenversicherung von den Leistungserbringern regelmäßig mit einem teilweise erheblichen Zeitverzug übermittelt. Außerdem sind nicht alle in der Verordnung genannten Kriterien zuverlässig über Diagnoseangaben erfasst. Das hat zur Folge, dass zum einen über die vorliegenden Daten nicht sämtliche Anspruchsberechtigte identifiziert werden können, zum anderen aufgrund teilweise nur eingeschränkt aussagekräftiger Daten zu den Krankheitsstadien und Krankheitsverläufen auch Diagnoseangaben von Versicherten als anspruchsberechtigt erfasst werden, die den Vorgaben der Verordnung nicht in vollem Umfang entsprechen.

Für den Bereich der gesetzlichen Krankenkassen sind insbesondere folgende konkrete Limitation zu beachten:

- 1) Die vertragsärztlichen Abrechnungsdaten einschließlich der Behandlungsdiagnosen liegen bei den Krankenkassen in der Regel erst fünf bis acht Monate nach der Behandlung vor. Zum Zeitpunkt der Datenauswertung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 können daher mittels dieser Daten nur Erkrankungen und Risikofaktoren berücksichtigt werden, die bereits spätestens im zweiten Quartal des Jahres 2020 vorlagen.
- 2) Die Diagnosen aus stationären Behandlungen liegen in der Regel wenige Wochen nach Krankenhausentlassung auswertbar vor.

- 3) Die übermittelten Diagnosen enthalten insbesondere im vertragsärztlichen Bereich nur teilweise detaillierte Angaben zu Schweregraden und Krankheitsstadien. Weitere Informationen aus den Abrechnungsdaten, wie etwa erbrachte Leistungen und verordnete Arzneimittel können auf Grund der engen Zeitvorgabe durch die Krankenkassen nicht in die Auswertung einbezogen werden.
- 4) Insbesondere im vertragsärztlichen Bereich enthalten die Abrechnungsdiagnosen auch Diagnoseangaben, die nicht zwingend auf einen aktuellen Behandlungsbedarf und damit das Vorliegen einer relevanten und mit einem signifikant erhöhten Risiko verbundenen Erkrankung schließen lassen.
- 5) Nicht erfasst werden kann auf Basis der ambulanten Abrechnungsdiagnosen aufgrund der unter 1) beschriebenen Datenlieferungsverzögerung die unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. i) der Verordnung genannte Risikoschwangerschaft.

Für den Bereich der privaten Krankenversicherung sind insbesondere folgende konkrete Limitationen zu beachten:

- 1) Für die Abrechnung von ambulanten Behandlungen außerhalb des Geltungsbereiches des SGB V gibt es keine Verpflichtung zur Dokumentation der ärztlichen Diagnosen nach der Internationalen statistischen Klassifikation. Dementsprechend ist das Vorliegen von ICD-Diagnosecodes aus ambulanten Behandlungen bei Versicherten der privaten Krankenversicherungen unzuverlässig und lückenhaft. Im Bereich der ambulanten Behandlung im privatärztlichen Bereich werden keine Kennzeichnungen für die Diagnosesicherheit vergeben.
- 2) Der Rechnungseingang bei der privaten Krankenversicherung im ambulanten Bereich hängt von der Einreichung der Rechnungen durch den Versicherten bei seiner Krankenversicherung ab und kann auch noch bis zu zwei Jahre nach der Behandlung erfolgen. Hier gibt es Verzögerungen in nicht quantifizierbarem Umfang. Bei einigen Versicherten kann auch die Einreichung von Rechnungen ganz ausbleiben, wenn ein Selbstbehalt besteht und dieser für den betreffenden Zeitraum nicht überschritten wird.
- 3) Behandlungsdiagnosen aus stationären Behandlungen zugelassener Krankenhäuser werden überwiegend im Datenaustausch nach § 17c Abs. 5 KHG an die Krankenversicherungen übermittelt (an den Datensatz nach § 301 SGB V angelehnt). Allerdings kann es auch hier Lücken geben, wenn ein Krankenhaus sich diesem Verfahren noch nicht angeschlossen hat oder der Versicherte auf die damit verbundene Direktabrechnung der allgemeinen Krankenhausleistungen verzichtet (das Verfahren bedarf der Einwilligung des Versicherten).
- 4) Eine Prüfung, ob eine vorliegende Diagnose mit einer bestehenden Notwendigkeit zur Behandlung verbunden ist, ist allein auf Basis von Daten kaum möglich und würde häufig Rückfragen bei den behandelnden Ärzten bedeuten. Da laufende Daten oft mit Verzögerung eingehen (s.o.), ist auch der Rückschluss aus aktuellen Leistungsdaten sehr unzuverlässig.
- 5) Die Identifizierung von Versicherten „mit einer stattfindenden Chemo- oder Radiotherapie, welche die Immunabwehr beeinträchtigen kann“ (§ 1 Abs. 1 Nr. f), ist aus den Datenbeständen nicht möglich.

- 6) Schwangerschaftsdaten werden, auch bei Risikoschwangerschaften, oft nur im ambulanten Sektor erhoben. Damit ist die Erfassung dieser Gruppe von Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung der vorgenannten Erläuterungen sehr unvollständig.

Mit den Vorgaben der Verordnung wird nach Einschätzung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung im Bereich der privaten Krankenversicherungen eine deutliche Unterschätzung der anspruchsberechtigten Personen auf Basis der Diagnosenliste nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 einhergehen. Der Schwerpunkt der Auswertung der ICD-10-Diagnosen liegt für die privaten Krankenversicherungen auf den aus stationären Aufenthalten übermittelten Diagnosen. Der Auswertungszeitraum wird für die PKV auf den Datenbeständen seit 1.1.2019 liegen. Bei den in der Verordnung benannten Erkrankungen handelt es sich um chronische Erkrankungen, bei denen eine Heilung nach erstmaliger Feststellung (und Dokumentation) nicht zu erwarten ist. Das trifft auch auf Tumorerkrankungen in dem diesbezüglich kurzen Zeitraum von unter 2 Jahren zu.

Erläuterungen zur Auswahl der ICD-Schlüsselnummern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 f SchutzmV

Zu den Krebserkrankungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 f SchutzmV) sieht die Verordnung eine Eingrenzung auf „aktive, fortschreitende oder metastasierende Krebserkrankungen“ vor. Dies ist durch die Diagnosen nicht eindeutig abbildbar. Es wurden die Erkrankungen berücksichtigt, die in den klinischen Krebsregistern dokumentiert werden. Die Gruppe der Carcinomata in situ wurde dabei nicht berücksichtigt, da sie der vorgenannten Spezifizierung nicht entspricht.

II. Bestimmung für das Nähere zur Ermittlung der anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 Satz 1 SchutzmV

1) Auswahl nach Alter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

Mit der Verordnung wird festgelegt, dass alle Versicherten, die bis zum 15.12.2020 ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Datenbestand gefiltert werden. Innerhalb dieser Altersgruppe sind ergänzend die Gruppen derjenigen darzustellen, die gemäß § 3 Abs. 4 in vorgegebener Reihenfolge von den Krankenkassen zu informieren sind.

2) Auswahl der Versicherten unter 60 Jahren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2

Die Auswahl erfolgt auf Basis der als Anlage 1 beigefügten ICD-10-Schlüsselnummern. Für die Auswahl der Risikoschwangerschaften ist nur auf Diagnosen zurückzugreifen, die ab dem 1. April 2020 vergeben wurden.

a) GKV:

Versicherte, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen, sind anspruchsberechtigt.

- 1) Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) bis h) alle ab dem 16.12.1960 geborenen Versicherten, für die im Auswertungszeitraum 1.7.2019 bis 30.6.2020 mindestens eine stationäre Haupt-

oder Nebendiagnose oder eine ambulante Diagnose mit der in der Anlage 1 gegebenen Diagnosesicherheit vorlag.

- 2) Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. i) alle Versicherten, für die der Krankenkasse eine aktuell bestehende Schwangerschaft bekannt ist und die bis zum 15.12.1985 geboren wurden oder für die ab dem 1.4.2020 eine stationäre, gesicherte ambulante oder ggf. AU-Diagnose aus Anlage 1, Risikogruppe *Risikoschwangerschaft*, vorliegt.

b) PKV:

Versicherte, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen, sind anspruchsberechtigt.

- 1) Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) bis h) alle ab dem 16.12.1960 geborenen Versicherten, für die im Auswertungszeitraum 1.1.2019 bis 15.12.2020 mindestens eine stationäre Haupt- oder Nebendiagnose oder eine ambulante Diagnose aus der Anlage 1 vorlag.
- 2) Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. i) alle Versicherten, für die
 - der Krankenversicherung eine aktuell bestehende Schwangerschaft bekannt ist und die entweder bis zum 15.12.1985 geboren wurden oder
 - für die ab dem 1.4.2020 eine stationäre oder ambulante Diagnose aus Anlage 1, Risikogruppe *Risikoschwangerschaft* vorliegt.

Risikogruppe	ICD_mP	ICD_oP	Diagnosesicherheit
Risikoschwangerschaft	A34	A34	G
Risikoschwangerschaft	O99.4	O994	G
Risikoschwangerschaft	O99.5	O995	G
Risikoschwangerschaft	O99.6	O996	G
Risikoschwangerschaft	O99.7	O997	G
Risikoschwangerschaft	O99.8	O998	G
Risikoschwangerschaft	O10	O10	G
Risikoschwangerschaft	O10.0	O100	G
Risikoschwangerschaft	O10.1	O101	G
Risikoschwangerschaft	O10.2	O102	G
Risikoschwangerschaft	O10.3	O103	G
Risikoschwangerschaft	O10.4	O104	G
Risikoschwangerschaft	O10.9	O109	G
Risikoschwangerschaft	O12	O12	G
Risikoschwangerschaft	O12.0	O120	G
Risikoschwangerschaft	O12.1	O121	G
Risikoschwangerschaft	O12.2	O122	G
Risikoschwangerschaft	O13	O13	G
Risikoschwangerschaft	O15.0	O150	G
Risikoschwangerschaft	O20	O20	G
Risikoschwangerschaft	O20.8	O208	G
Risikoschwangerschaft	O20.9	O209	G
Risikoschwangerschaft	O21	O21	G
Risikoschwangerschaft	O21.2	O212	G
Risikoschwangerschaft	O21.8	O218	G
Risikoschwangerschaft	O21.9	O219	G
Risikoschwangerschaft	O22.3	O223	G
Risikoschwangerschaft	O22.5	O225	G
Risikoschwangerschaft	O22.8	O228	G
Risikoschwangerschaft	O22.9	O229	G
Risikoschwangerschaft	O23	O23	G
Risikoschwangerschaft	O23.0	O230	G
Risikoschwangerschaft	O23.3	O233	G
Risikoschwangerschaft	O23.4	O234	G
Risikoschwangerschaft	O23.9	O239	G
Risikoschwangerschaft	O24	O24	G
Risikoschwangerschaft	O24.0	O240	G
Risikoschwangerschaft	O24.1	O241	G
Risikoschwangerschaft	O24.2	O242	G
Risikoschwangerschaft	O24.3	O243	G
Risikoschwangerschaft	O24.4	O244	G
Risikoschwangerschaft	O24.9	O249	G
Risikoschwangerschaft	O25	O25	G
Risikoschwangerschaft	O26	O26	G
Risikoschwangerschaft	O26.0	O260	G
Risikoschwangerschaft	O26.1	O261	G
Risikoschwangerschaft	O26.2	O262	G
Risikoschwangerschaft	O26.3	O263	G
Risikoschwangerschaft	O26.6	O266	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Risikoschwangerschaft	O26.60	O2660	G
Risikoschwangerschaft	O26.68	O2668	G
Risikoschwangerschaft	O26.7	O267	G
Risikoschwangerschaft	O26.8	O268	G
Risikoschwangerschaft	O26.81	O2681	G
Risikoschwangerschaft	O26.82	O2682	G
Risikoschwangerschaft	O26.83	O2683	G
Risikoschwangerschaft	O30	O30	G
Risikoschwangerschaft	O30.0	O300	G
Risikoschwangerschaft	O30.1	O301	G
Risikoschwangerschaft	O30.2	O302	G
Risikoschwangerschaft	O30.8	O308	G
Risikoschwangerschaft	O30.9	O309	G
Risikoschwangerschaft	O31	O31	G
Risikoschwangerschaft	O31.1	O311	G
Risikoschwangerschaft	O31.2	O312	G
Risikoschwangerschaft	O31.8	O318	G
Risikoschwangerschaft	O32.5	O325	G
Risikoschwangerschaft	O98	O98	G
Risikoschwangerschaft	O98.0	O980	G
Risikoschwangerschaft	O98.1	O981	G
Risikoschwangerschaft	O98.2	O982	G
Risikoschwangerschaft	O98.3	O983	G
Risikoschwangerschaft	O98.4	O984	G
Risikoschwangerschaft	O98.5	O985	G
Risikoschwangerschaft	O98.6	O986	G
Risikoschwangerschaft	O98.7	O987	G
Risikoschwangerschaft	O98.8	O988	G
Risikoschwangerschaft	O98.9	O989	G
Risikoschwangerschaft	O99	O99	G
Risikoschwangerschaft	O99.0	O990	G
Risikoschwangerschaft	O99.1	O991	G
Risikoschwangerschaft	O99.2	O992	G
Risikoschwangerschaft	O99.3	O993	G
Risikoschwangerschaft	Z35	Z35	G
Risikoschwangerschaft	Z35.0	Z350	G
Risikoschwangerschaft	Z35.1	Z351	G
Risikoschwangerschaft	Z35.2	Z352	G
Risikoschwangerschaft	Z35.3	Z353	G
Risikoschwangerschaft	Z35.4	Z354	G
Risikoschwangerschaft	Z35.5	Z355	G
Risikoschwangerschaft	Z35.6	Z356	G
Risikoschwangerschaft	Z35.8	Z358	G
Risikoschwangerschaft	Z35.9	Z359	G
Risikoschwangerschaft	Z87.5	Z875	G
Herzinsuffizienz	I11.0	I110	G
Herzinsuffizienz	I11.00	I1100	G
Herzinsuffizienz	I11.01	I1101	G
Herzinsuffizienz	I13.0	I130	G
Herzinsuffizienz	I13.00	I1300	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Herzinsuffizienz	I13.01	I1301	G
Herzinsuffizienz	I13.2	I132	G
Herzinsuffizienz	I13.20	I1320	G
Herzinsuffizienz	I13.21	I1321	G
Herzinsuffizienz	I50	I50	G
Herzinsuffizienz	I50.0	I500	G
Herzinsuffizienz	I50.00	I5000	G
Herzinsuffizienz	I50.01	I5001	G
Herzinsuffizienz	I50.02	I5002	G
Herzinsuffizienz	I50.03	I5003	G
Herzinsuffizienz	I50.04	I5004	G
Herzinsuffizienz	I50.05	I5005	G
Herzinsuffizienz	I50.1	I501	G
Herzinsuffizienz	I50.11	I5011	G
Herzinsuffizienz	I50.12	I5012	G
Herzinsuffizienz	I50.13	I5013	G
Herzinsuffizienz	I50.14	I5014	G
Herzinsuffizienz	I50.19	I5019	G
Herzinsuffizienz	I50.9	I509	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11	E11	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.0	E110	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.01	E1101	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.1	E111	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.11	E1111	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.2	E112	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.20	E1120	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.21	E1121	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.3	E113	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.30	E1130	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.31	E1131	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.4	E114	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.40	E1140	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.41	E1141	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.5	E115	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.50	E1150	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.51	E1151	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.6	E116	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.60	E1160	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.61	E1161	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.7	E117	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.72	E1172	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.73	E1173	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.74	E1174	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.75	E1175	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.8	E118	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.80	E1180	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.81	E1181	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.9	E119	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.90	E1190	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.91	E1191	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Emphysem/COPD	J43	J43	G
Emphysem/COPD	J43.0	J430	G
Emphysem/COPD	J43.1	J431	G
Emphysem/COPD	J43.2	J432	G
Emphysem/COPD	J43.8	J438	G
Emphysem/COPD	J43.9	J439	G
COPD	J44	J44	G
COPD	J44.0	J440	G
COPD	J44.00	J4400	G
COPD	J44.01	J4401	G
COPD	J44.02	J4402	G
COPD	J44.03	J4403	G
COPD	J44.09	J4409	G
COPD	J44.1	J441	G
COPD	J44.10	J4410	G
COPD	J44.11	J4411	G
COPD	J44.12	J4412	G
COPD	J44.13	J4413	G
COPD	J44.19	J4419	G
COPD	J44.8	J448	G
COPD	J44.80	J4480	G
COPD	J44.81	J4481	G
COPD	J44.82	J4482	G
COPD	J44.83	J4483	G
COPD	J44.89	J4489	G
COPD	J44.9	J449	G
COPD	J44.90	J4490	G
COPD	J44.91	J4491	G
COPD	J44.92	J4492	G
COPD	J44.93	J4493	G
COPD	J44.99	J4499	G
Asthma	J45	J45	G
Asthma	J45.0	J450	G
Asthma	J45.1	J451	G
Asthma	J45.8	J458	G
Asthma	J45.9	J459	G
Asthma	J46	J46	G
Dialyse/Niereninsuffizienz	Z49	Z49	G
Dialyse/Niereninsuffizienz	Z49.0	Z490	G
Dialyse/Niereninsuffizienz	Z49.1	Z491	G
Dialyse/Niereninsuffizienz	Z49.2	Z492	G
Dialyse/Niereninsuffizienz	N18.4	N184	G
Dialyse/Niereninsuffizienz	N18.5	N185	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94	Z94	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.0	Z940	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.1	Z941	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.2	Z942	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.3	Z943	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.4	Z944	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.5	Z945	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.6	Z946	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.8	Z948	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.80	Z9480	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.81	Z9481	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.88	Z9488	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.9	Z949	G
Krebs	C00	C00	G
Krebs	C00.0	C000	G
Krebs	C00.1	C001	G
Krebs	C00.2	C002	G
Krebs	C00.3	C003	G
Krebs	C00.4	C004	G
Krebs	C00.5	C005	G
Krebs	C00.6	C006	G
Krebs	C00.8	C008	G
Krebs	C00.9	C009	G
Krebs	C01	C01	G
Krebs	C02	C02	G
Krebs	C02.0	C020	G
Krebs	C02.1	C021	G
Krebs	C02.2	C022	G
Krebs	C02.3	C023	G
Krebs	C02.4	C024	G
Krebs	C02.8	C028	G
Krebs	C02.9	C029	G
Krebs	C03	C03	G
Krebs	C03.0	C030	G
Krebs	C03.1	C031	G
Krebs	C03.9	C039	G
Krebs	C04	C04	G
Krebs	C04.0	C040	G
Krebs	C04.1	C041	G
Krebs	C04.8	C048	G
Krebs	C04.9	C049	G
Krebs	C05	C05	G
Krebs	C05.0	C050	G
Krebs	C05.1	C051	G
Krebs	C05.2	C052	G
Krebs	C05.8	C058	G
Krebs	C05.9	C059	G
Krebs	C06	C06	G
Krebs	C06.0	C060	G
Krebs	C06.1	C061	G
Krebs	C06.2	C062	G
Krebs	C06.8	C068	G
Krebs	C06.9	C069	G
Krebs	C07	C07	G
Krebs	C08	C08	G
Krebs	C08.0	C080	G
Krebs	C08.1	C081	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C08.8	C088	G
Krebs	C08.9	C089	G
Krebs	C09	C09	G
Krebs	C09.0	C090	G
Krebs	C09.1	C091	G
Krebs	C09.8	C098	G
Krebs	C09.9	C099	G
Krebs	C10	C10	G
Krebs	C10.0	C100	G
Krebs	C10.1	C101	G
Krebs	C10.2	C102	G
Krebs	C10.3	C103	G
Krebs	C10.4	C104	G
Krebs	C10.8	C108	G
Krebs	C10.9	C109	G
Krebs	C11	C11	G
Krebs	C11.0	C110	G
Krebs	C11.1	C111	G
Krebs	C11.2	C112	G
Krebs	C11.3	C113	G
Krebs	C11.8	C118	G
Krebs	C11.9	C119	G
Krebs	C12	C12	G
Krebs	C13	C13	G
Krebs	C13.0	C130	G
Krebs	C13.1	C131	G
Krebs	C13.2	C132	G
Krebs	C13.8	C138	G
Krebs	C13.9	C139	G
Krebs	C14	C14	G
Krebs	C14.0	C140	G
Krebs	C14.2	C142	G
Krebs	C14.8	C148	G
Krebs	C15	C15	G
Krebs	C15.0	C150	G
Krebs	C15.1	C151	G
Krebs	C15.2	C152	G
Krebs	C15.3	C153	G
Krebs	C15.4	C154	G
Krebs	C15.5	C155	G
Krebs	C15.8	C158	G
Krebs	C15.9	C159	G
Krebs	C16	C16	G
Krebs	C16.0	C160	G
Krebs	C16.1	C161	G
Krebs	C16.2	C162	G
Krebs	C16.3	C163	G
Krebs	C16.4	C164	G
Krebs	C16.5	C165	G
Krebs	C16.6	C166	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C16.8	C168	G
Krebs	C16.9	C169	G
Krebs	C17	C17	G
Krebs	C17.0	C170	G
Krebs	C17.1	C171	G
Krebs	C17.2	C172	G
Krebs	C17.3	C173	G
Krebs	C17.8	C178	G
Krebs	C17.9	C179	G
Krebs	C18	C18	G
Krebs	C18.0	C180	G
Krebs	C18.1	C181	G
Krebs	C18.2	C182	G
Krebs	C18.3	C183	G
Krebs	C18.4	C184	G
Krebs	C18.5	C185	G
Krebs	C18.6	C186	G
Krebs	C18.7	C187	G
Krebs	C18.8	C188	G
Krebs	C18.9	C189	G
Krebs	C19	C19	G
Krebs	C20	C20	G
Krebs	C21	C21	G
Krebs	C21.0	C210	G
Krebs	C21.1	C211	G
Krebs	C21.2	C212	G
Krebs	C21.8	C218	G
Krebs	C22	C22	G
Krebs	C22.0	C220	G
Krebs	C22.1	C221	G
Krebs	C22.2	C222	G
Krebs	C22.3	C223	G
Krebs	C22.4	C224	G
Krebs	C22.7	C227	G
Krebs	C22.9	C229	G
Krebs	C23	C23	G
Krebs	C24	C24	G
Krebs	C24.0	C240	G
Krebs	C24.1	C241	G
Krebs	C24.8	C248	G
Krebs	C24.9	C249	G
Krebs	C25	C25	G
Krebs	C25.0	C250	G
Krebs	C25.1	C251	G
Krebs	C25.2	C252	G
Krebs	C25.3	C253	G
Krebs	C25.4	C254	G
Krebs	C25.7	C257	G
Krebs	C25.8	C258	G
Krebs	C25.9	C259	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C26	C26	G
Krebs	C26.0	C260	G
Krebs	C26.1	C261	G
Krebs	C26.8	C268	G
Krebs	C26.9	C269	G
Krebs	C30	C30	G
Krebs	C30.0	C300	G
Krebs	C30.1	C301	G
Krebs	C31	C31	G
Krebs	C31.0	C310	G
Krebs	C31.1	C311	G
Krebs	C31.2	C312	G
Krebs	C31.3	C313	G
Krebs	C31.8	C318	G
Krebs	C31.9	C319	G
Krebs	C32	C32	G
Krebs	C32.0	C320	G
Krebs	C32.1	C321	G
Krebs	C32.2	C322	G
Krebs	C32.3	C323	G
Krebs	C32.8	C328	G
Krebs	C32.9	C329	G
Krebs	C33	C33	G
Krebs	C34	C34	G
Krebs	C34.0	C340	G
Krebs	C34.1	C341	G
Krebs	C34.2	C342	G
Krebs	C34.3	C343	G
Krebs	C34.8	C348	G
Krebs	C34.9	C349	G
Krebs	C37	C37	G
Krebs	C38	C38	G
Krebs	C38.0	C380	G
Krebs	C38.1	C381	G
Krebs	C38.2	C382	G
Krebs	C38.3	C383	G
Krebs	C38.4	C384	G
Krebs	C38.8	C388	G
Krebs	C39	C39	G
Krebs	C39.0	C390	G
Krebs	C39.8	C398	G
Krebs	C39.9	C399	G
Krebs	C40	C40	G
Krebs	C40.0	C400	G
Krebs	C40.1	C401	G
Krebs	C40.2	C402	G
Krebs	C40.3	C403	G
Krebs	C40.8	C408	G
Krebs	C40.9	C409	G
Krebs	C41	C41	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C41.0	C410	G
Krebs	C41.01	C4101	G
Krebs	C41.02	C4102	G
Krebs	C41.1	C411	G
Krebs	C41.2	C412	G
Krebs	C41.3	C413	G
Krebs	C41.30	C4130	G
Krebs	C41.31	C4131	G
Krebs	C41.32	C4132	G
Krebs	C41.4	C414	G
Krebs	C41.8	C418	G
Krebs	C41.9	C419	G
Krebs	C43	C43	G
Krebs	C43.0	C430	G
Krebs	C43.1	C431	G
Krebs	C43.2	C432	G
Krebs	C43.3	C433	G
Krebs	C43.4	C434	G
Krebs	C43.5	C435	G
Krebs	C43.6	C436	G
Krebs	C43.7	C437	G
Krebs	C43.8	C438	G
Krebs	C43.9	C439	G
Krebs	C45	C45	G
Krebs	C45.0	C450	G
Krebs	C45.1	C451	G
Krebs	C45.2	C452	G
Krebs	C45.7	C457	G
Krebs	C45.9	C459	G
Krebs	C46	C46	G
Krebs	C46.0	C460	G
Krebs	C46.1	C461	G
Krebs	C46.2	C462	G
Krebs	C46.3	C463	G
Krebs	C46.7	C467	G
Krebs	C46.8	C468	G
Krebs	C46.9	C469	G
Krebs	C47	C47	G
Krebs	C47.0	C470	G
Krebs	C47.1	C471	G
Krebs	C47.2	C472	G
Krebs	C47.3	C473	G
Krebs	C47.4	C474	G
Krebs	C47.5	C475	G
Krebs	C47.6	C476	G
Krebs	C47.8	C478	G
Krebs	C47.9	C479	G
Krebs	C48	C48	G
Krebs	C48.0	C480	G
Krebs	C48.1	C481	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C48.2	C482	G
Krebs	C48.8	C488	G
Krebs	C49	C49	G
Krebs	C49.0	C490	G
Krebs	C49.1	C491	G
Krebs	C49.2	C492	G
Krebs	C49.3	C493	G
Krebs	C49.4	C494	G
Krebs	C49.5	C495	G
Krebs	C49.6	C496	G
Krebs	C49.8	C498	G
Krebs	C49.9	C499	G
Krebs	C50	C50	G
Krebs	C50.0	C500	G
Krebs	C50.1	C501	G
Krebs	C50.2	C502	G
Krebs	C50.3	C503	G
Krebs	C50.4	C504	G
Krebs	C50.5	C505	G
Krebs	C50.6	C506	G
Krebs	C50.8	C508	G
Krebs	C50.9	C509	G
Krebs	C51	C51	G
Krebs	C51.0	C510	G
Krebs	C51.1	C511	G
Krebs	C51.2	C512	G
Krebs	C51.8	C518	G
Krebs	C51.9	C519	G
Krebs	C52	C52	G
Krebs	C53	C53	G
Krebs	C53.0	C530	G
Krebs	C53.1	C531	G
Krebs	C53.8	C538	G
Krebs	C53.9	C539	G
Krebs	C54	C54	G
Krebs	C54.0	C540	G
Krebs	C54.1	C541	G
Krebs	C54.2	C542	G
Krebs	C54.3	C543	G
Krebs	C54.8	C548	G
Krebs	C54.9	C549	G
Krebs	C55	C55	G
Krebs	C56	C56	G
Krebs	C57	C57	G
Krebs	C57.0	C570	G
Krebs	C57.1	C571	G
Krebs	C57.2	C572	G
Krebs	C57.3	C573	G
Krebs	C57.4	C574	G
Krebs	C57.7	C577	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C57.8	C578	G
Krebs	C57.9	C579	G
Krebs	C58	C58	G
Krebs	C60	C60	G
Krebs	C60.0	C600	G
Krebs	C60.1	C601	G
Krebs	C60.2	C602	G
Krebs	C60.8	C608	G
Krebs	C60.9	C609	G
Krebs	C61	C61	G
Krebs	C62	C62	G
Krebs	C62.0	C620	G
Krebs	C62.1	C621	G
Krebs	C62.9	C629	G
Krebs	C63	C63	G
Krebs	C63.0	C630	G
Krebs	C63.1	C631	G
Krebs	C63.2	C632	G
Krebs	C63.7	C637	G
Krebs	C63.8	C638	G
Krebs	C63.9	C639	G
Krebs	C64	C64	G
Krebs	C65	C65	G
Krebs	C66	C66	G
Krebs	C67	C67	G
Krebs	C67.0	C670	G
Krebs	C67.1	C671	G
Krebs	C67.2	C672	G
Krebs	C67.3	C673	G
Krebs	C67.4	C674	G
Krebs	C67.5	C675	G
Krebs	C67.6	C676	G
Krebs	C67.7	C677	G
Krebs	C67.8	C678	G
Krebs	C67.9	C679	G
Krebs	C68	C68	G
Krebs	C68.0	C680	G
Krebs	C68.1	C681	G
Krebs	C68.8	C688	G
Krebs	C68.9	C689	G
Krebs	C69	C69	G
Krebs	C69.0	C690	G
Krebs	C69.1	C691	G
Krebs	C69.2	C692	G
Krebs	C69.3	C693	G
Krebs	C69.4	C694	G
Krebs	C69.5	C695	G
Krebs	C69.6	C696	G
Krebs	C69.8	C698	G
Krebs	C69.9	C699	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C70	C70	G
Krebs	C70.0	C700	G
Krebs	C70.1	C701	G
Krebs	C70.9	C709	G
Krebs	C71	C71	G
Krebs	C71.0	C710	G
Krebs	C71.1	C711	G
Krebs	C71.2	C712	G
Krebs	C71.3	C713	G
Krebs	C71.4	C714	G
Krebs	C71.5	C715	G
Krebs	C71.6	C716	G
Krebs	C71.7	C717	G
Krebs	C71.8	C718	G
Krebs	C71.9	C719	G
Krebs	C72	C72	G
Krebs	C72.0	C720	G
Krebs	C72.1	C721	G
Krebs	C72.2	C722	G
Krebs	C72.3	C723	G
Krebs	C72.4	C724	G
Krebs	C72.5	C725	G
Krebs	C72.8	C728	G
Krebs	C72.9	C729	G
Krebs	C73	C73	G
Krebs	C74	C74	G
Krebs	C74.0	C740	G
Krebs	C74.1	C741	G
Krebs	C74.9	C749	G
Krebs	C75	C75	G
Krebs	C75.0	C750	G
Krebs	C75.1	C751	G
Krebs	C75.2	C752	G
Krebs	C75.3	C753	G
Krebs	C75.4	C754	G
Krebs	C75.5	C755	G
Krebs	C75.8	C758	G
Krebs	C75.9	C759	G
Krebs	C76	C76	G
Krebs	C76.0	C760	G
Krebs	C76.1	C761	G
Krebs	C76.2	C762	G
Krebs	C76.3	C763	G
Krebs	C76.4	C764	G
Krebs	C76.5	C765	G
Krebs	C76.7	C767	G
Krebs	C76.8	C768	G
Krebs	C77	C77	G
Krebs	C77.0	C770	G
Krebs	C77.1	C771	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C77.2	C772	G
Krebs	C77.3	C773	G
Krebs	C77.4	C774	G
Krebs	C77.5	C775	G
Krebs	C77.8	C778	G
Krebs	C77.9	C779	G
Krebs	C78	C78	G
Krebs	C78.0	C780	G
Krebs	C78.1	C781	G
Krebs	C78.2	C782	G
Krebs	C78.3	C783	G
Krebs	C78.4	C784	G
Krebs	C78.5	C785	G
Krebs	C78.6	C786	G
Krebs	C78.7	C787	G
Krebs	C78.8	C788	G
Krebs	C79	C79	G
Krebs	C79.0	C790	G
Krebs	C79.1	C791	G
Krebs	C79.2	C792	G
Krebs	C79.3	C793	G
Krebs	C79.4	C794	G
Krebs	C79.5	C795	G
Krebs	C79.6	C796	G
Krebs	C79.7	C797	G
Krebs	C79.8	C798	G
Krebs	C79.81	C7981	G
Krebs	C79.82	C7982	G
Krebs	C79.83	C7983	G
Krebs	C79.84	C7984	G
Krebs	C79.85	C7985	G
Krebs	C79.86	C7986	G
Krebs	C79.88	C7988	G
Krebs	C79.9	C799	G
Krebs	C80	C80	G
Krebs	C80.0	C800	G
Krebs	C80.9	C809	G
Krebs	C81	C81	G
Krebs	C81.0	C810	G
Krebs	C81.1	C811	G
Krebs	C81.2	C812	G
Krebs	C81.3	C813	G
Krebs	C81.4	C814	G
Krebs	C81.7	C817	G
Krebs	C81.9	C819	G
Krebs	C82	C82	G
Krebs	C82.0	C820	G
Krebs	C82.1	C821	G
Krebs	C82.2	C822	G
Krebs	C82.3	C823	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C82.4	C824	G
Krebs	C82.5	C825	G
Krebs	C82.6	C826	G
Krebs	C82.7	C827	G
Krebs	C82.9	C829	G
Krebs	C83	C83	G
Krebs	C83.0	C830	G
Krebs	C83.1	C831	G
Krebs	C83.3	C833	G
Krebs	C83.5	C835	G
Krebs	C83.7	C837	G
Krebs	C83.8	C838	G
Krebs	C83.9	C839	G
Krebs	C84	C84	G
Krebs	C84.0	C840	G
Krebs	C84.1	C841	G
Krebs	C84.4	C844	G
Krebs	C84.5	C845	G
Krebs	C84.6	C846	G
Krebs	C84.7	C847	G
Krebs	C84.8	C848	G
Krebs	C84.9	C849	G
Krebs	C85	C85	G
Krebs	C85.1	C851	G
Krebs	C85.2	C852	G
Krebs	C85.7	C857	G
Krebs	C85.9	C859	G
Krebs	C86	C86	G
Krebs	C86.0	C860	G
Krebs	C86.1	C861	G
Krebs	C86.2	C862	G
Krebs	C86.3	C863	G
Krebs	C86.4	C864	G
Krebs	C86.5	C865	G
Krebs	C86.6	C866	G
Krebs	C88	C88	G
Krebs	C88.0	C880	G
Krebs	C88.00	C8800	G
Krebs	C88.01	C8801	G
Krebs	C88.2	C882	G
Krebs	C88.20	C8820	G
Krebs	C88.21	C8821	G
Krebs	C88.3	C883	G
Krebs	C88.30	C8830	G
Krebs	C88.31	C8831	G
Krebs	C88.4	C884	G
Krebs	C88.40	C8840	G
Krebs	C88.41	C8841	G
Krebs	C88.7	C887	G
Krebs	C88.70	C8870	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C88.71	C8871	G
Krebs	C88.9	C889	G
Krebs	C88.90	C8890	G
Krebs	C88.91	C8891	G
Krebs	C90	C90	G
Krebs	C90.0	C900	G
Krebs	C90.00	C9000	G
Krebs	C90.01	C9001	G
Krebs	C90.1	C901	G
Krebs	C90.10	C9010	G
Krebs	C90.11	C9011	G
Krebs	C90.2	C902	G
Krebs	C90.20	C9020	G
Krebs	C90.21	C9021	G
Krebs	C90.3	C903	G
Krebs	C90.30	C9030	G
Krebs	C90.31	C9031	G
Krebs	C91	C91	G
Krebs	C91.0	C910	G
Krebs	C91.00	C9100	G
Krebs	C91.01	C9101	G
Krebs	C91.1	C911	G
Krebs	C91.10	C9110	G
Krebs	C91.11	C9111	G
Krebs	C91.3	C913	G
Krebs	C91.30	C9130	G
Krebs	C91.31	C9131	G
Krebs	C91.4	C914	G
Krebs	C91.40	C9140	G
Krebs	C91.41	C9141	G
Krebs	C91.5	C915	G
Krebs	C91.50	C9150	G
Krebs	C91.51	C9151	G
Krebs	C91.6	C916	G
Krebs	C91.60	C9160	G
Krebs	C91.61	C9161	G
Krebs	C91.7	C917	G
Krebs	C91.70	C9170	G
Krebs	C91.71	C9171	G
Krebs	C91.8	C918	G
Krebs	C91.80	C9180	G
Krebs	C91.81	C9181	G
Krebs	C91.9	C919	G
Krebs	C91.90	C9190	G
Krebs	C91.91	C9191	G
Krebs	C92	C92	G
Krebs	C92.0	C920	G
Krebs	C92.00	C9200	G
Krebs	C92.01	C9201	G
Krebs	C92.1	C921	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C92.10	C9210	G
Krebs	C92.11	C9211	G
Krebs	C92.2	C922	G
Krebs	C92.20	C9220	G
Krebs	C92.21	C9221	G
Krebs	C92.3	C923	G
Krebs	C92.30	C9230	G
Krebs	C92.31	C9231	G
Krebs	C92.4	C924	G
Krebs	C92.40	C9240	G
Krebs	C92.41	C9241	G
Krebs	C92.5	C925	G
Krebs	C92.50	C9250	G
Krebs	C92.51	C9251	G
Krebs	C92.6	C926	G
Krebs	C92.60	C9260	G
Krebs	C92.61	C9261	G
Krebs	C92.7	C927	G
Krebs	C92.70	C9270	G
Krebs	C92.71	C9271	G
Krebs	C92.8	C928	G
Krebs	C92.80	C9280	G
Krebs	C92.81	C9281	G
Krebs	C92.9	C929	G
Krebs	C92.90	C9290	G
Krebs	C92.91	C9291	G
Krebs	C93	C93	G
Krebs	C93.0	C930	G
Krebs	C93.00	C9300	G
Krebs	C93.01	C9301	G
Krebs	C93.1	C931	G
Krebs	C93.10	C9310	G
Krebs	C93.11	C9311	G
Krebs	C93.3	C933	G
Krebs	C93.30	C9330	G
Krebs	C93.31	C9331	G
Krebs	C93.7	C937	G
Krebs	C93.70	C9370	G
Krebs	C93.71	C9371	G
Krebs	C93.9	C939	G
Krebs	C93.90	C9390	G
Krebs	C93.91	C9391	G
Krebs	C94	C94	G
Krebs	C94.0	C940	G
Krebs	C94.00	C9400	G
Krebs	C94.01	C9401	G
Krebs	C94.2	C942	G
Krebs	C94.20	C9420	G
Krebs	C94.21	C9421	G
Krebs	C94.3	C943	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C94.30	C9430	G
Krebs	C94.31	C9431	G
Krebs	C94.4	C944	G
Krebs	C94.40	C9440	G
Krebs	C94.41	C9441	G
Krebs	C94.6	C946	G
Krebs	C94.60	C9460	G
Krebs	C94.61	C9461	G
Krebs	C94.7	C947	G
Krebs	C94.70	C9470	G
Krebs	C94.71	C9471	G
Krebs	C94.8	C948	G
Krebs	C95	C95	G
Krebs	C95.0	C950	G
Krebs	C95.00	C9500	G
Krebs	C95.01	C9501	G
Krebs	C95.1	C951	G
Krebs	C95.10	C9510	G
Krebs	C95.11	C9511	G
Krebs	C95.7	C957	G
Krebs	C95.70	C9570	G
Krebs	C95.71	C9571	G
Krebs	C95.8	C958	G
Krebs	C95.9	C959	G
Krebs	C95.90	C9590	G
Krebs	C95.91	C9591	G
Krebs	C96	C96	G
Krebs	C96.0	C960	G
Krebs	C96.2	C962	G
Krebs	C96.4	C964	G
Krebs	C96.5	C965	G
Krebs	C96.6	C966	G
Krebs	C96.7	C967	G
Krebs	C96.8	C968	G
Krebs	C96.9	C969	G
Krebs	C97	C97	G
Krebs	D32	D32	G
Krebs	D32.0	D320	G
Krebs	D32.1	D321	G
Krebs	D32.9	D329	G
Krebs	D33	D33	G
Krebs	D33.0	D330	G
Krebs	D33.1	D331	G
Krebs	D33.2	D332	G
Krebs	D33.3	D333	G
Krebs	D33.4	D334	G
Krebs	D33.7	D337	G
Krebs	D33.9	D339	G
Krebs	D35.2	D352	G
Krebs	D35.3	D353	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	D35.4	D354	G
Krebs	D39.1	D391	G
Krebs	D41.4	D414	G
Krebs	D42	D42	G
Krebs	D42.0	D420	G
Krebs	D42.1	D421	G
Krebs	D42.9	D429	G
Krebs	D43	D43	G
Krebs	D43.0	D430	G
Krebs	D43.1	D431	G
Krebs	D43.2	D432	G
Krebs	D43.3	D433	G
Krebs	D43.4	D434	G
Krebs	D43.7	D437	G
Krebs	D43.9	D439	G
Krebs	D44.3	D443	G
Krebs	D44.4	D444	G
Krebs	D44.5	D445	G
Krebs	D45	D45	G
Krebs	D46	D46	G
Krebs	D46.0	D460	G
Krebs	D46.1	D461	G
Krebs	D46.2	D462	G
Krebs	D46.4	D464	G
Krebs	D46.5	D465	G
Krebs	D46.6	D466	G
Krebs	D46.7	D467	G
Krebs	D46.9	D469	G
Krebs	D47.1	D471	G
Krebs	D47.3	D473	G
Krebs	D47.4	D474	G
Krebs	D47.5	D475	G
Schlaganfall	I60	I60	G
Schlaganfall	I60.0	I600	G
Schlaganfall	I60.1	I601	G
Schlaganfall	I60.2	I602	G
Schlaganfall	I60.3	I603	G
Schlaganfall	I60.4	I604	G
Schlaganfall	I60.5	I605	G
Schlaganfall	I60.6	I606	G
Schlaganfall	I60.7	I607	G
Schlaganfall	I60.8	I608	G
Schlaganfall	I60.9	I609	G
Schlaganfall	I61	I61	G
Schlaganfall	I61.0	I610	G
Schlaganfall	I61.1	I611	G
Schlaganfall	I61.2	I612	G
Schlaganfall	I61.3	I613	G
Schlaganfall	I61.4	I614	G
Schlaganfall	I61.5	I615	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schlaganfall	I61.6	I616	G
Schlaganfall	I61.8	I618	G
Schlaganfall	I61.9	I619	G
Schlaganfall	I62	I62	G
Schlaganfall	I62.0	I620	G
Schlaganfall	I62.00	I6200	G
Schlaganfall	I62.01	I6201	G
Schlaganfall	I62.02	I6202	G
Schlaganfall	I62.09	I6209	G
Schlaganfall	I62.1	I621	G
Schlaganfall	I62.9	I629	G
Schlaganfall	I63	I63	G
Schlaganfall	I63.0	I630	G
Schlaganfall	I63.1	I631	G
Schlaganfall	I63.2	I632	G
Schlaganfall	I63.3	I633	G
Schlaganfall	I63.4	I634	G
Schlaganfall	I63.5	I635	G
Schlaganfall	I63.6	I636	G
Schlaganfall	I63.8	I638	G
Schlaganfall	I63.9	I639	G
Schlaganfall	I64	I64	G
Schlaganfall	I65	I65	G
Schlaganfall	I65.0	I650	G
Schlaganfall	I65.1	I651	G
Schlaganfall	I65.2	I652	G
Schlaganfall	I65.3	I653	G
Schlaganfall	I65.8	I658	G
Schlaganfall	I65.9	I659	G
Schlaganfall	I69	I69	G
Schlaganfall	I69.0	I690	G
Schlaganfall	I69.1	I691	G
Schlaganfall	I69.2	I692	G
Schlaganfall	I69.3	I693	G
Schlaganfall	I69.4	I694	G
Schlaganfall	I69.8	I698	G
Schlaganfall	G46	G46	G
Schlaganfall	G46.0	G460	G
Schlaganfall	G46.1	G461	G
Schlaganfall	G46.2	G462	G
Schlaganfall	G46.3	G463	G
Schlaganfall	G46.4	G464	G
Schlaganfall	G46.5	G465	G
Schlaganfall	G46.6	G466	G
Schlaganfall	G46.7	G467	G
Schlaganfall	G46.8	G468	G
Trisomie 21	Q90	Q90	G
Trisomie 21	Q90.0	Q900	G
Trisomie 21	Q90.1	Q901	G
Trisomie 21	Q90.2	Q902	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Trisomie 21	Q90.9	Q909	G
Demenz	F00	F00	G
Demenz	F00.0	F000	G
Demenz	F00.1	F001	G
Demenz	F00.2	F002	G
Demenz	F00.9	F009	G
Demenz	F01	F01	G
Demenz	F01.0	F010	G
Demenz	F01.1	F011	G
Demenz	F01.2	F012	G
Demenz	F01.3	F013	G
Demenz	F01.8	F018	G
Demenz	F01.9	F019	G
Demenz	F02	F02	G
Demenz	F02.0	F020	G
Demenz	F02.1	F021	G
Demenz	F02.2	F022	G
Demenz	F02.3	F023	G
Demenz	F02.4	F024	G
Demenz	F02.8	F028	G
Demenz	F03	F03	G
Demenz	G30	G30	G
Demenz	G30.0	G300	G
Demenz	G30.1	G301	G
Demenz	G30.8	G308	G
Demenz	G30.9	G309	G
Schlaganfall	I60	I60	Z
Schlaganfall	I60.0	I600	Z
Schlaganfall	I60.1	I601	Z
Schlaganfall	I60.2	I602	Z
Schlaganfall	I60.3	I603	Z
Schlaganfall	I60.4	I604	Z
Schlaganfall	I60.5	I605	Z
Schlaganfall	I60.6	I606	Z
Schlaganfall	I60.7	I607	Z
Schlaganfall	I60.8	I608	Z
Schlaganfall	I60.9	I609	Z
Schlaganfall	I61	I61	Z
Schlaganfall	I61.0	I610	Z
Schlaganfall	I61.1	I611	Z
Schlaganfall	I61.2	I612	Z
Schlaganfall	I61.3	I613	Z
Schlaganfall	I61.4	I614	Z
Schlaganfall	I61.5	I615	Z
Schlaganfall	I61.6	I616	Z
Schlaganfall	I61.8	I618	Z
Schlaganfall	I61.9	I619	Z
Schlaganfall	I62	I62	Z
Schlaganfall	I62.0	I620	Z
Schlaganfall	I62.00	I6200	Z

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

123. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung im November und Dezember 2020 die Mittelbestände sowie die Einnahmen und Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 4. Februar 2021

Die Mittelbestände am jeweiligen Monatsende sind in folgender Tabelle dargestellt:

In Mrd. €	November 2020	Dezember 2020
Mittelbestand	8,4	8,2
Einnahmen	4,8	4,3
Ausgaben	4,3	4,4

Quelle: Geschäftsstatistik der Pflegekassen; Beträge gerundet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

124. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die rechtliche Möglichkeit, im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den Bahnausbau in Bamberg das Anhörungsverfahren zur dritten Planänderung für den Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22) in einem hybriden Format anzubieten, für Bürgerinnen und Bürger, deren technischer Zugang eingeschränkt ist bzw. unmöglich ist (www.stadt.bamberg.de/buergerinformationssystem/vo020.asp?VOLFDNR=8769), und hat die Deutsche Bahn AG aus Gründen der Pandemie den Plan erwogen, das Anhörungsverfahren zeitlich zu verschieben (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. Februar 2021

Das Planungssicherstellungsgesetz schafft angesichts der COVID-19-Pandemie die Möglichkeit, Planfeststellungsverfahren unter Nutzung von Online-, Video- oder Telefontechnik fortzuführen. Die Entscheidung über Format und zeitlichen Ablauf liegt im Ermessen der zuständigen Anhörungsbehörde.

125. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Züge waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2010 und wie viele waren im Jahr 2020 an einem durchschnittlichen Werktag (Montag bis Freitag) auf folgenden Streckenabschnitten unterwegs: Plochingen–Wendlingen, Wendlingen–Nürtingen, Kirchheim/Neckar–Lauffen/Neckar, Freiburg–Kirchzarten, Radolfzell–Friedrichshafen, Schwäbisch Gmünd–Aalen sowie Ulm–Biberach (bitte die Zahlen nach Regionalverkehr und Güterverkehr getrennt angeben; keine Angaben von Fernverkehrsfahrten benötigt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. Februar 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG liegen in ihren IT-Systemen auswertbare Informationen für den Schienengüterverkehr (SGV) und den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erst ab dem Jahr 2013 vor. Daher wurde eine Auswertung für 2013 als Vergleich herangezogen.

Fahrplanjahr Verkehrsart	Streckenabschnitte	Strecken- nr.	2020**		2013	
			SGV	SPNV	SGV	SÜNV
	Plochingen–Wendlingen	4600	8	84	4	84
	Wendlingen–Nürtingen	4600	5	49	2	50
	Kirchheim/Neckar–Lauffen/Neckar	4900	17	49	29	47
	Freiburg–Kirchzarten	4300	1	44	0	33
	Radolfzell–Stahringen*	4330	1	54	0	54
	Stahringen–Friedrichshafen*	4331	1	32	0	27
	Schwäbisch Gmünd–Aalen	4710	2	40	2	28
	Ulm–Biberach	4500	4	62	4	51

* Da in Stahringen eine weitere Strecke abgeht, wurde die Strecke Radolfzell-Friedrichshafen in zwei Abschnitte gesplittet.

** Das Jahr 2020 ist aufgrund der pandemiebedingten Verkehrsrückgänge im Güterverkehr und Verkehrsverlagerungen wegen der Sperrung der Schnellfahrstrecke Mannheim-Stuttgart (z. B. Abschnitt Kirchheim-Lauffen) nur eingeschränkt als Referenz geeignet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

126. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen hat sich das Bundesverkehrsministerium im Rahmen der Festlegung der EU-weiten technischen Anforderungen an Intelligent Speed Assistance-Systeme (ISA), die mit der EU-Verordnung 2019/2144 vom 27. November 2019 für alle neuen Kraftfahrzeugtypen ab 2022 und für alle neuen Kraftfahrzeuge ab 2024 verpflichtend werden, dafür eingesetzt, dass bei dieser Vorstufe des autonomen Fahrens rein informatorische akustische Feedbacksysteme und solche Ausschaltmöglichkeiten bei Geschwindigkeitsübertretungen und Verkehrsunfällen keine wissenschaftliche Evidenz vorliegt (<https://etsc.eu/response-to-the-draft-delegated-act-on-intelligent-speed-assistance-isa/>) und die nach Schätzungen zu 1300 mehr Todesopfern in der EU pro Jahr führen würden als echte ISA-Systeme (www.theguardian.com/business/2018/dec/13/car-lobby-opposes-eu-safety-bid-that-would-save-1300-lives-a-year), und mit welchen Vertretern von Industrie und Automobilclub-, Industrie-, Unfallsicherheits- und Umweltverbänden gab es zu in dieser Frage Konsultationen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 5. Februar 2021**

Fahrerassistenzsysteme müssen fehlerfrei, robust und zuverlässig funktionieren. Fahrerassistenzsysteme, die diese Eigenschaften erfüllen, führen zu einer hohen Akzeptanz und häufigen Nutzung durch die Fahrzeugführer.

Die Verordnung (EU) 2019/2144 sieht vor, dass die Europäische Kommission die Zuverlässigkeit und Effizienz neuer intelligenter Geschwindigkeitsassistenten sowie die Genauigkeit und Fehlerquote solcher Systeme unter realen Fahrbedingungen bewerten soll. Bis zum 7. Juli 2027 und danach alle fünf Jahre soll die Europäische Kommission einen Bericht zur Bewertung der Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen und -systeme sowie zu deren Marktdurchdringungsrate und Nutzerfreundlichkeit vorlegen. Die Beratungen zur Finalisierung der technischen Ausprägungen des intelligenten Geschwindigkeitsassistenten sind auf europäischer Ebene noch nicht abgeschlossen. In die Diskussionen zum intelligenten Geschwindigkeitsassistenten wurde auch die Arbeitsgruppe Working Group on Motor Vehicles (MVWG) eingebunden. An den Diskussionen der MVWG nehmen Mitgliedstaaten sowie Industrie und Verbraucherverbände teil. In diesem Kontext hat die Europäische Kommission zudem im Jahr 2017 eine öffentliche Konsultation durchgeführt, an der Bürger sowie Organisationen, Unternehmen und Behörden teilnehmen konnten. Eine Übersicht der Beteiligten liegt dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht vor.

127. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung auf den Bau der A 61n im Bereich des Tagebaus Garzweilers zu verzichten angesichts der Tatsache, dass eine Trasse wegen des Massendefizits ohnehin nur sehr eingeschränkt realisierbar erscheint (siehe Gutachten BET/EV S. 120 ff. i. A. des BMWi www.bet-energie.de/fileadmin/redaktion/PDF/Studien_und_Gutachten/Gutachten_Folgekosten/Gutachten_Folgekosten_Braunkohleausstieg_Abschlussbericht), und falls nein, welche Gründe bewegen die Bundesregierung an dieser Autobahnplanung festzuhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. Februar 2021

Die A 61 ist eine für den europäischen Transit bedeutsame Autobahnverbindung. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht weiterhin ein verkehrlicher Bedarf für die A 61n, da die Verkehrsfunktion der A 61 für hohe Lkw-Verkehre aufgrund der länderübergreifenden Achse erforderlich ist. In einem der nächsten Schritte werden die Braunkohlenpläne angepasst und dabei die Vorgaben der Landesregierung umgesetzt, auch die neuen Abbaugrenzen und die Rekultivierungsziele werden festgelegt. In Abhängigkeit von den angepassten Braunkohlenplänen wird die Bundesregierung die weitere Vorgehensweise festlegen.

128. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele der Gewerbegebiete in den sächsischen Landkreisen besitzen nach Kenntnis der Bundesregierung bisher noch keinen Zugang zu Breitbandinternet mit mindestens 50 Mbit/s (bitte die Gesamtanzahl für den Freistaat absolut und prozentual sowie für die einzelnen sächsischen Landkreise prozentual angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 5. Februar 2021

Laut Breitbandatlas des Bundes belief sich die Anzahl an Gewerbegebieten, die Mitte 2020 keinen Zugang zu Breitbandinternet mit mindestens 50 Mbit/s hatten, auf 126. Dies entspricht einem Anteil von 3,0 Prozent an der Gesamtzahl der erfassten Gewerbegebiete in Sachsen. Der prozentuale Anteil nicht versorgter Gewerbegebiete in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten Sachsens liegt zwischen 0 und 5,1 Prozent. Eine detaillierte Übersicht ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezeichnung	Name	Gesamtanzahl der GWG	Gewerbegebiete (GWG) mit einer Breitbandversorgung < 50 Mbit/s	
			Anzahl nicht versorgter GWG	Anteil nicht versorgter GWG (in Prozent)
Freistaat	Sachsen	4.179	126	3,0
Landkreis	Nordsachsen	332	10	3,0
Kreisfreie Stadt	Leipzig	186	3	1,6
Landkreis	Erzgebirgskreis	448	9	2,0
Landkreis	Mittelsachsen	468	14	3,0
Landkreis	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	277	14	5,1
Landkreis	Meißen	315	10	3,2
Landkreis	Zwickau	316	5	1,6
Landkreis	Görlitz	405	9	2,2
Kreisfreie Stadt	Chemnitz	111	0	0,0
Landkreis	Bautzen	431	20	4,6
Kreisfreie Stadt	Dresden	233	4	1,7
Landkreis	Leipzig	363	17	4,7
Landkreis	Vogtlandkreis	294	11	3,7

Stand: 30. Juni 2020

Ob und inwieweit ein Gewerbegebiet als versorgt bzw. unterversorgt gilt, wird auf Basis der Analyse der Breitbandverfügbarkeit der dort angesiedelten Unternehmensstandorte bestimmt. Als unterversorgt im Sinne der Fragestellung gelten hiernach Gewerbegebiete, in denen 0 Prozent der dort angesiedelten Unternehmen über eine Breitbandverfügbarkeit von 50 Mbit/s verfügen. In der Erhebung zur Breitbandverfügbarkeit der Gewerbestandorte nicht gesondert berücksichtigt wurden kundenindividuell realisierte Geschäftskundenprodukte, weshalb die tatsächliche Breitbandverfügbarkeit an diesen Standorten höher liegen kann.

129. Abgeordneter **Matthias Nölke** (FDP) Welche planerischen oder polizeilichen Vorkehrungen auf Bundesebene sowie in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen trifft die Bundesregierung, um beim Weiterbau der Bundesautobahn 44 Ausschreitungen vorzubeugen, wie sie beispielsweise bei der A 49 im Dannenröder Forst stattfanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 4. Februar 2021

Für den letzten noch nicht in Bau befindlichen Abschnitt der A 44, Autobahndreieck Lossetal bis Anschlussstelle Helsa-Ost wurde Ende Dezember 2020 die Planfeststellung beantragt. Sobald der Planfeststellungsbeschluss erteilt wurde, kann der Baubeginn geplant werden.

130. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Güterwaggons konnten nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß des am 13. Dezember 2020 in Kraft getretenen Schienenlärmgesetzes zwischen 2016 und 2020 jeweils von der Deutschen Bahn AG (DB AG) sowie vom Verband der Güterwagenhalter in Deutschland e. V. (VPI) auf leisere Bremssohlen umgerüstet oder gegen Güterwaggons mit leiseren Bremssohlen ausgetauscht werden (bitte aufschlüsseln nach Jahren, der jeweiligen Anzahl umgerüstet oder ausgetauschter Güterwaggons sowie der jeweiligen Gesamtzahl der Güterwaggons im Besitz der DB und des VPI)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Februar 2021

Nach dem Nationalen Fahrzeugregister (NVR) des Eisenbahn-Bundesamtes, in dem jeder in Deutschland registrierte Güterwagen mit Bremssohlentyp gelistet ist, ergibt sich der folgende Bestand an Güterwagen:

	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Bestand DB AG	67.985	68.119	67.135	67.887	66.891
davon mit LL- oder K-Sohle oder Scheibenbremse	31.873	39.609	50.555	58.527	63.298

Im NVR ist eine Verbandszugehörigkeit der einzelnen Wagenhalter nicht nachgewiesen. Daher ist in der folgenden Tabelle der Güterwagenbestand der nicht der DB AG zugehörigen Wagenhalter dargestellt.

	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Bestand DB AG	97.727	97.385	98.865	101.066	100.705
davon mit LL- oder K-Sohle oder Scheibenbremse	14.844	21.262	25.764	36.506	66.840

Auf dem deutschen Netz verkehren darüber hinaus auch Güterwagen, die in ausländischen Registern gelistet sind. Für alle auf dem deutschen Netz verkehrenden Güterwagen ist festgelegt, dass mit Inkrafttreten des Schienenlärmgesetzes am 13. Dezember 2020 ein Fahrverbot für laute – also mit Graugusssohlen-Bremssohlen fahrende – Güterwagen gilt. Im Gelegenheitsverkehr dürfen laute Güterwagen weiterfahren, wenn sie die zulässigen Lärmemissionswerte bei reduzierter Geschwindigkeit nicht überschreiten oder die Einhaltung der Lärmobergrenze aufgrund der Streckenbeschaffenheit nicht erforderlich ist.

131. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Güterwaggons ausländischer Wagenhalter befuhren nach Schätzung der Bundesregierung zwischen den Jahren 2016 und 2020 das deutsche Schienennetz (bitte aufschlüsseln nach Jahren, der jeweiligen Anzahl mit leiseren Bremssohlen ausgerüsteter Güterwaggons sowie der jeweiligen Gesamtzahl der Güterwaggons ausländischer Wagenhalter)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. Februar 2021**

Der Stand der Umrüstung lauter Güterwagen auf leise Bremssohlen wird seit Ende 2016 kontinuierlich evaluiert. Die Anzahl leiser Güterwaggons ausländischer Wagenhalter stellt sich im Ergebnis wie folgt dar:

Jahr	Leise Güterwagen
2016	9.864
2017	13.370
2018	15.114
2019	24.978
2020	23.989

132. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP) Wie bewertet die Bundesregierung die von Schüßler-Plan erarbeiteten Trassenvarianten für den geplanten Aus- bzw. Neubau der ICE-Strecke Bielefeld–Hannover in Hinsicht auf die Ziele des Deutschlandtaktes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 4. Februar 2021**

Im Ergebnis der Voruntersuchungen zeigte sich u. a., dass die Ziele des Deutschlandtakts auf der Ausbau-/Neubaustrecke Hannover–Bielefeld technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind. Die Trassenvarianten stellen keine Vorfestlegungen im Hinblick auf den begonnenen Planungsprozess des Vorhabenträgers DB Netz AG dar.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/26317 verwiesen.

133. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das Stauaufkommen im Jahr 2019 am Messpunkt südlich des Pfaffensteiner Tunnels an der A 93 (bitte nach Fahrtrichtung aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 29. Januar 2021**

Das Stauaufkommen zwischen den Anschlussstellen (AS) Regensburg-Pfaffenstein und AS Regensburg-West der A 93 im Jahr 2019 ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Die Geschwindigkeit für Stau (stockender Verkehr) wurde mit $v < 35$ km/h angenommen.

Wochentag	Fahrtrichtung Süd	Stau- dauer in Stunden	Stau- länge in km
Montag	A 93 AS Rbg-Pfaffenstein– A 93 AS Rgb-West	2,0	6,0
Dienstag	A 93 AS Rbg-Pfaffenstein– A 93 AS Rgb-West	1,0	1,7
Mittwoch	A 93 AS Rbg-Pfaffenstein– A 93 AS Rgb-West	3,7	6,6
Donnerstag	A 93 AS Rbg-Pfaffenstein– A 93 AS Rgb-West	10,0	14,5
Freitag	A 93 AS Rbg-Pfaffenstein– A 93 AS Rgb-West	3,7	6,0
Samstag	A 93 AS Rbg-Pfaffenstein– A 93 AS Rgb-West	7,0	5,1
Sonntag	A 93 AS Rbg-Pfaffenstein– A 93 AS Rgb-West	0,0	0,0

Wochentag	Fahrtrichtung Nord	Stau- dauer in Stunden	Stau- länge in km
Montag	A 93 AS Rgb-West– AS Rbg-Pfaffenstein	4,7	13,2
Dienstag	A 93 AS Rgb-West– AS Rbg-Pfaffenstein	3,7	5,0
Mittwoch	A 93 AS Rgb-West– AS Rbg-Pfaffenstein	3,3	9,0
Donnerstag	A 93 AS Rgb-West– AS Rbg-Pfaffenstein	5,3	10,0
Freitag	A 93 AS Rgb-West– AS Rbg-Pfaffenstein	2,3	7,0
Samstag	A 93 AS Rgb-West– AS Rbg-Pfaffenstein	1,0	2,0
Sonntag	A 93 AS Rgb-West– AS Rbg-Pfaffenstein	0,0	0,0

Die Tabellen zeigen die Staudauer und Staulänge für das Jahr 2019.

134. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Bundesregierung die Vereinbarung vom 29. Juni 2016 zur „Kostenbeteiligung des Bundes an der Ortsumfahrung Seubersdorf i. d. Opf. [sic!]“ getroffen (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 99 auf Bundestagsdrucksache 19/22831), mit der der Bund sich zur Zahlung von 3,49 Mio. Euro verpflichtet hat, obwohl die Abstufung der Bundesstraße 8 im betroffenen Abschnitt schon durch die Vereinbarung zwischen dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Freistaat Bayern vom 11. Oktober 2011 „ohne weitere Bedingungen bis 2015“, also ohne finanzielle Verpflichtung des Bundes, vereinbart worden war (vgl. Drucksache 17/14779 des Bayerischen Landtags), und inwiefern hätte die Abstufung gemäß der Vereinbarung vom 11. Oktober 2011 nicht erfolgen können, wenn der Bund die Vereinbarung zur Kostenbeteiligung nicht getroffen hätte (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 4. Februar 2021**

Auf Anfrage der Bayerischen Straßenbauverwaltung war, um die Planung der Verlegung der B 8 abzuschließen, zunächst einer temporären Aussetzung der Abstufung der B 8 zwischen Neumarkt i. d. Opf. und der A 3/Anschlussstelle Nittendorf zugestimmt worden. Nach Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses für die Verlegung der B 8 durch die Regierung der Oberpfalz (22. Februar 2016) wurde die Aussetzung der Abstufung der B 8 wieder aufgehoben und eine Abstufungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen.

In der Vereinbarung vom 11. Oktober 2011 war festgelegt, dass die Abstufungsstrecke in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben ist. Gegebenenfalls notwendige Erhaltungsmaßnahmen und kleinere Um- und Ausbaumaßnahmen sowie entsprechende finanzielle Verpflichtungen hätten auch danach erforderlich sein können.

135. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Wie viele Stunden wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 für Reisezeiten der für das Bundesverkehrsministerium Tätigen zwischen den Dienstorten Berlin und Bonn im Rahmen dienstlicher Reisen in absoluten Stunden und in Prozent in Relation zur Gesamtarbeitszeit abgerechnet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 1. Februar 2021**

Eine statistische Erfassung der angefragten Daten durch die Bundesregierung erfolgt grundsätzlich nicht. Die Erhebung der Daten wäre mit

einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, da eine elektronische Auswertung der abgefragten Daten nicht möglich ist und händisch erfolgen müsste.

136. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für den Bau eines Kreisels und einer Überholspur auf der Bundesstraße 248 zwischen Lünchow und Grabow, und wie begründet die Bundesregierung den Bedarf für diese Maßnahme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. Februar 2021

Nach Mitteilung der Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsens soll der zweistreifige Querschnitt der B 248 zwischen Lünchow und Grabow auf einer Länge von ca. 2,2 km zu einem dreistreifigen Querschnitt ausgebaut werden. Durch den zusätzlichen Fahrstreifen wird auf dem Streckenabschnitt wechselseitig eine sichere Überholmöglichkeit geschaffen. Um eine sichere Verkehrsführung zu gewährleisten, müssen auch die Knotenpunkte angepasst werden. Die Kosten für den Ausbau der B 248 liegen bei ca. 2,7 Mio. Euro.

Das Projekt ist Teil eines Gesamtkonzepts zur Ertüchtigung des Streckenzuges der B 216 und B 248. Dieses beinhaltet verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit in den Landkreisen Lüneburg und LünchowDannenberg.

137. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der aktuelle Planungsstand zu den geplanten Ortsumgehungen auf der Bundesstraße 248 zwischen Lünchow und Dannenberg (bitte aufschlüsseln nach Teilprojekten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. Februar 2021

Für die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen, im Zuge der B 248 enthaltenen Ortsumgehungen Dannenberg, Schaafhausen, Jameln und Grabow hat das Land Niedersachsen die Planungen noch nicht aufgenommen.

138. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung, entsprechend der Ankündigung im Eckpunktepapier für das Klimaschutzprogramm 2030 vom 22. September 2019 (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Klimaschutz/2019-09-20-Eckpunkte-Klimaschutz-Download.pdf?__blob=publicationFile&v=4, S. 12), ein Konzept zur Verhinderung von Dumpingpreisen bei Flugtickets entwickelt, und falls ja, auf welche Weise sollen Dumpingpreise künftig unterbunden werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 2. Februar 2021**

Da innerhalb der Europäischen Union Luftfahrtunternehmen ihre Flugpreise und Frachtraten nach Artikel 22 Absatz 1 der in der EU unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 für innergemeinschaftliche Flugdienste grundsätzlich frei festlegen können, strebt die Bundesregierung an, zur Verhinderung von Dumpingpreisen, eine Änderung dieser Regelung auf europäischer Ebene herbeizuführen. Die EU-Kommission hatte in ihrem Arbeitsprogramm angekündigt, im vierten Quartal 2020 einen Vorschlag zur Revision der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 vorzulegen. aufgrund der pandemiebedingten Krise hat sich die Vorlage dieses Revisionsvorschlags der EU-Kommission jedoch verzögert, so dass bisher auch noch kein entsprechender Änderungsvorschlag eingebracht werden konnte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

139. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP)
- Sieht die Bundesregierung in der künftig verpflichtenden Rücknahme von Mehrwegverpackungen durch die geplante Ergänzung des Verpackungsgesetzes um § 15 Absatz 1 Nummer 5 VerpackG-E (online abrufbar unter: www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/umsetzung_richtlinien_verpackungsg/Entwurf/umsetzung_richtlinien_verpackungsg_refe_bf.pdf, Stand: 19. Januar 2021, S. 11) auch eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Bildung von Rückstellungen, wenn diese Mehrwegverpackungen bepfandet sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 2. Februar 2021**

Die Definition des Begriffs „Mehrwegverpackungen“ in § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) setzt auch nach der bisher geltenden Rechtslage geeignete Anreizsysteme, in der Regel ein Pfand, voraus, das der Förderung der tatsächlichen Rückgabe und Wiederverwendung dient. Die Aufnahme von Mehrwegverpackungen in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 VerpackG-E dient lediglich der gesetzlichen Konkretisierung der Rücknahmepflicht von Mehrwegverpackungen, die sich bisher konkludent aus der Definition der Mehrwegverpackung ergibt.

140. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP)
- Wie ist in diesem Zusammenhang die weitere geplante Verpflichtung aus § 15 Absatz 4 VerpackG-E zu bewerten, die „finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten“, um den Pflichten nach § 15 VerpackG nachzukommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 2. Februar 2021**

Die in der Frage angesprochene Regelung nach § 15 Absatz 4 VerpackG-E dient der Umsetzung des Artikels 8a Absatz 3 Buchstabe c der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG. Hintergrund der Regelung ist es, sicherzustellen, dass die Inverkehrbringer von Verpackungen über die finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen, um ihren Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nach § 15 VerpackG und insbesondere ihren Rücknahme- und Verwertungspflichten nachzukommen. Schon bisher sind die Inverkehrbringer von Mehrwegverpackungen aufgrund der in der Definition von Mehrwegverpackungen implizierten Pflicht zur Schaffung geeigneter Anreizsysteme verpflichtet, für diese Anreizsysteme und für die Rücknahme und Wiederverwendung der Verpackungen die notwendigen finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten. Nur wenn solche Anreizsysteme bestehen und die Verpackungen zurückgenommen und wiederverwendet werden, handelt es sich bei den in Verkehr gebrachten Verpackungen auch tatsächlich um Mehrwegverpackungen. Insoweit handelt es sich um die gesetzliche Konkretisierung einer bereits implizit bestehenden Verpflichtung.

141. Abgeordneter
**Dr. Christoph
Hoffmann**
(FDP)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung – über die in ihrer Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 182 auf Bundestagsdrucksache 19/16190 postulierte Zuständigkeit der Landesbehörden hinaus – zur Wahrnehmung ihrer Pflicht, Gefahren vom deutschen Volk abzuwenden, gegen die Entscheidung der französischen Zentralregierung, den in der Deponie Stocamine gelagerten Giftmüll zu belassen und lediglich zu versiegeln, obwohl die dort lagernden Stoffe für den Fall eines Wassereintritts in die Salzsichten durch Kontamination des Grundwassers eine schwere und latente Gefährdung von Umwelt und Bevölkerung darstellen ([ww.badische-zeitung.de/sondermuelldeponie-stocamine-soll-versiegelt-werden--19955579.html](http://www.badische-zeitung.de/sondermuelldeponie-stocamine-soll-versiegelt-werden--19955579.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 2. Februar 2021**

Die Anordnung und ggf. Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Bevölkerung bei Verunreinigungen des Grundwassers gehören zu den Aufgaben der zuständigen Landesbehörden. Weitere Maßnahmen der Bundesregierung sind nicht vorgesehen.

142. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ökosystemfunktionen von Seegraswiesen (z. B. in Bezug auf Klima- und Biodiversitätsschutz), und welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zur Zustands- bzw. Flächenentwicklung von Seegraswiesen in den deutschen Meeresgebieten in den letzten 40 Jahren vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. Februar 2021**

Seegraswiesen gelten als „Ökosystem-Ingenieure“ und zählen zu den produktivsten marinen Lebensräumen überhaupt. Damit übernehmen sie eine Vielzahl ökologischer Schlüsselfunktionen und stellen eine Reihe von Ökosystemdienstleistungen zur Verfügung, die vor allem im Rahmen der Anstrengungen zum Klimaschutz verstärkt in den wissenschaftlichen und politischen Fokus gerückt sind. Gesunde Seegraswiesen können der Atmosphäre CO₂ entziehen und potenziell über Jahrtausende im darunterliegenden Sediment speichern. Sie leisten damit einen Beitrag zum Klimaschutz (Regulierungs- und Erhaltungsleistung), der mit dem Begriff des „Blue Carbon“ beschrieben wird.

Darüber hinaus spielen Seegräser eine Rolle bei der Stabilisierung von Wattflächen und damit im flächenhaften Küstenschutz, weil sie den Wellenauflauf dämpfen, die Erosion begrenzen und damit den Druck auf Küstenschutzstrukturen wie Deiche reduzieren. Als Nährstoff- und Schadstoffsenken leisten sie einen Beitrag zur Reduktion der Gewässerbelastungen. Für eine Vielzahl mariner Lebewesen dienen Seegraswiesen als wichtiges Nahrungs- und Laichhabitat. Seegräser stellen somit auch einen elementaren Baustein beim Schutz und Erhalt der Biodiversität dar.

Von den weltweit über 60 Seegrasarten kommen in Deutschland lediglich zwei Arten regelmäßig vor. Im Wattenmeer dominiert das Zwergsee gras (*Zostera noltii*) gegenüber dem selteneren Großen See gras (*Zostera marina*). In der Ostsee kommt dagegen das Große See gras (*Zostera marina*) häufiger vor und bildet an weiten Teilen der Küste ausgedehnte Seegraswiesen aus, die vom Uferbereich bis in Wassertiefen von etwa 4 bis 7 Meter reichen.

Die Bestände im deutschen Wattenmeer erlitten seit den 1930er Jahren bis in die 1990er Jahre hinein deutliche Rückgänge. In der Zeit seit dem Jahr 1990 haben sich die Bestände wieder leicht, in Teilen des nördlichen Wattenmeeres auch deutlich erholt.

Die Entwicklung der Seegraswiesen im Wattenmeer wird seit vielen Jahren im Rahmen der trilateralen Zusammenarbeit zum Schutz des Wattenmeeres von Deutschland, Dänemark und den Niederlanden erfasst und ausgewertet.

Der jüngste gemeinsame Qualitätszustandsbericht für Seegraswiesen im Wattenmeer ist hier publiziert: Seagrass | Wadden Sea Quality Status Report (waddensea-worldheritage.org). Für die Seegraswiesen des Wattenmeeres erfolgt die Flächenermittlung i. d. R. für einen Bedeckungsgrad des Sediments mit See gras größer 20 Prozent (so auch die folgenden Angaben). Das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer verfügt aktuell mit 17.445 ha über den wattenmeerweit größten (> 95 Prozent), vergleichs-

weise dichten und über die letzten 10 Jahre stabilen Seegrasbestand (letzte Kartierung: 2019). Gegenüber Mitte der 1990er Jahre ist der Bestand deutlich gestiegen, die seit 2012 verzeichneten Schwankungen bewegen sich innerhalb der natürlichen Variabilität. Im Niedersächsischen Wattenmeer sind die Seegraswiesen insgesamt deutlich kleiner und von geringerer Dichte. Der dortige Bestand ist nach dem Jahr 1970 zunächst drastisch zurückgegangen. Zwischen den Jahren 2008 und 2013 hat sich die Gesamtfläche der niedersächsischen Seegrasbestände sodann von 18,78 km² auf 37,57 km² verdoppelt. Verringert hat sich in dieser Zeit und auch noch danach jedoch die Dichte der Bedeckung mit Seegras.

Für die Seegraswiesen in der deutschen Ostsee stehen trotz ihrer weiten Verbreitung und ökologischen Bedeutung keine flächendeckenden Erfassungsdaten zur Verfügung. Auf Basis verschiedener Datensätze wird eine Gesamtbedeckung von rund 28.500 ha angenommen; dieser Wert umfasst verschiedene Bedeckungsgrade und ist damit nicht unmittelbar mit den 20-Prozent-Flächenwerten für die Nordsee zu vergleichen. Auch in der Ostsee ist gegenüber der Zeit vor den 1960er Jahren ein starker Rückgang der Seegrasflächen zu verzeichnen, vorrangig infolge der zunehmenden Nährstoffbelastungen. In der jüngeren Vergangenheit haben sich die Bestände wieder leicht erholt und pendeln sich nach Kenntnis der Bundesregierung zuletzt auf einem relativ stabilen Niveau ein.

143. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit seit der Überweisung der Petition Pet 2-19-18-274-021194 durch den Petitionsausschuss Schritte zur Erarbeitung von Grenzwerten für Antibiotika in fließenden und stehenden Gewässern im Sinne der Petition unternommen, und wenn ja, welche und hat sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine entsprechende Richtlinie stark gemacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 4. Februar 2021**

Grenzwerte (Umweltqualitätsnormen, UQN) für chemische Substanzen in Oberflächengewässern, die ein erhebliches Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen, werden gemäß der UQN-Richtlinie (Richtlinie zu Umweltqualitätsnormen und prioritären Stoffen 2008/105/EG zuletzt geändert durch 2013/39/EU) durch die Oberflächengewässerverordnung (OgewV) in nationales Recht umgesetzt. Derzeit enthält die UQN-Richtlinie keine UQN für Antibiotika.

Im Zuge des Fitness-Checks der Wasserrahmenrichtlinie durch die EU-Kommission wird derzeit die Liste der prioritären Stoffe überarbeitet und die Novellierung der UQN-Richtlinie vorangetrieben. Hierzu wird von der EU-Kommission im Jahr 2022 ein erster Entwurf erwartet, einschließlich einer Ausdehnung der Liste prioritärer Stoffe auf einzelne Arzneimittel (darunter auch Antibiotika). In den entsprechenden Fachgremien (WG-Chemicals der Generaldirektion Umwelt) setzt sich die Bundesregierung aktiv bei der Ausarbeitung von UQN für zahlreiche Substanzen ein (darunter auch die Makrolid-Antibiotika Azithromycin, Erythromycin und Clarithromycin).

Aufgrund der grenzüberschreitenden Natur von Fließgewässern ist ein Vorgehen auf europäischer Ebene zwingend erforderlich und steht sowohl in Einklang mit dem strategischen Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt als auch mit dem Europäischen Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen.

Die Bundesregierung unterstützt daher ausdrücklich die Bestrebungen der EU-Kommission zur Novellierung der UQN-Richtlinie, einschließlich der Ausweitung des Stoffspektrums. Die Auswahl von Stoffen, die ein erhebliches Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen, wird gemäß der Richtlinie 2008/105/EG seit dem Jahr 2015 gezielt durch Überwachungsdaten unterstützt, die im Rahmen der Beobachtungsliste erhoben werden. Diese Überwachungsdaten liefern wichtige Kenntnisse über das Auftreten und die Verbreitung antimikrobieller Mittel in der Umwelt.

Ergänzend dazu setzt die Spurenstoffstrategie des Bundes auf Informationen, Vereinbarungen und freiwilligen Selbstverpflichtungen entlang des gesamten Lebenszyklus von chemischen Verbindungen (auch Arzneimitteln), um eine Emission in die Gewässer möglichst frühzeitig zu mindern. Derzeit wird die Pilotphase der Spurenstoffstrategie evaluiert und auf dieser Grundlage der strategische Ansatz in einem Spurenstoffzentrum des Bundes am Umweltbundesamt institutionalisiert.

144. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung mit Blick auf laufende Klagen gegen Exporte von Uran-Brennstoffen in Nachbarstaaten über möglicherweise rechtswidrige Lieferungen von Brennelementen für schweizerische AKW durch die zu Framatome gehörende ANF Lingen, und wird die Bundesregierung, die ja selbst laut Koalitionsvertrag das Ziel einer rechtssicheren Unterbindung von derartigen Uran-Exporten verfolgt, darauf hinwirken, dass bis zur Klärung der möglicherweise Rechtswidrigkeit dieser Exporte aus Lingen alle entsprechenden Uran-Exporte untersagt werden (Quellen: <https://taz.de/Empoerung-ueber-Brennelement-Transport/15743502/>; www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1_Zeilen_6694_ff.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Februar 2021**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hatte am 24. September 2020 der Framatome GmbH (Mutterunternehmen der ANF) auf Antrag eine Genehmigung nach § 3 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG) zur Ausfuhr von Brennelementen zum Atomkraftwerk Leibstadt in der Schweiz erteilt. Gegen diese Genehmigung wurde u. a. vom BUND Landesverband BaWü e. V. Widerspruch erhoben. Die Framatome GmbH hat wegen der Widersprüche einstweiligen Rechtsschutz beim VG Frankfurt a. M. gesucht und beantragt, festzustellen,

dass die Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben. Hilfsweise wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausfuhrgenehmigung nach § 3 AtG beantragt. Das BAFA hat im Rahmen des Gerichtsverfahrens mitgeteilt, dass es die Rechtsauffassung vertrete, dass der Widerspruch des BUND nicht offensichtlich unzulässig sei, mit der Folge, dass ein solcher Widerspruch gemäß § 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung aufschiebende Wirkung hätte.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Kassel hatte in einem unanfechtbaren Eilrechtsbeschluss zur Ausfuhr von Brennelementen zum Atomkraftwerk Doel in Belgien vom 8. Dezember 2020 zuvor über die Zulässigkeit des Widerspruchs einer Privatperson entschieden. Der VGH stellte dabei unter Abänderung des vorangegangenen Beschlusses des VG Frankfurt a. M. fest, dass die Klage gegen die Ausfuhrgenehmigung keine aufschiebende Wirkung habe, die Ausfuhrgenehmigung durch die Klage damit nicht gehemmt sei. Zu der Frage, ob ein Widerspruch eines nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) zugelassenen Umweltverbands ebenfalls keine aufschiebende Wirkung vermittelt oder aufgrund der speziellen Stellung als nach dem UmwRG zugelassener Umweltverband und bestimmter Rechte nach dem UmwRG nicht doch, verhält sich der Beschluss des VGH jedoch nicht. Diese Frage ist nun Gegenstand des oben genannten Eilrechtsverfahrens beim VG Frankfurt a. M.

Die Framatome GmbH hat auf Veranlassung des Gerichts mitgeteilt, dass sie in der Annahme einer zügigen Entscheidung des VG Frankfurt a. M. mindestens bis zum 31. Januar 2021 keine weiteren Ausfuhren zum AKW Leibstadt in die Schweiz vornehmen werde.

Der BUND Landesverband NRW e. V. hatte am 7. Januar 2021 Widerspruch gegen eine Ausfuhrgenehmigung der ANF GmbH an das AKW Doel in Belgien eingelegt. Hinsichtlich einer aufschiebenden Wirkung stellen sich hier ähnliche Fragen wie bei dem Widerspruch des BUND Landesverband BaWü e. V. gegen die Ausfuhrgenehmigung für Leibstadt.

Nach dem vom BUND Landesverband NRW e. V. eingelegten Widerspruch hat die ANF GmbH entsprechend den vorliegenden Ausfuhrgenehmigungen mehrere Ausfuhren von Brennelementen nach Doel durchgeführt.

Die Bundesregierung wird im Lichte der in Kürze zu erwartenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt a. M. diese prüfen und auf dieser Basis über die Veranlassung notwendiger Schritte entscheiden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

145. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Haushalts- und/oder Fördermittel, die die Länder 2020 für außerbetriebliche Erwachsenenbildung pro Person investiert haben und in welcher Höhe Ausgaben für 2021 pro Person vorgesehen sind (bitte gestaffelt nach Ländern auflisten), oder hat die Bundesregierung die Möglichkeit, diese Angaben von der Kultusministerkonferenz zu erlangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 4. Februar 2021

In der föderal verfassten Bundesrepublik Deutschland sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig (Artikel 109 Absatz 1 GG). Die Bundesregierung hat daher keine Kenntnis über etwaige Haushalts- und/oder Fördermittel, die die Länder für außerbetriebliche Erwachsenenbildung pro Person in 2020 investiert haben bzw. in 2021 investieren wollen.

146. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Welche Daten hat die Bundesregierung zum Stichtag 31. Dezember 2020 für die Berichte zur Inanspruchnahme des DigitalPakts Schule und den im Sommer 2020 getroffenen Zusatz-Vereinbarungen Corona-Hilfe I-III von den Ländern angefordert, und wann werden diese Daten dem Parlament zugänglich gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 4. Februar 2021

Bund und Länder haben sich auf die in §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 festgelegten Abläufe und Berichtsinhalte geeinigt. Diese Regelungen werden jeweils ergänzt durch § 8 der Zusatzvereinbarung Sofortausstattungsprogramm, § 12 der Zusatzvereinbarung Administration und § 10 der Zusatzvereinbarung Leihgeräte für Lehrkräfte.

Gemäß der Bitte des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages werden ihm die nach den oben genannten Regelungen zusammengestellten Daten mit Stichtag vom 31. Dezember 2020 zum 15. März 2021 übermittelt.

147. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Telekommunikations-Anbietern hat die Bundesregierung so genannte „Bildungstarife“ in welchem Verfahren vereinbart?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 4. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat mit keinem Telekommunikations-Anbieter „Bildungstarife“ vereinbart.

Die Bundesregierung verweist dazu auf ihre Antworten auf die Schriftliche Frage 115 der Abgeordneten Stumpp auf Bundestagsdrucksache 19/22675 und auf die Schriftliche Frage 158 der Abgeordneten Stumpp auf Bundestagsdrucksache 19/26065.

148. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Wann ist mit den Ergebnissen der Beratungen der Arbeitsgruppe auf Staatssekretärs-Ebene zum Vorhaben „Digitaler Bildungsraum“ zu rechnen, und wie wird das Parlament über diese Ergebnisse informiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 4. Februar 2021**

Ziel des Vorhabens „Digitaler Bildungsraum“ ist es, die Vermittlung, den Erwerb und die Weiterentwicklung von Kenntnissen und Kompetenzen in allen Bildungsbereichen und über alle Bildungsphasen zu vernetzen. Hierzu finden derzeit vorbereitende Arbeiten innerhalb der Bundesregierung statt.

Darüber hinaus ist eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Bildung von Kompetenzzentren geplant, um insbesondere über neue Aktivitäten in der Lehrerbildung und Schulentwicklung digitales Lehren und Lernen zu stärken. Bund und Länder haben dazu eine Arbeitsgruppe auf Staatssekretärs-Ebene eingerichtet, in der derzeit über die Umsetzung dieses Vorhabens beraten wird.

Über den Fortgang wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit informieren.

149. Abgeordneter
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
(FDP)
- Wie viele Anträge auf FuE-Bescheinigung sind bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) zwischen ihrer Inbetriebnahme im September 2020 bis zum Jahresende eingegangen (bitte aufschlüsseln nach Betriebsgrößen von jeweils 0–9, 10–49, 50–249, 250 und mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils insgesamt sowie in den Branchen Metall und Elektronik, Chemie und Rohstoffe, Pharma und Gesundheit, Technik und Telekommunikation, Verkehr und Logistik sowie Energie und Umwelt)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 5. Februar 2021**

Die nachstehende Tabelle enthält die Zahl der Anträge, die bereits im Vorfeld der Einreichung von Steuererklärungen aus den jeweiligen Bran-

chen vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) bis einschließlich 4. Januar 2021 rechtsverbindlich per Post bei der BSFZ eingegangen sind.

Betriebsgröße	Branche							
	Metall und Elektronik	Chemie und Rohstoffe	Pharma und Gesundheit	Technik und Telekommunikation	Verkehr und Logistik	Energie und Umwelt	Sonstige Branchen*	
0–9	22	6	6	41	5	5	59	144
10–49	49	14	4	60	2	3	43	175
50–249	89	19	3	32	2	2	29	176
250 und mehr	67	30	11	27	19	2	26	182
	227	69	24	160	28	12	157	677

* z. B. Handel, Dienstleistungen, Herstellung von sonstigen Waren

Einige Wirtschaftszweige (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes) können mehreren Branchen (im Sinne der Fragestellung) zugeordnet werden (z. B. Kohlenbergbau zu „Chemie und Rohstoffe“ oder zu „Energie und Umwelt“), andere werden unter „Sonstige Branchen“ geführt, da eine konkrete Zuordnung nicht möglich ist (vor allem in den Bereichen Produktion und Dienstleistungen).

Berlin, den 5. Februar 2021

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. November 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	16, 17	Cronenberg, Carl-Julius (FDP)	183, 206
Alt, Renata (FDP)	145, 146	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	22, 91
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83	Dassler, Britta Katharina (FDP)	23
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84, 85, 177	De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	24
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	10	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	25, 26
Bauer, Nicole (FDP)	18	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92, 93
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62, 63	Dürr, Christian (FDP)	27, 150
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	138, 139
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 86	Faber, Marcus, Dr. (FDP)	122, 123
Beeck, Jens (FDP)	110, 147	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	111
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	64, 87	Föst, Daniel (FDP)	104
Bleck, Andreas (AfD)	20	Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	69, 124, 125
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	148	Fricke, Otto (FDP)	94
Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP)	178	Friesen, Anton, Dr. (AfD)	28
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	88, 89, 90	Frömming, Götz, Dr. (AfD)	151
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66	Frohnmaier, Markus (AfD)	214, 215, 216, 217
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67, 68	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	152, 153, 154
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	179, 180, 181, 182	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	184, 185
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 149	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	155
Cotar, Joana (AfD)	1	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	186
		Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	29, 210, 211, 212

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3, 4, 5	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	141
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	30, 31, 32, 33, 126, 156	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	209
Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	70, 71	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	164
Heidt, Peter (FDP)	34, 35, 36	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	129
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	37	Luksic, Oliver (FDP)	13, 45, 199, 200
Hess, Martin (AfD)	127	Magnitz, Frank (AfD)	108
Höferlin, Manuel (FDP)	38, 105, 157	Maier, Jens (AfD)	46
Holm, Leif-Erik (AfD)	106	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	98
Houben, Reinhard (FDP)	95	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47, 48
Huber, Johannes (AfD)	39	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	49
Jensen, Gyde (FDP)	96	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	158, 159, 160	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	73, 74
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	207	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	99, 100
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	72, 128, 208, 218	Nolte, Jan Ralf (AfD)	130
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97, 107	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	165
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	187	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75, 76, 77
Klein, Karsten (FDP)	12, 188	Pasemann, Frank (AfD)	50, 51, 52
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	161	Perli, Victor (DIE LINKE.)	53
Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	162	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	131
Komning, Enrico (AfD)	6, 7, 8, 9	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54
Konrad, Carina (FDP)	189	Protschka, Stephan (AfD)	55, 142
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	112	Renner, Martina (DIE LINKE.)	56, 132, 166
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	140	Reuther, Bernd (FDP)	201
Kulitz, Alexander (FDP)	190, 191, 192, 193	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 109
Lay, Caren (DIE LINKE.)	40, 194	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	115, 116, 117, 167
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	41, 42, 43, 44, 163	Sauter, Christian (FDP)	133
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	113	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	57
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	195, 196, 197, 198	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	58, 59
		Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	202
		Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	168

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	219	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	144
Schulz, Uwe (AfD)	60, 61	Thomae, Stephan (FDP)	134, 135, 136
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	169, 170, 171	Todtenhausen, Manfred (FDP)	102
Sichert, Martin (AfD)	118	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	137
Sitta, Frank (FDP)	143	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	172, 173
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	101	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	203	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	79, 80, 81, 82
Springer, René (AfD)	119	Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	205
Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	14	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	15, 121, 174
Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	120	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	175, 176
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	204		
Suding, Katja (FDP)	213		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Cotar, Joana (AfD) 1	Heidt, Peter (FDP) 25
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1, 2	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) 26
Komning, Enrico (AfD) 3, 4, 5	Höferlin, Manuel (FDP) 27
	Huber, Johannes (AfD) 28
	Lay, Caren (DIE LINKE.) 29
	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 29, 30, 31
	Luksic, Oliver (FDP) 32
	Maier, Jens (AfD) 33
	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 33, 34
	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 35
	Pasemann, Frank (AfD) 35, 36
	Perli, Victor (DIE LINKE.) 36
	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 37
	Protschka, Stephan (AfD) 37
	Renner, Martina (DIE LINKE.) 38
	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 39
	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) 39, 41
	Schulz, Uwe (AfD) 41, 42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Barrientos, Simone (DIE LINKE.) 5	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 6	
Klein, Karsten (FDP) 7	
Luksic, Oliver (FDP) 8	
Stark-Watzinger, Bettina (FDP) 8	
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) 9	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 9, 10	
Bauer, Nicole (FDP) 10	
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 11	
Bleck, Andreas (AfD) 12	
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 13	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 14	
Dassler, Britta Katharina (FDP) 14	
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 15	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) 15	
Dürr, Christian (FDP) 16	
Friesen, Anton, Dr. (AfD) 19	
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 19	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) 20, 21, 24	
	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 43
	Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.) 44
	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 45
	Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 45, 46
	Freihold, Brigitte (DIE LINKE.) 47
	Hartwig, Roland, Dr. (AfD) 47
	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 48
	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) 48

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49, 50, 51	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52	Magnitz, Frank (AfD)	74
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	53, 54, 55	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56	Beeck, Jens (FDP)	77
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56, 57	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	77
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	78
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	59	Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	59, 60	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	61	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80, 81
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63	Sichert, Martin (AfD)	82
Fricke, Otto (FDP)	64	Springer, René (AfD)	84
Houben, Reinhard (FDP)	64	Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
Jensen, Gyde (FDP)	65	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	85
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66		
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	66	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	68	Faber, Marcus, Dr. (FDP)	88
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	69	Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	89
Todtenhausen, Manfred (FDP)	70	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	90
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71	Hess, Martin (AfD)	90
		Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92
Föst, Daniel (FDP)	72	Nolte, Jan Ralf (AfD)	93
Höferlin, Manuel (FDP)	73	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	93
Holm, Leif-Erik (AfD)	73	Renner, Martina (DIE LINKE.)	94

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Sauter, Christian (FDP)	96	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	122
Thomae, Stephan (FDP)	96, 97, 98	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	123
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	124
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Renner, Martina (DIE LINKE.)	124
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99, 100	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	125
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126, 127, 128
Protschka, Stephan (AfD)	102	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	129, 130
Sitta, Frank (FDP)	103	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	131
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	104	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	131, 132
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Alt, Renata (FDP)	105, 106	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	133
Beeck, Jens (FDP)	107	Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP)	133
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	108	Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	134, 135
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108	Cronenberg, Carl-Julius (FDP)	136
Dürr, Christian (FDP)	109	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	136, 137
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	110	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	138
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	111, 112, 113	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	140
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114	Klein, Karsten (FDP)	140
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	115	Konrad, Carina (FDP)	141
Höferlin, Manuel (FDP)	117	Kulitz, Alexander (FDP)	142, 143
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118, 119	Lay, Caren (DIE LINKE.)	143
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	120	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	144, 145
Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	121	Luksic, Oliver (FDP)	146
		Reuther, Bernd (FDP)	146
		Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	147

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	147	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	148	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	154, 155
Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	148	Suding, Katja (FDP)	156
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Cronenberg, Carl-Julius (FDP)	149	Frohnmaier, Markus (AfD)	157, 158
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	150	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	159
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	150	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	160
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	154		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)

Ist die Bundesregierung nach wie vor der Ansicht, dass trotz der von ihr initiierten „Lockdowns“ und den damit nach meiner Auffassung auf die deutsche Bevölkerung zukommenden Wohlstandsverlusten, die Kosten von 18.529 Euro/Quadratmeter für die Erweiterung des Bundeskanzleramtes angemessen sind, und sieht die Bundesregierung Möglichkeiten auf den Erweiterungsbau zu verzichten (www.bz-berlin.de/berlin/kolumne/wo-bleibt-die-kritik-am-geplanten-600-millionen-anbau-des-bundeskanzleramts)?

Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 5. November 2020

Die Notwendigkeit eines Erweiterungsbaus und daraus resultierender Kosten ergibt sich aus den kontinuierlichen Aufgabenerweiterungen des Bundeskanzleramtes in der aktuellen und den zurückliegenden Legislaturperioden. Aufgrund ihrer politischen Bedeutung gibt es in jeder Legislaturperiode Aufgaben, die unmittelbar vom Bundeskanzleramt gesteuert werden müssen. Daher ist eine bauliche Erweiterung um bis zu 400 Büroräume erforderlich, um den damit einhergehenden Personalaufwuchs unterzubringen. Zudem sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitseinheiten in Berlin zur Steigerung der Effizienz des Bundeskanzleramtes auf der Liegenschaft Willy-Brandt zusammengeführt werden.

2. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Stimmt die Bundesregierung zu, dass eine „institutionalisierte Mitwirkung“ (Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23145) regelmäßig über die erlangte Stellung im Innern der Institution auch zu inhaltlichem Einfluss führen kann, oder gab es im vorliegenden Fall Gründe, dass diese – aus meiner Sicht zumindest plausible – Annahme nicht zutrifft?
3. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie steht die Bundesregierung zu einer kuratorischen Einflussnahme der Familie Hohenzollern auf die historische Darstellung ihrer Leihgabe, und wurde eine „institutionalisierte Mitwirkung“ vereinbart?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin Monika Grütters vom 9. November 2020

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Abstimmung mit den an den Verhandlungen beteiligten Vertretern der Länder Berlin und Brandenburg hat der Vertreter der Bundes dem Haus Hohenzollern mit Schreiben vom Juni 2019 mitgeteilt, dass die vom Haus Hohenzollern im Februar 2019 vorgeschlagene Vertragsformulierung, wonach bei den Einrichtungen der öffentlichen Hand, die Dauerleihgaben des Hauses Hohenzollern erhalten, eine angemessene institutionalisierte Mitwirkung des Hauses Hohenzollern sichergestellt werden solle, für die Vertreter der öffentlichen Hand nicht annehmbar ist. Die Bundesregierung ist (wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23145 klargestellt wurde) nicht bereit, im Zuge von Verhandlungen über Leihgaben Maßgaben des Hauses Hohenzollern hinsichtlich der historischen Darstellung zu erfüllen, falls diese das verlangen sollten. Das Haus Hohenzollern hat in diesem Zusammenhang im Juli 2019 erklärt, dass es keinen kuratorischen oder inhaltlichen Einfluss auf die Präsentation von Sammlungen und Ausstellungen in öffentlichen Museen verfolge.

4. Abgeordneter **Erhard Grundl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ist die Erneuerung der Leihverträge über die als Dauerleihgabe der Hohenzollern zur Verfügung gestellten Kunst- und Sammlungsgegenstände an Bedingungen geknüpft, und besteht ein Bezug zu den Ausgleichsverhandlungen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23145)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin Monika Grütters vom 9. November 2020

Gespräche über die Erneuerung von Leihverträgen werden derzeit von der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg mit dem Haus Hohenzollern geführt.

Für die Erneuerung der Leihverträge wurden keine konkreten Bedingungen festgelegt, allerdings ist mit dem Haus Hohenzollern vorab besprochen worden, dass die Leihverträge üblichen nationalen und internationalen Standards folgen sollen. Ein Bezug zu den Ausgleichsverhandlungen besteht insoweit, als diese nur dann zum Abschluss gebracht werden können, wenn auch die Erneuerung der Leihverträge abgeschlossen ist.

5. Abgeordneter **Erhard Grundl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Entschädigungsforderungen in Bezug auf Grundstücke und Immobilien sind gegenüber wem – außerhalb der Verhandlungen – geltend gemacht worden, bei denen sich gleichfalls die Würdigkeitsfrage stellt (Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23145)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin Monika Grütters vom 9. November 2020

Immobilien, für die das Haus Hohenzollern Anträge auf Entschädigungszahlungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz gestellt hat, sind nicht Gegenstand der Verhandlungen.

Die Zuständigkeit für die vermögensrechtlichen Verfahren über das Immobilienvermögen liegt bei den Bundesländern.

6. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD) Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse im Einzelnen und im Zusammenwirken führten die Bundesregierung in der Abwägung zur Entscheidung für einen zweiten Lockdown?

Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 10. November 2020

Mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder weitere Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vereinbart. Diese sind im exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen in nahezu allen Regionen Deutschlands begründet, aufgrund dessen eine vollständige Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter nicht mehr gewährleistet werden kann. Ohne eine erhebliche Reduzierung der Kontakte binnen weniger Wochen ist eine Überforderung des Gesundheitssystems zu erwarten.

Den Entscheidungen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Pandemiebewältigung liegen neben der jeweiligen Datenlage zur epidemiologischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen zugrunde.

Informationen zum nationalen Infektionsgeschehen sind den täglichen Situationsberichten des Robert Koch-Instituts zu entnehmen. In die Risikobewertung gehen zudem der jeweils verfügbare aktuelle Kenntnisstand zur internationalen Situation und die Verfügbarkeit von Schutzmaßnahmen und zur Versorgungssituation ein. Die Anzahl von stationär, intensivmedizinisch versorgten bzw. beatmungspflichtigen COVID-19-Fällen sowie die Belegungssituation und Verfügbarkeit von Intensivbetten werden im DIVI-Intensivregister abgebildet. Im Hinblick auf die Kapazitäten für die Durchführung von Infektionsschutzmaßnahmen im Öffentlichen Gesundheitsdienst geben die im Robert Koch-Institut erfassten Überlastungsanzeigen der Gesundheitsämter Aufschluss. Entsprechende Erkenntnisse werden innerhalb der Bundesregierung u. a. im Rahmen eines täglichen Lagebildes sowie im Krisenstab ausgetauscht.

Darüber hinaus berät sich die Bundesregierung seit Beginn der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 kontinuierlich und fortlaufend im Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen, u. a. der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina. Zudem fördert und begleitet die Bundesregierung im Hinblick auf die Pandemie aufmerksam die aktuelle Studienlage. Auch die epidemio-

logischen Bulletins des Robert Koch-Instituts liefern wichtige Erkenntnisse.

7. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Welche Wissenschaftler waren beratend an den Entscheidungen beteiligt, bzw. die Erkenntnisse welcher Wissenschaftler waren ausschlaggebend für die Entscheidung für die Anordnung des zweiten Lockdowns?

**Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin
Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 10. November 2020**

Mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder weitere Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vereinbart. In der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14. Oktober 2020 hat Prof. Dr. Meyer-Hermann Analysen zum Pandemiegeschehen vorgetragen. Inwieweit die Länder darüber hinaus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler herangezogen haben und welche weitergehenden Erkenntnisse den Entscheidungen der Länder zugrunde liegen, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung. Zu den allgemeinen Entscheidungsgrundlagen der Bundesregierung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/24261 verwiesen.

8. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Hat die Bundesregierung beim Befinden und insbesondere bei der Beratung mit den Ministerpräsidenten am 28. Oktober 2020 über die Anordnung des nun zweiten Corona-Lockdowns auch das Positionspapier, dessen Verfasser die Kasernenärztliche Bundesvereinigung KdöR und die Virologen Prof. Dr. med. Hendrik Streeck sowie Prof. Dr. Jonas Schmidt-Chanasit sind, und die darin enthaltenen Vorschläge in ihre Abwägung einbezogen?

**Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin
Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 10. November 2020**

Die Bundesregierung hat alle verfügbaren Informationen, u. a. auch die in dem genannten Positionspapier aufgeführten Erwägungen in ihre Abwägung im Rahmen der Beratung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 einbezogen.

9. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Welche Kriterien müssen erfüllt sein, dass die Bundesregierung sich nach Ablauf des festgelegten Zeitraums für den am Montag, dem 2. November 2020, beginnenden Lockdown nicht zu einer sich unmittelbar anschließenden Verlängerung dieses Lockdowns entschließt?

**Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin
Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 10. November 2020**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 28. Oktober 2020 vereinbart, nach Ablauf von zwei Wochen die Wirkung der Maßnahmen auszuwerten und das weitere Vorgehen festzulegen. Diesen Beratungen kann nicht vorgegriffen werden. Kriterien für eine etwaige Verlängerung der beschlossenen Maßnahmen wurden im Übrigen nicht festgelegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

10. Abgeordnete
Simone Barrientos
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der erzielte Verkaufserlös des durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an den niederländischen Center Parc Konzern im Jahr 2020 verkauften Areals des ehemaligen Bundeswehr-Munitionslagers „Muna“ und vormaligen NS-Zwangsarbeiterlagers am Brombachsee in Langlau (Bayern), und wann wurde ein entsprechender Vertrag zwischen beiden Seiten unterzeichnet (www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-center-parcs-pfofeld-l.5010638)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 10. November 2020**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat das Areal der ehemaligen Munitionsanstalt (Muna) in Pfofeld/Langlau bisher nicht verkauft. Die BImA befindet sich gegenwärtig in Verhandlungen mit dem besten Bieter.

11. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Schusswaffen und Schuss Munition (www.welt.de/politik/deutschland/plus211749923/Bundeswehr-vermisst-mehr-als-60-000-Schuss-Munition.html) kamen Zoll, Bundespolizei seit 2010 abhanden (bitte nach Bundesbehörden aufschlüsseln), und was wird die Bundesregierung – auch gegenüber den Ländern – nun unternehmen, um solchen Schwund wirksamer zu verhindern, zeitnaher dokumentieren zu lassen und den Verbleib (unter Umständen bei gewaltbereiten Rechtsextremisten) intensiver aufzuklären?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. November 2020

Im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Fragen des Deutschen Bundestages sind von der Bundesregierung keine Länderabfragen durchzuführen. Der parlamentarische Informationsanspruch erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die keinen Bezug zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag haben, insbesondere, weil sie sich außerhalb der Zuständigkeit der Bundesregierung befinden. Die Frage bezieht sich zudem lediglich auf Zoll und Bundespolizei; Bezüge zu den Ländern, insbesondere, was jenen gegenüber zu unternehmen sei, sind nicht ersichtlich.

Die Anzahl der seit 2010 beim Zoll abhanden gekommenen Schusswaffen sowie Schuss Munition sowie die bei der Bundespolizei abhanden gekommenen Schusswaffen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Kalenderjahr/ Ressort	Bundes- ministerium des Innern, für Bau und Heimat – Bundespolizei –	Bundesministerium der Finanzen – Zoll –	
		Anzahl abhanden gekommener Schusswaffen	Anzahl abhanden gekommener Schusswaffen Schuss Munition
2010	0	0	0
2011	1	2	0
2012	1	0	0
2013	2	0	0
2014	1	0	0
2015	2	0	0
2016	1	0	15
2017	0	0	16
2018	2	4	15
2019	1	0	0
bis 03.11.2020	1	1	2

Von den bei der Bundespolizei seit 2010 abhanden gekommenen zwölf Dienstwaffen wurden elf Dienstwaffen (mit der dazugehörigen dienstlichen Munition 9 x 19 mm) als gestohlen registriert. Eine Dienstwaffe wurde als verloren registriert, der Verlust der Waffe ereignete sich im

Verantwortungsbereich des Herstellers, noch vor Übergabe der Waffe an die Bundespolizei. Es handelt sich um Handfeuerwaffen (Pistolen).

Entsprechend Absatz 42 der vom Bundesministerium der Finanzen erlassenen Dienstvorschrift über die Bewaffnung und das Waffentraining in der Zollverwaltung (WaffDV-Zoll) ist der Verlust von Schusswaffen, anderen Waffen oder Munition unverzüglich der/dem Dienstvorgesetzten zu melden. Diese/r berichtet nach Maßgabe der bestehenden internen Geschäftsordnung unverzüglich an das Lagezentrum der Generalzolldirektion, die wiederum das Bundesministerium der Finanzen benachrichtigt.

Der Verlust von Schusswaffen und Munition wird von den Dienststellen des Zolls im Rahmen der Sofortmeldung der Generalzolldirektion gemeldet. Bei ihr wird seit dem Jahr 2016 eine entsprechende Statistik über diese Sofortmeldungen mit Bezug zu den Themen Eigensicherung, Bewaffnung, Zollhundewesen und Vollzugsrecht geführt.

Das bisherige Meldewesen in der Zollverwaltung hat sich insoweit bewährt und bedarf nach Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen derzeit keiner Veränderung.

Im Falle des Verlustes von Schusswaffen wird von den Zolldienststellen zudem regelmäßig Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle erstattet.

Das eingeführte Meldewesen und die bestehenden Sicherungsmaßnahmen in der Bundespolizei haben sich insoweit bewährt und bedürfen nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat derzeit keiner Veränderung.

12. Abgeordneter **Karsten Klein** (FDP) Wie viele zusätzliche Stellen sind in welchen Bundesministerien, inklusive der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen, für die Umsetzung des Konjunkturpaketes der Bundesregierung im Jahr 2020 geschaffen worden bzw. sollen im Jahr 2021 laut des Entwurfs für das Haushaltsgesetz 2021 (Bundestagsdrucksache 19/22600) geschaffen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. November 2020

Unter expliziter Bezugnahme auf die Umsetzung des Konjunkturpaketes werden die im Folgenden aufgeführten neuen Stellen ausgebracht.

Darüber hinaus dürfte eine Vielzahl weiterer der neu ausgebrachten Stellen ebenfalls der Verstärkung von Bereichen zugutekommen, die mit der Umsetzung des Konjunkturpakets befasst sind, jedoch ohne dass dies explizit zuzuordnen ist. Im Regierungsentwurf sind insgesamt mehr als 4.600 neue Planstellen und Stellen enthalten, die von den Ressorts in vielen Bereichen auch für neue Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konjunkturpakets genutzt werden können.

Mit dem Zweiten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Bundestagsdrucksache 19/20000) wurde im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Kapitel 0912, eine Planstelle zusätzlich ausgebracht, um mit geänderten Organisationsstrukturen zügig wirksa-

me Abhilfemaßnahmen zur Sicherheit in der Wirtschaft entwickeln und realisieren zu können. Zur Kompensation sind zwei Planstellen weggefallen.

Mit dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2021 sollen mit den Zweckbestimmungen „Konjunkturpaket“ bzw. „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ folgende Planstellen und Stellen ausgebracht werden:

- Bundesministerium der Finanzen, Kapitel 0812: 9 Planstellen und Stellen, davon 5 mit sogenannten kw-Vermerken
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Kapitel 0912: 17 Planstellen und Stellen
- Bundesministerium für Bildung und Forschung, Kapitel 3012: 9 Planstellen und Stellen, davon 6 mit kw-Vermerken

Die Angaben wurden der Personalliste B zum Stand des Regierungsentwurfs 2021 entnommen.

13. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Plant die Bundesregierung die Anpassung der bestehenden Obergrenze für die steuerliche Absetzbarkeit von 35 Euro für Werbegeschenke als Betriebsausgaben, und welche positiven Effekte sieht sie durch die Erhöhung der Obergrenze für die deutsche Wirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die aktuell angespannte Lage?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 13. November 2020

Die Bundesregierung plant keine Änderung der Betragsgrenze für die Abzugsbeschränkung für Geschenke nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes.

Zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird die Bundesregierung weiterhin alles Erforderliche tun, um vor allem die Gesundheit der Menschen, aber auch Arbeitsplätze und Unternehmen zu schützen.

14. Abgeordnete
Bettina Stark-Watzinger
(FDP)
- Hat nach Kenntnis der Bundesregierung die in der Kleinen Anfrage („Video-Ident-Verfahren bei Finanzdienstleistungen“ auf Bundestagsdrucksache 19/11443) genannte und für dieses Jahr geplante Evaluierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu Videoidentifizierungsverfahren bereits stattgefunden, sofern ja, was waren die Ergebnisse?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. November 2020

Die Evaluierung zum Videoidentifizierungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Hierzu stehen die betroffenen Ressorts BMF, BMI und BMWi sowie die jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden BaFin, BSI,

BKA und BNetzA im Austausch. Der Fokus richtet sich bei der Evaluierung bisher auf die Sicherheit des Verfahrens. Es werden aber auch bisherige Erfahrungen mit dem Videoidentifizierungsverfahren, einschließlich seiner Verbreitung und Nutzerfreundlichkeit, ausgetauscht.

15. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe haben nach Kenntnis der Bundesregierung privat Krankenversicherte jeweils in den Jahren von 2015 bis 2020 ihre Altersrückstellungen aufgrund des Wechsels in eine andere private Krankenversicherung oder in die gesetzliche Krankenversicherung verloren (bitte jeweils die Gesamtsummen und durchschnittlich pro Versicherten angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. November 2020

Das Zahlenportal des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. (www.pkv-zahlenportal.de/werte/2008/2018/12) weist Zahlen für Wechsel von Vollversicherten von der privaten Krankenversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung aus:

Jahr	Anzahl Wechsel Vollversicherte aus PKV in GKV
2018	132.900
2017	133.000
2016	130.600
2015	140.200
2014	145.700
2013	161.200
2012	162.400
2011	157.600
2010	153.200
2009	146.500
2008	151.000

Weitere Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

16. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie viele Sicherheitsüberprüfungen wurden in diesem Jahr im Rahmen von Resettlement- und humanitärer Aufnahmeprogramme durchgeführt, und bei wie vielen Menschen wurden bisher Sicherheitsbedenken erhoben (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

17. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.) Wie viele Sicherheitsüberprüfungen unter Beteiligung des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurden in diesem Jahr im Rahmen von Relocationverfahren durchgeführt, und bei wie vielen Menschen wurden bisher Sicherheitsbedenken erhoben (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. November 2020

Die Fragen 16 und 17 werden im Zusammenhang beantwortet.

Aufgrund der durch den Krankheitserreger SARS-CoV-2 hervorgerufenen Pandemie fanden in den außereuropäischen Aufnahmeverfahren (dazu zählt das Resettlementprogramm des Bundes) im Jahr 2020 bislang keine Sicherheitsinterviews statt.

Im Rahmen von innereuropäischen Aufnahmen (dazu zählen Maßnahmen im Rahmen von Übernahmen zur Durchführung der Asylverfahren nach Artikel 17 Absatz 2 der sog. Dublin III-Verordnung von aus Seenot geretteten Personen und Personen von den griechischen Inseln sowie das humanitäre Aufnahmeprogramm des Bundes nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes für 1.553 anerkannt schutzberechtigte Personen von den griechischen Inseln) wurde zum Stichtag 31. Oktober 2020 mit insgesamt 943 Personen ein Sicherheitsinterview geführt.

Es wurden in 57 Fällen Sicherheitsbedenken erhoben:

Monat	Anzahl Befragungen	Anzahl Sicherheitsbedenken
Januar	63	9
Februar	88	14
März	–	–
April	–	–
Mai	–	–
Juni	–	–
Juli	338	26
August	64	1
September	252	3
Oktober	138	4

18. Abgeordnete **Nicole Bauer** (FDP) Plant die Bundesregierung, landwirtschaftlichen Betrieben mit neu einreisenden Saisonarbeitern zu gestatten, diese trotz möglicherweise auferlegter Quarantäne von allen anderen Erntehelfern isoliert arbeiten zu lassen, und wenn ja, inwiefern?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 9. November 2020

Der Bund hat den Ländern eine Muster-Quarantäneverordnung zur Verfügung gestellt, die in § 2 Absatz 4 Nummer 3 eine Regelung enthält, unter die regelmäßig auch Saisonarbeitskräfte fallen können. Allerdings erlassen die Länder die einschlägigen Quarantäneregelungen nach dem

Infektionsschutzgesetz in eigener Verantwortung. Maßgeblich sind demnach die Landesquarantäneregelungen. Die Muster-Quarantäneregelung ist nur eine Arbeitshilfe.

§ 2 Absatz 4 Nummer 3 der Muster-Quarantäneverordnung besagt, dass solche Personen nicht unter die Quarantänepflicht fallen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen. Hierfür müssen am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind. Auch ist das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet. Nach diesem Regelungsvorschlag des Bundes wäre ein Arbeiten unter strengen Schutzmaßnahmen unmittelbar nach Einreise möglich.

Die geschilderte Absonderung kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 6 der Muster-Quarantäneverordnung durch das Vorlegen eines Negativtests ab dem fünften Tag nach der Einreise verkürzt werden.

19. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurden oder werden die Verbindungen des (ehemaligen) Wirecard-Managements mit der Österreichisch-Russischen Gesellschaft (<https://orf.at/stories/3173654/>) in Bezug auf geheimdienstliche Kontakte und Tätigkeiten des (ehemaligen) Wirecard-Managements zu den Diensten dieser Länder untersucht, und mit welchen Staaten besteht ein Austausch über geheimdienstliche Erkenntnisse der Dienste dieser Staaten über geheimdienstliche Verbindungen mit der Wirecard AG bzw. dem (ehemaligen) Wirecard-Management (bitte auch angeben, wenn Wirecard im Berner Club thematisiert wurde)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 9. November 2020**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort nicht erfolgen kann. Die Frage berührt Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden des Bundes und diese sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Eine Antwort der Bundesregierung auf die vorliegende Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass selbst eine Verschlusssachen-Einstufung und Hinterlegung der gefragten Information in der Geheimschutzstelle des

Deutschen Bundestages ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes nicht ausreichend Rechnung tragen würde und damit das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

Soweit sich die Frage auf Details der Zusammenarbeit (hier: konkrete Nachfrage zum Austausch mit anderen Nachrichtendiensten über geheimdienstliche Aktivitäten der russischen und österreichischen Dienste in Bezug auf Wirecard oder das Wirecard- Management) bezieht, kann eine Beantwortung auch insoweit aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen, denn das Geheimschutzinteresse des Staates überwiegt das parlamentarische Informationsrecht auch insoweit. Die erbetenen Informationen unterliegen der „Third Party Rule“ und sind damit der Offenbarung im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen entzogen.

Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 gewürdigt. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Solche Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an die Nachrichtendienste des Bundes weitergeleitet wurden. Eine Freigabe durch den ausländischen Nachrichtendienst liegt nicht vor. Eine Bekanntgabe dieser Information würde einen Nachteil für das Wohl des Bundes bedeuten, da durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zumal mit Nachrichtendiensten anderer Staaten, erschwert würden. Die (zugesagte) Vertraulichkeit erstreckt sich dabei auch auf die Information, ob überhaupt eine Zusammenarbeit stattfindet.

20. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Fördert die Bundesregierung die Kommunen bei der Umrüstung von der analogen auf die digitale Alarmierung, und wenn ja, mit welchen Mitteln?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. November 2020**

Der Schutz der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland folgt der durch das Grundgesetz vorgeschriebenen föderalen Kompetenzverteilung. Der Katastrophenschutz und damit auch die Vorhaltung entsprechender materieller Ressourcen als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr liegen in der Zuständigkeit der Länder.

Gegenstand der Bundeskompetenz ist nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes nur und thematisch eng begrenzt der Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Zivilschutz). § 6 Absatz 2 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes sieht vor, dass der Bund die für den Katastrophenschutz erforderlichen Warnmittel der Länder ergänzt, soweit diese für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichen. Für die Warnung der Bevölkerung im Zivilschutzfall betreibt der Bund das Modulare Warnsystem. Förderungen von Kommunen für die Digitalisierung von analogen Mitteln für die Bevölkerungswarnung seitens der Bundesregierung erfolgen nicht.

21. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gedenkt die Bundesregierung Freiwilligendienstleistenden, die im aktuellen Jahrgang 2020/2021 zum Zwecke eines Freiwilligendienstes nach Deutschland kommen wollen, trotz Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie die Einreise innerhalb der nächsten sechs Monate wieder zu ermöglichen, und kann sich die Bundesregierung vorstellen, Incoming-Freiwilligendienstleistende zur Gruppe der Einreiseausnahmen hinzuzufügen, wie dies beispielsweise für Austauschschülerinnen und -schüler sowie Studierende hierzulande oder Au-pair in Belgien, Dänemark und Luxemburg gilt (<https://aja-org.de/durchbruch-bei-der-einreise-von-gastschuelerinnen-aus-drittstaaten-zum-langfristigen-schueleraustausch-erzielt/>; www.daad.de/de/coronavirus/#International; <https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/EN/Pages/Travel-to-Belgium.aspx>; <https://wiki.unece.org/display/CTRBSBC/Denmark>; <https://guichet.public.lu/de/citoyens/immigration/plus-3-mois/ressortissant-tiers/jeune-au-pair/au-pair-tiers-html>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 11. November 2020**

Soweit es um Einreisen aus Drittstaaten geht, hat der Rat der Europäischen Union (EU) am 30. Juni 2020 eine „Empfehlung zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ beschlossen. Danach wollen die Mitgliedstaaten koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Drittstaatsangehörige, die in bestimmten Drittstaaten ansässig sind, aufheben. Die Liste dieser Drittstaaten wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Empfehlung wurde durch Kabinettsbeschluss in Deutschland zum 2. Juli 2020 umgesetzt und zuletzt zum 22. Oktober 2020 angepasst. Demnach gestattet Deutschland seit dem 27. Oktober 2020 die uneingeschränkte Einreise für Gebietsansässige von Australien, Neuseeland, Singapur, Thailand und Uruguay (sogenannte „Positivliste“).

Eine Einreise ist aus den Ländern der „Positivliste“ uneingeschränkt möglich – also auch für Freiwilligendienstleistende und Au-pairs, soweit die allgemeinen pass- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind.

Für die Einreise von Drittstaatsangehörigen aus Ländern, die nicht auf der „Positivliste“ stehen, gelten weiter die Maßgaben der Ratsempfehlung vom 30. Juni 2020.

Am 28. Oktober 2020 hat die Europäische Kommission Auslegungshinweise zu dieser Ratsempfehlung veröffentlicht, die u. a. auch die Einreise von Freiwilligen und Au-pair-Beschäftigten aus Drittstaaten betreffen. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob sich daraus Änderungsbedarf für die nationale Umsetzung ergibt.

22. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Für wie viele Personen in öffentlichen Behörden Deutschlands liegt aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung eine Empfehlung für Maßnahmen zur Erhöhung der persönlichen Sicherheit infolge einer Gefährdungsbeurteilung von Sicherheitsbehörden (Polizei- und Verfassungsschutzbehörden) wegen kritischer Äußerungen gegenüber dem Zustand von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten in der Türkei (Kritik am türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan und/oder der AKP) vor (bitte entsprechend nach Bund und Ländern getrennt unter Angabe der Zahl der Maßnahmen für die Sicherung der Person, Wohnung und des Arbeitsplatzes auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 9. November 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden durch die Sicherheitsbehörden des Bundes keine Empfehlungen für Maßnahmen zur Erhöhung der persönlichen Sicherheit infolge einer Gefährdungsbeurteilung wegen kritischer Äußerungen über den Zustand von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten in der Türkei (Kritik am türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan und/oder der AKP) gegenüber Personen in staatlichen deutschen Behörden ausgesprochen.

23. Abgeordnete
Britta Katharina Dassler
(FDP)
- Welche finanziellen und personellen Konsequenzen hat die Verschiebung des Turnfestes in Leipzig auf das Jahr 2025 (Quelle: www.volksstimm.e.de/sportmix/news/deutsches-turnfest-2021-in-leipzig-abgesagt/1603280617000), und was passiert mit den für die Jahre 2021 ff. zur Verfügung gestellten Mitteln i. H. v. gesamt 4 Mio. Euro, die erst vor kurzem im Rahmen des Beschlusses des Einzelplans 06 in der 55. Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2020 bewilligt wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 9. November 2020**

Der Bundesregierung ist derzeit zur finanziellen und personellen Konzeption des Deutschen Turner-Bund e. V. (DTB) für eine Ausrichtung des Internationalen Deutschen Turnfests (IDTF) 2025 durch die Stadt Leipzig nichts bekannt.

Die Mittel für die vom Bund zugesagte Förderung des IDTF 2021 in Leipzig sind in Höhe von 1,4 Mio. Euro abgeflossen; die Bewilligung weiterer 100.000 Euro wird derzeit geprüft. Die bundeseitige Förderung des vor kurzem infolge der Corona-Pandemie abgesagten IDTF 2021 wird damit planmäßig mit Ablauf des Jahres 2020 abgeschlossen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben auch Sachsen (in Höhe von insgesamt 1 Mio. Euro) und Leipzig (in Höhe von insgesamt 1 Mio.

Euro) die Beibehaltung bereits bewilligter und zweckbestimmt verwendeter Zuwendungen für das IDTF 2021 in Leipzig in Aussicht gestellt.

Eine Beschlussfassung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2020 für das ITDF 2021 von Mitteln in Höhe von 4 Mio. Euro ist der Bundesregierung nicht bekannt. Der Befassung am 7. Oktober 2020 lag die Ausschussdrucksache 19 (5)237 vor, wonach im EPL 06 für 2021 im Titel 684 23 (Periodisch wiederkehrende Sportveranstaltungen) 400.000 Euro für „Internationales Deutsches Turnfest und Gymnaestrada“ vorgesehen sind.

Diese Mittel dienen grundsätzlich der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung eines IDTF und der Finanzierung der Entsendung einer deutschen Mannschaft zur Weltgymnaestrada durch den Bund.

Beide Formate finden zweijährig zeitversetzt jeweils im Vierjahresrhythmus statt. Der Förderzyklus beim IDTF verteilt sich zwischen Bund, Land und Ausrichterstadt über insgesamt vier Jahre.

Mittel, die bei diesem Ansatz im Haushalt 2021 voraussichtlich nicht benötigt werden, könnten gegebenenfalls bei Sicherstellung der Gesamtfinanzierung für das in Aussicht genommene Folgeprojekt des DTB „Multimeisterschaften Turnen21!“ im Mai 2021 in Leipzig mitverwandt werden.

24. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung (inkl. Bundeskanzleramt) oder nachgeordneten Behörden Erkenntnisse vor, wonach Jan Marsalek österreichischen oder anderen ausländischen Nachrichtendiensten Erkenntnisse über die Wirecard AG, deutsche Politiker oder anderweitige Funktionsträger in Deutschland übermittelt hat?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 10. November 2020**

Der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden liegen mit Stand vom 5. November 2020 keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

25. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Wie viele Fälle von Datenübermittlungen der Bundesregierung an US-amerikanische Firmen, Behörden oder sonstige Stellen wurden seit dem Privacy-Shield-Urteil des Europäischen Gerichtshofs („Schrems II“) mit Stand heute eingestellt (bitte nach Geschäftsbereich der Bundesministerien aufschlüsseln)?
26. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen sind Datenübermittlungen der Bundesregierung an US-amerikanische Firmen, Behörden oder sonstige Stellen vom Privacy-Shield-Urteil des Europäischen Gerichtshofs („Schrems II“) betroffen (bitte nach Geschäftsbereich der Bundesministerien aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 12. November 2020**

Die Fragen 25 und 26 werden zusammen beantwortet.

Die Fragen werden dahingehend verstanden, dass mit „Geschäftsbereich“ die verschiedenen Fachressorts innerhalb der Bundesregierung gemeint sind, weshalb sich die Antwort auf die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt ohne die jeweiligen nachgeordneten Geschäftsbereichsbehörden bezieht.

Seit dem sog. Schrems II – Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16. Juli 2020, Rs. C 311/18 – wird – entsprechend der Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vom 8. Oktober 2020 zu den Auswirkungen des Urteils – innerhalb der Bundesregierung überprüft, ob und inwiefern Datenübermittlungen der Bundesregierung an US-amerikanische Firmen, Behörden oder sonstige Stellen stattfinden, die von dem Urteil betroffen sind. Dabei befindet sich der Stand der Prüfung in den Ressorts in unterschiedlichen Phasen. Eine abschließende Aussage zu den Datenübermittlungen im Sinne der gestellten Fragen kann daher häufig noch nicht erfolgen.

Ohne die Berücksichtigung der von der Bundesregierung genutzten Videokonferenzlösungen und Social-Media-Kanälen, bei denen die Prüfung insgesamt noch andauert, erfolgen nach jetzigem Kenntnisstand im Bundeskanzleramt, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Auswärtigen Amt, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit und Bundesministerium für Bildung und Forschung keine Datenübermittlungen an US-amerikanische Firmen, Behörden oder sonstige Stellen, die vom Privacy-Shield-Urteil des EuGH („Schrems II“) betroffen sind.

27. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP) Wie viele Menschen sind seit 2017 gezielt in den deutschen Arbeitsmarkt eingewandert (Erwerbsmigration), und wie viele Schutzsuchende beziehungsweise anerkannte und geduldete Asylbewerber haben im selben Zeitraum den Weg in den deutschen Arbeitsmarkt bewältigt (bitte nach Jahren bzw. für 2020 anteilig sowie nach den abgefragten Personengruppen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. November 2020**

Der erste Teil der Frage deckt sich inhaltlich weitestgehend mit den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Umsetzung von Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung durch die Länder“ auf Bundestagsdrucksache 19/24169.

Insofern ist zum ersten Teil dieser Schriftlichen Frage ebenfalls darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit dem Jahr 2012 das Wanderungsmonitoring veröffentlicht,

das Informationen über den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in Deutschland zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit enthält (www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/Veroeffentlichungen/BerichtsreihenMigrationIntegration/Wanderungsmonitoring/wanderungsmonitoring-node.html).

Um bei der Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage eine Datenkonsistenz zu gewährleisten, wurden die entsprechenden Angaben aus den Datenauswertungen des Ausländerzentralregisters (AZR) zu den Jahresberichten des „Wanderungsmonitoring“ von 2017 bis einschließlich 2019 zusammengestellt. Zahlen für das Jahr 2020 werden derzeit erst erhoben und können noch nicht ausgewiesen werden. Bei den angeführten Paragraphen handelt es sich um die Rechtslage vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes.

Bei den dargestellten Angaben handelt es sich um Gesamterteilungen für das jeweilige Berichtsjahr, die jeweils mit einem dreimonatigen Nacherfassungszeitraum erhoben werden. So wurden z. B. Daten für das Jahr 2017 aus den AZR-Daten zum Stichtag 31. März 2018 erhoben.

Diese Zahlen beinhalten neben Neuerteilungen (nach der Einreise) sowie Statuswechseln auch Verlängerungen, und damit auch Personen, die bereits vor dem jeweiligen Berichtsjahr nach Deutschland eingereist sind. Da es sich außerdem um Personenstatistiken handelt, ist bei Personen, die in einem Jahr mehrere Aufenthaltstitel erhalten haben, jeweils nur der letzte Titel aufgeführt (Hinweis: eine geänderte statistische Auswertung, die evtl. andere Differenzierungen oder Kriterien berücksichtigen würde, wäre nicht möglich, da die damaligen stichtagsbezogenen AZR-Grunddaten für eine erneute Datenauswertung mit geänderten Kriterien nicht mehr zur Verfügung stehen).

Angaben im Sinne der Vorbemerkung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnisse/Blaue Karte EU für qualifizierte Beschäftigte*	2017	2018	2019
Aufenthaltserlaubnisse	50.514	57.208	65.924
Blaue Karte EU	21.727	27.241	31.220
Gesamt	72.241	84.449	97.144

* Berücksichtigt wurden Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 (qualifizierte Beschäftigung) Aufenthaltsgesetz (AufenthG), nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU), nach § 20 AufenthG (Forscher), nach § 20b AufenthG (Mobile Forscher), nach § 19b AufenthG (ICT-Karte), nach § 19d AufenthG (Mobiler-ICT-Karte) und nach § 18a AufenthG (Qualifizierte Geduldete).

Folgendes bezieht sich auf den zweiten Teil dieser Schriftlichen Frage:

In der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist erst seit dem Berichtsmonat März 2020 ein Ausweis nach dem Aufenthaltsstatus möglich. Im Berichtsmonat März 2020 gab es zwei Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus Drittstaaten (Ausländer ohne EU und EWR-Staaten), darunter waren 287.000 Personen im Kontext von Fluchtmigration. Von diesen Flüchtlingen oder Schutzsuchenden hatten 204.000 eine Aufenthaltserlaubnis (aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen), 55.000 hatten eine Aufenthaltsgestattung und 29.000 eine Duldung. Hinzu kommen noch 52.000 ausschließlich geringfügig Beschäftigte im Kontext Fluchtmigration (42.000 mit einer Aufenthaltserlaubnis, 7.000 mit einer Aufenthaltsgestattung und 3.000 mit einer Duldung). Die Informationen zum Aufenthaltsstatus

werden aus Daten aus dem AZR des BAMF gewonnen. Zu beachten ist, dass für etwa ein Fünftel der Beschäftigten aus Drittstaaten keine Zuordnung zum Aufenthaltsstatus möglich und damit beispielsweise der Vergleich mit Bevölkerungsdaten eingeschränkt ist und zudem keine Aussagen zum Zeitpunkt der Migration oder Zuwanderung getroffen werden können.

Die Daten zu Beschäftigten aus Drittstaaten veröffentlicht die BA in dem Produkt „Beschäftigte aus Drittstaaten nach dem Aufenthaltsstatus (Monatszahlen)“, abrufbar unter: www.statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobal/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=beschaeftigung-sozbe-bst-aufenthaltsstatus.

Da der Ausweis nach dem Aufenthaltsstatus in der Beschäftigungsstatistik erst seit dem Berichtsmonat März 2020 möglich ist, wird für eine Zeitreihenbetrachtung bei der Entwicklung der Beschäftigung hilfsweise auf Daten in der Abgrenzung nach der Staatsangehörigkeit zurückgegriffen. Zum Thema Fluchtmigration hat die Statistik der BA ein Aggregat aus den zugangsstärksten nichteuropäischen Herkunftsländern von Asylbewerbern gebildet. Dieses Aggregat umfasst die acht Länder Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien, aus denen es in den Jahren 2012 bis 2015 die meisten Asylersuchen gab. Zu beachten ist jedoch, dass diese Daten neben Aufhalten aus humanitären Gründen auch beschäftigte Personen aus diesen Staaten umfassen, die sich zum Zweck der Ausbildung, der Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen in Deutschland aufhalten.

Im ersten Quartal 2017 (Stichtag 31. März 2017) gab es 139.000 sozialversicherungspflichtig und 50.000 ausschließlich geringfügig Beschäftigte mit einer Staatsangehörigkeit der acht Asylherkunftsländer. Drei Jahre später, im ersten Quartal 2020 (Stichtag 31. März 2020), betrug die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus diesen Ländern 361.000, weitere 69.000 gingen einer ausschließlich geringfügigen Beschäftigung nach. Vom ersten Quartal 2017 bis zum ersten Quartal 2020 ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus diesen Ländern um 222.000 und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten um 19.000 gestiegen. Eine Zeitreihe zur Zahl der Beschäftigten aus den wichtigsten nichteuropäischen Asylherkunftsländern ist in der nachfolgenden Tabelle enthalten:

Tabelle: Beschäftigte aus den wichtigsten nichteuropäischen Asylherkunftsländern

Zeitreihe

Deutschland

Zeit	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	Ausschließlich geringfügig Beschäftigte
1. Quartal 2017	139.443	50.338
2. Quartal 2017	156.850	56.455
3. Quartal 2017	194.492	61.233
4. Quartal 2017	209.766	64.163
1. Quartal 2018	220.257	65.828
2. Quartal 2018	245.472	70.529
3. Quartal 2018	286.236	71.329
4. Quartal 2018	298.863	72.006

Zeit	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte	Ausschließlich geringfügig Beschäftigte
1. Quartal 2019	303.508	71.558
2. Quartal 2019	324.030	74.539
3. Quartal 2019	356.735	73.761
4. Quartal 2019	362.652	74.855
1. Quartal 2020	361.442	69.000

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

28. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Plant die Bundesregierung, wie in Frankreich (<https://taz.de/Verbot-in-Frankreich/!5722599/>), ein Verbot der türkisch-nationalistisch/islamistischen Grauen Wölfe (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 10. November 2020**

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beobachten seit geraumer Zeit die von den oftmals auch als „Graue Wölfe“ bezeichneten Anhängern der „Ülkücü“-Bewegung ausgehenden rechtsextremistischen Bestrebungen und nehmen dahingehend ihre Verantwortung wahr, Politik und Gesellschaft frühzeitig über die daraus resultierenden möglichen Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung zu informieren. Nicht zuletzt wurde aus diesem Grund im Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2019 erstmalig auch die „Avrupa Türk-Islam Birliği“ (ATİB, „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V.“) als Teil der „Ülkücü“-Bewegung genannt.

Daneben prüfen die deutschen Sicherheitsbehörden fortlaufend sämtliche Möglichkeiten, die der Rechtsstaat bereithält, um erkannten extremistischen Bestrebungen entgegenzuwirken.

Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung generell nicht zu Verbotsoberlegungen. Dies gilt unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht.

29. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welchen detaillierten Inhalt umfasste das Informationsgespräch auf Leitungsebene zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und einer Vertreterin der Bayerischen Landesregierung am 2. Juni 2020 zur „Verordnung über die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle“, und mit welcher Begründung führte das BMI ein solches Gespräch bzw. stimmte diesem zu, obwohl die Verordnung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit liegt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/23776)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 12. November 2020**

Eine Verpflichtung zur Erfassung von Gesprächen – einschließlich Telefonate – besteht nicht. Eine solche umfassende Dokumentation erfolgte auch in diesem Fall nicht. Daher ist keine Auskunft über detaillierte Inhalte möglich.

Nach der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) hat das federführende Bundesministerium die von dem Gesetzentwurf betroffenen Bundesministerien und den Nationalen Normenkontrollrat im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit frühzeitig bei den Vorarbeiten und der Ausarbeitung einzubeziehen. Betroffen sind alle Bundesministerien, deren Geschäftsbereiche berührt sind. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ist u. a. auch für Fragen der Raumordnung, Regionalpolitik und Landesplanung zuständig und insofern betroffen im Sinne der GGO. Das BMI führt eine Vielzahl von Gesprächen mit verschiedensten Gesprächspartnern zu den das BMI betreffenden Themen.

30. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- In welcher Weise hat bzw. wird sich die Bundesregierung mit der Studie „Jung stirbt, wen Götter lieben? – Zur Mortalität deutscher Olympiateilnehmer 1956 bis 2016“ von Prof. Dr. Lutz Thieme, Hochschule Koblenz, beschäftigen, und inwieweit plant die Bundesregierung zu diesem Thema aktiv zu werden (z. B. durch vertiefende Forschungen oder Änderungen in der Förderpolitik)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 10. November 2020**

Die Gesundheit der deutschen Kaderathletinnen und -athleten hat für die Bundesregierung höchste Bedeutung. Dies zeigt sich im Kampf gegen Doping ebenso wie bei der sportmedizinischen, physiotherapeutischen und sozialen Betreuung im täglichen Training der Athletinnen und Athleten an Olympia- und Bundesstützpunkten. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) als Zuwendungsgeber die medizinische Betreuung bei zentralen Maßnahmen der Verbände. Zudem ist das Attribut „Gesundheitsmanagement“ Teil der Potenzialanalyse (PotAS) und damit ein bedeutendes Element der Förderentscheidung.

Die Ergebnisse der benannten Studie sind der Bundesregierung bekannt und bekräftigen die oben genannten allgemeinen und gesundheitsbezogenen Fördermaßnahmen, da der geforderten „medizinischen Überwachung für die derzeitige Generation der Leistungssportlerinnen und -sportler“ (Thieme, 2020) entsprochen wird. Der Autor der Studie führt an, dass für die Befunde „derzeit kein theoretischer Rahmen zu deren Erklärung verfügbar ist“ und weitere Untersuchungen unter „Hinzuziehung weiterer potenzieller Risikofaktoren wie beispielsweise Todesursachen, Suizid, Karrieredauer oder sozioökonomischer Status“ für eine finale Beurteilung durchgeführt werden müssen.

Ergebnisse sportwissenschaftlicher Forschung werden von der Bundesregierung begutachtet und fließen stets in die Konzepte der Spitzensportförderung ein. Im Jahr 2019 belief sich die Forschungsförderung auf dem Gebiet der Sportwissenschaft auf 5,8 Mio. Euro.

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) hat als Kernaufgabe die Förderung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des deutschen Leistungssports. Im Jahr 2020 laufen 99 Forschungs- und Entwicklungsprojekte unterschiedlicher Projekttypen, welche über das BISp finanziert werden. Das jährliche Antragsverfahren ermöglicht es allen Forschungseinrichtungen, ihre Themen anzumelden und bei positiver Begutachtung und entsprechender Priorisierung finanzielle Unterstützung zu erhalten. So steht es auch dem Autor der Studie frei, aufbauend auf den publizierten Ergebnissen eine weiterführende Studie zu beantragen. Die Bundesregierung plant aktuell keine weiteren Aktivitäten zu diesem Thema.

31. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie viele der bisher über das Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beschlossenen 527 Projekte betreffen kommunale Einrichtungen im Bereich Sport (Zahl und Förderumfang des Bundes), und wie viele davon haben als Projektziel auch bzw. ausschließlich die Schaffung von Barrierefreiheit?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 9. November 2020**

Im Rahmen des o. g. Bundesprogramms hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bisher rund 380 Projekte im Bereich Sport mit einem Bundeszuschuss von insgesamt rund 655 Mio. Euro beschlossen.

Im Rahmen des o. g. Bundesprogramms werden Sanierungsmaßnahmen und in Ausnahmefällen auch Ersatzneubauten gefördert. Barrierefreiheit bzw. -armut sind ein Bundesinteresse und Förderkriterium im Programm. Daher ist bei der Umsetzung der Projekte die Schaffung von Barrierefreiheit bzw. -armut grundsätzlich zu beachten.

32. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- In welchen der 299 Bundestagswahlkreise befinden sich drei oder mehr von den bisher beschlossenen Projekten aus dem Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, und in wie vielen Bundestagswahlkreisen befindet sich keines der bisher beschlossenen Projekte?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 9. November 2020**

In den folgenden Bundestagswahlkreisen befinden sich drei oder mehr der bisher beschlossenen Projekte des o. g. Programms:

- 2 Nordfriesland – Dithmarschen Nord
- 9 Ostholstein – Stormarn-Nord
- 13 Ludwigslust-Parchim II – Nordwestmecklenburg II – Landkreis Rostock I
- 17 Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III
- 18 Hamburg-Mitte
- 23 Hamburg-Bergedorf – Harburg
- 24 Aurich – Emden
- 26 Friesland – Wilhelmshaven – Wittmund
- 27 Oldenburg – Ammerland
- 34 Osterholz – Verden
- 35 Rotenburg I – Heidekreis
- 36 Harburg
- 37 Lüchow-Dannenberg – Lüneburg
- 38 Osnabrück-Land
- 43 Hannover-Land I
- 44 Celle – Uelzen
- 46 Hameln-Pyrmont – Holzminden
- 48 Hildesheim
- 51 Helmstedt – Wolfsburg
- 52 Goslar – Northeim – Osterode
- 53 Göttingen
- 55 Bremen II – Bremerhaven
- 57 Uckermark – Barnim I
- 61 Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II
- 64 Cottbus – Spree-Neiße
- 65 Elbe-Elster – Oberspreewald-Lausitz II
- 68 Harz
- 74 Mansfeld
- 75 Berlin-Mitte
- 84 Berlin-Treptow-Köpenick
- 108 Neuss I
- 110 Krefeld I – Neuss II
- 111 Viersen
- 112 Kleve
- 117 Oberhausen – Wesel III
- 122 Recklinghausen II
- 130 Warendorf
- 134 Minden-Lübbecke I

- 136 Höxter – Gütersloh III – Lippe II
- 150 Märkischer Kreis II
- 151 Nordsachsen
- 157 Görlitz
- 163 Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II
- 164 Erzgebirgskreis I
- 165 Zwickau
- 166 Vogtlandkreis
- 167 Waldeck
- 168 Kassel
- 169 Werra-Meißner – Hersfeld-Rotenburg
- 170 Schwalm-Eder
- 171 Marburg
- 174 Fulda
- 175 Main-Kinzig – Wetterau II – Schotten
- 189 Eichsfeld – Nordhausen – Kyffhäuserkreis
- 190 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis
- 192 Gotha – Ilm-Kreis
- 194 Gera – Greiz – Altenburger Land
- 202 Bitburg
- 211 Südpfalz
- 212 Altötting
- 226 Weilheim
- 228 Landshut
- 231 Straubing
- 232 Amberg
- 234 Schwandorf
- 236 Bamberg
- 247 Aschaffenburg
- 249 Main-Spessart
- 250 Schweinfurt
- 269 Backnang – Schwäbisch Gmünd
- 279 Pforzheim
- 280 Calw
- 283 Emmendingen – Lahr
- 285 Rottweil – Tuttlingen
- 288 Waldshut

- 292 Biberach
295 Zollernalb – Sigmaringen
298 St. Wendel

In 55 Bundestagswahlkreisen befindet sich keines der bisher beschlossenen Projekte des o. g. Programms.

33. Abgeordneter **Dr. André Hahn**
(DIE LINKE.) In welcher Weise informiert der Bund die Bundesländer über vom Bund direkt bewilligte Corona-Hilfen, zum Beispiel Überbrückungshilfen für Profisportvereine, um damit auch Doppelzahlungen zu vermeiden, und sofern das nicht erfolgt, mit welcher Begründung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 10. November 2020**

Zu den Antragstellern der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) verantworteten „Corona-Hilfen Profisport“ zählen sowohl Vereine, Verbände als auch Unternehmen. Die Beantragung der „Corona-Hilfen Profisport“ lässt Rückschlüsse auf die Liquiditätslage des Antragstellers zu und die Antragsunterlagen enthalten u. a. personenbezogene Daten. Die Weitergabe dieser Daten ist daher nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie dem Bundesdatenschutzgesetz grundsätzlich nicht erlaubt. Nur ausnahmsweise dürften diese Daten weitergegeben werden, wenn die Vereine, Verbände oder Unternehmen ihre Einwilligung gegeben hätten. Diese Einwilligung liegt nicht vor. Die Thematik wurde auch im Rahmen der Sportreferentenkonferenz zwischen dem Bund und den Ländern erörtert und die Länder bezüglich der Ausgestaltung und Abwicklung landeseigener Hilfsprogramme sensibilisiert.

Die Billigkeitsrichtlinie „Corona-Hilfen Profisport“ enthält zudem mehrere Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Überkompensationen und Subventionsbetrug. Bei Antragstellung sind folgende Angaben zu machen: Mitteilung, ob und in welcher Höhe Leistungen aus anderen Beihilfeprogrammen des Bundes und/oder der Länder erfolgt sind (Ziffer 5.2 Absatz 4 Buchstabe g), Kenntnisnahme der Befugnis des Bundesverwaltungsamts (BVA), bei den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einzuholen (Ziffer 5.2 Absatz 4 Buchstabe n), Einwilligung in die Weitergabe von Daten an die Strafverfolgungsbehörden bei Anhaltspunkten für Subventionsbetrug (Ziffer 5.2 Absatz 4 Buchstabe o) und Kenntnisnahme der Befugnis zur Datenübermittlung an die Finanzverwaltung (Ziffer 5.2 Absatz 4 Buchstabe p).

Bei der dann folgenden Bewilligungsentscheidung wird die Anrechnung bereits erhaltener Hilfen geprüft (Ziffer 6 Absatz 1). Im Rahmen der einzureichenden Schlussabrechnung sind schließlich die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder anzugeben (Ziffer 5.4 Absatz 2 Buchstabe b). Während der gesamten Dauer des Verfahrens ist der Antragsteller verpflichtet, dem BVA unverzüglich wesentliche Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen mitzuteilen (Ziffer 5.2 Absatz 9).

34. Abgeordneter
Peter Heidt
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der anhaltenden Proteste und systematischen Missachtung der Prinzipien der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie die Entscheidung des internationalen Eishockey Weltverbandes, an seinem Beschluss, an Belarus als einem der Austragungsorte der Eishockeyweltmeisterschaft 2021 festzuhalten, und wie schätzt die Bundesregierung die damit einhergehenden Sicherheitsrisiken für teilnehmende deutsche Athleten und Athletinnen ein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 10. November 2020**

Der Sport ist in Deutschland autonom organisiert. Daher gibt die Bundesregierung keine Stellungnahme zu organisatorischen Entscheidungen einzelner Sportfachverbände ab. Dies gilt gleichermaßen für die Weltverbände.

Inwieweit die aktuelle politische Lage in Belarus Auswirkungen auf die Austragung der Eishockey-WM der Männer im Mai/Juni 2021 oder auf mögliche Sicherheitsrisiken für teilnehmende deutsche Athleten hat, lässt sich derzeit nicht abschließend bewerten. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung genau beobachten.

35. Abgeordneter
Peter Heidt
(FDP)
- Welche Rolle sollte nach Ansicht der Bundesregierung die Achtung der Menschenrechte bei den Entscheidungen zu Austragungsorten für Sportgroßveranstaltungen spielen, und wie bewertet sie vor diesem Hintergrund die Aussage des internationalen Eishockey Weltverbandes, dass die politische Situation keine Rolle bei der Entscheidung spielen soll, den Austragungsort der Eishockey-WM 2021 in Belarus zu verlegen (www.faz.net/aktuell/sport/mehr-sport/protest-gegen-lukaschenka-was-sportlern-in-belarus-blueht-16994230.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2)?
36. Abgeordneter
Peter Heidt
(FDP)
- Setzt sich die Bundesregierung beim internationalen Eishockey Weltverband für eine Verlegung des Austragungsortes Belarus im Rahmen der Eishockey-Weltmeisterschaft im kommenden Jahr ein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 10. November 2020**

Die Fragen 35 und 36 werden gemeinsam beantwortet.

Die Auswahl der Austragungsorte internationaler Sportgroßveranstaltungen obliegt den jeweiligen internationalen Weltverbänden. Eine Bewertung von Entscheidungen oder Aussagen dieser Weltverbände ist aufgrund der Autonomie des Sports nicht angezeigt. Dessen ungeachtet

setzt sich die Bundesregierung auf nationaler wie internationale Ebene gegenüber den belarussischen Behörden mit Nachdruck für eine friedliche Lösung der derzeitigen Krise und die Wahrung der Menschenrechte in Belarus ein.

37. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Ist der Einsatz der Bundespolizei zur Kontrolle der Maskenpflicht in Zügen nach Auffassung der Bundesregierung angesichts von mindestens 187.000 ausreisepflichtigen Menschen, die mit und ohne Duldung in Deutschland leben, wobei in Berlin, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz diesbezügliche Zahlen statistisch nicht erfasst werden, noch verhältnismäßig, und wenn eine Missachtung geltender Regeln zum Aufenthalt im Zug oder auf dem Bahnhof zu einer von der Bundespolizei umgesetzten Entfernung der Person aus dem entsprechenden Bereich führt, wieso wird dann – meiner Meinung nach – die Ausreisepflicht nicht mit gleichem Fahndungseifer verfolgt (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/statistik-aus-allen-16-bundeslaendern-187000-ausreisepflichtige-leben-in-deutsch-73641038.bild.html; www.rbb24.de/panorama/thema/2020/coronavirus/beitraege_neu/2020/08/bahn-db-kontrolle-maskenpflicht-zug-bundespolizei.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 9. November 2020**

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die unterstützenden Kontrollen der Tragepflicht eines Mund-Nase-Schutzes in Zügen durch die Bundespolizei geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zur Durchsetzung der jeweiligen Landesverordnungen zur Eindämmung von SARS-CoV-2.

Die Durchsetzung der Ausreisepflicht liegt nach dem Aufenthaltsgesetz in der Zuständigkeit der jeweiligen Ausländerbehörden. Dabei unterstützt die Bundespolizei die jeweiligen Behörden bei der Rückführung von ausreisepflichtigen Personen.

38. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Ist das auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (www.bmi.bund.de) eingesetzte Cookie-Banner zur Ermöglichung des Einsatzes eines „eindeutige[n] Webanalyse-Cookie[s]“ (letzter Abruf der Seite am 30. Oktober 2020 um 9:50 Uhr) nach Ansicht der Bundesregierung rechtmäßig, und wie begründet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, insbesondere in der Entscheidung „Fashion ID“, dass das Häkchen zur Entscheidung über die Verarbeitung von Daten zu statistischen Zwecken, die eine Erfassung des Webseitenbesuchs ermöglichen soll, in dem eingesetzten Cookie-Banner bereits vorausgewählt ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 9. November 2020**

Auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wird der Webanalyse-Dienst „Matomo“ eingesetzt. Der Einsatz erfolgt Cookie-basiert, d. h. bei einer Aktivierung werden persistente Cookies gesetzt, die nach maximal 30 Tagen verfallen. Diese Cookies enthalten Identifier, die eine „Wiedererkennung“ des Endnutzerclients erlauben und es somit zulassen, dass das BMI die Art, den Umfang und die Häufigkeit der Nutzung seines Internetauftritts auswerten kann. Diese Informationen werden durch das BMI ausschließlich dazu verwendet, die Gestaltung des Internetauftritts zu verbessern und damit die Öffentlichkeitsarbeit des BMI zu unterstützen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat grundlegende Ausführungen zum Einsatz von Cookies in seiner Entscheidung „Planet49“ (Rechtssache C-673/17, Urteil vom 1. Oktober 2019) gemacht. Es wird insoweit davon ausgegangen, dass die Frage sich vor allem auf diese Entscheidung beziehen sollte, da in der Entscheidung „Fashion ID“ (Rechtssache C-40/17, Urteil vom 29. Juli 2019) Fragen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit im Vordergrund standen und Fragen zum rechtmäßigen Einsatz von Cookies nicht zentral thematisiert worden sind.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung in der Rechtssache C-673/17 mit Verweis auf Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG (sog. E-Privacy-Richtlinie) festgestellt, dass eine Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät des Nutzers gespeichert sind, einer informierten Einwilligung des Nutzers bedürfe und dass es für eine solche Einwilligung nicht ausreiche, wenn dazu ein voreingestelltes Ankreuzkästchen verwendet werde, das der Nutzer zur Verweigerung seiner Einwilligung abwählen müsse; dies gelte dabei unabhängig davon, ob es sich bei den im Endgerät des Nutzers einer Webseite gespeicherten oder abgerufenen Informationen um personenbezogene Daten handelt oder nicht. Eine Ausnahme von dem Erfordernis einer aktiven Einwilligungserteilung („Opt-In“) bestehe nur dann, wenn die Speicherung bzw. der Zugriff für die technische Funktion der Webseite zwingend erforderlich seien.

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen bedarf nach Auffassung der Bundesregierung die Speicherung von persistenten Cookies auf den Endgeräten von Endnutzern oder der Zugriff auf im Endgerät gespei-

cherten Informationen zum Zweck der statistischen Webanalyse einer aktiven Einwilligung des jeweiligen Endnutzers in Form eines „Opt In“.

Vor diesem Hintergrund hat das BMI für das „Cookie-Banner“ in seinem Internetauftritt anlässlich der Schriftlichen Frage Nachbesserungsbedarf festgestellt. Das BMI wird das „Cookie-Banner“ in seinem Internetauftritt dementsprechend überarbeiten und die Konfiguration des Webanalyse-Instruments „Matomo“ überprüfen. Es wurde die Löschung der bisher über „Matomo“ erhobenen Statistik-Daten veranlasst.

39. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Aus welchen Ländern (bitte nach den 28 Hauptherkunftsländern aufschlüsseln) stammen nach Kenntnis der Bundesregierung die von Deutschland aufgenommenen Personen aus dem griechischen Lager Moria, welche bereits einen durch Griechenland bewilligten Asylantrag besitzen (www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-09/fluechtling-moira-griechenland-deutschland), und auf welcher rechtlichen Grundlage wird deren Asylstatus nun durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 9. November 2020**

Die aktuelle humanitäre Aufnahme der in Griechenland als Flüchtlinge und als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Personen (international Schutzberechtigte im Sinne der sogenannten Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011) erfolgt auf Grundlage von § 23 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erlassenen Aufnahmeanordnung vom 9. Oktober 2020 zur Aufnahme von international Schutzberechtigten aus Griechenland. Bisher sind im Rahmen der vorgenannten Aufnahmeanordnung von den griechischen Inseln 149 Personen nach Deutschland eingereist. Die Hauptherkunftsländer waren:

Äthiopien

Demokratische Republik Kongo

Djibouti

Irak

Jemen

Kamerun

Kuwait

Somalia

Staatenlose (u. a. Palästinensische Gebiete)

Syrien

40. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Welche Kosten entstanden dem Bund im Rahmen der Räumung des Hausprojekts „Liebig 34“ in Berlin um den 9. Oktober 2020 herum (z. B. durch den mehrtätigen Einsatz der Bundespolizei, berechnet nach Einsatzstunden, Unterkünfte etc.)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 11. November 2020**

Die Bundespolizei hat die Polizei des Landes Berlin in der Einsatzlage mit 594 Beamten/-innen in der Spitze an fünf Einsatztage auf Grundlage Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) unterstützt.

Die einsatzbezogenen Mehrkosten der Bundespolizei werden dem Land Berlin gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 BPolG in Rechnung gestellt. Die Kostenerhebung der Bundespolizei ist hierzu noch nicht abgeschlossen. Dies wird voraussichtlich in der 47. Kalenderwoche der Fall sein. Aus heutiger Sicht werden einsatzbezogene Mehrkosten von rd. 425.000 Euro erwartet.

41. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe wurden den fünf vorübergehend olympischen Sportverbänden (Deutscher Wellenreitverband e. V., Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e. V., Deutscher Alpenverein e. V., Deutscher Karate-Verband e. V., Deutscher Baseball und Softball Verband e. V.) für das Jahr 2020 finanzielle Bundesmittel bewilligt (jeweils getrennt nach Verband), und wie viele Athletinnen und Athleten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils von diesen Verbänden im Jahr 2020 als Kaderathletinnen und -athleten benannt (bitte jeweils getrennt nach Verband angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 6. November 2020**

Den fünf vorübergehend olympischen Sportverbänden (Deutscher Wellenreitverband, Deutscher Rollsport und Inline Verband, Deutscher Alpenverein, Deutscher Karate Verband, Deutscher Baseball und Softball Verband) wurden im Jahr 2020 nachfolgend aufgeführte Bundesmittel bewilligt:

Verband	2020 (SOLL)
Deutscher Alpenverein e. V. (DAV)	817.000,00 €
Deutscher Baseball und Softball Verband e. V. (DBSV)	527.735,00 €
Deutscher Karate-Verband e. V. (DKV)	779.916,00 €
Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e. V. (DRIV)	564.050,00 €
Deutscher Wellenreitverband e. V. (DWV)	492.434,00 €
Deutscher Tanzsportverband e. V. (DTV)	88.952,67 €

Nachrichtlich wird auch die voraussichtlich in Paris in 2024 vorübergehend olympische Sportart „Breaking“ des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. dargestellt, die bereits seit 2019 durch das BMI gefördert wird.

Von den Verbänden wurden Kaderathletinnen und -athleten in folgender Anzahl benannt:

Verband (VOV)	Kaderathleten	OK	PK	NK1	EK	TK	NK2
DAV – Sportklettern	übergreifend	3	14	17	–	–	14
	Gesamt	3	14	17	–	–	14
DBSV – Baseball/Softball	übergreifend	–	30	70	–	20	–
	Gesamt	–	30	70	–	20	–
DKarV – Karate	Kata	1	10	8	5	–	8
	Kumite	5	10	14	16	–	15
	Gesamt	6	20	22	21	–	23
DRIV – Skateboarding	übergreifend	–	7	5	–	–	–
	Gesamt	–	7	5	–	–	–
DWV – Wellenreiten	übergreifend	–	8	7	–	–	–
	Gesamt	–	8	7	–	–	–
DTV – Breaking	übergreifend	–	4	–	–	–	–
	Gesamt	–	4	–	–	–	–
Alle VOV	Gesamt	9	83	121	21	20	37

42. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren im Jahr 2019 die tatsächlich abgerechneten Mittelansätze für die jeweiligen vorübergehenden olympischen Sportverbände, und wie wurden die nicht benötigten Mittel in 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils verwendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 6. November 2020

Im Haushaltsjahr 2019 haben die vorübergehenden olympischen Verbände nachfolgende Haushaltsmittel des Bundes abgerechnet:

Verband	2019 (IST)
Deutscher Alpenverein e. V. (DAV)	588.000,00 €
Deutscher Baseball und Softball Verband e. V. (DBSV)	564.251,92 €
Deutscher Karate-Verband e. V. (DKV)	827.915,00 €
Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e. V. (DRIV)	465.285,44 €
Deutscher Wellenreitverband e. V. (DWV)	355.705,05 €
Deutscher Tanzsportverband e. V. (DTV)	13.384,00 €

Die nicht benötigten Mittel in 2019 wurden mit anderen Rückflussmitteln in Abstimmung mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) für weitere Maßnahmen der Spitzensportförderung bewilligt.

43. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche finanziellen Auswirkungen hat die Verschiebung der Olympischen Spiele in Tokyo in das Jahr 2021 für die Mittelzuweisungen in 2020 in Bezug auf die Jahresplanungszuwendungen bzw. die Zuwendungen für das Leistungssportpersonal für die genannten Verbände?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 6. November 2020

Keine.

44. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche finanziellen Planungen bestehen für das Haushaltsjahr 2021 für die fünf vorübergehenden olympischen Sportverbände, und wie werden die vorübergehend olympischen Sportverbände finanziell behandelt, die nach heutigem Stand nicht mehr in Paris 2024 bei den Olympischen Spielen dabei sein werden wie Softball und Karate (www.spiegel.de/sport/sonst/olympia-2024-breakdance-im-programm-fuer-olympische-spiele-in-paris-a-1274293.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 6. November 2020

Für die Förderung des Leistungssportpersonals wurden bereits die nachfolgenden Beträge für 2021 in Aussicht gestellt:

Verband	2021 (SOLL LSP)
Deutscher Alpenverein e. V. (DAV)	461.000,00 €
Deutscher Baseball und Softball Verband e. V. (DBSV)	–
Deutscher Karate-Verband e. V. (DKV)	373.515,00 €
Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e. V. (DRIV)	294.500,00 €
Deutscher Wellenreitverband e. V. (DWV)	222.500,00 €
Deutscher Tanzsportverband e. V. (DTV)	34.500,00 €

Für das Haushaltsjahr 2021 laufen derzeit die letzten Abstimmungen in Bezug auf die Inaussichtstellungen für die Jahresplanung der vorübergehend olympischen Verbände mit Ausnahme des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e. V.

Die Abstimmungen für diesen Verband erfolgen im Zusammenhang mit der Förderung des nichtolympischen Spitzensports gemäß Nummer 2 der Fördersystematik für Verbände mit vorübergehend olympischen Sportarten:

„Verlieren Verbände vorübergehender olympischer Sportarten die Zugehörigkeit zum olympischen Programm oder haben keine Qualifikationsmöglichkeit mehr für den Zielwettkampf, bleibt ihre Förderung bis zum Ende des auf die kommenden Olympischen Spiele folgenden Haushaltsjahres im Rahmen der für die vorübergehenden olympischen Verbände verfügbaren Mittel auf dem Niveau des nichtolympischen Spitzensports

möglich. Danach erfolgt die weitere Förderung nach der Fördersystematik des nichtolympischen Spitzensports (vgl. Konzept Förderung Nichtolympischer Spitzensport 2020 ff.). Wird die Beibehaltung einer neuen olympischen Programmsportart über einen olympischen Zyklus hinaus erkennbar, verständigen sich DOSB und der Zuwendungsgeber bezüglich einer möglichen Ausnahmeregelung.“

45. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP) In welcher Höhe wurden Haushaltsmittel in Bezug auf Dienstreisen im gesamten Geschäftsbereich der Bundesregierung im Jahr 2020 ausgegeben, und inwiefern wirkt sich die Corona-Pandemie darauf aus?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 9. November 2020

Dem Travel Management des Bundes stehen ausschließlich die Kreditkarten-Umsatzzahlen zur Verfügung, die bei der Beschaffung von Reismitteln (Flug, Bahn, Mietwagen usw.) generiert wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um einen Gesamtumsatz der Bundesverwaltung einschließlich der Zuwendungsempfänger wie Forschungseinrichtungen, politischen Stiftungen usw. handelt. Eine differenziertere Betrachtung dieser Zahlen ist dem Travel Management nicht möglich.

Es ist jedoch bei diesen Umsätzen ein Trend zu einem Rückgang der Reisetätigkeit erkennbar, der durchgängig für alle Bereiche der Bundesverwaltung gilt und sich im tatsächlichen Abfluss von Haushaltsmitteln für Dienstreisen widerspiegelt. Denn geringere Ausgaben für Reismittel in diesem Umfang lassen auf geringere Reisetätigkeit schließen.

Über die Kreditkarten wurden von Januar bis September 2020 rund 107,4 Mio. Euro Umsatz generiert. Dabei ist zu beachten, dass sich in den Monaten Januar und Februar der Umsatz noch auf dem Vorjahresniveau bewegt hat. Ab März 2020 ist der Umsatz für die Beschaffung von Reismitteln im Vergleich zum Vorjahr deutlich eingebrochen. Ausgehend von den Ausgaben für September 2020 ist hochgerechnet auf das gesamte Jahr von einem Volumen in Höhe von rund 130,5 Mio. Euro auszugehen. Der Vergleichsumsatz 2019 betrug 461,2 Mio. Euro, insofern ergibt sich für das Jahr 2020 eine Reduktion von etwa 72 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre, die mit einem steten Aufwuchs des Gesamtumsatzes bei den Kreditkarten einhergegangen sind und damit auf einen permanenten Anstieg der Reisetätigkeit geschlossen werden konnte, kann gesichert davon ausgegangen werden, dass der Einbruch des Umsatzes ab März in diesem Jahr nahezu ausschließlich mit den Reiseeinschränkungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie begründet ist.

46. Abgeordneter
Jens Maier
(AfD)
- Worauf stützt die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (Bundestagsdrucksache: 19/23439, S. 3, Vorbemerkung der Bundesregierung) die Behauptung, die Fragen zur Staatsangehörigkeit von Verdächtigen in unterschiedlichen Ermittlungsverfahren sollen „wie die Fragesteller selber einräumen“ Wahlkampfzwecken dienen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 9. November 2020**

Die Bundesregierung ist fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die Fragesteller diesen Bezug zu einer möglichen Nutzung zu Wahlkampfzwecken selbst hergestellt hätten. Dies war unzutreffend. Eingedenk der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts, dem die Bundesregierung umfassend Rechnung trägt, wird diese Aussage nicht weiter aufrechterhalten.

47. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung mit Blick auf das Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst (kommunale Beschäftigte) einen Gesetzentwurf vorzulegen, um auch allen Beschäftigten des Bundes (einschließlich der Beamtinnen und Beamten) ein dem sogenannten „Dienstrad-Leasing“ (vgl. <https://taz.de/Angestellte-von-Kommunen/!5723395/>, 26. Oktober 2020) vergleichbares Angebot machen zu können, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 11. November 2020**

Die Tarifvertragsparteien haben am 25. Oktober 2020 eine Einigung in den diesjährigen Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen erzielt. Die Einigung sieht im Teil C „Besondere Regelungen für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände“ für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber unter anderem vor, dass Bestandteile des Entgelts zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne von § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung einzelvertraglich umgewandelt werden können (sog. Entgeltumwandlung). Auf Grundlage einer Öffnungsklausel können einzelne kommunale Arbeitgeber über das Fahrrad-Leasing lokal entscheiden. Die Regelung wurde auf Wunsch der kommunalen Arbeitgeberseite eingebracht.

Für den Bereich des Bundes ist eine derartige Einigung hingegen nicht getroffen worden. Eine Entgeltumwandlung würde im Bereich der Tarifbeschäftigten einen Verzicht auf Entgelt zugunsten einer anderen (Sach-) Leistung darstellen.

Dafür wäre eine ausdrückliche tarifvertragliche Regelung notwendig, die es im Tarifrecht des Bundes nur zum Zwecke des Aufbaus einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung gibt. Für den Bereich der Be-

amtinnen und Beamten des Bundes wäre für eine Entgeltumwandlung eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

Da die Einführung eines Dienstrad-Leasings als bundesweit einheitliche Maßnahme für den Bund als Arbeitgeber und Dienstherrn ein sehr aufwendiges Instrument darstellen würde, prüfen einzelne Bundesoberbehörden gegenwärtig, welche weiteren Optionen neben der Entgeltumwandlung in Betracht kommen, um das Radfahren unter den Beschäftigten des Bundes und damit deren Gesundheit sowie den Klimaschutz weiter zu stärken.

48. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern hat die Bundesregierung Kenntnis von rechtsextremen Gruppierungen und Reichsbürger-Gruppierungen, die innerhalb der letzten zehn Jahre Wehrsport und wehrsportähnliche Trainings durchgeführt haben, und welche Gruppierungen sind dies?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 10. November 2020

Unter dem Begriff „Wehrsport“ versteht die Bundesregierung eine von einer Gruppe durchgeführte Geländeübung mit militärischen Übungsinhalten wie Formalausbildung, Marschformationen, Häuser- und Nahkampf oder Schießausbildung mit „scharfen“ Gotcha- oder Dekowaffen. Übungsorte sind meist Waldgebiete, Steinbrüche oder ehemalige Truppenübungsplätze. Die Teilnehmenden sind in der Regel in Uniformen gekleidet.

Rechtsextremisten führen militärische Übungen in der Regel mit einer Ausrichtung auf eine mögliche Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner durch. Das Spektrum der Aktivitäten, durch die eine gewisse Wehrhaftigkeit hergestellt werden soll, kann dabei alle Bereiche militärischer Aufgaben umfassen, auch z. B. Sanitätswesen.

Es liegen Erkenntnisse vor, dass sowohl Einzelpersonen als auch Gruppierungen des rechtsextremen Spektrums immer wieder Elemente aus der Thematik „Wehrsport“ aufgreifen (z. B. Gepäckmärsche, Kampfsportausbildung oder Schießtrainings). Diese Elemente machen jedoch in der Regel nicht den wesentlichen Anteil der Aktivitäten der jeweiligen Gruppe aus. Entsprechende Vorstellungen sind vereinzelt auch bei „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ vertreten. Darüber hinaus gehende Erkenntnisse in Bezug auf den Aufbau einer Wehrsportgruppe liegen derzeit nicht vor.

Darüber hinausgehend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum Thema „Schusswaffen- und Wehrsporttrainings deutscher Rechtsextremisten im In- und Ausland seit Ende 2015“ auf Bundestagsdrucksache 19/7384 verwiesen.

49. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die Zahl der getöteten Frauen in Deutschland in diesem Jahr, und wie hoch ist darunter der Anteil der getöteten Frauen, die einem Femizid, also einer Tötung aufgrund des hierarchischen Geschlechterverhältnisses, zum Opfer gefallen sind (bitte nach Zeitpunkt, Tatort, Todesursache, Motiv aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 9. November 2020**

Der Bundesregierung liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Frauen als Opfer von Tötungsdelikten erfasst. Allerdings handelt es sich bei der PKS um eine Jahresstatistik, so dass unterjährige Angaben für das Jahr 2020 nicht möglich sind. Unabhängig hiervon können auf Grundlage der PKS keine Aussagen zu Femiziden getroffen werden.

50. Abgeordneter
Frank Pasemann
(AfD)
- Wie wird im Bereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) der Begriff des „Kennverhältnisses“ (www.tagesschau.de/investigativ/wdr/rechtsextrême-gefahrder-103.html) definiert, und anhand welcher Kriterien werden solche Kennverhältnisse von Einzelpersonen als verfassungsschutzrelevant eingestuft?
51. Abgeordneter
Frank Pasemann
(AfD)
- Inwiefern wird ein möglicherweise rein persönlich-menschlich begründetes Kennverhältnis von einer etwaig vorliegenden ideologisch-politischen Übereinstimmung bzw. einer jeweils zurechenbaren gemeinsamen politischen Betätigung differenziert?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 9. November 2020**

Die Fragen 50 und 51 werden gemeinsam beantwortet.

Der Begriff „Kennverhältnis“ ist weder legaldefiniert noch ein für die Arbeit des Bundesamts für Verfassungsschutz feststehender, im Sinne einer Kategorisierung verwandter Begriff.

Als verfassungsschutzrelevant eingestuft werden nur Verbindungen zwischen Personen, die jeweils die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Nummern 1 oder 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) erfüllen. Dabei wird zwischen verschiedenen Arten der Verbindung unterschieden. Die genaue Differenzierung lässt sich nicht schematisch vornehmen, sondern ergibt sich im Einzelfall aus der gesetzlichen Aufgabenstellung unter Einbezug nachrichtendienstlicher Erfahrung.

52. Abgeordneter **Frank Pasemann** (AfD) Wie viele syrische Staatsangehörige haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Februar 2020 wieder verlassen, ohne danach wieder eingereist zu sein (bitte nach Monaten aufgeschlüsselt auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 11. November 2020

Zum Stand vom 31. Oktober 2020 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 606 syrische Staatsangehörige erfasst, die seit dem 1. Februar 2020 die Bundesrepublik Deutschland verlassen haben und nicht wieder eingereist sind. Die Verteilung nach dem Monat der Ausreise kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Monat der Ausreise im Jahr 2020	Anzahl Personen
Februar	164
März	85
April	33
Mai	22
Juni	30
Juli	50
August	78
September	73
Oktober	71
Gesamt	606

53. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Wie viele Förderanträge für den neuen Förderaufruf des Programms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (Frist 31. Oktober 2020) wurden eingereicht, und welches Antragsvolumen haben diese Anträge mit Blick auf die Förderung des Bundes?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 6. November 2020

Die Frist zur Nachreichung von Unterlagen (z. B. Ratsbeschluss) endet erst am 13. November 2020. Als Zwischenstand kann mitgeteilt werden, dass auf den Projektauftrag 2020 rund 1.300 Interessenbekundungen mit einem beantragten Bundeszuschuss von insgesamt rund 2,6 Mrd. Euro eingegangen sind.

54. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist die Arbeitsweise des neu konstituierten Unabhängigen Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/09/expertenkreis-muslimfeindlichkeit.html) ausgestaltet insbesondere in Bezug auf angesetzte Treffen, zukünftiger Tagungsrhythmus, Arbeitsauftrag bzw. Zielsetzung (mit der Bitte nach thematischer Gliederung), und in welcher Form ist ein Austausch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und muslimischen Verbänden bisher vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 9. November 2020**

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, hat mit Pressemitteilung vom 29. Februar 2020 die Einrichtung des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit (UEM) angekündigt. Dieser „soll aktuelle und sich wandelnde Erscheinungsformen von Muslim- und Islamfeindlichkeit eingehend analysieren sowie auf Schnittmengen mit antisemitischen Haltungen sowie anderen Formen gruppenbezogener Vorurteile und Ausgrenzungen hin untersuchen“.

Die Arbeit des UEM soll nach einer ca. zweijährigen Tätigkeit in einen Bericht münden, der u. a. Empfehlungen für den Kampf gegen Muslimfeindlichkeit für verschiedene Bereiche und Ebenen gibt.

Der Expertenkreis ist am 16. September 2020 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengekommen. Im Mittelpunkt der Sitzung stand zunächst ein Austausch mit dem zuständigen Staatssekretär Dr. Markus Kerber. Anschließend tagte das Gremium zum ersten Mal. In diesem geschlossenen Teil der Zusammenkunft bestand für die Expertinnen und Experten die Gelegenheit, erste organisatorische Fragen und das zukünftige Arbeitsmodell zu besprechen.

Als unabhängiges Gremium obliegt es dem UEM, einen für die Erstellung des Berichts geeigneten Arbeitsrhythmus festzulegen und über den Bedarf und die Form eines Austauschs mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Dachverbänden muslimischer Moscheegemeinde zu entscheiden. Ebenso obliegt es dem UEM, die thematische Gliederung seines Abschlussberichts festzulegen.

55. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Wie hoch ist die seit einschließlich dem Jahre 2015 registrierte Zahl der Opfer eines vollendeten Mordes oder Totschlages, bei denen mindestens ein nichtdeutscher Tatverdächtiger (TV) beteiligt war?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 12. November 2020**

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden bei vollendetem „Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen“ (Schlüssel: 892500) folgende Fall- und Opferzahlen erfasst, bei denen mindestens ein nichtdeutscher Tatverdächtiger beteiligt war:

2015	122 aufgeklärte Fälle mit 129 Opfern
2016	159 aufgeklärte Fälle mit 170 Opfern
2017	168 aufgeklärte Fälle mit 212 Opfern
2018	151 aufgeklärte Fälle mit 279 Opfern ¹
2019	141 aufgeklärte Fälle mit 153 Opfern

¹ Im Jahr 2018 wurde in der PKS der Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin mit 113 Opfern erfasst. Von den 113 erfassten Opfern wurden 11 Opfer tödlich verletzt.

Bei der Bewertung der Daten ist folgendes zu beachten: Bei einem vollendendem „Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen“ muss mindestens ein Opfer tödlich verletzt sein. Alle weiteren Opfer müssen nicht getötet, sondern können auch nur verletzt worden sein. Um hier die Aussagekraft der PKS zu verbessern wird ab dem Jahr 2020 bundesweit der Verletzungsgrad (unbekannt, nicht verletzt, leicht verletzt, schwer verletzt und tödlich verletzt) erfasst.

56. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Welche Informationen lagen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst nach Kenntnis der Bundesregierung über den islamistischen Attentäter von Wien, K. F., vor dem Anschlag vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 12. November 2020

Vor dem Anschlag ist der Attentäter K. F. dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und dem Bundesnachrichtendienst (BND) aus der internationalen nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit bekannt gewesen. Eigene Erkenntnisse zu K. F. lagen dem BfV und dem BND nicht vor. Weitergehende Auskünfte sind aufgrund der Third-Party-Rule nicht möglich.

Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (Rz. 162–166) gewürdigt. Die Third-Party-Rule betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten weitergeleitet wurden.

Eine Freigabe durch den ausländischen Nachrichtendienst liegt nicht vor. Eine Bekanntgabe dieser Information kann einen Nachteil für das Wohl des Bundes bedeuten, da durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zumal mit Nachrichtendiensten anderer Staaten, erschwert würden.

Nach einer Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits muss hier das Fragerecht zurückstehen. Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes birgt das Risiko des Bekanntwerdens, welches unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Das Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der Third-Party-Rule erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe des BfV und des BND am internationalen Erkenntnis-austausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch die eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

57. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Zuständigkeiten kommen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bei der angedachten Verteilung von intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten im gesamten Bundesgebiet zu, und wie gestaltet sich die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zum Bundesministerium für Gesundheit?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. November 2020**

Gegenstand der Bundeskompetenz ist nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes nur und thematisch eng begrenzt der Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Zivilschutz). Der Katastrophenschutz sowie entsprechende Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitsbereich im Falle einer Pandemie liegen in der Zuständigkeit der Länder.

Auch die Verteilung von intensivpflichtigen an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten im gesamten Bundesgebiet erfolgt im Rahmen der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wirkt im Rahmen des seit Februar 2020 bestehenden gemeinsamen Krisenstabes BMI/BMG an der Bewältigung der Corona-Pandemie mit und vertritt dabei die in seiner Ressortzuständigkeit liegenden Fachaufgaben. Dies beinhaltet auch die Mitwirkung des BMI bei dem ressortübergreifend von Bund und Ländern entwickelten Transportkonzept zur Verlegung von intensivpflichtigen COVID-19-Patientinnen und -Patienten, das operative und organisatorische Regelungen für ein Worst-Case-Szenario intensivmedizinischer Überlastung beinhaltet.

58. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Welche Anzahl nordkoreanischer Staatsbürger hält sich nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in den einzelnen Bundesländern auf, und was sind die zehn häufigsten Gründe für den Aufenthalt dieser nordkoreanischen Staatsbürger in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 6. November 2020**

Zum Stichtag 30. September 2020 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 474 Aufhältige mit Staatsangehörigkeit der Demokratischen Volksrepublik Korea registriert. Die Angaben zu den Bundesländern können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Anzahl der aufhältigen Ausländer
Gesamt	474
davon:	
Baden-Württemberg	123
Bayern	53
Berlin	90
Brandenburg	4
Bremen	4
Hamburg	4
Hessen	50
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	25
Nordrhein-Westfalen	93
Rheinland-Pfalz	6
Saarland	7
Sachsen	2
Sachsen-Anhalt	2
Schleswig-Holstein	9
Thüringen	0

Angaben zu den Gründen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Grund des Aufenthalts	Anzahl der aufhältigen Ausländer
Gesamt	474
darunter:	
Niederlassungserlaubnis	192
kein Aufenthaltsrecht	55
Aufenthaltserlaubnis – Ausbildung	47
Duldung	38
Aufenthaltsgestattung	28
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt	23
Aufenthaltserlaubnis – völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	22
Aufenthaltserlaubnis – Bestandsfälle nach AusländerG	20
Aufenthaltserlaubnis – Erwerbstätigkeit	20
Aufenthaltserlaubnis – familiäre Gründe	18

59. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Welche Anzahl an Verstößen gegen die Schutzmaskenpflicht wurde im Bereich der Deutschen Bahn AG im Oktober 2020 in den einzelnen Bundesländern geahndet, und in welcher Höhe wurden hierdurch finanzielle Einnahmen erzielt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 5. November 2020**

Die Anordnung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die die Ahndung von Verstößen gegen die Maßnahmen obliegt grundsätzlich den Ländern.

Die Bundespolizei hat im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 28. Oktober 2020 bei Gelegenheit ihrer eigenen Aufgabenwahrnehmung nach § 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) 49.322 Verstöße gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutzbedeckung festgestellt. In 1.028 Fällen hat die Bundespolizei die jeweils zuständigen Ahndungsbehörden informiert.

60. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Hat die Bundesregierung die Smart Country Convention 2020, welche dieses Jahr virtuell stattfand und sich mit Networking rund um die Themen E-Government und Smart City auseinandergesetzt hat, besucht, und wenn ja, welche Erkenntnisse konnte die Bundesregierung daraus gewinnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 9. November 2020**

Die diesjährige Smart Country Convention (SCCON) hat aufgrund der COVID-19-Pandemie virtuell stattgefunden. Alle interessierten Vertreter/-innen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft konnten sich auf der Internetseite der Smart Country Convention anmelden und kostenfrei an der virtuellen SCCON teilnehmen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als Schirmherr der Smart Country Convention war aktiv in diversen Bühnenslots vertreten, welche live ausgestrahlt wurden.

Zu allen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der SCCON seitens der Bundesregierung können keine Angaben gemacht werden, da die Anmeldungen von den Ausrichtern der SCCON, Bitkom e. V. und Berliner Messe, vorgenommen wurden und dem Datenschutz unterliegen. Eine Übersicht zu den am virtuellen SCCON-Bühnenprogramm beteiligten Vertreter/-innen der Bundesregierung ist auf der Internetseite der Smart Country Convention einsehbar: www.smartcountry.berlin.

Messen und Kongresse dienen ihrem Wesen nach dem fachlichen Austausch und der Vernetzung der teilnehmenden Personen, die dann ihre vor Ort gewonnenen Erkenntnisse in die weitere Arbeit einfließen lassen. Die Bundesregierung ist daher nicht in der Lage, konkrete fachliche Erkenntnisse zu benennen, die sich aus der Teilnahme an der SCCON ergeben haben.

Folgende Erkenntnisse hat die Bundesregierung aufgrund der erstmalig virtuell durchgeführten SCON erlangt:

- eine virtuelle Veranstaltung mit mehr als 10.000 registrierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann eine sehr große mediale Wirkung erzielen,
- auch digitale Kommunikationsmöglichkeiten ermöglichen einen erfolgreichen und gewinnbringenden Austausch,
- die Bundesregierung konnte auch im digitalen Format über eine Vielzahl ihrer Digitalthemen und -projekte informieren und diese einem nationalen und internationalen Publikum präsentieren.

61. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD) Wie viele Sterbefälle wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Corona-Pandemie durch die Standesämter im Sterberegister beurkundet, und wie viele dieser Sterbefälle sind nach Kenntnis der Bundesregierung nicht auf das Corona-Virus zurückzuführen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 9. November 2020

Die von den Standesämtern registrierten Sterbefälle werden im Rahmen der amtlichen Sterbefallstatistik ausgewertet und veröffentlicht. Von Anfang März bis zum 11. Oktober 2020 sind nach vorläufigen Ergebnissen einer Sonderauswertung der Sterbefallstatistik insgesamt 570.599 Menschen in Deutschland gestorben (Stand der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes vom 6. November 2020). Neuere Zahlen zu Sterbefällen und Informationen, wie viele dieser Sterbefälle auf das Corona-Virus zurückzuführen sind, liegen aus der Sterbefallstatistik nicht vor.

Nach Angaben des Robert Koch-Instituts sind im gleichen Zeitraum insgesamt 9.615 Menschen gestorben, bei denen eine Infektion mit dem Corona-Virus festgestellt worden war.

Daraus ergibt sich für den genannten Zeitraum rein rechnerisch eine Differenz von 560.984.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

62. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche über die Berichterstattung im Dezember 2018 hinausgehende Kenntnis hat die Bundesregierung über die aktuelle Situation des im April 2018 zu Unrecht von München nach China abgeschobenen Uiguren, insbesondere hinsichtlich des verhängten Urteils, in dem Gerichtsverfahren, das von den chinesischen Behörden wegen angeblichem Separatismus gegen ihn eingeleitet wurde, und welche Schritte hat sie unternommen, um sich für seine Freilassung einzusetzen (vgl. www.sueddeutsche.de/muenchen/panne-bei-abschiebung-das-einzig-positive-ist-dass-wir-wissen-dass-er-noch-lebt-1.4251932)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. November 2020**

Die Bundesregierung hat sich nach Bekanntwerden des Vorfalls intensiv für die betroffene Person eingesetzt und wird dies auch weiterhin tun. Sie fordert im Rahmen ihres bilateralen Austauschs mit der chinesischen Seite regelmäßig und auf allen Ebenen seine Freilassung und Informationen zu seinem Wohlbefinden und Verbleib.

Dabei thematisiert die Bundesregierung auch den unbestimmten Straftatbestand „Separatismus“, der gegenüber der betroffenen Person angewendet wird, so zuletzt durch die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Dr. Bärbel Kotier, im Rahmen des 16. Deutsch-Chinesischen Menschenrechtsdialoges am 8. Oktober 2020. Da die betroffene Person kein deutscher Staatsbürger ist, kann sie gemäß Wiener Übereinkommen über Konsularische Beziehungen von Deutschland nicht konsularisch betreut werden. Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die Verhängung eines Urteils.

63. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den kürzlich veröffentlichten Forschungsergebnissen von Adrian Zenz, denen zufolge die chinesische Regierung tibetische Bauern und Bäuerinnen und Nomadinnen und Nomaden mittels militarisierter „Trainings“ „ausbildet“, um sie anschließend in Zwangsarbeit zu schicken, und wie thematisiert die Bundesregierung diese neuen Erkenntnisse auf VN-Ebene (vgl. www.sueddeutsche.de/politik/china-tibet-zwangsarbeit-1.5054638)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. November 2020**

Die Berichte über Repressionsmaßnahmen gegen Angehörige der tibetischen Minderheit in der Volksrepublik China sind der Bundesregierung

bekannt und werden mit großer Sorge verfolgt. Die Bundesregierung spricht die Menschenrechtslage in Tibet regelmäßig sowohl im bilateralen Austausch mit der chinesischen Seite als auch in multilateralen Gremien an. So hat die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Frau Bärbel Kofler, ihre Sorge bezüglich der Menschenrechtslage in dem Autonomen Gebiet Tibet und darüber hinaus in ganz China allgemein beim 16. Menschenrechtsdialog am 8. September 2020 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Zudem gab die Bundesregierung am 6. Oktober 2020 im 3. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Namen von 39 Staaten eine gemeinsame Erklärung zur Menschenrechtslage in Xinjiang, Tibet und Hongkong ab, in der die Achtung der Menschenrechte erneut eingefordert wurde.

64. Abgeordneter
**Lorenz Gösta
Beutin**
(DIE LINKE.)

Trifft es laut Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der deutsche Botschafter in Bolivien gegen die Einberufung des umstrittenen YLB-Präsidenten Juan Carlos Zuleta durch die Übergangsregierung von Interimspräsidentin Jeanine Añez ein Protestschreiben an deren Administration versendet hat, wie von dem wenig später wieder abberufenen Juan Carlos Zuleta in einem Interview behauptet (www.dw.com/es/el-acuerdo-del-litio-con-alemania-era-desventajasoparabolivia/a-55250141, deutsch: „Ich musste aus politischen Gründen zurücktreten. Seltsamerweise hätte sogar die deutsche Botschaft selbst etwas damit zu tun gehabt. Sie hätten einen Brief an die Interimspräsidentin Jeanine Añez geschickt, in dem sie ihre Besorgnis über meine Ernennung zum Ausdruck brachten. Dass dies die Beziehung zwischen den Ländern trüben könnte. Ich finde es inakzeptabel.“), und wenn ja, was war der Inhalt dieses Schreibens?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 12. November 2020**

Die deutsche Firma Advanced Clean Innovations (ACI) aus Baden-Württemberg schloss 2018 einen Vertrag zur Gründung eines Joint-Ventures mit dem bolivianischen Staatsunternehmen Yacimiento de Lítico Bolivianos (YLB). Die Bundesregierung unterstützt dieses Kooperationsprojekt. Der deutsche Botschafter in La Paz pflegt einen regelmäßigen Austausch zu diesem Projekt mit einer Vielzahl von Akteuren.

Zu den Inhalten vertraulicher Korrespondenz zwischen Auslandsvertretungen und Vertretern des Gastlandes macht die Bundesregierung grundsätzlich keine Angaben.

65. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von einer Behandlung des ehemaligen algerischen Präsidenten Abd al-Aziz Bouteflika in Deutschland (bitte Angaben zu Ort und Dauer www.algeriepatiotique.com/2020/10/31/sante-de-tebboune-und-israelien-intoxique-al-jazeera-fait-parler-les-allemands/), und welche Kontakte bestehen zu ihm?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 11. November 2020**

Der ehemalige algerische Präsident Abd al-Aziz Bouteflika hält sich nach Kenntnis der Bundesregierung nicht in Deutschland auf.

Der amtierende Präsident Abdelmadjid Tebboune hält sich seit dem 28. Oktober zu medizinischen Behandlungen im Rahmen einer COVID-19-Erkrankung in Deutschland auf. Das Auswärtige Amt steht über die algerische Botschaft in Kontakt mit der ihn begleitenden Delegation.

66. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Juli 2020 zur Vorbereitung auf das Ende der Übergangsfrist nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU am 1. Januar 2021 durchgeführt (bitte einzeln nach Status, Zuständigkeit, Kosten auflisten), und welche sind bis Ende des Jahres 2020 noch geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 11. November 2020**

Die Bundesregierung verweist auf die Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch das Schreiben des Staatsministers für Europa, Michael Roth, vom 4. September 2020 und die jenem Schreiben beigelegte Übersicht. Darin hat die Bundesregierung detailliert dargelegt, welche Vorbereitungsmaßnahmen – zusätzlich zu den in bestimmten Bereichen dauerhaft geltenden Regelungen aus dem Austrittsabkommen – getroffen worden sind und noch getroffen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 76 auf Bundestagsdrucksache 19/23454 verwiesen. Darin hat die Bundesregierung erläutert, dass für den Fall eines Scheiterns der Verhandlungen in sehr begrenztem Umfang weitere Notfall-Maßnahmen erforderlich werden. Dies betrifft voraussichtlich, wie bereits in der Phase vor dem Austritt, die Aufrechterhaltung der Konnektivität.

67. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der 227 deutschen Auslandsvertretungen verfügen über schnelles Internet (Übertragungsgeschwindigkeit mindestens 30 Mbit/s) für ihr gesamtes Personal, und welches sind dabei die 27 Auslandsvertretungen mit den langsamsten Übertragungsgeschwindigkeiten?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 10. November 2020**

Die Bandbreiten an den deutschen Auslandsvertretungen werden nicht zentral erfasst. Eine daher zur Erhebung der Übertragungsgeschwindigkeiten erforderliche Abfrage bei den einzelnen Auslandsvertretungen kann in der zur Verfügung stehenden Antwortfrist leider nicht durchgeführt werden.

Die Auslands-IT stellt den Auslandsvertretungen ein hochverfügbares, kabelgebundenes, nicht öffentliches „Auslands-Netz“ für den Dienstbetrieb zur Verfügung, über welches Fachanwendungen sowie Intranet betrieben werden. Aus Sicherheitsgründen sind die angebotenen Dienste im nichtöffentlichen Netz in Anzahl und Umfang gegenüber Anwendungen auf handelsüblichen Computern im freien Internet zum Teil eingeschränkt. Die zur Verfügung gestellte Bandbreite ist für den Dienstbetrieb ausreichend, aber nicht mit gängigen Übertragungsgeschwindigkeiten vergleichbar.

Hiervon getrennte, sogenannte „freie“ und in der Regel schnellere Netzanschlüsse in den Auslandsvertretungen können von diesen nach eigenem Ermessen und bedarfsgerecht lokal beauftragt und verwaltet werden, beispielsweise zur Ausstattung der Vertretung mit WLAN für Kunden und Anwendungen außerhalb der Infrastruktur der Auslands-IT.

In infrastrukturschwachen Regionen, in denen Auslandsvertretungen erschwert Zugang zum öffentlichen Internet über ortsansässige Provider finden, wird zentral durch die Auslands-IT ein Internetanschluss zur Verfügung gestellt (terrestrisch oder satellitengestützt), der aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten im Regelfall keine hohen Geschwindigkeiten erlaubt. Momentan ist dies an folgenden Auslandsvertretungen der Fall: Abidjan, Abuja, Accra, Addis Abeba, Algier, Antananarivo, Aschabat, Asmara, Brazzaville, Bujumbura, Conakry, Cotonou, Dschibuti, Dschuba, Freetown, Gaborone, Harare, Jaunde, Kampala, Libreville, Lilongwe, Lomé, Luanda, Malabo, Manama, Ndjamena, Niamey, Ouagadougou.

68. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Polizeikräfte und sekundierte zivile Kräfte entsendet Deutschland in Missionen der Vereinten Nationen (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 10. November 2020**

Mit Stand vom 3. November 2020 sind insgesamt elf deutsche Polizistinnen und Polizisten in Missionen der Vereinten Nationen entsandt, davon sieben männlich und vier weiblich. Darüber hinaus sind zwei Polizisten (beide männlich) auf Vertragsbasis als Leiter der Polizeikomponenten ihrer jeweiligen Mission tätig.

Zudem sekundiert die Bundesregierung zurzeit drei zivile Experten (alle männlich) über das Berliner Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF).

69. Abgeordnete
Brigitte Freihold
(DIE LINKE.)
- Welche Belege hat die Bundesregierung für eine Bedrohung der Satelliten der NATO-Mitgliedstaaten durch die Volksrepublik China und die Russische Föderation?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 6. November 2020**

Die Russische Föderation und die Volksrepublik China verfolgen seit einigen Jahren verstärkt die Entwicklung militärischer Fähigkeiten, die gegen Weltraumobjekte verwendet werden können. Das russische Anti-Satelliten-System Nudol befindet sich in der Testphase und wurde zuletzt im April 2020 getestet. China demonstrierte 2007 mit dem Abschuss eines eigenen Satelliten eine kinetische Anti-Satelliten-Fähigkeit.

Gemeinsam mit ihren Partnern bringt die Bundesregierung auch im Rahmen des zuständigen Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen ihre Besorgnis über das Verhalten des russischen Satelliten Cosmos 2543 zum Ausdruck, der im Juli 2020 ein neues Objekt mit hoher Geschwindigkeit freiließ, welches ggf. zur kinetischen Bekämpfung von Satelliten geeignet wäre.

Neben Fähigkeiten, die zur kinetischen Zerstörung von Satelliten geeignet sind, ist davon auszugehen, dass Russland und China Fähigkeiten zur Störung und Schädigung von Satelliten (z. B. durch elektromagnetische Strahlung einschließlich Lasern) entwickeln.

70. Abgeordneter
Dr. Roland Hartwig
(AfD)
- In welcher Höhe hat das Auswärtige Amt die Arbeit des sogenannten Recherchenetzwerks „Correctiv“ seit dem Jahr 2014 gefördert ([www.tichys einblick.de/daily-essentials/correctiv-erneute-niederlage-vor-gericht/](http://www.tichys Einblick.de/daily-essentials/correctiv-erneute-niederlage-vor-gericht/); bitte nach Jahren, Haushalts-titel und Zweck bzw. Projektbeschreibung auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 10. November 2020**

Das Auswärtige Amt hat das Recherchezentrum „Correctiv“ in den Jahren 2019 und 2020 aus dem Medientitel (0504-68715-02744327) mit jeweils 44.000 Euro gefördert. Es handelte sich in beiden Jahren um die Förderung des Projekts „Salon Türkiye“, bei welchem öffentliche Debatten unter Beteiligung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Journalistinnen und Journalisten, Historikerinnen und Historikern und Philosophinnen und Philosophen durchgeführt werden und die Veröffentlichung der Inhalte über ein Webradio und als Podcast erfolgt. Die im Rahmen dieser im Salon-Format durchgeführten Debatten behandelten Themen sind breit gefächert und haben wirtschaftliche, soziale, politische und kulturelle Inhalte.

71. Abgeordneter
Dr. Roland Hartwig
(AfD)
- Welcher konkrete außenpolitische Bezug rechtfertigt die Förderung von „Correctiv“ aus Mitteln des Auswärtigen Amts?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 10. November 2020**

Das Projekt „Salon Türkiye“ trägt durch die Organisation von öffentlichen Debatten dazu bei, Freiräume für Diskussion und Medienfreiheit von zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Türkei zu schaffen. Ferner dient das Projekt dazu, ein positives und differenziertes Deutschlandbild zu vermitteln.

72. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang in Afghanistan am Corona-Virus gestorben, und inwiefern hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Pandemie-Entwicklung Abschiebungen in das Land für verantwortbar?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. November 2020**

Nach Angaben der afghanischen Regierung sind bisher 1.554 Personen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus verstorben (Stand: 5. November 2020). Von einer höheren Dunkelziffer ist auszugehen.

Rückführungen nach Afghanistan sind nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich weiter möglich. Dabei wird jeder Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher individueller Aspekte intensiv geprüft.

73. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Inwiefern verfolgt die Bundesregierung den aktuell vor dem spanischen Sondergericht Audiencia Nacional in Madrid laufenden Prozess gegen zwölf Aktivistinnen und Aktivisten aus der Region Galicien (www.jungewelt.de/artikel/388848.galicische-unabhProzentC3ProzentA4ngiekeitsbewegungschauptprozesse-in-madrid.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. November 2020**

Die Bundesregierung verfolgt die veröffentlichte Berichterstattung über das oben genannte Verfahren.

74. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Bei welchen Treffen mit welchen Vertreterinnen und Vertretern der spanischen Regierung oder auf EU-Ebene hat die Bundesregierung die laufenden Verfahren gegen galicische Aktivistinnen und Aktivisten thematisiert und die spanische Regierung zur Einhaltung demokratischer sowie rechtsstaatlicher Grundsätze aufgerufen (bitte detailliert auflisten, wann und wie oder begründen, warum nicht)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. November 2020**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Gerichtsverfahren in Spanien den rechtsstaatlichen Anforderungen an richterliche Unabhängigkeit und an ein faires Verfahren entsprechen. Zu laufenden Gerichtsverfahren nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

75. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie weit fortgeschritten sind die verschiedenen Maßnahmen, die die Bundesregierung ergriffen hat, um eine Verringerung der Wartezeiten für Termine zur Bearbeitung/Entscheidung von Visumsanträgen in der deutschen Botschaft in Rabat zu erreichen (z. B. www.tagesspiegel.de/wissen/visumsvergabe-in-deutschen-botschaften-lange-wartezeiten-fuer-internationale-studie-rende/25403792.html), und welchen zeitlichen Verringerungseffekt dieser Maßnahmen auf besagte Wartezeiten, die aktuell von der Registrierung zum Termin im Fall des Familiennachzugs bis zu 15 Monate betragen (https://rabat.diplo.de/ma-de/service/05-Visa-Einreise/-/1693432#content_0), erwartet die Bundesregierung für die Jahre 2021 und 2022?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 9. November 2020**

Wartezeiten auf einen Termin zur Visumbeantragung sind abhängig von der aktuellen Visumnachfrage und den gleichzeitig zur Verfügung stehenden Bearbeitungskapazitäten an der jeweiligen Visastelle.

Das Auswärtige Amt hat daher schon vor der Corona-Krise eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die steigende Zahl an Visumantragstellern zu bewältigen.

In diesem Jahr wurde beispielsweise damit begonnen, die Annahme nationaler Visumanträge an externe Dienstleistungserbringer auszulagern, um mehr Anträge annehmen zu können. In Rabat wurde die Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleistungserbringer TLS, der in Marokko bereits die Anträge auf Visa für Kurzaufenthalte annimmt, im September 2020 auf die Annahme von Anträgen auf nationale Visa für Studienaufenthalte und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gemäß § 73c des Aufenthaltsgesetzes ausgedehnt.

Ergänzend unterstützt und entlastet seit diesem Jahr ein insbesondere mit Blick auf das Fachkräfteeinwanderungsgesetz geschaffenes Referat im Auswärtigen Amt die Visastellen bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Bereich Erwerbsmigration und Ausbildung.

Das Auswärtige Amt hat die Visastelle Rabat zudem personell mit zwei neuen Dienstposten im Jahr 2019 verstärkt. Das Terminvergabesystem der Botschaft wurde angepasst, um eine stärkere Steuerung der Besucherzahlen und eine effektivere Ausnutzung vorhandener Schalterkapazitäten zu erreichen.

Längerfristig ist der Umzug in eine neue Kanzlei mit einer größeren Visastelle geplant. Zusätzlich wird derzeit eine temporäre Visastelle auf dem Gelände des Kanzleineubaus errichtet.

Aufgrund der Pandemie müssen aktuell jedoch auch Maßnahmen zum Schutz der Antragstellenden und des Personals ergriffen werden, welche die Arbeitsfähigkeit sowohl der Visastelle als auch des externen Dienstleistungserbringers erheblich einschränken. Unter anderem muss die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen in den Warteräumen und an den Schaltern sowie in den gemeinschaftlich genutzten Büroflächen begrenzt werden. Diese zwingend notwendigen Maßnahmen führen zu einer deutlichen Verringerung der Annahmekapazitäten und damit bei gleichzeitig steigender Terminnachfrage zu längeren Wartezeiten. Eine Prognose, wann mit einer Besserung gerechnet werden kann, ist derzeit nicht möglich.

76. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lange sind derzeit die Wartezeiten für einen Termin zur Visumantragstellung für Studierende und privat sowie geschäftlich Reisende in der deutschen Botschaft in Teheran (bitte nach Zwecken differenzieren, z. B. Familiennachzug, Erwerbsaufnahme usw.), und welche Schritte werden unternommen, um teilweise monatelangen Wartezeiten entgegenzuwirken (<https://de.eurone.ws.com/2020/10/19/hilferuf-aus-iran-hunderte-warten-auf-termin-bei-deutscher-botschaft/>)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 9. November 2020**

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich leider erheblich auf die Arbeitsfähigkeit der deutschen Auslandsvertretungen weltweit aus. Dies trifft in besonderer Weise auf unsere Botschaft in Teheran zu.

Generell musste zunächst im Zuge der EU-weiten Einreisebeschränkungen die Bearbeitung von Visumanträgen vom 18. März bis 1. Juli 2020 weitgehend ausgesetzt werden.

Hinzu kamen notwendige Maßnahmen zum gesundheitlichen Schutz des Personals und der Antragstellenden, die die Arbeitsfähigkeit der Visastelle erheblich einschränken. Unter anderem muss die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen in den Warteräumen und an den Schaltern in der Visastelle begrenzt werden. Zudem arbeiten die Beschäftigten im Schichtdienst, um einer Verbreitung von Infektionen, die zu einer Schließung der gesamten Botschaft führen könnten, vorzubeugen.

Trotz der Vorsichtsmaßnahmen musste die Visastelle Teheran zur Unterbrechung von Infektionsketten jedoch bereits mehrmals vollständig schließen, zuletzt im Oktober 2020.

Hinzu kommt, dass Antragstellerinnen und Antragsteller wegen der pandemiebedingten Reisebeschränkungen innerhalb Irans nicht mehr ohne weiteres nach Teheran reisen können. Dies gilt insbesondere für die Antragstellerinnen und Antragsteller aus den „Corona-Hotspots“ (v. a. Provinzhauptstädte), die ihre Termine daher nicht wahrnehmen können und sich mit der Bitte um Zuweisung eines Alternativtermins erneut an die Botschaft wenden.

Aufgrund der sehr volatilen Situation sind verlässliche Angaben zu Wartezeiten derzeit nur sehr begrenzt möglich. Die sonst übliche Wartezeit von circa vier bis sechs Wochen auf einen Antragstermin im Bereich der Familienzusammenführung ist sprunghaft auf derzeit circa sieben Monate angestiegen. Da die Familie unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes steht, werden die vorhandenen Kapazitäten der Visastelle auf die Annahme und Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung priorisiert. So konnten trotz der pandemiebedingten Einschränkungen in den ersten drei Quartalen 2020 bereits 1.378 Visa zur Familienzusammenführung erteilt werden (zum Vergleich 2019: 2.155).

Dies führt jedoch dazu, dass derzeit weniger Neuanträge von Studierenden angenommen werden können, für die die Wartezeit aktuell deutlich über ein Jahr beträgt. Die Botschaft ist jedoch bemüht, Stipendiatinnen und Stipendiaten zeitnahe Antragstermine anzubieten.

Im Bereich der Erwerbstätigkeit beträgt die Wartezeit bei den gesetzlich bevorzugten Antragstellerinnen und Antragsteller zwischen wenigen Tagen bis zu drei Wochen. Für die anderen Fallgruppen der Erwerbstätigkeit kann unter den gegenwärtigen Bedingungen und vor dem Hintergrund der erforderlichen Priorisierung des grundgesetzlich geschützten Familiennachzugs keine verlässliche Aussage getroffen werden.

Das Auswärtige Amt hat schon vor der Corona-Krise eine Reihe von längerfristigen Maßnahmen ergriffen, um die steigende Zahl an Visumantragstellerinnen und -antragstellern für einen Aufenthalt in Deutschland zu bewältigen.

So konnten bereits zusätzliche Personalverstärkungen zugewiesen werden.

Die im Jahr 2018 erfolgte Auslagerung der Antragsannahme der Anträge auf Schengen-Visa an einen externen Dienstleistungserbringer zusammen mit Personalverstärkungen haben ferner dazu geführt, dass bei Schengen-Visa vor der Corona-Krise keine Wartezeiten auf einen Termin mehr bestanden.

Ergänzend ist geplant, die Visastelle nach Erweiterung der Kapazitäten für die Antragsannahme vor Ort durch ein insbesondere mit Blick auf das Fachkräfteeinwanderungsgesetz geschaffenes Referat im Auswärtigen Amt bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Bereich Erwerbsmigration und Ausbildung zu unterstützen und zu entlasten.

77. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen stellt die Bundesregierung das in dem Politico-Artikel „EU draws up options for boots on the ground in Libya“ vom 1. Oktober 2020 beschriebene EU-Dokument, in dem verschiedene militärische Handlungsoptionen der EU in Libyen diskutiert werden, nicht dem Deutschen Bundestag im Rahmen des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) zur Einsicht zur Verfügung, und inwiefern existieren Pläne, die Einhaltung des kürzlich in Libyen vereinbarten Waffenstillstandsabkommens von Seiten der EU durch eine militärische Mission im Rahmen der EU oder der VN zu überwachen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 12. November 2020**

Im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) leistet die EU durch die Operation „European Union Naval Force – Mediterranean Irini“ (EUNAVFOR MED IRINI) und die zivile Mission „European Union Border Assistance Mission in Libya“ (EUBAM Libyen) im Rahmen des von den Vereinten Nationen geführten Friedensprozesses einen Beitrag zur Stabilisierung Libyens. Weitergehende konkrete Planungen zur Ausweitung des GSVP-Engagements der EU in Libyen zur Unterstützung oder Überwachung des Waffenstillstandsabkommens existieren bislang nicht.

Die Bundesregierung verfolgt bei der Übermittlung von Dokumenten und Informationen an den Deutschen Bundestag eine parlamentsfreundliche Praxis. Nach Maßgabe des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) stellt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Informationen umfassend, fortlaufend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Verfügung.

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sieht das EUZBBG allerdings eine Zuleitung von Dokumenten lediglich für „EU-Dokumente von grundsätzlicher Bedeutung“ vor. Da der zitierte Artikel auf einen bloßen Entwurf eines bisher nur innerhalb des Europäischen Auswärtigen Dienstes diskutierten Arbeitspapiers verweist und dieses Arbeitspapier kein EU-Dokument von grundsätzlicher Bedeutung darstellt, ist in diesem Fall keine Übermittlung angezeigt.

78. Abgeordnete **Tabea Rößner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Deutschlands Vertreter bei der Europäischen Union Michael Clauß im Rahmen der Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen mit dem Europäischen Parlament in Betracht zieht, europäische Kartellstrafen nicht mehr an die nationalen Haushalte zurückzugeben, sondern im Rahmen des europäischen Haushaltes zu verausgaben (www.spiegel.de/politik/deutschland/streit-um-eu-corona-hilfen-verhaertete-fronten-a-5d0b356b-2b57-4d7b-b345-a2269009119a), und falls ja, welche Beweggründe hat die Bundesregierung hierfür?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. November 2020**

Die Bundesregierung führt als amtierende Ratspräsidentschaft im Namen des Rates der Europäischen Union Gespräche mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission zum mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 (MFR). Ziel dieser Gespräche ist die erforderliche Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Verordnung über den MFR gemäß Artikel 312 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Grundlage der Verhandlungsführung der Bundesregierung ist das anhand der Beschlüsse des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 durch den AStV-2 erteilte Verhandlungsmandat.

Im Rahmen dieser Gespräche werden auf technischer Ebene unterschiedliche denkbare Optionen sondiert, die sich im Ergebnis auf die Mittelausstattung der aus Sicht des Europäischen Parlaments prioritären Ausgabenbereiche auswirken könnten, ohne dabei die Beschlüsse des Europäischen Rates vom Juli 2020 infrage zu stellen.

Beweggrund hierfür ist, im Rahmen des Verhandlungsmandats der Ratspräsidentschaft eine rasche politische Einigung mit dem Europäischen Parlament zu erzielen und damit eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates zu ermöglichen.

Bislang liegt zu diesem Themenbereich noch keine Einigkeit mit dem Europäischen Parlament und auch keine abschließende Haltung des Rates über spezifische technische Anpassungen vor.

79. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung ihre Ratspräsidentschaft bisher konkret genutzt, um die auch von den Regierungsparteien unterstützte Entschließung zu Kamerun (2019/2691 RSP, 18. April 2019) umzusetzen, insbesondere die darin enthaltenen Forderungen nach dem Schutz der Menschenrechte in Kamerun und die Forderung nach einer Bewertung der EU-Unterstützung für die kamerunischen Sicherheitskräfte durch die Kommission und die Berichterstattung darüber gegenüber dem Europäischen Parlament?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. November 2020**

Die Bundesregierung hat die Entschließung des Europäischen Parlaments zu Kamerun vom 18. April 2019 (2019/2691 RSP) zur Kenntnis genommen.

Die Bundesregierung verurteilt die gravierenden Menschenrechtsverletzungen, die in Kamerun, insbesondere im Konflikt in den anglophonen Regionen, von bewaffneten Gruppierungen begangen werden. Auch das Vorgehen der Sicherheitskräfte beobachten wir mit Sorge.

Sie hält es vor diesem Hintergrund für wichtig, die Menschenrechtsslage in Kamerun in geeigneten multilateralen Formaten zu thematisieren. So war Deutschland im Mai 2019 Co-Gastgeber einer informellen Sitzung der Mitglieder des VN-Sicherheitsrats zur humanitären Lage in Kamerun. Die Bundesregierung hat sich auch dafür eingesetzt, dass die Situation in Kamerun in der Generaldebatte des VN-Menschenrechtsrats im September 2020 von der EU angesprochen wurde.

Die kamerunischen Sicherheitskräfte werden von Seiten der EU im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die terroristische Bedrohung in der Tschadseeregion unterstützt. Die entsprechenden Projekte unterliegen den einschlägigen Evaluierungsmechanismen der Europäischen Union.

80. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Welche Chancen bzw. Hindernisse birgt die deutsch-französische Außenpolitik, wie sie u. a. im Aachener Vertrag definiert ist, im Hinblick auf ein gemeinsames Bemühen um eine friedliche und nachhaltige Lösung des Konflikts in Kamerun, und inwieweit kann die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung aus Sicht der Bundesregierung ein Instrument sein, das eine politische Wende, hin zu einem demokratischen und friedlichen Kamerun, befördert?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. November 2020**

Eine gemeinsame deutsch-französische Bewertung der Lage in Kamerun fand unter anderem Eingang in die EU-Ratsschlussfolgerungen 12666/19 vom 14. Oktober 2019, die einen breiten Konsens aller EU-Partner dokumentieren.

Die Bundesregierung tauscht sich regelmäßig mit Frankreich über die Lage in Kamerun aus, auch um Ansätze zu friedlichen Konfliktlösungen in Kamerun voranzubringen. Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass der Impuls für einen nachhaltigen Dialog- und Friedensprozess letztlich aus der kamerunischen Gesellschaft heraus erfolgen muss. Kontakte auf parlamentarischer Ebene können dabei eine hilfreiche Rolle spielen.

81. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- In welcher Weise ist die Bundesregierung derzeit in Kamerun aktiv (bitte getrennt nach den fünf wichtigsten wirtschaftlichen und politischen Kooperationen mit staatlichen Stellen sowie in Projekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit aufzuschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. November 2020**

In Reaktion auf die Einschränkung der Rechte der Opposition und die besorgniserregende Lage in den anglophonen Regionen hat die Bundesregierung das finanzielle Volumen ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Kamerun in jüngster Vergangenheit deutlich reduziert und stärker auf lokale Akteure fokussiert.

Die Republik Kamerun ist seit vielen Jahren Partner der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf die drei Schwerpunkte „Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen“ mit Programmen zu Wald und Umwelt sowie zu nachhaltigem Ressourcenmanagement, „Gute Regierungsführung und Dezentralisierung“ mit Unterstützung der Kommunalentwicklung und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in fragilen Sekundärstädten und „Ländliche Entwicklung“. Hinzu kommt ein umfangreiches Engagement im Gesundheitsbereich, wobei unter anderem das Gesundheitssystem und die Familienplanung unterstützt werden.

Im Bereich Krisenprävention, Stabilisierung und Konfliktnachsorge fördert die Bundesregierung zudem Projekte zu Aufbau und Stärkung poli-

zeilicher Strukturen, zur Verbesserung des Migrationsmanagements, zur Stabilisierung der von der terroristischen Bedrohung durch Boko Haram betroffenen Gebiete im Tschadseebecken sowie zur Radikalisierungsprävention und für zivilgesellschaftliches Engagement gegen Hassbotschaften.

82. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Warum ist es der Bundesregierung bisher nicht gelungen, den deutschen Ingenieur kamerunischer Herkunft, Wilfried Siewe, der seit dem 18. Februar 2019 unschuldig im Zentralgefängnis in Yaoundé/Kamerun interniert ist und eine Haftstrafe von insgesamt drei Jahren absitzen soll, freizubekommen, und was tut die Bundesregierung in den nächsten Wochen, um abzusichern, dass es bei der jetzt bekanntgewordenen Gerichtsentcheidung bleibt, nach der Wilfried Siewe im Dezember 2020 aus der Haft entlassen werden soll (www.nordbayern.de/region/erlangen/prozess-in-kamerun-erlanger-wilfried-siewe-kommt-im-dezember-frei-1.10563992)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 10. November 2020**

Die deutsche Botschaft Jaunde hat Wilfried Siewe während der gesamten Haftdauer konsularisch betreut und sich für ein rechtsstaatliches Verfahren eingesetzt. Sie wird die konsularische Betreuung fortsetzen.

Weitere Angaben werden gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung) aufgrund des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter sowie aufgrund der gebotenen Vertraulichkeit in einem laufenden Verfahren als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und separat übermittelt.*

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

83. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie soll die von der Bundesregierung angestrebte verbesserte regionale Steuerung des Windausbaus mit vorgesehenen 15 und dann 20 Prozent der Zuschläge in Windausschreibungen an Süddeutschland funktionieren (aktuell verhandelte EEG-Novelle 2021, Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/23482), wenn die Bundesregierung für Bayern als großes Anwendungsgebiet der Quote eine Abstandsregelung von 2 km im Klimapaket noch einmal bestätigt hat (Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, S. 38), seit deren Verabschiedung der Windkraftausbau in Bayern zum Erliegen gekommen ist bzw. sogar im Bau befindliche Windräder wieder abgerissen werden mussten (www.br.de/nachrichten/beyern/10h-regel-verhindert-neue-technologie-fuer-alte-windraeder,RirNT1x)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 6. November 2020**

Der EEG-Entwurf enthält Regelungen, die den Ausbau der Windenergie in Süddeutschland unterstützen: zum einen eine Erweiterung des Referenzertragsmodells auf 60-Prozent-Standorte, die vor allem windschwächeren Standorten, wie sie in Süddeutschland häufiger Vorkommen, die Möglichkeit zur Entwicklung eröffnen soll, und zum anderen die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung von Kommunen, die die Akzeptanz für neue Projekte deutlich verbessern soll. Auch die bayrische Staatsregierung geht die Herausforderung an und hat mit einer Initiative zur Unterstützung der Kommunen beim Ausbau der Windenergie Schritte eingeleitet, die die Situation verbessern sollen (www.stmwi.bayern.de/aufwind).

Gebündelt sollen diese Maßnahmen es ermöglichen, 15 bzw. 20 Prozent des Windenergieausbaus in die süddeutschen Bundesländer zu lenken.

84. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind die Aufwendungen, die der Bergbautreibende im Bereich des Tagebaus Hambach für den Erwerb von Grundstücken geleistet hat, welche nun aber durch das Kohleausstiegsgesetz nicht mehr in Anspruch genommen werden müssen, durch die Entschädigungszahlungen des Bundes in Höhe von ca. 2,6 Mrd. Euro an die RWE AG abgegolten (www.vdv-online.de/gliederung/nordrhein-westfalen/bonn/veranstaltungsarchiv/das-liegenschaftswesen-bei-der-rwe-power-ag.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 9. November 2020**

Die Entschädigungshöhe bemisst sich insbesondere nach dem jeweiligen Stilllegungszeitpunkt für Braunkohlekraftwerksblöcke, nach der Höhe der stillgelegten Leistung und nach den aus heutiger Sicht erwarteten, entgangenen Erträgen für eine zugrunde gelegte verbleibende Betriebsdauer. Zudem beinhaltet der öffentlich-rechtliche Vertrag, der mit den Anlagenbetreibern geschlossen werden soll, umfangreiche Verzicht auf Rechtsbehelfe der Anlagenbetreiber vor nationalen wie internationalen Gerichten und erhält für die aktuelle und für künftige Bundesregierungen erhebliche Gestaltungsspielräume zur Weiterentwicklung der klimapolitischen Rahmenbedingungen. Ebenso werden die Entschädigungszahlungen umfangreich und insolvenzfest für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue gesichert. Damit deckt die Entschädigung alle im Zusammenhang mit der Stilllegung verbundenen etwaigen Forderungen ab. Dies gilt sowohl für die Betreibergesellschaft der Kraftwerke als auch für verbundene Gesellschaften, die Tagebaue betreiben. Nicht zuletzt ist auch ein Vorziehen aller bislang für die Zeit nach 2030 vorgesehenen Stilllegungen um bis zu drei Jahre durch die Bundesregierung ohne Änderung der Entschädigungssumme möglich.

85. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung Gelder des europäischen Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) für Bundesanteile des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen einzusetzen, und wenn ja, mit welcher Begründung will die Bundesregierung Finanzmittel aus dem JTF der EU nutzen, um eigene Zusagen im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen zu erfüllen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. November 2020**

Die Bundesregierung beabsichtigt, gemäß Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020 die zu erwartenden EU-Mittel aus dem Just Transition Fund (JTF) zur Erfüllung der Zusagen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (StStG) einzusetzen. JTF und StStG sind mit Blick auf die Maßnahmen und Projekte nicht vollständig deckungsgleich, zielen aber beide darauf ab, Regionen beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu unterstützen. Die Höhe der für die Kohleregionen erforderlichen Unterstützung wurde von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ in einem gesamtgesellschaftlichen Kompromiss festgestellt. Die Absicht der Bundesregierung, Mittel aus dem JTF zur Erfüllung der Zusagen des StStG einzusetzen, ist somit strukturpolitisch begründet und haushaltspolitisch mit Blick auf die einzuhaltenden finanzverfassungsrechtlichen Verschuldungsspielräume geboten.

86. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe beantragten (siehe u. a. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/coronakrise-ford-beantragt-staatshilfen-bundesregierung-in-sorge-um-abfluss-von-rettungsgeldern-ins-ausland/26221552.html?ticket=ST-2362752-JpLf7uETfIB9POL9i6Xi-ap6) – jenseits bis dahin bereits ausgekehrter 70 Mrd. Euro Firmenhilfen – nun folgende Unternehmen mit teils kriselnden ausländischen Müttern jeweils Corona-Hilfsgelder der Bundesregierung etwa aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF): die „MV Werften“ Stralsund (Mutter „Genting Group“ in Malaysia tätig in Hotels und Glücksspiel), „Aida Cruises“ Kreuzfahrten (US-Mutter Carnival Corp. & plc: „mit Milliardenverlust“ laut boerse.ard.de 8. Oktober 2020 – <https://boerse.ard.de/aktien/aida-mutter-carnival-mit-milliardenverlust100.html>), „Tom Tailor“ Mode (Mutter: Fosun/China), Ford Autos (US-Mutter), und an welche Bedingungen wird die Bundesregierung etwaige Bewilligungen in diesen beziehungsweise solchen Fällen knüpfen, damit die Hilfen zweckgebunden nur den inländischen Tochterfirmen zukommen, statt bei den ausländischen Müttern zu landen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. November 2020**

Die rechtsverbindlich beschlossenen staatlichen Hilfen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) können auf der folgenden Webseite der Finanzagentur Deutschland GmbH eingesehen werden: www.deutsche-finanzagentur.de/de/wirtschaftsstabilisierung/. Auf dieser Website sind auch die Unternehmen genannt, die Verpflichtungserklärungen im Bundesanzeiger veröffentlicht haben. Die Erklärungen enthalten Einzelheiten zu den Stabilisierungsmaßnahmen und sind unter www.bundesanzeiger.de abrufbar. Über laufende Anträge berichtet die Bundesregierung an das geheim tagende Bundesfinanzierungsgremium.

Das Stabilisierungsfondsgesetz macht keine Vorgabe bezüglich der Eigentümerstruktur. Entscheidend für die Gewährung von WSF-Maßnahmen ist das Ergebnis der Einzelfallprüfung. Dabei wird unter anderem die Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft und darunter auch für den Arbeitsmarkt in Deutschland berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass die Hilfe dort ankommt, wo sie benötigt wird und einen möglichen Abfluss von WSF-Mitteln an ausländische Mutterkonzerne zu verhindern, können zielgerichtete Auflagen erlassen und vertragliche Bedingungen vereinbart werden. So sind z. B. dem Unternehmen MV Werften bis zur vollständigen Rückführung des WSF-Nachrangdarlehens an den Bund jegliche Vermögensverfügungen zugunsten von Unternehmen der Genting Gruppe oder einer dieser nahestehenden Person im Sinne von § 138 der Insolvenzordnung, sofern diese zu nachteiligeren als marktüblichen Bedingungen eingegangen werden, untersagt (vgl. Verpflichtungserklärung unter www.bundesanzeiger.de). Auch bei Übernahme von Großbürgschaften sind Auflagen zum sogenannten „Ringfencing“ als Vorkehrungen gegen einen Abfluss an verbürgten Kreditmittel an Muttergesellschaften vorgesehen.

Das großvolumige KfW-Sonderprogramm ermöglicht Unternehmen sowie Freiberuflerinnen und Freiberuflern, die krisenbedingt vorübergehend in Schwierigkeiten geraten sind, Zugang zu Liquiditätskrediten zur Finanzierung von Vorhaben in Deutschland. Diese Bedingung ist in den verbindlichen Merkblättern der KfW zu den einzelnen Programmvarianten festgehalten. Zudem sind nur Unternehmen mit Sitz in Deutschland oder mit Sitz im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland antragsberechtigt für die Liquiditätshilfen.

87. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.)
- Inwieweit führt die Bundesregierung Gespräche, besonders nach der jüngsten Wahl von Boliviens Präsidenten Luis Arce Catorca, mit der staatlichen Lithiumfirma YLB oder anderen Regierungsvertretern in Bolivien über eine Fortführung des deutsch-bolivianischen Joint-Venture (ACISA-YLB) von 2018, das nach innenpolitischem Druck im November 2019 von der damaligen Regierung von Präsident Evo Morales einseitig aufgekündigt wurde, und wenn nein, auf welcher Ebene gedenkt sie künftig solche Gespräche zu führen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 10. November 2020

Seit der Wahl in Bolivien hat die Bundesregierung weder mit dem staatlichen Unternehmen YLB noch mit bolivianischen Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertretern Gespräche geführt.

Die neue Regierung wurde erst am 9. November 2020 ernannt. Konkrete Gesprächstermine liegen derzeit nicht vor.

88. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Welche Gespräche gab es seit der Wahl des neuen bolivianischen Präsidenten Luis Arce zwischen der Bundesregierung und der bolivianischen Regierung bezüglich der Gewinnung und des Exportes von Lithium in Bolivien durch das deutsche Unternehmen ACI systems GmbH (www.pressenza.com/de/2020/11/das-lithium-und-der-putsch/; bitte aufschlüsseln nach Datum, teilnehmenden Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern, Ziel, Inhalt und Ergebnis der letzten fünf Gespräche)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. November 2020

Die Bundesregierung hat seit der Wahl des neuen bolivianischen Präsidenten Luis Arce keine Gespräche mit der bolivianischen Regierung bezüglich der Gewinnung und des Exportes von Lithium geführt.

89. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung zum Stand der Verhandlungen des Freihandelsabkommens (Comprehensive Economic Partnership Agreement) zwischen der EU und Indonesien (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/freihandelsabkommen-aktuelle-verhandlungen.html), und inwieweit wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass in den Verhandlungen fortlaufende Menschenrechtsverletzungen wie in der Region Westpapua (www.westpapuanetz.de/aktuelles) thematisiert und vor Abschluss des Abkommens beseitigt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. November 2020**

Die Bundesregierung wird im Handelspolitischen Ausschuss regelmäßig durch die Europäische Kommission über die Verhandlungen zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indonesien unterrichtet. Hier hat die Bundesregierung auch die Möglichkeit, sich in die Verhandlungen einzubringen, indem unter anderem Textvorschläge für die Verhandlungen kommentiert werden können. Vom 15. bis 26. Juni 2020 fand die 10. Verhandlungsrunde per Videokonferenz statt. Dabei gab es Gespräche zu den Themen Ursprungsregeln, öffentliche Beschaffung, Geographische Herkunftsangaben sowie Handel und Nachhaltige Entwicklung. Zudem wurden bereits Markzugangsangebote ausgetauscht. Eine Einigung darüber, welche Regelungen künftig bei der Einfuhr von Waren gelten sollen, wurde noch nicht erzielt.

Die Situation der Menschenrechte wird in den dafür bestehenden Dialogformaten der EU mit Indonesien regelmäßig erörtert. Basis dafür ist das 2014 abgeschlossene Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Indonesien, das Kooperation und Förderung der Menschenrechte vereinbart. Im Übrigen unterstützt die Bundesregierung die Linie der EU-Kommission, wonach Menschenrechte als wesentliche Vertragsbestandteile („essential elements“) des Partnerschaftsabkommens festgeschrieben sind. Auf dieser Grundlage können die Vertragsparteien im Falle von Menschenrechtsverletzungen Maßnahmen ergreifen, die von Konsultationen bis zur Aussetzung von Teilen des Abkommens bzw. des Gesamtabkommens reichen oder gar zu dessen Kündigung führen können.

90. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Interessensvertreter und Interessensvertreterinnen (beispielsweise Wirtschafts- und Unternehmensverbände, Unternehmen oder Institutionen wie dem CDU-Wirtschaftsrat) stand das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bezüglich der Ausgestaltung der Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz in Kontakt (bitte unter Angabe der Zeitpunkte und deren konkrete Forderungen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. November 2020**

Zurzeit findet innerhalb der Bundesregierung die inhaltliche Abstimmung zu Eckpunkten für eine verbindliche Regelung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht entlang von Lieferketten statt. Für die fachliche Begleitung dieser Abstimmung haben Gespräche mit relevanten Stakeholdern stattgefunden.

Die stattgefundenen Gespräche sind Teil der Willensbildung der Regierung und damit Gegenstand des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung.

Aus diesem Grunde wurde auf die Abfrage der Gesprächstermine verzichtet.

91. Abgeordnete **Sevim Dağdelen**
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2020 Exportgenehmigungen (Einzelgenehmigungen, Reexport, Sammelausfuhren) für Rüstungsgüter für die Türkei erstellt (bitte getrennt nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern und Wert der Genehmigungen auflisten), und in welchem Gesamtwert wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 Kriegswaffen von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen tatsächlich ausgeführt (zusätzlich zum Gesamtwert die Aufschlüsselung nach Werten innerhalb der Gruppe der EU-, NATO-Staaten, NATO-gleichgestellten Staaten und Drittländer als auch die zehn Hauptempfangsländer einschließlich mit jeweils aufgeschlüsselten Werten angeben, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. November 2020**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 3. November 2020 wurden keine Genehmigungen für Reexporte im Sinne der Fragestellung und nur eine Sammelausfuhrgenehmigung im Sinne der Fragestellung für sonstige Rüstungsgüter mit einem Genehmigungswert von 0 Euro erteilt.

Unter Verweis auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/21374 sowie zu Ihrer Schriftlichen Frage 57 auf Bundestagsdrucksache 19/22308 ergeben sich die Genehmigungswerte (in Euro) für Einzelgenehmigungen für den verbleibenden Zeitraum im Sinne der Fragestellung aus nachstehender Tabelle:

	01.09. bis 03.11.2020
Türkei Gesamt	22.581
– davon Kriegswaffen	–
– davon Sonstige Rüstungsgüter	22.581

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Zollanmeldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Hierbei handelt es sich um vorläufige Zahlen, die Revisionen unterliegen können. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Sie weist zudem darauf hin, dass eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein aufgrund von Genehmigungswerten bzw. hier der gemeldeten Werte von tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist.

Daten über die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2020 liegen dem Statistischen Bundesamt bisher lediglich für den Zeitraum Januar bis einschließlich August 2020 vor. Die Auswertung tatsächlicher Ausfuhren von Kriegswaffen für diesen Zeitraum ergibt einen Gesamtwert von 838.844.000 Euro, die Auswertung nach Ländergruppen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Auf die Möglichkeit doppelter Mitgliedschaften in EU und NATO mit Blick auf den Gesamtwert wird hingewiesen.

<i>Ländergruppe</i>	<i>Statistischer Wert in Tausend Euro</i>
NATO-Länder	470.550
NATO-gleichgestellte Länder	7.015
EU-Länder	291.272
Drittländer	321.746

Die zehn Empfängerländer, für die im Zeitraum Januar bis einschließlich August 2020 die höchsten Ausfuhrwerte gemeldet wurden, sind Ägypten, Dänemark, Italien, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Türkei und Vereinigtes Königreich. Dem Statistischen Bundesamt zufolge kann – mit Ausnahme von Österreich, für welches der Wert 39.375.000 Euro, sowie der Niederlande, für welches der Wert 23.246.000 Euro beträgt – nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist darum nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

* Die Bundesregierung hat die Anlage zur Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

92. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier die Notifizierung von „Carbon Contracts for Difference“ für Teile der deutschen Grundstoffindustrie bei der Europäischen Kommission beantragt (falls ja, bitte angeben in welchem Umfang; vgl. www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/stahlkonzern-thyssen-krupp-treibt-plaene-fuer-co2-freie-stahlproduktion-voran/26138274.html), und wann ist mit einer Entscheidung in dieser Sache seitens der Europäischen Kommission zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. November 2020**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft derzeit verschiedene Optionen für die Ausgestaltung von Betriebskostenförderprogrammen für CO₂-arme Industrie- und Sektorkopplungstechnologien wie Wasserstoffstahl – darunter auch „Carbon Contracts for Difference“.

Der mögliche Umfang eines „Carbon Contracts for Difference“-Programms ist noch nicht absehbar. Eine beihilferechtliche Notifizierung ist dementsprechend noch nicht erfolgt.

93. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei wie vielen der Unternehmen, von denen es eine Interessensbekundung für Unterstützung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfond (WSF) gibt, geht es um Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals, und bei wie vielen Unternehmen prüft die Bundesregierung aktuell eine Unterstützung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. November 2020**

Die Bundesregierung hat rund 85 Interessensbekundungen für Unterstützung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) erhalten (Stand: 10. Oktober 2020). Gut 40 Unternehmen haben ausdrücklich Bedarf an einer Rekapitalisierung angezeigt. Weitere gut 40 Unternehmen haben zum Zeitpunkt der Interessensbekundung keine Angabe zur Art der Unterstützung gemacht (dies konkretisiert sich häufig erst im Zuge einer etwaigen Antragstellung bzw. während der Antragsprüfung).

Rund 25 Interessensbekundungen werden nicht weiterverfolgt, etwa weil die WSF-Zugangskriterien nicht erfüllt sind oder andere Programme in Anspruch genommen werden können (subsidiärer Charakter des WSF).

Rund 15 Unternehmensanträge werden derzeit geprüft. Bei zweien dieser Fälle ist die Art der Unterstützung noch offen, bei den weiteren handelt es sich um Rekapitalisierungen.

94. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Welche Ergebnisse der in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 47 auf Bundestagsdrucksache 19/22675 beschriebenen Gespräche der Bundesregierung mit den Kreditversicherern über eine Verlängerung des Schutzschirms des Bundes für Warenkreditversicherungen haben sich ergeben, und unabhängig davon, ist es das erklärte Ziel der Bundesregierung den Schutzschirm zu verlängern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 11. November 2020**

Die Gespräche der Bundesregierung mit den Kreditversicherern über eine Verlängerung des Schutzschirms für Warenkreditversicherungen sind noch nicht abgeschlossen. Ergebnisse wurden noch nicht vereinbart.

Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung, den gemeinsam mit den Kreditversicherern gespannten Schutzschirm bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern.

95. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Inwiefern ist aus Sicht der Bundesregierung aufgrund von Artikel 105 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK) die Einführung eines Beendigungsrechts bezüglich der Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste im Rahmen des Miet- oder Pachtverhältnisses sowie die Streichung der Umlagefähigkeit von Breitbandanschlüssen nach § 2 Nummer 15 Buchstabe a der Betriebskostenverordnung zwingend notwendig, und welche Alternativen prüft die Bundesregierung gegebenenfalls?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. November 2020**

Zum Gegenstand der Frage erfolgt derzeit eine Willensbildung innerhalb der Bundesregierung. Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (BVerfGE 124, 78 [120 f.]).

96. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Inwiefern wird sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass EU-Institutionen Wärmebildkameras des chinesischen Unternehmens Hikvision benutzen, dessen Überwachungstechnologien mutmaßlich auch in den Internierungslagern in Xinjiang gegen Uigurinnen und Uiguren eingesetzt werden (vgl. www.dw.com/en/exclusive-eu-taps-chinese-technology-linked-to-muslim-internment-camps-in-xinjiang/a-55362125) im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft dafür einsetzen, dass für EU-Institutionen keine weiteren Überwachungstechnologien aus China bezogen werden, und wurden dafür bereits konkrete Schritte eingeleitet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. November 2020**

Im internationalen Kontext hat sich die EU im Rahmen mehrerer internationaler Übereinkommen (z. B. im Rahmen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen und der bilateralen Freihandelsabkommen mit Kapiteln zum öffentlichen Beschaffungswesen) verpflichtet, für bestimmte Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmer aus mehreren Drittländern den Zugang zu ihrem Beschaffungsmarkt zu gewähren. Über diese Verpflichtungen hinaus wird Wirtschaftsteilnehmern aus Drittstaaten, die keine Vereinbarung über die Öffnung des EU-Beschaffungsmarkts geschlossen haben oder deren Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen nicht unter eine solche Vereinbarung fallen, kein durch das EU-Recht garantierter Zugang zu Vergabeverfahren in der EU zugestanden.

Im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft setzt sich die Bundesregierung mit einer Initiative für Ratsschlussfolgerungen zur öffentlichen Beschaffung unter anderem für eine stärkere Berücksichtigung der Einhaltung von Menschenrechten und einen kohärenten Politikansatz in diesem Bereich ein. Damit setzt sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für einen vergabepolitischen und -rechtlichen Ansatz ein, der bereits das deutsche Vergaberecht mitprägt und weiter an Bedeutung gewinnt. Mit der Vergaberechtsreform, durch die im Jahr 2016 drei neue EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umgesetzt worden sind, wird die Einhaltung von Recht und Gesetz, insbesondere von Arbeits-, Sozial- und Umweltrecht, im neuen Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sehr deutlich hervorgehoben (§ 97 Absatz 3 und § 128 Absatz 1 GWB). Das neue Wettbewerbsregister, das möglichst im Frühjahr 2021 seinen Betrieb aufnimmt, wird künftig einen Beitrag zur Beachtung der Menschenrechte im Bereich der öffentlichen Beschaffung leisten. Das Register gibt öffentlichen Auftraggebern verlässliche Auskunft insbesondere über das Vorliegen von zwingenden Gründen für den Ausschluss von Unternehmen vom Vergabeverfahren. Dazu zählen auch Verurteilungen wegen schwerer – unmittelbar menschenrechtsrelevanter – Straftaten (unter anderem Bestechung, Menschenhandel und Zwangsarbeit).

97. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wohin in Mexiko (bitte auflisten nach Bundesstaat) wurden die ausweislich des ATT-Berichtes Mexiko für das Jahr 2018 gelieferten 4114 tragbaren Raketenwerfer zur Panzerabwehr und Raketensysteme („lanzadores portatiles de misiles antitanque y sistemas de cohetes“, RGW60 Heat) geliefert, und gibt es hierüber eine Endverbleibserklärung (ATT-Bericht Mexiko 2018 sowie www.bmwi.de/Regktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/ruestungsexportbericht-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=20, Anlage 8)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. November 2020**

Ausweislich Anlage 11 des Berichtes der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2018 hat die Bundesregierung im Jahr 2018 eine Ausfuhr von 1.467 rückstoßfreien Gewehren an das VN-Waffenregister gemeldet.

Endverwender ist eine mexikanische Bundeseinrichtung. Eine Aufschlüsselung nach Bundesstaaten erübrigt sich daher. Im Einklang mit dem üblichen Verfahren wurde eine Endverbleibserklärung vorgelegt.

98. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen und Verbänden haben Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in diesem Jahr Gespräche zur Regulierung der digitalen Märkte auf nationaler und europäischer Ebene beziehungsweise zum nun vorgelegten GWB-Digitalisierungsgesetz geführt (bitte die 14 aktuellsten Gespräche nach Datum und Gesprächsteilnehmer/Gesprächsteilnehmerinnen einzeln darstellen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. November 2020**

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christine Buchholz, Jan van Aken, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Insbesondere hat Bundesminister Peter Altmaier Fragen rund um die Regulierung digitaler Märkte und insbesondere das GWB-Digitalisierungsgesetz bei einer Vielzahl von Terminen diskutiert. Dies ist jedoch nicht immer aktenkundig bzw. lässt sich kurzfristig nicht rekonstruieren. Es ist daher nicht auszuschließen, dass diese Themen auch bei anderen als den in der nachfolgenden Tabelle genannten Terminen angesprochen wurden. Nach den vorliegenden Informationen haben die fol-

genden Gespräche im Sinne der Fragestellung stattgefunden (nur Leitungsebene):

Datum	BMWi	Gesprächspartner
07.05.2020	Bundesminister Peter Altmaier	Telefonat mit Dr. Mathias Döpfner (VVS, Axel Springer) zur GWB-Novelle
13.05. und 14.07.2020	Bundesminister Peter Altmaier	Videokonferenz mit Philipp Schindler (Senior Vice-President und Chief Business Officer, Google) zu Digitalisierung des Mittelstands
05.06.2020	Bundesminister Peter Altmaier	Videochat-Interview mit Reinhold von Eben-Worlee und Sarna Röser (Die Familienunternehmer e. V.), u. a. zur Reform des Wettbewerbsrechts
30.06.2020	Bundesminister Peter Altmaier	Videokonferenz mit Christian Miele (Präsident Bundesverband Deutsche Startups) und Gründern von Unicorns, u. a. zur GWB-Novelle
03.09.2020	Bundesminister Peter Altmaier	Videokonferenz mit Google und HDE zur Handelsinnovationsinitiative (zuvor vorbereitendes Telefonat mit Stefan Genth, HDE)
07.09.2020	Bundesminister Peter Altmaier	Rede und Diskussion anlässlich des European Competition Day im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft
20.10.2020	Bundesminister Peter Altmaier	Videokonferenz mit diversen Unternehmen und Institutionen zum Thema „Ladensterben verhindern/vitale Innenstädte“ (zuvor vorbereitendes Telefonat mit dem HDE am 19.10.2020)
13.11.2020	Bundesminister Peter Altmaier	Videokonferenz – Sitzung des European Publishers Council EPD, Thema u. a. GWB-Novelle und Digital Service Act
19.03.2020	Staatssekretär Dr. Ulrich Nussbaum	Telefonat mit Herwart Wilns (Remondis Assets & Services GmbH & Co. KG)
25.06.2020	Parlamentarischer Staatssekretär Thomas Bareiß	Videokonferenz mit dem Bundesverband mittelständische Wirtschaft – Unternehmerverband Deutschlands e. V. (BVMW), u. a. zum Thema GWB-Digitalisierungsgesetz; Teilnehmer u. a. Mario Ohoven (BVMW-Präsident), Markus Jerger (BVMW-Bundesgeschäftsführer), Eric Rehbock (bvse-Hauptgeschäftsführer), Marco Junk (BVDW-Geschäftsführer), Dr. Andreas Lutz (VGSD-Vorstandsvorsitzender), Ralf Lemster (BDÜ-Vizepräsident), Michael Müller (Taxiverband-Präsident), Christiane Leonard (bdo-Hauptgeschäftsführerin), Ralf Bernd Herden (Eigenheimer-Vizepräsident), Jens Hagemann (wp.ent-Vorstandsmitglied), Thiemo Fojkar (BBB-Vorstandsvorsitzender), Heidemarie Hille (KKC-Vizepräsidentin), Florian Seikel (Logistics natives-Hauptgeschäftsführer)

99. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang, wurden seit dem 1. Januar 2017 Rüstungsgüter (auch dual-use-Güter) und Waffensysteme in den Kosovo exportiert oder dem Kosovo durch die dort stationierte Bundeswehr überlassen/übergeben (bitte angeben, um welche Rüstungsgüter/Waffensysteme es sich jeweils handelte, ob die Überlassung jeweils entgeltlich oder unentgeltlich erfolgte, jeweils danach differenzieren, ob ein Export oder ein Transfer aus dem Bestand der Bundeswehr erfolgte und jeweils den Kaufpreis bzw. bei unentgeltlich überlassenen Rüstungsgütern/Systemen den Marktwert angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. November 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zum Umfang von Exporten von sonstigen Rüstungsgütern und dual-use-Gütern für den angefragten Zeitraum vor. Der Wert von tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Meldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Für die Höhe der Werte der im angefragten Zeitraum gemeldeten tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird für die Jahre 2017 bis 2019 auf die Berichte der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter der entsprechenden Jahre verwiesen. Die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2020 sind dem Statistischen Bundesamt bisher nur für den Zeitraum Januar bis einschließlich August 2020 bekannt. In diesem Zeitraum wurden ebenfalls keine Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland in den Kosovo exportiert. Zusätzlich wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Mögliche Lieferungen von Waffen und Ausrüstungsgegenständen an den Kosovo auf Bundestagsdrucksache 19/21851 verwiesen. In Ergänzung der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 dieser Kleinen Anfrage ist festzustellen, dass die Bundeswehr dem Kosovo im angefragten Zeitraum folgende Rüstungsgüter aus dem Einsatzkontingent KFOR unentgeltlich überlassen hat: Fahrzeuge des Typs LKW 2t tml gl und PKW VW T4 mit einem Zeitwert von ca. 22.000 Euro sowie Fahrzeuge des Typs LKW gl leicht kurz RST mit einem Zeitwert von rund 226.000 Euro.

100. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Wie viele Exportgenehmigungen für die Überlassung von Rüstungsgütern (auch dual-use-Güter) und Waffensystemen in den Kosovo wurden seit dem 1. Januar 2017 erteilt (bitte angeben, auf welche Rüstungsgüter/Waffensysteme sich die Genehmigungen bezogen, der Export wie vieler dieser Rüstungsgüter/Waffensysteme jeweils genehmigt wurde und welchen Wert diese jeweils hatten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. November 2020**

Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 3. November 2020 wurden keine Exportgenehmigungen im Sinne der Fragestellung erteilt. Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

101. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Warum ist gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung „Coronagerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“ lediglich eine Förderung der Um- oder Aufrüstung bestehender zentraler, stationärer Anlagen vorgesehen, und plant die Bundesregierung, weitergehende Förderprogramme einzurichten, die beispielsweise die Anschaffung mobiler Anlagen abdecken würden?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 11. November 2020**

Am 20. Oktober 2020 ist die Richtlinie für die „Bundesförderung coronagerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“ in Kraft getreten. Damit hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – wie z. B. bereits mit der Schaffung von Investitionsmöglichkeiten in die Produktion von Schutzmasken – in kurzer Zeit die Voraussetzungen für eine neue weitere Fördermaßnahme im Kampf gegen das Coronavirus geschaffen.

Das Förderprogramm bezuschusst Investitionen in die Um- und Aufrüstung bestehender stationärer raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen).

Der Konkretisierung auf bereits bestehende Anlagen bedurfte es, weil die Fördermittel auf 500 Mio. Euro begrenzt sind und die infektionsschutzgerechte Förderung eine schnelle Wirkung erzielen soll. Der Einbau neuer RLT-Anlagen ist zeit- und planungsintensiver als die schlichte Um- bzw. Aufrüstung. Daher werden auch nur letztere Maßnahmen gefördert. Eine schnelle Um- bzw. Aufrüstung bestehender Anlagen ist gerade jetzt angesichts steigender Infektionszahlen wichtig und entscheidend.

Die Entscheidung, mobile Geräte nicht zu fördern, basiert auf wissenschaftlichen Studien, insbesondere der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt (UBA). Danach sind mobile Geräte zwar in gewisser Weise dazu in der Lage, kontaminierte Raumluft – je nach Filtergüte – stofflich zu entlasten, sie tragen aber trotzdem nur begrenzt zur Verbesserung der Raumluftgüte bei, da sie den Außenanteil in der Raumluft nicht erhöhen und eine wirksame Virenreduktion u. a. stark von der korrekten Geräteaufstellung abhängt. Zu dieser Auffassung kommt auch eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor-

gelegte Bewertung der Bundesregierung zum Beitrag mobiler Luftfilter zum Infektionsschutz vom 3. November 2020.

Aus den genannten Gründen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Ausweitung der Richtlinie auf mobile Filteranlagen nicht vorgesehen.

Um jedoch den pandemischen Bedingungen gerecht und bei den Lüftungsempfehlungen der Bundesregierung und des UBA unterstützend tätig zu werden, können im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe II die für den Förderzeitraum September bis Dezember 2020 aufgrund der spezifischen Corona-Situation getätigten Ausgaben für Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen im Rahmen der förderfähigen Fixkosten berücksichtigt werden, die nicht vor dem 1. September 2020 begründet sind. Hierzu zählen u. a. mobile Luftfilteranlagen.

Die Einrichtung weitergehender Förderprogramme ausschließlich für die Anschaffung mobiler Lüftungsanlagen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

102. Abgeordneter
**Manfred
Todtenhausen**
(FDP)
- Welche Hilfen gewährt die Bundesregierung den vom aktuellen Teil-Lockdown betroffenen Unternehmen, die aufgrund einer begrenzten Betriebschließung im November 2019 (z. B. Schadensfall wegen Feuerbrandes oder Unwetters, anstehende Renovierung etc.) bisher nicht in den Kreis der Begünstigten der „außerordentlichen Wirtschaftshilfe November“ gehören sollen, und wie begründet sie eine ggf. vorliegende Ungleichbehandlung gegenüber Solo-Selbständigen, die eine Wahlalternative zur Berechnung (wöchentlicher Umsatz im November 2019 bzw. Umsatz im Jahreswochendurchschnitt 2019) haben (vgl. www.bmw-i.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201105-ausserordentliche-wirtschaftshilfe-november-details-der-hilfe-stehen.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 11. November 2020**

Bei einem Programm wie der außerordentlichen Wirtschaftshilfe November, das in sehr großzügiger Weise Zuschüsse ausreicht, sind klare Kriterien unabdingbar. Da es jetzt darum geht, Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund der Schließungen im November 2020 hohe Umsatzverluste hinnehmen müssen, ist es deshalb folgerichtig, als Referenzmonat den November 2019 zugrunde zu legen. Dies ist für die Mehrheit der betroffenen Unternehmen eine praktikable Lösung. Weiterhin ist es für jüngere Unternehmen, die erst nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, möglich, als Vergleichsumsatz den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung zu wählen.

Lediglich bei Soloselbständigen wird eine Ausnahme gemacht, weil diese oftmals erheblichen Einkommenschwankungen unterliegen. Soloselbstständige können deshalb als Vergleichsumsatz alternativ zum Novemberwochenumsatz 2019 auch den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.

Weitergehende Ausnahmeregelungen, die auch zum Teil recht spezifisch gelagerte Einzelproblematiken abdecken, sind bei einem solchen Programm, das zudem sehr rasch umgesetzt werden muss, leider nicht möglich.

103. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welcher Handlungsbedarf ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung aus der Marktkonsultation der Bundesnetzagentur zur Regulierung von Wasserstoffnetzen (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/20200713_Wasserstoff.html), und wann plant sie diesen umzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 9. November 2020**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die Marktkonsultation der Bundesnetzagentur (BNetzA) aktiv begleitet, u. a. durch ein Begleitpapier bei deren Einleitung. Dabei ging es zum einen darum, die sich bei künftigen reinen Wasserstoffnetzen der öffentlichen Versorgung stellenden wettbewerbspolitischen Fragen zu adressieren; analog zu Strom- und Gasnetzen sind Themen wie Netzplanung, Entflechtung, Netzzugang und Netzfinanzierung zu prüfen. Des Weiteren gibt es die Notwendigkeit, im Sinne der Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie Planungs- und Investitionssicherheit bei der Netzrealisierung zu schaffen und dabei auch Aspekte der Gesamtsystemverträglichkeit z. B. von Elektrolysestandorten zu beachten. Darüber hinaus ist das BMWi parallel auch mit der EU-Kommission im Gespräch, die im Rahmen ihrer für das Ende kommenden Jahres angekündigten Legislativinitiativen Binnenmarktregeln für Wasserstoff vorsehen wird, mit denen Widerspruchsfreiheit sicherzustellen ist. Vor diesem Hintergrund prüft das BMWi mit der BNetzA mögliche Elemente für eine regulatorische Übergangsregelung, mit der die Realisierung erster Netzinfrastrukturen rechtlich flankiert werden könnte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

104. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Auf Basis welcher Informationen erklärt die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz auf dem Kurznachrichtendienst Twitter, dass Mieterinnen und Mietern nach Umwandlung und Verkauf von Miet- in Eigentumswohnungen schnell eine Eigenbedarfskündigung droht (https://twitter.com/BMJV_Bund/status/1323951353866182657/photo/1), und wie lange ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Kündigungssperrfrist nach Umwandlung und Verkauf von Miet- in Eigentumswohnungen in der von der Bundesjustizministerin im darauffolgenden Satz genannten angespannten Wohnungsmärkten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 13. November 2020**

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz hat sich bei ihrer Äußerung auf die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland – Gesetzentwurf der Bundesregierung – bezogen. Danach ist in den Großstädten „häufig zu beobachten, dass Investoren oder gewerbliche Immobilieneigentümer Grundstücke mit mehreren Wohneinheiten, die ganz überwiegend vermietet sind (Miethäuser), in Wohnungseigentum umwandeln und die Wohnungen – mitunter nach aufwertender Modernisierung – an Einzelerwerber veräußern. Das bereits bestehende gesetzliche Instrumentarium genügt nicht, um der Problematik effektiv zu begegnen. [...] Auch der Schutz der Mieterinnen und Mieter vor Kündigungen des neuen Vermieters nach Umwandlung und Veräußerung (§ 577a Absatz 1 BGB) reicht nicht aus. Der Schutz reicht im Ausgangspunkt über drei Jahre. In von den Landesregierungen bestimmten Gebieten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in besonders gefährdet sind, beträgt der Zeitraum bis zu zehn Jahren (§ 577a Absatz 2 Satz 1 BGB). Der Schutz wirkt allerdings nur zugunsten desjenigen Mieters, dem der Wohnraum bei Begründung und Veräußerung des Wohnungseigentums überlassen ist. Zieht der Mieter – gleich aus welchem Grund – aus, so kann der Wohnungseigentümer selbst einziehen oder die leere Wohnung gewinnbringend weiterveräußern. Er hat damit einen nicht unerheblichen Anreiz, den Mieter zum Auszug zu bewegen“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/24838, S. 30).

105. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Welche Regelungen des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität werden von der Bundesregierung derzeit überarbeitet, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13 – umzusetzen, und wann wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der betroffenen Regelungen in das parlamentarische Verfahren gegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 9. November 2020**

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13 – betrifft das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität nicht unmittelbar. Gleichwohl ergibt sich aus der vom Bundesverfassungsgericht vorgenommenen Verfassungsauslegung, dass auch einige wenige Normen des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität zu überarbeiten sind. Dies gilt nach Auffassung der Bundesregierung und nach dem derzeitigen Stand der noch laufenden Auswertung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Einzelnen

- für die in Artikel 5 enthaltene Erweiterung der Bestandsdatenauskunftsregelung des § 10 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) auf Telemediendienstanbietende, die sich auf die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Bestandsdatenauskunftsregelung in § 10 BKAG gegenüber Telekommunikationsdiensten bezieht,
- für den in Artikel 6 enthaltenen neuen § 15a des Telemediengesetzes (TMG), der dem für mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärten § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) nachgebildet ist, sowie
- für die in Artikel 2 enthaltene Änderung des § 100j der Strafprozessordnung (StPO).

Das federführende Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat arbeitet derzeit mit Hochdruck daran, zeitnah einen Entwurf für ein Gesetz vorzulegen, mit dem kurzfristig die einzelnen betroffenen Inhalte des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität an die oben genannte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden sollen.

106. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Gegen wie viele Personen in einem laufenden Asylverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen neun Jahren Ermittlungsverfahren nach § 89a, § 89b, § 89c des Strafgesetzbuches eingeleitet (bitte nach Paragraph und Jahr aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 10. November 2020**

Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens bezüglich eines Beschuldigten in einem durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführten Ermittlungsverfahren wird in den elektronisch geführten Verfahrensregistern nicht erfasst. Zu bei den Staatsanwaltschaften der Länder geführten Ermittlungsverfahren nimmt die Bundesregierung aus Gründen der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes nicht Stellung.

107. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist das vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführte Strukturermittlungsverfahren bezüglich Verbrechen gemäß dem Völkerstrafgesetzbuch im Rahmen des Bürgerkriegs in Sri Lanka mittlerweile in ein personenbezogenes Verfahren nach Kenntnis der Bundesregierung übergegangen, und wie ist der Verfahrensstand diesbezüglich (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/8180)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 10. November 2020**

Das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gegen Unbekannt wegen der Begehung von Völkerstraftaten im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Sri Lanka (sogenanntes Strukturermittlungsverfahren) wird fortgeführt. Das Strukturermittlungsverfahren ist bisher nicht in personenbezogene Ermittlungsverfahren übergegangen.

108. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Regelung, dass für Elektrokleinstfahrzeuge keine Gefährdungshaftung nach den §§ 7 und 18 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) besteht, da diese für Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit bis zu 20 km/h ausgeschlossen ist angesichts der zu Tausenden in den deutschen Innenstädten stehenden, liegenden und fallenden Elektrokleinstfahrzeuge noch zeitgemäß, und wer sollte nach Auffassung der Bundesregierung Schäden im Sinne der Gefährdungshaftung ersetzen, die bei einem Unfall mit einem E-Scooter entstehen, z. B. weil nicht ermittelt wurde, wer den unbeleuchteten Scooter nachts auf die Fahrbahn oder den Fußweg geworfen hat (<https://e-pages.dk/weserkurier/121023/article/1235653/18/7/render/?token=e304015e000384d4a8bc7f496739aafe>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 9. November 2020**

Ein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch gegen die Halterin oder den Halter aus § 7 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bei einer Verursachung von Unfallschäden durch Elektrokleinstfahrzeuge, wie Elektrorollern, scheidet gemäß § 8 Nummer 1 StVG deswegen aus, weil Kraftfahrzeugen, die weniger als 20 km/h fahren können, regelmäßig eine erheblich geringere Betriebsgefahr zukommt als Kraftfahrzeugen, die schneller als 20 km/h fahren können. Die strenge, verschuldensunabhängige Haftung ist nur bei Kraftfahrzeugen gerechtfertigt, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts, ihrer Fahrgeschwindigkeit und ihrer Nutzung eine hohe Betriebsgefahr und damit auch ein hohes Schadenspotential haben. Elektrokleinstfahrzeuge haben in Bezug auf diese Faktoren aber nur ein geringes Gefahrenpotential. Sie sind daher eher mit Fahrrädern oder Rollern ohne Motor vergleichbar, die ebenfalls nicht der strengen Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz unterliegen.

Für solche Fahrzeuge kommt aber ein verschuldensabhängiger Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder aus § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit einem straßenverkehrsrechtlichen Schutzgesetz in Betracht. Hiernach wird auch gehaftet, wenn ein Elektrokleinstfahrzeug verkehrswidrig in einer andere Personen oder Sachen schädigenden Weise abgestellt wurde. Es haftet die Fahrerin oder der Fahrer des Elektrokleinstfahrzeugs, wenn durch das verkehrspflichtwidrige Verhalten ein Schaden verursacht wird. Dies gilt auch im Fall der Vermietung des Elektrokleinstfahrzeugs, wenn der Fahrende über den Vermietenden ermittelt wird. Aus diesen Vorschriften kommt zudem eine Haftung des Vermietenden eines Elektrokleinstfahrzeugs in Betracht, wenn dieser schuldhaft Verkehrssicherungspflichten verletzt, etwa wenn dieser es pflichtwidrig unterlassen hat, Sorge für das ordnungsgemäße Abstellen seiner Elektrokleinstfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum zu tragen.

Elektrokleinstfahrzeuge wie Elektroroller, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h übersteigt, unterliegen der Versicherungspflicht nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG); der Haltende ist verpflichtet, für sich, die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Fahrerin oder den Fahrer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein Haftpflichtversicherer ist verpflichtet, den Versicherten von Ansprüchen freizustellen, die von Dritten auf Grund der Verantwortlichkeit des Versicherten geltend gemacht werden (§ 100 des Versicherungsvertragsgesetzes – VVG). Die Kfz-Haftpflicht-Pflichtversicherung tritt regelmäßig für Halterinnen und Halter, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie für Fahrende ein (s. o.).

109. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung meine Einschätzung, dass die Stundungsmöglichkeit für Verbraucherdarlehensverträge verlängert bzw. neuerlich rechtlich schnellstmöglich geregelt werden sollte, nachdem sie zum 1. Juli 2020 ausgelaufen ist (www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html), da sich die prekäre finanzielle Situation vieler Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie nicht wesentlich verändert hat (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/corona-wird-zum-schuldenproblem-fuer-verbraucher-a-5ebdb237-3b90-4e47-9064-744870cadc8d) bzw. nach Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer in der am 30. September 2020 erfolgten öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens sich noch verschärfen wird, mit der Folge, dass viele Verbraucherinnen und Verbraucher in den nächsten Monaten voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, ihre Darlehensverbraucherträge weiter zu bedienen (www.bundestag.de/resource/blob/794594/6d9e749f1dd26fb64f92dd29d433780d/heyer-data.pdf, S. 4), und falls nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. November 2020

Die Bundesregierung hat sich nach sorgfältiger Abwägung dagegen entschieden, die gesetzliche dreimonatige Stundung von Verbraucherdarlehens entsprechend der Verordnungsermächtigung des Artikels 240 § 4 Absatz 1 Nummer 3 EGBGB durch Rechtsverordnung bis zum 30. September 2020 zu verlängern. Eine Verlängerung durch Rechtsverordnung ist mittlerweile infolge Zeitablaufs des in der Vorschrift genannten Stundungszeitraums nicht mehr möglich. Eine erneute gesetzliche Stundung von Verbraucherdarlehensverträgen hält die Bundesregierung derzeit für nicht erforderlich. Die Zahlungspause von drei Monaten sollte zu Beginn der Pandemie die durch unmittelbare Pandemiefolgen besonders belasteten Verbraucherinnen und Verbraucher schützen und den Vertragsparteien die Gelegenheit geben, eine auf Dauer tragbare Lösung einvernehmlich zu vereinbaren. Der in Artikel 240 § 3 EGBGB vorgesehene Stundungszeitraum war hierfür notwendig, er bedurfte aber keiner Verlängerung. Verbraucherinnen und Verbraucher haben darüber hinaus vielfach die Gelegenheit genutzt, mit ihren Banken über den gesetzlichen Stundungszeitraum hinaus längere Moratorien vertraglich zu vereinbaren. Soweit hier bekannt, laufen diese sog. Banken-Moratorien noch bis Ende 2020. Weiter ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass die Bundesregierung mehrere Maßnahmenpakete aufgelegt hat, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzufedern. Diese umfassen staatliche Hilfen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in Zahlungsschwierigkeiten geraten, wie den vereinfachten Zugang zu Sozialleistungen, eine starke Ausweitung des Kurzarbeitergeldes für

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Hilfsprogramme für Unternehmen.

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung von Verbraucherdarlehen sorgfältig beobachten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

110. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Welche Bundesländer bzw. Träger der Eingliederungshilfe haben nach Kenntnis der Bundesregierung Vereinbarungen mit den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe über die vollständige Erstattung notwendiger Zusatzkosten für Personal und persönlicher Schutzausrüstungen aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie geschlossen, und wie sehen diese Vereinbarungen aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 11. November 2020

Der Bundesregierung liegen keine Informationen dazu vor, welche Bundesländer bzw. Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen mit den Leistungserbringern über die vollständige Erstattung von Mehrkosten für Personal und Schutzausrüstung abgeschlossen haben. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden bereits zu Beginn der Pandemie pragmatische Lösungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Gegebenheiten angestrebt. So hatten mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Landschaftsverband Rheinland zwei der großen Leistungsträger der Eingliederungshilfe im März 2020 angekündigt, dass unabweisbar notwendige personelle Mehrkosten übernommen werden und darüber hinaus höhere Sachkosten durch eine zusätzliche Ausstattung mit Schutzausrüstung und anderer notwendiger zusätzlicher Aufwand im Nachhinein geltend gemacht werden könnten.

111. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Seit wann liegt der Bundesregierung der von der Prognos AG erstellte Abschlussbericht zur Evaluation des Mindestlohngesetzes nach § 23 MiLoG vor, und wann genau plant die Bundesregierung, den Bericht den Parlamentariern sowie einer öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen (bitte konkrete Angaben zum Zeitpunkt machen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. November 2020

Ein erster Entwurf des Schlussberichts des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Auftrag gegebenen Projektes „Erstellung eines Gesamtberichts zur Evaluation des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns nach § 23 Mindestlohngesetz mit Teilprojekt zu Praktikumsverhältnissen“ wurde dem BMAS im September 2020 übermittelt und befindet sich derzeit im Abnahmeprozess. Er wird voraussichtlich Ende 2020 dem Deutschen Bundestag übermittelt und veröffentlicht.

112. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.) Wie sieht die Vorhabenplanung der Bundesregierung bezüglich des geplanten Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) aus, und sind Änderungen zum Regierungsentwurf vom 29. Juli 2020 geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. November 2020

Die Bundesregierung hat am 29. Juli 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutzgesetz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) beschlossen. Der Regierungsentwurf wurde im Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 19/21978). Er befindet sich seither im parlamentarischen Verfahren. Der Bundesrat hat am 18. September 2020 im ersten Durchgang eine Stellungnahme abgegeben; die Bundesregierung hat hierzu in einer Gegenäußerung vom 23. September 2020 Stellung genommen (siehe insgesamt Bundestagsdrucksache 19/22772). Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages hat den Gesetzentwurf zuletzt in seiner 92. Sitzung am 28. Oktober 2020 behandelt und die Fortsetzung der Beratungen beschlossen.

Die Bundesregierung hat ein großes Interesse daran, zügig die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der Fleischindustrie und branchenübergreifend den Arbeitsschutzvollzug zu verbessern.

113. Abgeordneter **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung zur Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung über die aktuelle Regelung, welche am 31. Dezember 2020 ausläuft, hinaus, und wenn nicht, wie begründet sie dies im Gegensatz zur Verlängerung der veränderten Regelungen zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021, welche die Bundesregierung damit begründet, dass die Folgen der Corona-Pandemie für Wirtschaft und Arbeitsmarkt voraussichtlich noch bis 2022 andauern werden und es daher schützender Maßnahmen bedürfe?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. November 2020**

Die Bundesregierung plant gemeinsam mit den Regierungsfractionen von CDU/CSU und SPD eine Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen bis zum 31. März 2021. Der Deutsche Bundestag hat die entsprechenden Regelungen im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze am 5. November 2020 in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

114. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung erklären, warum sie 17 Monate nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14. Mai 2019 und nach zwei von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten (Prof. Dr. Frank Bayreuther: Identifizierung von rechtlichem Umsetzungs- und/oder Änderungsbedarf im deutschen Recht in Nachfolge des EuGH-Urteils vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18, CCOO) erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und Dr. Volker Rieble und Dr. Stephan Vielmeier: Gutachten zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 14. Mai 2019 (C-55/18) in das deutsche Arbeitszeitrecht erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie) heute noch keine Lösung zur Umsetzung des EuGH-Urteils gefunden hat, sondern „die Auswirkungen des EuGH-Urteils“ weiterhin „fachlich“ prüft „und innerhalb der Bundesregierung diskutiert“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 41, Plenarprotokoll 19/185, S. 23337)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 10. November 2020**

Die Frage, welche gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil für Deutschland erwachsen, wird in der Literatur, zwischen den Sozialpartnern und innerhalb der Bundesregierung nach wie vor kontrovers diskutiert. Politische Entscheidungen zum weiteren Vorgehen sind noch nicht getroffen.

115. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie berücksichtigen die Bundesregierung und der von ihr beauftragte Dienstleister Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub) bei der Weiterbewilligung der Förderung Lohnsteigerungen für Beschäftigte in den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB[®]), die entweder durch Tarifsteigerungen oder Steigerungen der Lebenshaltungskosten seit 2018 notwendig werden, und welche Widersprüche sieht die Bundesregierung zwischen Mitteilungen verschiedener EUTB-Beschäftigter an mich, wonach im Zuge der Anschlussförderung ihrer EUTB keine tarifliche bzw. an einschlägigen Tarifverträgen orientierte Entlohnung mehr bewilligt wurde und ihrem Ziel, die Tarifbindung zu erhöhen (www.bmas.de/DE/Presse/Reden/Hubertus-Heil/2018/bundestag-2018-07-05.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 6. November 2020**

Entgelterhöhungen aufgrund von Tarifänderungen sind grundsätzlich förderfähig, soweit die vorhandenen Fördermittel der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB[®]; [®]: eingetragenes Markenzeichen) ausreichen und nicht gegen das Besserstellungsverbot verstoßen wird. Im Folgeantragsverfahren für die Jahre 2021/2022 wurde sichergestellt, dass bestehende Tarifierhöhungen bis zur Wertobergrenze des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-Bund 2020) bewilligt wurden.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Tarifierhöhungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zwar zur Diskussion standen, jedoch noch nicht rechtsgültig waren. Für die Zukunft vermutete Tarifierhöhungen entbehren einer konkreten rechtlichen Grundlage und werden aufgrund der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelbindungen nicht bewilligt. Sollten sich nach der Antragstellung bei der mit der Trägerschaft der EUTB-Beratung geförderten Organisation Tarifierhöhungen ergeben haben, ist ein entsprechender Änderungsantrag zu stellen. Hier können bei vorhandenen Fördermitteln die Erhöhungen neu berücksichtigt werden. Die Mitteilung hat gemäß Nummer 5 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) eigenverantwortlich durch den Träger zu erfolgen.

Grundlage für die Berücksichtigung der Tarifsteigerungen ist die Anwendung des einschlägigen Tarifvertrages für das konkrete Arbeitsverhältnis.

Zuwendungsrechtlich relevant ist, dass der Tarifvertrag für alle Beschäftigten des Trägers der EUTB gilt bzw. vereinbart wurde. Maßgebend ist also die Tarifbindung des Trägers, eine ausschließliche tarifliche Bindung nur für die EUTB-Beraterinnen und Berater eines Trägers reicht nicht aus.

Insofern entspricht die Förderung der EUTB-Angebote unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen für die Projektförderung dem Ziel der Bundesregierung, die Tarifbindung von Beschäftigten zu erhöhen.

116. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der rund 40.000 nach § 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber, die der jüngsten Zählung zufolge keine schwerbehinderten Menschen beschäftigten, hatten nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils zwischen 20 und 40 sowie zwischen 40 und 60 zu berücksichtigende Arbeitsplätze, und welche weiteren Informationen zu diesen rund 40.000 Arbeitgebern sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Größe, Branchenzugehörigkeit und der Zugehörigkeit zum Öffentlichen Dienst, zum privatwirtschaftlichen sowie zum freigemeinnützigen Sektor aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 10. November 2020**

Im Jahr 2018 gab es nach der Statistik aus dem Anzeigeverfahren der Bundesagentur für Arbeit 42.998 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, die keine schwerbehinderten Menschen beschäftigten. Darunter waren in der Größenklasse von 20 bis unter 40 zu zählender Arbeitsplätze 32.351 Arbeitgeber und in der Größenklasse von 40 bis unter 60 zu zählender Arbeitsplätze 6.864 Arbeitgeber. Weitere Informationen zu diesen Arbeitgebern liegen der Bundesregierung nicht vor.

117. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) haben in diesem Jahr nach Kenntnis der Bundesregierung das Arbeitsentgelt der Beschäftigten gekürzt, und wie viele WfbM haben nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Integrationsämtern der Länder Gelder beantragt, um Entgelteinbußen der Werkstattbeschäftigten auszugleichen (www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/992/992-pk.html?nn=4732016#top-49)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 11. November 2020**

Die Finanzierung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Zur Entwicklung der Höhe der Arbeitsentgelte im Jahr 2020 liegen der Bundesregierung noch keine Informationen vor. Bis zum 15. Oktober 2020 haben nach Auskunft der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) 161 von derzeit 732 von der Bundesagentur für Arbeit anerkannten WfbM Gelder beantragt, um Entgelteinbußen der Werkstattbeschäftigten auszugleichen.

118. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie viele Rentenbezieher hatten am Stichtag 31. Dezember 2019 durchschnittlich 0,3; 0,4; 0,5; 0,6 und 0,7 Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung und gleichzeitig 33, 34, 35, 40 und 45 Beitragsjahre als Grundrentenzeit, und was kann die Bundesregierung zu der Verteilung in diesen Kategorien sagen (bitte Verteilung zwischen Männer und Frauen und Ost- und Westdeutschland)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 10. November 2020**

Die Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Für die Beantwortung der Frage wird auf den Altersrentenbestand am 31. Dezember 2019 abgestellt. Da Grundrentenzeiten statistisch noch nicht erfasst werden, wird entsprechend der Fragestellung nach Beitragsjahren differenziert. Ferner ist zu beachten, dass diese Auswertung nicht für alle Renten des Rentenbestands möglich ist. Die Verteilung zeigt in diesen Abschnittsbereichen typischerweise abnehmende Fallzahlen mit steigenden Beitragsjahren und zunehmende Fallzahlen mit steigenden Entgeltpunkten, wie sie zum Beispiel auch in ähnlichen Auswertungen in den jährlichen Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung zu finden sind.

Abschließend bleibt anzumerken, dass von der Höhe einer Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht auf die Einkommenssituation im Alter geschlossen werden kann, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind.

Anzahl der Altersrenten mit bestimmten Anzahlen an Beitragsjahren und durchschnittlichen jährlichen Entgeltpunkten nach Geschlecht und Gebiet, Rentenbestand am 31.12.2019

Anzahl der Beitragsjahre....	Ursprüngliches Bundesgebiet ¹⁾																				
	Männer							Frauen							Männer und Frauen						
	0,3 bis unter 0,4	0,4 bis unter 0,5	0,5 bis unter 0,6	0,6 bis unter 0,7	0,7 bis unter 0,8	0,3 bis unter 0,4	0,4 bis unter 0,5	0,5 bis unter 0,6	0,6 bis unter 0,7	0,7 bis unter 0,8	0,3 bis unter 0,4	0,4 bis unter 0,5	0,5 bis unter 0,6	0,6 bis unter 0,7	0,7 bis unter 0,8						
33 und mehr	17.686	50.499	76.913	103.680	164.846	21.224	71.246	189.303	344.919	447.085	38.910	121.745	266.216	448.599	611.931						
34 und mehr	16.714	47.617	73.237	99.501	159.447	18.984	63.750	172.184	317.903	417.697	35.698	111.367	245.421	417.404	577.144						
35 und mehr	15.740	44.622	68.954	94.683	153.093	16.801	56.600	155.296	290.444	387.250	32.541	101.222	224.250	385.127	540.343						
40 und mehr	11.234	28.572	43.748	66.009	114.898	8.292	26.928	78.161	160.020	230.551	19.526	55.500	121.909	226.029	345.449						
45 und mehr	6.791	13.887	18.447	31.140	59.317	3.098	8.253	23.302	52.875	75.132	9.889	22.140	41.749	84.015	134.449						
Neue Länder und Ostteil Berlins																					
Anzahl der Beitragsjahre....	Ursprüngliches Bundesgebiet ¹⁾																				
	Männer							Frauen							Männer und Frauen						
	0,3 bis unter 0,4	0,4 bis unter 0,5	0,5 bis unter 0,6	0,6 bis unter 0,7	0,7 bis unter 0,8	0,3 bis unter 0,4	0,4 bis unter 0,5	0,5 bis unter 0,6	0,6 bis unter 0,7	0,7 bis unter 0,8	0,3 bis unter 0,4	0,4 bis unter 0,5	0,5 bis unter 0,6	0,6 bis unter 0,7	0,7 bis unter 0,8						
33 und mehr	1.140	10.104	30.022	61.301	128.597	999	15.182	77.815	199.385	338.021	2.139	25.286	107.837	260.686	466.618						
34 und mehr	1.075	9.718	29.285	60.149	126.720	874	14.176	74.003	192.237	327.890	1.949	23.894	103.288	252.386	454.610						
35 und mehr	1.026	9.302	28.368	58.604	124.389	758	13.216	70.064	183.841	315.584	1.784	22.518	98.432	242.445	439.973						
40 und mehr	788	6.216	20.956	47.416	107.401	380	6.927	45.423	126.548	219.655	1.168	13.143	66.379	173.964	327.056						
45 und mehr	383	3.071	7.382	22.886	67.035	102	2.033	13.613	38.412	53.890	485	5.104	20.995	61.298	120.925						
Gesamt																					
Anzahl der Beitragsjahre....	Ursprüngliches Bundesgebiet ¹⁾																				
	Männer							Frauen							Männer und Frauen						
	0,3 bis unter 0,4	0,4 bis unter 0,5	0,5 bis unter 0,6	0,6 bis unter 0,7	0,7 bis unter 0,8	0,3 bis unter 0,4	0,4 bis unter 0,5	0,5 bis unter 0,6	0,6 bis unter 0,7	0,7 bis unter 0,8	0,3 bis unter 0,4	0,4 bis unter 0,5	0,5 bis unter 0,6	0,6 bis unter 0,7	0,7 bis unter 0,8						
33 und mehr	18.826	60.603	106.935	164.981	293.443	22.223	86.428	267.118	544.304	785.106	41.049	147.031	374.053	709.285	1.078.549						
34 und mehr	17.789	57.335	102.522	159.650	286.167	19.858	77.926	246.187	510.140	745.587	37.647	135.261	348.709	669.790	1.031.754						
35 und mehr	16.766	53.924	97.322	153.287	277.482	17.559	69.816	225.360	474.285	702.834	34.325	123.740	322.682	627.572	980.316						
40 und mehr	12.022	34.788	64.704	113.425	222.299	8.672	33.855	123.584	286.568	450.206	20.694	68.643	188.288	399.993	672.505						
45 und mehr	7.174	16.958	25.829	54.026	126.352	3.200	10.286	36.915	91.287	129.022	10.374	27.244	62.744	145.313	255.374						

Vollständig ruhende Renten, Vertragsrenten, umgewertete Renten und statistisch nicht auswertbare Fälle sind nachstehend nicht enthalten.

1) inkl. Ausland

2) für Beitrags- und beitragsfreie Zeiten

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund

119. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Welches Bruttojahresentgelt war nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 erforderlich, um 0,3, 0,4, 0,5, 0,6, 0,7 Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten, und wie viele Beschäftigte haben im Jahr 2016 ein Entgelt erzielt, welches nicht ausreicht, um 0,3, 0,4, 0,5, 0,6, 0,7 Entgeltpunkte zu erhalten (bitte getrennt ausweisen nach: insgesamt, Ostdeutschland, Westdeutschland, Frauen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 12. November 2020

Die gewünschten Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Entgelt- punkte	dafür notwen- diges RV- pflichtiges Bruttojahre- sentgelt in 2018	Beitragszahler/Beitragszahlerinnen ¹⁾ mit einem unter dem Schwellenwert liegenden RV-pflichtigen Bruttojahresentgelt in 2018				
		Deutschland	Alte Bundes- länder	Neue Bundes- länder	Männer	Frauen
	in Euro	Anzahl				
0,3	11.464	4.225.385	3.570.805	654.580	1.782.157	2.443.228
0,4	15.285	6.062.336	5.076.079	986.257	2.367.682	3.694.654
0,5	19.106	8.134.453	6.680.799	1.453.654	3.035.678	5.098.775
0,6	22.927	10.480.917	8.423.774	2.057.143	3.952.448	6.528.469
0,7	26.748	12.887.872	10.210.000	2.677.872	5.089.419	7.798.453

¹⁾ ohne Beitragsbesonderheiten

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018, Sonderauswertung

Es ist darauf hinzuweisen, dass von der Höhe des versicherten Entgelts in einem Jahr grundsätzlich nicht auf die Höhe der späteren Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung geschlossen werden kann. Ferner ist anzumerken, dass die Entgelte auch deswegen niedrig sein können, weil eine Beschäftigung in diesem Jahr ggf. nur wenige Monate ausgeübt wurde.

120. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Strengmann-Kuhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung hinsichtlich der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Oktober 2020 (Rechtssache C-181/19), wonach Menschen mit einem Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 (schulpflichtige Kinder ehemaliger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Eltern) in Deutschland nicht pauschal von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c) ausgeschlossen werden dürfen, um sicherzustellen, dass das deutsche Sozialrecht europarechtskonform ausgestaltet wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 10. November 2020**

Die o. g. Vorschrift des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 6. Oktober 2020 mit dem Unionsrecht nicht vereinbar und deshalb nicht mehr anzuwenden. Diese Rechtslage hat die Bundesagentur für Arbeit in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der sogenannten Wissensdatenbank klargestellt. Es ist vorgesehen, die Vorschrift des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB II im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze zu streichen. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 5. November 2020 in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

121. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die Arbeits-Armutsgefährdungsquoten (gemäß EU-SILC) für Arbeitnehmer sowie für „Erwerbstätige ausgenommen Arbeitnehmer“, und wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 sowie im Februar 2020 und im aktuellsten verfügbaren Monat jeweils die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, der sozialversicherungspflichtig beschäftigten erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, der Selbstständigen und der selbstständigen erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (bitte jeweils absolut und anteilig angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 6. November 2020**

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über eine individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen. Als Bezugsgröße werden 60 Prozent des mittleren mit der neuen Skala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gewichteten Einkommens herangezogen.

Nach Angaben von Eurostat, die auf den aktuell verfügbaren Daten der Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC-Erhebung) 2019 mit Einkommensangaben zum Jahr 2018 basieren, beträgt die Armutsgefährdungsquote für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 7,4 Prozent und für Erwerbstätige, ausgenommen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 21,5 Prozent, jeweils bezogen auf Personen im Alter ab 18 Jahren.

Nach Angaben des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes gab es im Jahr 2019 rund 3,96 Millionen Selbständige. Basierend auf Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) waren im Juni 2019 rund 33,41 Millionen abhängig Beschäftigte sozialversicherungspflichtig tätig.

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) sind erwerbsfähige Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Arbeitslosengeld II beziehen und zugleich über zu berücksichtigendes Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit (Bruttoeinkommen) und/oder über verfügbares Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Betriebsgewinn) verfügen.

Nach Angaben der Statistik der BA gab es im Jahresdurchschnitt 2019 rund 73.000 erwerbstätige ELB, die Einkommen aus selbständiger Tätigkeit erzielten, während rund 533.000 erwerbstätige ELB Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bezogen.

Weitere Ergebnisse zu den Beschäftigten sowie zu den ELB können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die erfragten Informationen stammen aus unterschiedlichen Fachstatistiken und stehen daher zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Verfügung. Daten aus dem Mikrozensus liegen aktuell für das Jahr 2019 vor.

Tabelle: Zeitreihe sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und erwerbstätige erworbene Leistungsberechtigte nach Art der Erwerbstätigkeit

Deutschland
ausgewählte Stichtage

ausgewählte Stichtage	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ³⁾		erwerbstätige Leistungsberechtigte (ELB)	erwerbstätige ELB ¹⁾	dar. abhängig erwerbstätige ELB		dav. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte		dar.			ausschließlich geringfügig Beschäftigte	ohne Beschäftigungsmeldung	selbständig erwerbstätige ELB
	1	2			3	4	5	6	dar.		7			
			absolut	Anteil in % an Spalte 1					in Vollzeit ²⁾	in Teilzeit ²⁾				
2019 (Juni bzw. Jahresdurchschnitt)	33.407.262	3.894.008	1.017.771	951.798	533.001	1,6	119.867	349.022	64.113	323.022	95.775	72.533		
Januar	33.607.734	3.754.188	970.380	908.836	504.444	1,5	105.089	335.119	64.237	303.142	101.250	67.887		
Februar	33.623.745	3.759.583	957.654	896.585	500.727	1,5	106.546	333.397	60.784	302.394	93.464	67.137		
März	33.648.183	3.815.997	970.145	905.774	510.118	1,5	111.497	338.941	59.680	296.857	98.799	70.750		
April	33.430.129	3.953.982	962.066	894.019	74.247		
Mai	33.354.300	4.021.178	918.793	848.565	76.078		
Juni	33.348.000	4.032.109	921.232	848.874	78.228		
Juli	33.255.400		
August	33.506.700		

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Erwerbstätige erworbene Leistungsberechtigte sind erwerbstätige Leistungsberechtigte, die gleichzeitig Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. Mehrfachnennung möglich

2) ohne Auszubildende

3) In der Beschäftigungstabelle wird der Juni-Wert als Jahresdurchschnittswert verwendet. Die letzten vier Monate (grau hinterlegt) sind vorläufige hochgerechnete Ergebnisse

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

122. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP) Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Gesetzes über die jüdische Militärseelsorge (JüdMilSeelsG), und welche Maßnahmen wurden bisher und müssen noch umgesetzt werden, damit das Militärrabbinat zeitnah seinen Dienst vollumfänglich aufnehmen kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 11. November 2020**

Mit dem Gesetz zum Vertrag vom 20. Dezember 2019 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des Öffentlichen Rechts – zur Regelung der jüdischen Militärseelsorge (Gesetz über die jüdische Militärseelsorge – JüdMilSeelsG) vom 10. Juli 2020 (Bundesgesetzblatt Teil I 2020 Nr. 35 vom 16. Juli 2020 S. 1664 – Inkrafttreten am 17. Juli 2020) liegen die formalen Grundlagen für die Einrichtung einer Jüdischen Militärseelsorge vor.

Seitdem wurden die bundeswehrinternen Verfahren zur organisatorischen, infrastrukturellen, personellen und haushälterischen Aufstellung einer Bundesoberbehörde eingeleitet, die unterschiedliche Zeithorizonte haben und dabei z. T. auch abhängig von der Unterstützung weiterer Ressorts (z. B. Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat bezüglich Aufnahme Amtsbezeichnung für die Militärrabbinerinnen und Militärabbiner in die Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) sind.

Parallel erfolgen im Zentralrat der Juden in Deutschland die notwendigen organisatorischen und personellen Vorbereitungen, etwa die Benennung des Militärbundesrabbiners und die Auswahl geeigneter Rabbinerinnen und Rabbiner.

Konkrete Aussagen, wann diese Verfahren und Voraussetzungen im Einzelnen abgeschlossen sein werden, können u. a. auch mit Blick auf die aktuellen Beschränkungen durch Pandemieauflagen zum heutigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

123. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP) Existiert aus Sicht der Bundesregierung ein öffentliches Interesse an der Einstellung der zehn Militärabbinerinnen oder Militärabbiner für die Bundeswehr, im Sinne eines beschleunigten Einstellungsverfahrens, damit die ersten Militärseelsorger wie angekündigt noch im Jahr 2020 den Dienst antreten können (www.bmvg.de/de/aktuelles/militaerseelsorge-rabbinerinnen-rabbiner-bundeswehr-166796), und welche Hindernisse sieht die Bundesregierung bei der Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Zeit, bezüglich anderer Staatsangehörigkeiten der ausgebildeten Rabbinerinnen und Rabbiner sowie anderer grundsätzlicher Anforderungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 11. November 2020**

Der o. g. Vertrag mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland orientiert sich bei den Voraussetzungen und Verfahren für die Einstellung der Militärrabbinerinnen und Militärrabbiner an dem am 22. Februar 1957 geschlossenen Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge. Insoweit müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllt sein.

Auf Grund der zu Frage 122 getätigten Aussagen besteht aus Sicht der Bundesregierung keine Notwendigkeit, die Einstellungsverfahren für die durch den Militärbundesrabbiner vorgeschlagenen Rabbinerinnen und Rabbinern zu beschleunigen. Alle erforderlichen Schritte für eine zeitnahe personelle Besetzung des Militärrabbinats sind eingeleitet.

Bei grundsätzlicher Eignung werden keine Hindernisse für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gesehen. Die vertraglich vereinbarten sowie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen sind einzelfallbezogen vor Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit zu prüfen.

124. Abgeordnete **Brigitte Freihold** (DIE LINKE.) Welche Gefahr eines neuen Wettrüstens und der Militarisierung des Weltraums sieht die Bundesregierung durch die Einrichtung eines „Space Center“ der NATO in Ramstein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 10. November 2020**

Die NATO hat während des virtuellen Treffens der Verteidigungsministerinnen und Verteidigungsminister am 22. und 23. Oktober 2020 beschlossen, ein „Space Center“ in Ramstein, als Bestandteil des bereits bestehenden Allied Air Command (AIRCOM) aufzustellen. Dieses „Space Center“ wird der Koordinierung von Weltraumaktivitäten unter den NATO-Mitgliedstaaten, dem Informationsaustausch zu Weltraumfragen und der Einsatzunterstützung aus dem Weltraum dienen. Mit der Aufstellung des „Space Center“ ist nach Bewertung der Bundesregierung weder die Gefahr des Wettrüstens noch die Gefahr der Militarisierung des Weltraums verbunden.

125. Abgeordnete **Brigitte Freihold** (DIE LINKE.) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine Beteiligung der Bundeswehr an einem „Space Center“ der NATO in Ramstein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 10. November 2020**

Der Beschluss der Verteidigungsministerinnen und Verteidigungsminister vom 22. und 23. Oktober 2020 beinhaltet keine strukturellen oder organisatorischen Details. Diese sind in der NATO nun folgend zu entwi-

ckeln und durch die Nationen zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließen.

Daher kann über eine mögliche künftige Beteiligung der Bundeswehr an dem „Space Center“ der NATO zu diesem Zeitpunkt keine Aussage erfolgen.

126. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie setzen sich die laut Generalleutnant Jürgen Weigt, dem Präsidenten des Organisationskomitees für die 4. CISM World Winter Games, im März 2022 in Bayern geplanten Kosten in Höhe von 10 Mio. Euro im Einzelnen zusammen (siehe www.bundestag.de/presse/hib/801924-801924), und wo sind die jeweiligen Mittel für diese Militärsportveranstaltung im Bundeshaushalt geplant und beschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. November 2020

Die erwarteten Ausgaben für die Durchführung der 4. Conseil du Sport Militaire World Winter Games 2022 werden im Einzelplan 14 nicht gesondert ausgebracht, sondern nach Abschluss der Planungen in den jeweiligen originären Kapiteln/Titeln gemäß ihrer Zweckbestimmung veranschlagt.

Die Planungen sehen Ausgaben in Höhe von ca. 10 Mio. Euro vor. Diese resultieren überwiegend aus der Anmietung von Sportstätten, der Unterbringung und dem Transport der Teilnehmenden sowie der Durchführung der zahlreichen Sportveranstaltungen. Zusätzlich werden Ausgaben für die mediale Übertragung der Veranstaltungen entstehen.

Die dynamische Entwicklung der COVID-19-Pandemie und der weitere Einfluss auf die Durchführung der 4. Conseil du Sport Militaire World Winter Games bleibt abzuwarten.

Eine abschließende Beurteilung der Lage soll im September 2021 vorgenommen werden.

127. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Inwieweit plant die Bundesregierung, eine Prüfung rechtlicher Schritte im Hinblick auf die Verwendung des Bundesadlers in dem an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages gerichteten „Fake-Schreiben“ mit dem Betreff „Bewährungsfrist KSK endet am 31. Oktober 2020“ mit dem Bundesministerium der Verteidigung als angeblichen Absender und in Bezug auf eine fingierte Unterschrift des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vorzunehmen sowie weitere rechtliche Schritte wegen Verwendung der Bildwortmarke eu2020.de zu prüfen (in den Schreiben wird insbesondere dazu aufgerufen, verloren gegangene Rüstungsgegenstände wiederzufinden (vgl. Artikel der Süddeutschen Zeitung „Waffen bitte hier rein“ vom 26. Oktober 2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 10. November 2020

Die Verwendung echt wirkender Behördenschreiben begründet den Anfangsverdacht einer Urkundenfälschung nach § 267 Absatz 1 des Strafgesetzbuches.

Zur Strafverfolgung einer Urkundenfälschung als Officialdelikt bedarf es grundsätzlich keines Strafantrages. Die Staatsanwaltschaft hat nach Kenntniserlangung von dem Verdacht einer Straftat den Sachverhalt zu erforschen.

Das Bundesministerium der Verteidigung behält sich nach abschließender Bewertung alle möglichen rechtlichen Schritte, auch das Erstellen von Strafanzeigen, vor.

128. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Mechanismen bzw. Instrumente gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, um Vorfälle sexualisierter Gewalt im Rahmen der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) gegenüber der lokalen Bevölkerung zu erheben bzw. dokumentieren, und zu wie vielen sexuellen Übergriffen ist es demnach durch Soldatinnen und Soldaten der MINUSMA seit 2015 gekommen (bitte nach Jahren und Beteiligung deutscher Soldatinnen und Soldaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. November 2020

Alle Angehörigen der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) sind bei Kenntniserlangung von Vorfällen sexualisierter Gewalt gegenüber der lokalen Bevölkerung verpflichtet, dies anzuzeigen.

Innerhalb von MINUSMA gibt es das sogenannte Conduct and Discipline Team (CDT) mit Sitz in Bamako, das in solchen Fällen als primärer Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Das CDT ist für alle Missionsangehörigen unmittelbar oder über eine telefonische Hotline 24 Stunden am Tag an sieben Tagen die Woche erreichbar. Neben Bamako verfügt das CDT über eine Außenstelle in Gao.

Auch die malische Zivilbevölkerung kann sich zu jeder Zeit an diese Büros wenden, um etwaige sexuelle Übergriffe von MINUSMA-Personal anzuzeigen.

Das CDT berät den Special Representative of the Secretary-General (SRSG) unmittelbar. Gemeldete Verdachtsfälle werden durch das CDT anschließend an die ermittelnde Dienststelle der Vereinten Nationen, das Office of Internal Oversight Services (OIOS) im Hauptquartier in New York weitergegeben. Das OIOS wiederum leitet unter Beteiligung von Ermittlern der jeweiligen truppenstellenden Nation der beschuldigten Soldatin bzw. des beschuldigten Soldaten die Ermittlungen im Einsatzland ein.

Alle Verdachtsfälle werden zudem durch den Conduct and Discipline Service des Department of Management Strategy, Policy and Compliance veröffentlicht.

Seit 2015 wurden insgesamt 19 Verdachtsfälle gemeldet:

- 2015 fünf Fälle,
- 2016 drei Fälle,
- 2017 zwei Fälle,
- 2018 drei Fälle,
- 2019 vier Fälle,
- 2020 zwei Fälle.

In keinem dieser Fälle wurde eine deutsche Soldatin bzw. ein deutscher Soldat beschuldigt.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über etwaige sexuelle Übergriffe deutscher Soldatinnen und Soldaten gegenüber der malischen Zivilbevölkerung vor.

129. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele Maßnahmen zur politischen, historischen und ethischen Bildung von Soldatinnen und Soldaten sowie der übrigen Angehörigen der Bundeswehr wurden in den Kalenderjahren 2017, 2018 und 2019 auf Basis der jeweils geltenden Weisung durchgeführt, und wie verteilen sich diese Maßnahmen auf die einzelnen Organisationsbereiche sowie Laufbahn- und Statusgruppen der Bundeswehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 11. November 2020

Die Durchführung politischer Bildung obliegt der Verantwortung der Disziplinarvorgesetzten aller Ebenen. Statistischen Daten über die Durchführung politischer Bildung werden in der angefragten Art und Umfang nicht erhoben.

Nach den Vorgaben der Zentralen Dienstvorschrift A-2620/1 „Politische Bildung“ sind 36 Stunden pro Jahr für politische Bildung vorzusehen. Historische und ethische Bildung waren bislang Bestandteil der politischen Bildung. Für die Anteile der historischen und ethischen Bildung sind keine expliziten Stundendeputate vorgegeben. Die Ausbildung erfolgt in der Bandbreite vom Unterricht in der Dienststelle bis hin zu einer Exkursion oder Unterrichtsfahrt, oder einem mehrtägigen Seminar mit bundeswehrexternen Bildungsträgern.

Schwerpunktthemen politischer Bildungsarbeit sind in den Jahresweisungen des Abteilungsleiters Führung Streitkräfte im Bundesministerium der Verteidigung benannt.

In diesen werden Pflicht- und Wahlthemen ohne Vorgaben für Zeitansatz und Durchführungsform angewiesen. Hierdurch wird den Disziplinarvorgesetzten bewusst Flexibilität und Eigenverantwortung ermöglicht.

130. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Zu welchen Teilen hat das Verteidigungsressort die Vorgaben zur elektronischen Aktenführung umgesetzt, und wie ist der Umsetzungsstand der Implementierung von Dokumentenbearbeitungssystemen (bitte nach Projekt und Umsetzungsstatus auflisten, www.bundeswehr.de/resource/blob/66394/4bbd6bd8e0fe81df975480a081bd1a37/20190703-strategische-leitlinie-digitalisierung-dat a.pdf, Absatz 411)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. November 2020

Die Vorgaben zur elektronischen Aktenführung werden im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) gemäß dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung durch die Implementierung des Dokumentenmanagementsystem Bundeswehr (DokMBw) inklusive der E-Aktenführung umgesetzt.

Seit Januar 2018 werden im Geschäftsbereich BMVg in einer ersten Ausbaustufe 35.000 IT-Arbeitsplätze ausgestattet. Der Abschluss dieses Ausstattungsblocks ist für Juli 2021 terminiert. Es ist geplant, ab 2022 beginnend DokMBw in einer 2. Ausbaustufe für weitere 155.000 IT-Nutzerinnen und -Nutzer im gesamten Geschäftsbereich des BMVg auszurollen.

131. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Aufgrund welcher Annahmen oder Quellen kommt das Bundesministerium der Verteidigung anlässlich der Einrichtung eines Militärarrabbinats zu der Schätzung von 300 in der Bundeswehr Dienst leistenden jüdischen Soldaten (vgl. Zahlen zu evangelischen und römisch-katholischen Christen in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Militärseelsorge bei der Bundeswehr auf Bundestagsdrucksache 19/21437), und wie viele Bundeswehrsoldaten sind nach Kenntnis des Bundesministeriums der Verteidigung Mitglieder einer anerkannten jüdischen Gemeinde in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. November 2020

Die Schätzung von ca. 300 in der Bundeswehr Dienst leistenden jüdischen Soldatinnen und Soldaten beruht auf einer Studie zur Militärseelsorge des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr („Militärseelsorge“, 2013). Im Rahmen dieser Studie wurde auch nach der Religionszugehörigkeit gefragt. An der Umfrage haben 7.744 Soldatinnen und Soldaten teilgenommen. Das Verhältnis zwischen der Zahl der Gesamtteilnehmenden und der Anzahl der sich zum mosaischen Glauben bekennenden Soldatinnen und Soldaten wurde auf die Streitkräfte insgesamt übertragen.

Die Schätzung von ca. 300 Soldatinnen und Soldaten jüdischen Glaubens wird durch Aussagen des Zentralrates der Juden in Deutschland gestützt, u. a. in einem Interview des Präsidenten des Zentralrates der Juden in Deutschland mit der TAZ (Ausgabe vom 20. Dezember 2019).

Da aus Gründen des Datenschutzes Daten zur Religionszugehörigkeit der Soldatinnen und Soldaten nur in Verbindung mit der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Abführung der Kirchensteuer im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens erhoben werden, ist dem Bundesministerium der Verteidigung nicht bekannt, wie viele Soldatinnen und Soldaten einer jüdischen Gemeinde angehören.

132. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Von welchen Standorten werden Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zur Unterstützung der Gesundheitsämter im Zuge der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie eingesetzt?*

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. November 2020

Mit Stand vom 6. November 2020 sind Soldatinnen und Soldaten aus insgesamt 74 Standorten zur Unterstützung der Gesundheitsämter im Zuge der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie eingesetzt.

lfd. Nr.	Standort
1	Aachen
2	Ahlen
3	Amberg
4	Augustdorf
5	Bad Reichenhall
6	Beelitz
7	Berlin
8	Bischofswiesen
9	Bogen
10	Bonn
11	Büchel
12	Burg
13	Calw
14	Daun
15	Delmenhorst
16	Dillingen a. d. Donau
17	Donaueschingen
18	Eckernförde
19	Eutin
20	Frankenberg
21	Frankenberg (Eder)
22	Fürstfeldbruck
23	Füssen
24	Gera
25	Germersheim
26	Gerolstein
27	Gotha

* Siehe hierzu auch Frage 166

Ifd. Nr.	Standort
28	Hagenow
29	Havelberg
30	Holzminen
31	Höxter
32	Husum
33	Idar-Oberstein
34	Ingolstadt
35	Jever
36	Kalkar
37	Kastellaun
38	Köln
39	Laage
40	Lebach
41	Lüneburg
42	Marienberg
43	Minden
44	Mittenwald
45	Müllheim
46	München
47	Munster
48	Neubrandenburg
49	Neustadt am aR
50	Niederstetten
51	Nienburg
52	Oberviechtach
53	Oldenburg
54	Panker
55	Pfreimd
56	Pfreimd
57	Pöcking
58	Prenzlau
59	Regen
60	Roding
61	Rothenburg Wümme
62	Saarlouis
63	Schwarzenborn
64	Sonthofen
65	Stadtallendorf
66	Stetten a. k. M.
67	Storkow (Mark)
68	Ulm
69	Veitshöchheim
70	Viereck
71	Volkach
72	Walldürn
73	Wilhelmshaven
74	Zweibrücken

133. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Welche Erkenntnisse soll bzw. hat die Auswertung des Pilotprojektes nach Aussetzung der Möglichkeit eines Seiteneinstiegs als Reservist nach § 26 Absatz 4 der Soldatenlaufbahnverordnung zum 1. Juli 2020 erbringen bzw. bislang erbracht (www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/die-reserve-der-bundeswehr/aktuelles-aus-d-er-reserve-der-bundeswehr/seiteneinstieg-in-die-laufbahn-der-offiziere-reserve-des-truppendienstes-ausgesetzt-272960), und ist es geplant, IT-Sicherheitsforschenden, die die Bundeswehr erfolgreich auf Schwachstellen in ihren IT-Systemen hingewiesen haben, für einen Dienstposten innerhalb der Cyber-Reserve anzuwerben (www.bundeswehr.de/bw-de/organisation/cyber-und-informationsraum/aktuelles/-liebe-hacker-hiermit-laden-wir-sie-herzlich-ein--3713242)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 13. November 2020

Die Auswertung des Pilotprojektes Seiteneinsteiger in die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 26 Absatz 4 der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) ist erfolgt. Grundsätzlich wird an dem Projekt und dieser Variante des Seiteneinstiegs beim Arbeitgeber Bundeswehr festgehalten.

Allerdings hat sich insbesondere in den Sachverhalten:

- „Dauer des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens“,
- „Ausbildung im Rahmen einer Dienstlichen Veranstaltung nach § 81 des Soldatengesetzes“,
- „Zuziehung zu dienstlichen Veranstaltungen“ sowie der
- „Möglichkeiten der Dienstpostenbesetzung“

noch Nachsteuerungsbedarf ergeben, um das grundsätzlich attraktive Angebot weiter zu etablieren. Dieser Nachsteuerungsbedarf wird gegenwärtig mit entsprechender Weiterentwicklungsoption überprüft.

Hinsichtlich der IT-Sicherheitsforschenden ist die Bundeswehr dankbar für das Engagement und die Mitarbeit, beabsichtigt derzeit jedoch nicht, aktiv auf diesen Personenkreis zuzugehen. Sollte seitens dieser Personengruppe ein Interesse an der Cyber-Reserve bestehen und artikuliert werden, erfolgt selbstverständlich eine entsprechende Beratung sowie dann ggf. Aufnahme in die jeweilige Interessentenliste.

134. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP)
- Wie hoch waren die Kosten für Leerflüge (leer von Köln/Wahn nach Berlin und zurück) seit dem Jahr 2013 (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und mit welchen Kosten für Leerflüge rechnet die Bundesregierung bis zur geplanten vollständigen Verlegung der Flugbereitschaft der Bundesregierung nach Berlin?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 10. November 2020**

Die Aufbewahrungsfrist für Flugunterlagen beträgt zwei Jahre, daher ist eine Beantwortung für die Jahre vor 2018 nicht möglich.

Alle Flugstunden, auch Flugstunden für notwendige Bereitstellungsflüge, sind über die jeweiligen Jahresflugstundenprogramme der Luftfahrzeuge im Einzelplan 14 enthalten. Bereitstellungsflüge werden sinnvoll zur Erfüllung der Aus- und Weiterbildungsprogramme der für Luftfahrzeugbesatzungen geforderten Flugstunden und Verfahren genutzt.

Eine Prognose zur künftigen Entwicklung der Anzahl notwendiger Bereitstellungsflüge bis zur vollständigen Verlegung der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung nach Berlin ist nicht möglich, da hierfür die individuellen, nicht prognostizierbaren Bedarfsträgerforderungen maßgeblich sind.

135. Abgeordneter **Stephan Thomae** (FDP) Wie viele Leerflüge gab es im Zusammenhang mit Reisen der Bundeskanzlerin seit dem Jahr 2013, und welche Kosten sind dabei für die Leerflüge entstanden (bitte nach Jahren, Anzahl und Flugstunden aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 10. November 2020**

Im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 30. September 2020 wurden insgesamt 1.266 Flüge ohne Passagiere mit verschiedenen Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (Global 5000/6000, A319, A321, A340) durchgeführt. Im Zusammenhang mit Reisen der Frau Bundeskanzlerin stehen davon 360 Flüge:

Alle Luftfahrzeuge (Köln/Bonn/EDDK-Berlin/EDDT/Berlin/EDDT-Köln/Bonn/EDDK)		
Jahr	Anzahl der Flüge	Flugstunden
2018	157	177:00
2019	168	200:15
2020	35	46:36

Die Flüge ohne Passagiere resultieren überwiegend aus der Überführung von Luftfahrzeugen von Köln/Bonn nach Berlin zur Aufnahme der Passagiere sowie dem Rückflug von Berlin nach Köln/Bonn nach erfolgtem Transport. Des Weiteren kommt es zu Flügen ohne Passagiere bei der Bereitstellung zusätzlicher Reserveluftfahrzeuge für hervorgehobene Passagiertransporte. Die Bereitstellungsflüge werden sinnvoll zur Erfüllung der Aus- und Weiterbildungsprogramme der für Luftfahrzeugbesatzungen geforderten Flugstunden und Verfahren genutzt.

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 134 verwiesen. Die Aufbewahrungsfrist für Flugunterlagen beträgt zwei Jahre. Eine Beantwortung der Fragestellung für die Jahre vor 2018 ist daher nicht möglich.

136. Abgeordneter **Stephan Thomae** (FDP) Welche Kosten verursacht eine Flugstunde des von der Bundeskanzlerin genutzten Airbus A340?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. November 2020

Zu Einzelheiten wird auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage verwiesen.*

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124, 161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Kosten für eine Flugstunde des von der Bundeskanzlerin genutzten Airbus A340 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt wird.

137. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Kosten kommen auf den Bund für die geplanten Veränderungen am Bundeswehrstandort Merzig durch die Vorhaben „Nordsaarlandstraße“ und die Verbesserung der Ausbildungssituation zu (Quelle: www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/merzig-wadern/merzig/wagner-cdu-projekt-nordumfahrung-und-weiterentwicklung-des-merziger-bundeswehrstandortes-nehmen-konkrete-formen-an_aid-49605747), und inwiefern wird das Vorhaben am Bundeswehrstandort Merzig weiter verfolgt, wenn die Nordsaarlandstraße nicht realisiert werden sollte (bitte mögliche Kosten und Belastungen für den Bund detailliert aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 12. November 2020

Auf Seiten des Landes haben sich hinsichtlich des Projekts Nordsaarlandstraße 9 coronabedingt Verzögerungen ergeben. Der Bundesregierung liegen deshalb keine weitergehenden Informationen zum Fortschritt des Projektes vor. Kosten für durch die potentielle Realisierung der Nordsaarlandstraße gegebenenfalls erforderlichen Veränderungen am Bundeswehrstandort Merzig können daher noch nicht ermittelt werden. Mit weiteren Verzögerungen ist angesichts der anhaltenden Pandemie zu rechnen.

Unabhängig davon wird die Verbesserung der Ausbildungssituation am Bundeswehrstandort Merzig derzeit weiter ausgeplant und auch dann weiterverfolgt, wenn die Nordsaarlandstraße nicht realisiert wird. Kostenschätzungen hierzu liegen bislang noch nicht vor.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

138. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit will die Bundesregierung sicherstellen, dass bei einem in den USA aktuell laufenden Antragsverfahren zu einer experimentellen Freisetzung eines gentechnisch veränderten Citrus tristeza Virus (CTV) auf 500.000 Hektar im US-Bundesstaat Florida, welches potentiell im Frühjahr 2021 genehmigt werden könnte, dass keine mit dem rekombinanten Protein bzw. mit dem gentechnisch veränderten CTV kontaminierten Orangen bzw. Orangensaft in die EU und Bundesrepublik Deutschland importiert werden, und welche Strategie und Pläne gibt es, solche gentechnisch veränderten Viren zu überwachen bzw. nachzuweisen (www.federalregister.gov/documents/2020/09/01/2020-19351/citrus-tristeza-virus-expressing-spinach-defensin-proteins-2-7-and-8-temporary-exemption-from-the)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 6. November 2020**

Die zuständigen Behörden in Deutschland und in der EU befassen sich seit vielen Jahren mit dem Schutz des Marktes vor nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Hierzu beraten sie sich kontinuierlich in entsprechenden behördlichen Gremien und Arbeitsgruppen (z. B. Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Gentechnik, Europäisches Netzwerk der GVO-Laboratorien) und verfolgen bzw. registrieren aufmerksam neue Entwicklungen.

Um den Markt vor diesen Produkten zu schützen, stehen den zuständigen Behörden geeignete und bewährte Instrumente (z. B. Einfuhrkontrollen, Betriebsprüfungen, Laboruntersuchungen) zur risikobasierten Kontrolle zur Verfügung.

Amtliche Kontrollen von Lebensmitteln und Futtermitteln erfolgen durch die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder regelmäßig und risikobasiert. Sie umfassen, u. a. die Prüfung auf nicht zugelassene gentechnische Veränderungen oder Bestandteile solcher GVO. Diese Kontrollen beinhalten neben Dokumentenkontrollen zur Marktkonformität auch die Analyse von Proben, soweit entsprechende Nachweisverfahren zur Verfügung stehen. Die Entwicklung geeigneter Nachweisverfahren ist die Aufgabe der Arbeitsgruppe nach § 28b des Gentechnikgesetzes (GenTG), welche amtliche Methoden zum Nachweis von gentechnisch veränderten Organismen kontinuierlich in einer amtlichen Methodensammlung veröffentlicht.

Bei Citrus tristeza Virus (CTV) handelt es sich um den Erreger einer Krankheit bei Citrusfrüchten, der weder für den Menschen noch für Tiere pathogen ist. Konkrete Hinweise, dass aus einer beantragten experimentellen Freisetzung eines gentechnisch veränderten CTV im amerikanischen Bundesstaat Florida bereits von dort stammende Zitrusfrüchte

oder daraus hergestellter Orangensaft auf den europäischen Markt gelangen könnten, liegen bisher nicht vor.

Sollte sich nach der Freisetzung des gentechnisch veränderten CTV in den USA Anhaltspunkte dafür abzeichnen, dass auch Orangen in den Verkehr gebracht und ggf. international vermarktet werden, die dieses Virus enthalten könnten, würden die oben dargestellten Instrumente der Kontrolle und der Rückverfolgbarkeit greifen.

139. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit fördert die Bundesregierung Forschung an transgenen Viren, vor dem Hintergrund, dass internationale Forscherinnen und Forscher vor einer Zunahme von Freisetzungen von gentechnisch veränderten Viren warnen (www.youtube.com/watch?v=GIuXtmtj2nA), und wie stellt die Bundesregierung, besonders bei der enormen Potenz von Viren zur Ausbreitung und sich zu verändern, sicher, dass geeignete Methoden zur Risikobewertung von gentechnisch veränderten Viren entwickelt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 6. November 2020**

Die Arbeit mit und Forschung an gentechnisch veränderten Viren gehört in der molekularbiologischen Grundlagenforschung zum Standard. Sie ist essentiell für die Entwicklung und Herstellung von Impfstoffen und Therapien für Mensch, Tier und Pflanze sowie in vielen weiteren Bereichen, in denen molekularbiologische Methoden zum Einsatz kommen. Auch werden bei vielen Forschungsarbeiten gentechnisch veränderte Viren als Vehikel für den Transfer von genetischen Sequenzen verwendet. Aus den einzelnen Forschungsbeschreibungen geht nicht immer hervor, ob im Rahmen der Arbeiten auch gentechnisch veränderte Viren verwendet werden.

Mit den europäischen Richtlinien zum Umgang mit GVO und dem nationalen GenTG und seinen zugehörigen Verordnungen wird die Fall-spezifische Risikobewertung für gentechnische Arbeiten sichergestellt. Für die Risikobewertung von gentechnischen Arbeiten mit besonderem Risikopotential wird in Deutschland die Zentrale Kommission für die biologische Sicherheit (ZKBS) mit einer Einzelfallprüfung beauftragt. Die ZKBS und die zuständigen Behörden in Deutschland verfügen über jahrzehntelange Erfahrungen und internationaler Expertise in der Risikobewertung verschiedenster gentechnisch veränderter Organismen.

Die genannten Regelungen stellen außerdem einen umfassenden und etablierten Werkzeugkasten zum Risikomanagement zur Verfügung. Dazu zählt beispielsweise auch die Aufzeichnungspflicht für gentechnische Arbeiten, die sicherstellt, dass über alle in der Forschung hergestellten GVO Buch geführt wird. Diese Aufzeichnungen werden von den für die Gentechniküberwachung zuständigen Ländern regelmäßig überprüft.

140. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Tiere können nach Erkenntnis der Bundesregierung das Virus SARS-CoV-2 an Menschen mutiert oder nicht mutiert übertragen (vgl. www.rnd.de/gesundheit/mutierte-coronaviren-danemark-totet-millionen-nerze-4DC4EJF5GZBCFMUBMOWUX4FZOU.html; <https://taz.de/Coronavirus-bei-Wildtieren/!5720096/>), und welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um das Risiko durch Tierhaltungen, etwa durch eine direkte Ansteckung von Menschen oder auch eine Mutation des Virus in Tierhaltungen, zu minimieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 6. November 2020**

Bisher wurde eine Reihe von Tierspezies, unter anderem am Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI), experimentell infiziert. Hierzu kann zusammenfassend gesagt werden, dass die wichtigsten landwirtschaftlichen Nutztiere nicht infizierbar sind (Schweine, Hühner, Enten, Truthähne) oder nur bei einzelnen Tieren eine minimale Virusvermehrung beobachtet werden konnte, die auch nicht an Kontakttiere weitergegeben wurde (Rinder). Für diese Tierspezies stellt sich daher die Frage der Übertragung des Virus SARS-CoV-2 auf den Menschen nicht.

Bei Katzen, Hunden und gehaltenen Nerzen wurden SARS-CoV-2-Infektionen im Feld nachgewiesen und auch experimentell untersucht. Es gibt bisher keine Hinweise, dass Menschen sich bei Hunden oder Katzen mit SARS-CoV-2 infiziert haben. Hinsichtlich der sporadisch auftretenden Infektionen bei Katzen oder Hunden gibt es klare Handlungsempfehlungen des FLI und des Robert Koch-Instituts, die sicherstellen, dass solche Infektionen gegebenenfalls entsprechend nachverfolgt und analysiert werden können. Zudem beobachtet das FLI fortlaufend die Entwicklung im Tierbereich und führt Studien zu wissenschaftlichen Fragen zu SARS-CoV-2 bei Tieren durch.

Der Eintrag von SARS-CoV-2 in Nerzfarmen durch infizierte Menschen ist mittlerweile für Nerzfarmen, z. B. in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Spanien und den USA beschrieben. Dort kommt es zur Ausbreitung in den zum Teil sehr großen Beständen (oft mehr als 10.000 Tiere) und auch zu klinischen Erkrankungen bei Nerzen. Variationen der SARS-CoV-2-Genomsequenzen in Nerzen sind beschrieben worden (z. B. in Dänemark und in den Niederlanden), und es gibt Hinweise auf zoonotische Übertragungen vom Nerz auf den Menschen. In Deutschland spielt die kommerzielle Haltung von Nerzen keine Rolle mehr. Das FLI verfolgt die weitere Entwicklung.

141. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Infektionen mit COVID-19 bei Menschen (europaweit) gehen nach Kenntnis der Bundesregierung auf Nerzfarmen zurück (www.taz.de/Coronavirus-bei-Wildtieren/!5720096/), und wie will die Bundesregierung nach der Erkenntnis, dass Nerze COVID-19 auf Menschen übertragen und hier auch Mutationen auftreten (www.rnd.de/gesundheit/mutierte-coronaviren-danemark-totet-millionen-nerze-4DC4EJF5GZBCFMUBMOWUX4FZOU.html), das Risikopotential für in der EU und auch für Menschen in Deutschland eindämmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 9. November 2020**

Gemäß öffentlich zugänglichen Wissenschaftsportalen (z. B. <https://doi.org/10.1101/2020.09.01.277152>) sind mindestens zwei Fälle der in der Frage angesprochenen Infektionswege in den Niederlanden dokumentiert. Ferner hat die dänische Regierung in einem Schreiben vom 5. November 2020 an die EU-Kommission darüber informiert, dass auch in Dänemark Übertragungen von Nerzen auf Menschen beobachtet worden seien. Die Daten zu den aktuellen Berichten und Geschehen in Dänemark sind nicht veröffentlicht und wurden auch auf Anfrage dem Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) bisher nicht zur Verfügung gestellt. Vor diesem Hintergrund ist eine Bewertung, insbesondere die Frage nach der Bedeutung der beschriebenen Mutante auf die Wirksamkeit von Impfstoffen, nicht möglich.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 6. November 2020 auf die Schriftliche Frage 140 auf dieser Bundestagsdrucksache der Abgeordneten Renate Künast: „Der Eintrag von SARS-CoV-2 in Nerzfarmen durch infizierte Menschen ist mittlerweile für Nerzfarmen, z. B. in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Spanien und den USA beschrieben. Dort kommt es zur Ausbreitung in den zum Teil sehr großen Beständen (oft mehr als 10.000 Tiere) und auch zu klinischen Erkrankungen bei Nerzen. Variationen der SARS-CoV-2-Genomsequenzen in Nerzen sind beschrieben worden (z. B. in Dänemark und in den Niederlanden), und es gibt Hinweise auf zoonotische Übertragungen vom Nerz auf den Menschen. In Deutschland spielt die kommerzielle Haltung von Nerzen keine Rolle mehr. Das FLI verfolgt die weitere Entwicklung.“

142. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Wird die Bundesregierung mit konkreten politischen Maßnahmen dabei helfen, den derzeitigen „Schweinepest“ in deutschen Schlachthöfen abzubauen, und wenn ja, mit welchen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 12. November 2020**

Coronabedingte temporäre Schließungen von Schlachtbetrieben im Frühling/Sommer dieses Jahres sowie Maßnahmen zum Arbeits- und

Gesundheitsschutz, die die Kapazitätsauslastung der Schlachtbetriebe beeinträchtigen, haben zu einem Stau bei den Schlachtschweinen geführt.

Während ein großer Teil der Schlachtbetriebe mittlerweile wieder Schlacht- und Verarbeitungskapazitäten fast auf Vor-Corona-Niveau erreicht hat, arbeiten derzeit insbesondere drei große Schlachtbetriebe in Rheda, Sögel und Emstek noch mit deutlich verringerter Produktion.

Für ein weiteres Hochfahren der Schlachtmengen unter Corona-Bedingungen ist entscheidend, inwieweit längere Schlachtzeiten, beispielsweise an Sonn- und Feiertagen, realisiert werden können. Hier können die Länder flexible Arbeitszeitregelungen ermöglichen. Für eine Ausweitung der Arbeitszeiten muss aber auch das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.

Die Bundesregierung steht mit allen Beteiligten in engem Kontakt, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den bestehenden Schlachtstau möglichst rasch zurückzufahren. Dabei ist ausdrücklich zu betonen, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht zur Disposition stehen.

143. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- Welche Potentiale hat die Haltung von Kamelen in Deutschland nach Einschätzung der Bundesregierung (insbesondere für touristische Zwecke sowie zur Milchvermarktung), und welche Programme, beispielsweise im Rahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, bietet die Bundesregierung derzeit an, welche die Förderung des Imports und der Haltung von Kamelen in Deutschland beinhalten (bitte nach Programm und Förderhöhe auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 9. November 2020**

Die Erzeugung und Vermarktung von Kamelmilch haben in Deutschland keine große Bedeutung. Es handelt sich trotz verschiedener Zeitungsberichte um eine Nischenproduktion, deren Potenziale auch in Zukunft begrenzt sein dürften.

Rohmilch, die von Kamelen gewonnen wird, darf in der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie die Rohmilch anderer landwirtschaftlicher Nutztiere nur dann in den Verkehr gebracht werden, sofern die allgemeinen und spezifischen lebensmittelhygienischen Vorschriften des europäischen und nationalen Lebensmittelrechts eingehalten werden. Diese Vorschriften betreffen insbesondere den Gesundheitszustand der milcherzeugenden Tiere (z. B. frei von Anzeichen von Infektionskrankheiten, regelmäßige Tuberkulose- und Brucelloseuntersuchungen), Keimzahlanforderungen an die Rohmilch sowie Anforderungen an die Erzeugerbetriebe, das Melken und das Personal.

Betriebe mit Kamelhaltung können grundsätzlich an allen Fördermaßnahmen im Rahmen der Bund-Länder-Förderung nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) im Förderbereich 4 (Maßnahmen der Markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege) teilnehmen, sofern sie die jeweils hierfür erforderlichen Zuwendungsvoraussetzun-

gen erfüllen. Die Fördermaßnahmen der GAK sind in der Regel allgemein ausgerichtet, daher werden im Rahmen der GAK keine Fördermaßnahmen explizit für die Kamelhaltung angeboten.

Als Maßnahmen, die diese Betriebe nutzen könnten, seien beispielhaft die extensive Nutzung des Dauergrünlandes oder die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (teilweise mit zusätzlichen Anforderungen wie Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart) zu nennen. Zuwendungsempfänger sind hier Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013*, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Länder entscheiden unabhängig vom Bund, von welchen der im Rahmen der GAK eröffneten Fördermöglichkeiten sie Gebrauch machen und sind für die Bewilligung der Förderanträge zuständig, d. h. die tatsächlichen Fördermöglichkeiten können je nach Bundesland unterschiedlich sein.

144. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)

Warum werden angesichts der aktuellen Corona-Pandemie- und Afrikanischen-Schweinepest-Lage und der Tatsache, dass bei beiden Infektionsgeschehen anthropogene Ein- und Verschleppung die Hauptrisiken sind, der Jagdtourismus nicht unterbunden, sondern lediglich Hinweise aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gegeben werden (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/ASP-Jaeger.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 9. November 2020**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, dass insbesondere Jagdreisen das Risiko der Ein- und Verschleppung von Corona-Viren oder Viren der Afrikanischen Schweinepest (ASP) steigern.

Bei der Jagd gelten grundsätzlich alle sonstigen Hygiene- und Quarantänebestimmungen der jeweiligen Landesgesetze, sowie die europäischen und deutschen rechtlichen Anforderungen bezüglich der innergemeinschaftlichen Verbringung und Einfuhr von tierischen Erzeugnissen, einschließlich Jagdtrophäen, insofern wird durch Jagdreisen oder die Ausübung der Jagd kein gesteigertes Risiko begründet.

Es liegen insbesondere keine Hinweise vor, dass Jäger verstärkt Reisen in entsprechende Risikogebiete vornehmen.

* Verordnung (EU) Nr. 1307 /2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

145. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Wie viele Labore, die COVID-19-Tests durchführen, sind an die Corona-Warn-App technisch angebunden, um die Testergebnisse direkt in die App zu übermitteln (bitte sowohl die Gesamtzahl aller Labore als auch die Zahl der an die Corona-Warn-App angebunden Labore aufgeschlüsselt nach Bundesländern angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. November 2020**

Die Bundesregierung hat keine abschließenden Zahlen dazu vorliegen, wie viele Labore aktuell PCR-Tests auf SARS-CoV-2 anbieten. Mit Stand: 3. November 2020 melden insgesamt 169 niedergelassene Labore ihre Testkapazitäten an das Robert Koch-Institut.

An die Corona-Warn-App (CWA) sind derzeit 152 niedergelassene Labore (entsprechend ca. 90 Prozent der niedergelassenen Testkapazitäten), elf Labore des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und 16 Labore in Krankenhäusern angeschlossen. Durch Labore wurden bisher 2,83 Millionen Testergebnisse digital übermittelt (Stand: 3. November 2020). Die Anbindung weiterer Labore ist in Planung. Aufgeschlüsselt nach Bundesländern ergeben sich folgende Zahlen der angeschlossenen Labore:

- Baden-Württemberg: 21
- Bayern: 31
- Berlin: 9
- Brandenburg: 3
- Bremen: 2
- Hamburg: 10
- Hessen: 11
- Mecklenburg-Vorpommern: 5
- Niedersachsen: 11
- Nordrhein-Westfalen: 34
- Rheinland-Pfalz: 9
- Saarland: 1
- Sachsen: 12
- Sachsen-Anhalt: 4
- Schleswig-Holstein: 8
- Thüringen: 7

146. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um alle Labore bundesweit technisch vollständig an die Corona-Warn-App anzubinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. November 2020**

Seit Projektbeginn kontaktieren die Projektpartner proaktiv und binden mit Hochdruck alle bekannten niedergelassenen Labore an die Corona-Warn-App an. Dabei wurden in den letzten Monaten folgende Anstrengungen unternommen:

- initiales Motivations-Anschreiben über den Bundesgesundheitsminister an die Laborverbände und Labore,
- Einrichtung einer Registrierungshotline für Labore zur schnellen und einfachen Anmeldung,
- Kontaktaufnahme mit Laboren durch T-Systems bei auftretenden Fragen und Problemen,
- kontinuierliche Betreuung und Beratung während der Anschlussphase und darüber hinaus durch T-Systems und Dienstleister,
- wöchentliche Abstimmungsrunden mit den Vertretern der Laborverbände (Akkreditierte Labore in der Medizin e. V. – ALM, Berufsverband Deutscher Laborärzte e. V. – BDI, Deutsche Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin – DGKL, Berufsverband der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie e. V. – BÄMI),
- Erstellung eines Laborinformationsblattes mit Beschreibung des Anbindungsprozesses sowie der Anbindungsmöglichkeiten für die unterschiedlichen medizinischen Leistungserbringer,
- Erstellung einer Leistungsbeschreibung sowie weiterführenden spezifizierenden Dokumenten der Anbindung,
- Durchführung eines abschließenden Ende-zu-Ende Tests mit dem Ansprechpartner im Labor,
- Überlassung der Dokumentation z. B. Administrator-Handbuch,
- weitere Anschreiben von BMG und T-Systems an die Kassenärztliche Bundesvereinigung und Labore zur Aufklärung über mögliche Fehlerquellen im Prozess (mit der Bitte um Weiterleitung an ambulante Praxen) und zur Unterstützung des Prozesses durch Anbindung der Labore, sofern noch nicht geschehen.

147. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Aus welchen Gründen wurde der in der Verordnung zum Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Heilmittelerbringer und der Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen sowie zur Pflegehilfsmittelversorgung (COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung – COVID-19-VSt-SchutzV) (vgl. www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/COVID-19-VSt-SchutzV.pdf) gespannte Schutzschirm für Einrichtungen des Müttergenesungswerkes, insbesondere für anerkannte Mütterkliniken und Mutter-Kind-/Vater-Kind-Kliniken, nicht verlängert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. November 2020**

Mit der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung vom 30. April 2020 wurden Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartige Einrichtungen in den Schutzschirm für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen einbezogen und erhielten wie diese bis Ende September 2020 Ausgleichszahlungen für pandemiebedingt nicht belegte Betten aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ersetzt.

Im Hinblick auf die über den Sommer nach und nach von den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen wieder aufgenommenen Leistungen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation wurde eine Verlängerung der Regelung zu Ausgleichszahlungen auch unter Berücksichtigung der finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vorgesehen. Ziel war möglichst einen Regelbetrieb anzustreben.

Der GKV-Spitzenverband hat den Krankenkassen die Berücksichtigung von Corona-Zuschlägen bei den Leistungsvergütungen mit Rundschreiben vom 28. August 2020 empfohlen und sich damit den Empfehlungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für Rehabilitationsleistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich angeschlossen.

Vor dem Hintergrund der andauernden epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird derzeit eine ergänzende Regelung im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) angestrebt, nach der die Krankenkassen und die Träger der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ihre Vergütungsvereinbarungen vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 anpassen, um den pandemiebedingten Veränderungen im täglichen Leistungsgeschehen Rechnung zu tragen. Dies kann den Ausgleich von Mehraufwänden bei Personal- und Sachkosten sowie fehlender Einnahmen durch pandemiebedingte Minderbelegungen betreffen, die durch die bisher gezahlten Vergütungen nicht abgebildet werden. Damit soll die Leistungsfähigkeit der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung für die Dauer der derzeitigen epidemischen Lage gewährleistet werden. Die Regelungen sollen gleichermaßen für Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen gelten.

148. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)**
(FDP)
- Was sind die Ergebnisse der in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 86 auf Bundestagsdrucksache 19/22089 erwähnten vorbereitenden Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Arbeitskreises Blut am 3. November 2020 bezüglich der Rückstellfrist von der Blutspende für Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM), und welche nächsten Schritte wurden diesbezüglich vereinbart?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. November 2020**

Am 3. November 2020 hat die erste konstituierende Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Blutspende von Personen mit sexuellem Risikoverhalten“, bestehend aus Vertretern des Arbeitskreises Blut nach § 24 des Transfusionsgesetzes (TFG), des Ständigen Arbeitskreises „Richtlinien Hämotherapie nach §§ 12a und 18 TFG“ des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer, des Robert Koch-Instituts, des Paul-Ehrlich-Instituts und des Bundesministeriums für Gesundheit, stattgefunden. In der Sitzung wurde der aktuelle Sachstand zu den für die wissenschaftliche Bewertung der Spenderauswahlkriterien relevanten Punkten erörtert. Ergebnisse im Hinblick auf die Neubewertung der Auswahlkriterien für Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben, wurden noch nicht abschließend erzielt. Die nächste Sitzung ist am 27. Januar 2021 geplant.

149. Abgeordnete
**Dr. Anna
Christmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Führt die Bundesregierung ein dauerhaftes Monitoring technologischer Entwicklungen neuer Testmöglichkeiten für COVID-19 durch, bei dem sie auch auf das vom Massachusetts Institute of Technology entwickelte KI-System (KI: Künstliche Intelligenz) zur Erkennung von COVID-19-spezifischem Husten gestoßen ist (siehe www.bbc.com/news/technology-54780460), und prüft die Bundesregierung den Einsatz dieses KI-Systems, das unter Umständen Tests durch eine einfache App ermöglichen könnte, in Deutschland gegebenenfalls im Austausch mit den Entwicklerinnen und Entwicklern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. November 2020**

Während der COVID-19-Pandemie haben die Bundesregierung bereits hunderte von Vorschlägen zu technologischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19 erreicht, die von der Bundesregierung gesichtet wurden und werden. Zu dem in der Frage erwähnten KI-System gab es am 29. September 2020 eine Publikation. Diese beschreibt ein experimentelles System, bei dem erste Ergebnisse erzielt werden konnten. Die Autoren stellen hierbei allerdings selbst fest, dass zunächst weitere Tests notwendig sind (<https://ieeexplore.ieee.org/s>

tamp/stamp.jsp?tp=&arnumber=9208795). Die Bundesregierung steht zu dieser Idee bisher nicht mit den Autoren oder Entwicklerinnen und Entwicklern direkt in Kontakt.

Nach den vorliegenden Informationen handelt es sich bei der Anwendung sehr wahrscheinlich um ein potenzielles Medizinprodukt. Medizinprodukte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.

Eine CE-Kennzeichnung erhalten Medizinprodukte, wenn das Produkt die grundlegenden Anforderungen erfüllt und das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat. Die grundlegenden Anforderungen sind europarechtlich festgelegt: Für Medizinprodukte mit einem höheren Risiko ist eine sogenannte Benannte Stelle bei der Konformitätsbewertung zu beteiligen. Außerdem muss der Hersteller die klinische Leistungsfähigkeit und Sicherheit im Rahmen klinischer Bewertung und klinischer Studien nachweisen. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurden die bisherigen Untersuchungen mit dem KI-System zwar mit Patientinnen und Patienten durchgeführt, die an SARS-CoV-2 erkrankt sind. Es fehlen jedoch z. B. noch Untersuchungen mit Vergleichsgruppen, die an einer Erkältung leiden oder mit dem Influenzavirus infiziert sind.

150. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Wie viel Personal hatten nach Kenntnis der Bundesregierung alle Gesundheitsämter kumuliert in Deutschland zum Stichtag 1. Januar 2020, und wie viel Personal hatten die Gesundheitsämter kumuliert zum Stichtag 31. Oktober 2020 (bitte jeweils eine kumulierte Zahl über alle Gesundheitsämter pro Stichtag angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. November 2020**

Der Bundesregierung liegen zu dieser in Länder- bzw. Kommunalverantwortung liegenden Frage keine Angaben vor.

Der zwischen Bund und Ländern beschlossene „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)“ sieht daher vor, dass die personelle Ausstattung messbar sein muss. Um die personelle Stärkung messen zu können, ist zunächst der Personalbestand des ÖGD zu erheben. Des Weiteren soll das ÖGD-Personal zukünftig routinemäßig auf Bundesebene statistisch erfasst werden. Die Erhebung soll u. a. Angaben zum Stellenbestand, zur jeweiligen beruflichen Qualifikation, Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitstellen sowie zur Altersgruppe erfassen.

151. Abgeordneter
Dr. Götz Frömming
(AfD)
- Welche konkreten Vorkehrungen wurden in den vergangenen Monaten von der Bundesregierung im medizinischen Bereich getroffen, um das Land im Rahmen der Corona-Virus-Pandemie auf die prognostizierte „zweite Welle“ in den Wintermonaten vorzubereiten, und in welcher Höhe wurden Mittel für die entsprechenden Maßnahmen bereitgestellt (<https://meta.tagesschau.de/id/147452/war-nung-vor-engpaessen-in-kliniken>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. November 2020**

Die Bundesregierung beobachtet das Infektionsgeschehen mit höchster Aufmerksamkeit und lässt sich bei der Planung und Entscheidung über alle zu treffenden Maßnahmen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und den zuständigen Behörden beraten. Zudem werden alle Entscheidungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und über die zu treffenden Hilfen mit den für die Gefahrenabwehr und die Sicherstellung der stationären Versorgung zuständigen Landesregierungen und Gesundheitsbehörden der Länder erörtert. Die wissenschaftliche Beratung der Bundesregierung schließt unter anderem eine Evaluierung der Auslastung der Krankenhaus- und Intensivbetten ein.

Im internationalen Vergleich weist das deutsche Gesundheitssystem eine hohe Ausstattung mit Strukturvorhaltungen wie Arztpraxen, Rehabilitations- und Langzeitpflegeeinrichtungen sowie Betten und Intensivbetten in Krankenhäusern und im Hinblick auf das dort beschäftigte ärztliche und pflegerische Personal aus. Die Dynamik des Infektionsgeschehens birgt gleichwohl die Gefahr einer Überlastung der für die medizinische Versorgung erforderlichen ambulanten und stationären Einrichtungen wie auch einer Überlastung der für die Nachverfolgung der Infektionsketten zuständigen Gesundheitsämter. Zur weiteren Eindämmung des Infektionsgeschehens ist es daher unabdingbar, die aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der persönlichen Kontakte und zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen im gesamten Bundesgebiet umzusetzen. Nur so kann eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden. Die seitens der Bundesregierung seit Beginn der Pandemie bereits auf den Weg gebrachten Hilfsmaßnahmen für Krankenhäuser betreffen vor allem die folgenden Bereiche:

- Förderung zusätzlicher Intensivbetten durch einen Zuschuss in Höhe von 50.000 Euro pro Bett mit einem Zuschussvolumen von rund 636 Mio. Euro,
- Finanzierung von Freihaltepauschalen für Krankenhäuser, die planbare und nicht dringlich erforderliche stationäre Aufnahmen verschoben haben, um Kapazitäten zur Aufnahme von Corona-Infizierten zu schaffen mit einem Finanzvolumen von rund 9 Mrd. Euro,
- Finanzierung von Freihaltepauschalen für Rehabilitations- und Vorsorgekliniken mit einem Finanzvolumen von rund 344 Mio. Euro,
- Erhöhung des Pflegeentgeltwertes für die unmittelbare Pflege am Bett führt zu Mehreinnahmen der Krankenhäuser in Höhe von 3,2 Mrd. Euro,

- Einkauf und Verteilung von Schutzkleidung für medizinisches Personal.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen wurden die Krankenhäuser durch ergänzende Regelungen entlastet, die sich zum Beispiel auf die zeitnahe Erstattung von Rechnungen durch die Kostenträger beziehen, die Zuschläge für den Mehraufwand für Schutzkleidung in Krankenhäusern vorsehen oder die Aussetzung von Abrechnungsvorgaben, auch zur Minderung bürokratischer Pflichten.

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum Jahresende 2021 ist überdies ein Ausgleich für coronabedingte Erlösrückgänge sowie ein Ausgleich coronabedingter Mehrkosten in der stationären Versorgung vorgesehen.

Aus der Vielzahl weiterer Initiativen sind insbesondere zu nennen: die personelle Verstärkung der Gesundheitsämter durch sog. „Containment Scouts“ und die Unterstützung von Ländern und Kommunen bei der Digitalisierung der Meldewege der Gesundheitsämter, der Aufbau einer Nationalen Reserve Gesundheitsschutz, die Beschaffung zusätzlichen saisonalen Grippe-Impfstoffes, die Organisation eines Konzeptes zur Verlegung von Erkrankten zur effizienten Nutzung intensivmedizinischer Kapazitäten, die Überarbeitung der Teststrategie, den Ausbau weiterer Testkapazitäten sowie den Einsatz von Antigen-Tests, die Förderung der Entwicklung von Impfstoffen gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 sowie die Entwicklung einer Impfstrategie.

Die Bundesregierung prüft kontinuierlich die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen, die Entwicklung des Infektionsgeschehens und berät gemeinsam mit den Ländern über die Notwendigkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu ergreifender Maßnahmen.

152. Abgeordnete **Sylvia Gabelmann** (DIE LINKE.) In welcher Form hat die Bundesregierung vor, auf die amtliche Bekanntmachung des Robert Koch-Instituts „Umweltmedizinische Versorgungssituation von Patientinnen und Patienten in Deutschland“ (abrufbar hier: <https://doi.org/10.1007/s00103-019-03074-x>) zu reagieren, welche auf die mangelhafte Versorgungslage von Patientinnen und Patienten mit tatsächlichen oder vermuteten umweltinduzierten und -assoziierten Beschwerden und Symptomkomplexen, die Notwendigkeit einer systematischen bundesweiten Ermittlung von Versorgungsbedarfen inklusive adäquaten Anamnese- und Diagnoseverfahren, und validierten therapeutischen Methoden sowie Verfahren zur erleichterten Abgrenzung von rein psychosomatischen Erkrankungen, hinweist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. November 2020**

Bei dem Artikel „Umweltmedizinische Versorgungssituation von Patientinnen und Patienten in Deutschland“ handelt es sich um eine Stellungnahme der Kommission Umweltmedizin und Environmental Public

Health. Die Kommission hat diese Stellungnahme eigenständig zur Beratung des Robert Koch-Instituts und des Umweltbundesamtes vorgelegt und gibt die Sicht der Mitglieder der Kommission wieder.

Allgemein und damit auch für die um weltmedizinische Versorgung gilt, dass gesetzlich Krankenversicherte Anspruch auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Krankenbehandlung haben, wenn diese notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern (vgl. § 27 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Dabei ist die Auswahl der erforderlichen Behandlung eine medizinisch-fachliche Einschätzung, die die behandelnden Ärztinnen und Ärzte unter Berücksichtigung des Krankheitsgeschehens und der zur Verfügung stehenden Behandlungsoptionen zu treffen haben. Die Leistungsentscheidung der Krankenkasse kann durch Aufsichtsbehörden und Sozialgerichte überprüft werden.

Die Bereitstellung von geeigneten Diagnose- und Therapieverfahren wiederum sind keine Aufgabe der Bundesregierung, sondern fällt in die Zuständigkeit der wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Dies gilt auch für die Abgrenzung von umweltmedizinischen Erkrankungen zu psychischen und psychosomatischen Erkrankungen.

Das Angebot an umweltmedizinischer Versorgung ist daneben abhängig von der Struktur und dem Umfang der Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich. Die Approbationsordnung für Ärzte ermöglicht es, dass umweltmedizinische Kenntnisse im Medizinstudium gelehrt werden. Grundkenntnisse von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit sind im Ausbildungsziel und den Prüfungsinhalten enthalten. Weiterhin gibt es einen eigenen Querschnittsbereich „Klinische Umweltmedizin“, indem die Studierenden einen Leistungsnachweis vor dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erbringen müssen. Die Umsetzung dieser Vorgaben in den Curricula der medizinischen Fakultäten fällt in die Zuständigkeit der Länder, die auch für die Unterhaltung von Lehrstühlen für Hygiene und Umweltmedizin zuständig sind. Für die ärztliche Fort- und Weiterbildung sind ebenfalls die Länder zuständig, die diese Aufgabe auf die Ärztekammern übertragen haben.

153. Abgeordnete **Sylvia Gabelmann** (DIE LINKE.) Welche weiteren Unterstützungsangebote neben KfW-Krediten plant die Bundesregierung für die durch die Insolvenz des Apothekenabrechnungszentrums AvP ohne eigenes Verschulden in finanzielle Bedrängnis geratenen Apotheken, vor dem Hintergrund, dass KfW-Schnellkredite nur von Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Anspruch genommen werden können, und inwieweit werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung weitere Gläubiger aus der Insolvenzmasse des Unternehmens AvP Deutschland GmbH neben den geschädigten Apotheken ebenfalls bedient werden (bitte die 26 größten Gläubiger; falls bekannt auch Ausmaß der Forderungen benennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. November 2020**

Die Aufarbeitung der Insolvenz der AvP Deutschland GmbH (AvP) ist noch nicht abgeschlossen.

Ob und inwieweit sich hieraus die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen ergibt, lässt sich aktuell noch nicht abschließend beurteilen. Bezüglich KfW-Sonderprogrammen wird im Übrigen darauf verwiesen, dass der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier am 29. Oktober 2020 angekündigt haben, dass der KfW-Schnellkredit auf Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) ausgeweitet wird. An der Umsetzung wird derzeit gearbeitet.

Eine belastbare Einschätzung der tatsächlichen Anzahl an Gläubigern und der offenen Verbindlichkeiten der AvP ist erst möglich, wenn die Gläubiger ihre Forderungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens, das am 1. November 2020 eröffnet wurde, zur Insolvenztabelle angemeldet haben. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind rund 3.100 Kunden (Apotheken und sonstige Leistungserbringer) betroffen.

154. Abgeordnete **Sylvia Gabelmann** (DIE LINKE.)
- Wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung für den Einsatz von Antigen-tests auf COVID-19 aus (d. h. welche Kapazitäten sollen zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehen), und mit welcher Test-Strategie will die Bundesregierung sicherstellen, dass nach Pflegekräften sowie Ärztinnen und Ärzten (vgl. www.aerztezeitung.de/Politik/Spahn-plant-kostenlose-Corona-Antigen-Tests-fuer-Praxen-Kliniken-Heime-und-Co-413420.html) zunächst weitere wichtige Bereiche wie Heilmittelerbringerinnen und -erbringer, Hebammen und Entbindungspfleger, Personal in Kitas und Schulen usw. Testmöglichkeiten erhalten, bevor weniger wichtige Bereiche wie zum Beispiel bei Veranstaltungen oder im Sportbereich die begrenzten Kapazitäten in Anspruch nehmen dürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. November 2020**

Die SARS-CoV-2-Pandemie entwickelt sich weiterhin dynamisch und die Infektionszahlen steigen sowohl in Deutschland als auch weltweit an. Deshalb wird die Nationale Teststrategie der aktuellen Lage stetig angepasst. Gezieltes Testen ist ein essentieller Bestandteil der Pandemiebekämpfung: eine konsequente Umsetzung einer gezielten anlassbezogenen Teststrategie ermöglicht die Versorgung symptomatischer COVID-19-Fälle, den Schutz vulnerabler Gruppen sowie die Verhütung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2.

Die aktualisierte Nationale Teststrategie vom 15. Oktober 2020 sieht neben einer Testung von COVID-19-Verdachtsfällen u. a. die breite Tes-

tung von medizinischem und pflegerisch tätigem Personal vor, um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Für Personal, sowie für Patientinnen und Patienten, Betreute und Besucherinnen und Besucher im Bereich des Gesundheitswesens ist in der Regel vorgesehen, Antigen-Schnelltests einzusetzen.

Die Bundesregierung setzt sich weiter für ausreichende Testkapazitäten ein, um den Bedarf für die Umsetzung der Nationalen Teststrategie an Tests für den Nachweis von SARS-CoV-2 in Deutschland zu decken. Um eine Lieferung eines angemessenen Kontingents an Antigen-Tests nach Deutschland sicherzustellen, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit einigen Anbietern jeweils ein Memorandum of Understanding abgeschlossen. Aufgrund der insbesondere anfangs begrenzten Verfügbarkeit hat das BMG mit den Anbietern vereinbart, prioritär Einrichtungen des Gesundheitswesens zu beliefern. In der augenblicklichen Lage mit steigenden Fallzahlen sollen die Tests für Personengruppen mit hoher Priorität im Bereich des Gesundheitswesens eingesetzt werden, nach der in der aktuellen Nationalen Teststrategie vorgesehenen Priorisierung.

155. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Forschungsbereichen hat die Bundesregierung bzw. die ihr nachgeordneten Behörden im Zusammenhang der Corona-Pandemie Studien beauftragt, deren Ergebnisse nun in politische Entscheidungen einfließen (bitte um Auflistung der 27 aktuellsten entsprechenden Forschungsprojekte), und welche darüber hinaus noch zu adressierenden Erkenntnisbedarfe bestehen derzeit aus Sicht der Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 9. November 2020

Die Bundesregierung bekämpft intensiv die Ausbreitung der Pandemie und ihrer Folgen. Es gibt es eine Vielzahl von weltweiten Initiativen und Ansätzen in der Wissenschaft zur Erforschung sowohl der Ausbreitung und Bekämpfung des Virus als auch zum Umgang mit seinen Folgen. Eine abschließende Liste von Forschungsvorhaben vorzulegen, ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Forschungsbedarf zu COVID-19 besteht aus Sicht der Bundesregierung bezüglich verschiedener Fragen, wie z. B. zu unterschiedlichen Verläufen der COVID-19-Erkrankung, der Epidemiologie, dem Infektionsgeschehen unter Kindern und Jugendlichen, der Entwicklungen neuer therapeutischer Ansätze, zur Entwicklung und Anwendung von Impfstoffen sowie zu ethischen, rechtlichen und sozio-ökonomischen Implikationen oder den Langzeitfolgen einer Infektion. Weiterhin wäre es wünschenswert, eine genauere Eingrenzung der Risikofaktoren schwerer Krankheitsverläufe zu erzielen, um die Risikogruppen genauer einzugrenzen.

Eine Übersicht zu Forschungsprojekten unter Federführung des Robert Koch-Institutes (RKI) ist abrufbar unter: www.rki.de/DE/Content/InfA/Z/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Projekte.html. Auswertungen von laufenden Studien des Gesundheitsmonitorings wurden und werden im Journal of Health Monitoring des RKI veröffentlicht: www.rki.de/DE/Content/InfA/Z/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Projekte.html.

ki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/JoHM/JoHM_COV/JoHM_COV_node.html.

Die Forschung zur Beschleunigung der Entwicklung von Impfstoffen stärkt die Bundesregierung mit einem Sonderprogramm von 750 Mio. Euro. Im Rahmen dieses Programms fördert die Bundesregierung Unternehmen, die bei der Entwicklung eines Impfstoffs auf unterschiedliche Technologien setzen. Ziel ist es, bevorstehende Impfstoffstudien gleich mit einer größeren Probandenzahl zu ermöglichen und Produktionskapazitäten auszubauen.

156. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Hilfen seitens des Bundes standen bzw. stehen den Vereinen und Anbietern von (ärztlich verordnetem) Rehabilitationssport in Deutschland zum Erhalt existierender Strukturen und insbesondere zur Kompensation von Einnahmeausfällen infolge staatlicher Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie zur Verfügung (für die zurückliegenden Monate sowie aktuell für November 2020), und gab es hier eine Ungleichbehandlung z. B. gegenüber Praxen für Physiotherapie (falls ja, bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 11. November 2020

Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wurden durch Umsetzung der Maßnahmen verschiedener Gesetzesinitiativen abgedeckt.

Leistungserbringer, die ergänzende Leistungen zur Rehabilitation erbringen, können im Rahmen des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Corona-Virus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) insoweit leistungsberechtigt sein, als sie Rehabilitationssport als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsoferversorgung und der Kriegsopferversorgung sowie der Bundesagentur für Arbeit erbringen. Der besondere Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2020. Eine Verlängerung bis zum 31. März 2021 wird derzeit geprüft.

Das SodEG findet zwar keine Anwendung auf Leistungsträger der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (mit Ausnahme der Komplexleistung Frühförderung). Der Verband der Ersatzkassen hat in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene jedoch schon am 20. März 2020 den Hinweis gegeben, bereits erbrachte Übungsveranstaltungen unabhängig von den vertraglich geregelten Zwischenabrechnungsterminen (in der Regel zum 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) sofort mit den Krankenkassen abzurechnen, um Liquiditätsgpässe abzumildern. Um die örtlichen Strukturen des Rehabilitationssports und des Funktionstrainings langfristig zu erhalten und die Liquidität der Leistungserbringer zu sichern, finanzieren die gesetzlichen

Krankenkassen während der COVID-19-Pandemie ergänzende Leistungen zur Rehabilitation auch bei Durchführung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings in Form eines Tele-/Online-Angebotes. Über diese Sonderregelung „Fortführung im Freien“ und „Fortführung als Tele-/Online-Angebot“ wurden die Leistungserbringerverbände im Rehabilitationssport und Funktionstraining durch den Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) informiert. Diese Sonderregelungen wurden bis 31. Dezember 2020 verlängert.

Darüber hinausgehende besondere Hilfestellungen durch die GKV sind punktuell nur dort vorgesehen, wo Leistungserbringer entweder in der Bewältigung der Corona-Pandemie besonders beansprucht oder aufgrund der Pandemie in besonderer Weise von Einnahmefällen betroffen sind, die existenzbedrohend sind und nicht auf anderem Wege kompensiert werden können.

Eine Benachteiligung der Anbieter von Rehabilitationssport gegenüber anderen Leistungserbringern ist dabei nicht ersichtlich. Zu berücksichtigen ist, dass es aufgrund anderweitiger Programme der Bundesregierung Unterstützungsleistungen gibt, mit denen Leistungserbringer die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abmildern können. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen. Im Rahmen der Überbrückungshilfeprogramme können von der Corona-Krise besonders betroffene Unternehmen nicht-rückzahlbare Zuschüsse zu den Fixkosten erhalten. Inzwischen wurde das Programm (Phase 1: Laufzeit Juni 2020 bis August 2020) bis Ende des Jahres verlängert und die Konditionen wurden verbessert. Anträge für die Überbrückungshilfe II können seit dem 21. Oktober 2020 gestellt werden. Bereits jetzt ist absehbar, dass angesichts des sich verschärfenden Infektionsgeschehens mit den entsprechenden Folgen für die wirtschaftliche und konjunkturelle Lage eine Verlängerung des Programms Überbrückungshilfe auch über das Jahr 2020 hinaus erforderlich sein wird. Dementsprechend hat die Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14. Oktober 2020 beschlossen, dass der Bund die Überbrückungshilfe für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 (= Überbrückungshilfe III) verlängert und die Konditionen nochmals anpasst. Nähere Informationen sind auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu finden: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigations/DE/Home/home.html.

Neben dem Bundesprogramm kommen zusätzlich auch Hilfsprogramme der Länder in Betracht. Auch Kreditprogramme der Kreditanstalt für den Wiederaufbau und der Landesinvestitionsbanken bieten weitere Hilfen für Sportvereine. Viele Sportvereine sind zudem auch Arbeitgeber und können für ihre sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unter denselben Voraussetzungen wie jeder andere Arbeitgeber das Instrument der Kurzarbeit nutzen. Die auch für die Sportvereine fachlich zuständige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) bietet ihren Mitgliedern Möglichkeiten zur Entlastung in Form von Zahlungserleichterung für die Beiträge an, wie zum Beispiel Stundung und Ratenzahlung. Für begründete Härtefälle ist auf Antrag eine komplette Beitragsstundung möglich.

Sollten Betroffene ihren Lebensunterhalt nicht (mehr) aus eigenen Mitteln bestreiten können, kann ein Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

(SGB II) gestellt werden. Der Zugang zu diesen Leistungen wurde bereits durch das Sozialschutzpaket I erheblich erleichtert. Die Erleichterungen gelten bis 31. Dezember 2020. Eine weitere Verlängerung bis zum 31. März 2021 hat der Deutsche Bundestag bereits beschlossen.

157. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Welche Mittel stehen im durch die Bundesregierung bereitgestellten Budget noch für die Weiterentwicklung der Corona-Warn-App zur Verfügung, und welche zusätzlichen Funktionen bzw. Ergänzungen sind für die Corona-Warn-App noch geplant (bitte mit Zeitplan, wann diese Funktionen bzw. Ergänzungen jeweils ausgerollt werden)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. November 2020**

Für die Corona-Warn-App (CWA) stehen im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 54.664.138,69 Euro sowie im Jahr 2021 21.075.453,35 Euro zur Verfügung. Die bisher beauftragten Änderungen und Leistungserweiterungen umfassen neben Maßnahmen zur Steigerung der Verständlichkeit und Nutzerfreundlichkeit insbesondere die Ausweitung des Angebotes auf weitere Sprachen, die Verfügbarmachung auf ausländischen Vertriebsplattformen, die Präzisierung der Risikoermittlung und die erforderlichen Anpassungen zur Herstellung der europäischen Interoperabilität. Die hierzu erforderlichen Arbeiten wurden im Wege der Releases 1.2. bis 1.5 und im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel durchgeführt.

Die CWA soll kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert werden. Konkrete Maßnahmen, die aktuell in Planung sind, sind die weitere Verbesserung der Messqualität und des Zusammenspiels der Exposure-Notification Schnittstelle von Google und Apple und der CWA, eine weitere Verbesserung des Warnprozesses und ein häufigerer Schlüsseldownload.

Zudem wird geprüft, inwieweit den Nutzerinnen und Nutzern der App aktuelle Zahlen zum Infektionsgeschehen und Statistiken zur CWA über die App zur Verfügung gestellt werden können.

Darüber hinaus werden weitere Ideen zur Weiterentwicklung der CWA kontinuierlich geprüft und bewertet. Wichtig ist hierbei, dass zusätzliche Funktionalitäten nicht im Widerspruch zum Grundprinzip der Freiwilligkeit der CWA stehen und deren Umsetzung datensparsam erfolgen kann. Im Rahmen der Beurteilung der epidemiologischen Notwendigkeit werden auch die haushälterischen Auswirkungen entsprechender zusätzlicher Funktionalitäten bewertet.

Nachdem diese Konzeption noch nicht abgeschlossen wurde, liegt noch kein finalisierter Zeit- und Release-Plan vor.

158. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Stuft die Bundesopiumstelle bzw. das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Mitgabe von zur Fortführung einer Therapie notwendigen Medikamenten, die unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) fallen, an Minderjährige im Rahmen einer Behandlung in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Tagesklinik als unerlaubte Abgabe nach § 29a BtMG ein, sofern die Medikamente nicht direkt an Erziehungsberechtigte ausgehändigt werden können, und wenn ja, welche Handhabung empfiehlt die Bundesregierung für die Sicherstellung der Wochenendmedikation, sofern die betroffenen Minderjährigen nicht von einer erziehungsberechtigten Person aus der Tagesklinik abgeholt werden können, auch vor dem Hintergrund, dass Krankenhausapotheken nicht berechtigt sind, Medikamente direkt an Patientinnen und Patienten abzugeben und nach Ansicht der Bundesregierung eine „ausreichende gesetzliche Regelung für die Versorgung mit medizinisch notwendigen Betäubungsmitteln gegeben“ sei (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 175 auf Bundestagsdrucksache 19/23454)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 6. November 2020**

Die Abgabe von Betäubungsmitteln zum Zwecke eines späteren Verbrauchs setzt zur Fortführung einer Therapie eine patientenindividuelle ärztliche Verschreibung auf einem Betäubungsmittelrezept nach der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung voraus. Verschreibungen zur Sicherstellung einer Überbrückungsmedikation während oder nach einer stationären Behandlung können durch eine Krankenhausapotheke oder eine krankenhausesversorgende Apotheke nach Maßgabe des § 14 Absatz 7 des Apothekengesetzes beliefert werden. Bei diesem Ablauf handelt es sich nicht um eine unerlaubte Abgabe im Sinne des § 29a Absatz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes.

Soweit es sich um minderjährige Patientinnen und Patienten handelt, kommen bei der Abgabe von medizinisch notwendigen Betäubungsmitteln besondere Sorgfaltspflichten zum Tragen. Wie diesen im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Umstände am besten Rechnung getragen werden kann, ist individuell zu entscheiden.

159. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie schätzt die Bundesregierung die personelle Situation auf den Intensivstationen ein, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um eine Zuspitzung der Versorgungssituation zu vermeiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. November 2020**

Angesichts des aktuell sehr dynamischen Infektionsgeschehens und der kontinuierlich steigenden Zahl hospitalisierter COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten ist zunehmend eine gesteigerte Inanspruchnahme von intensivmedizinischen Kapazitäten feststellbar. Diese Entwicklung wirkt sich auf den dortigen Bedarf sowie die Belastung der personellen Ressourcen aus. Insbesondere zum Schutz des Intensivpflegepersonals vor Überlastung wurden zum 1. August 2020 die zu Beginn der COVID-19-Pandemie ausgesetzten Pflegepersonaluntergrenzen für Intensivstationen vorzeitig wieder eingesetzt. Unabhängig davon obliegt es den Krankenhäusern, im Rahmen ihrer Organisationshoheit, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung personeller Ressourcen zur Versorgung von Patientinnen und Patienten zu treffen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens erneut den wissenschaftlichen Beirat nach § 24 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) einberufen, der in seiner Sitzung am 12. November 2020 über erforderliche weitere Maßnahmen und Entlastungen für den Krankenhausbereich diskutieren wird.

160. Abgeordnete **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Inwieweit wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass im ambulanten und stationären Sektor erbrachte Leistungen von Zentren für seltene Erkrankungen, die der sektorenübergreifenden Koordination von Menschen mit seltenen Erkrankungen dienen, fallzahlunabhängig vergütet werden, und wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass auch im ambulanten Sektor Qualitätskriterien zur Behandlung von Menschen mit seltenen Erkrankungen definiert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. November 2020**

Die Verbesserung von Leistungen zur sektorenübergreifenden Koordination und zur Qualitätssicherung bei Menschen mit seltenen Erkrankungen ist eines der Anliegen des Nationalen Aktionsbündnisses für Menschen mit Seltenen Erkrankungen (NAMSE), in dem auch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) neben dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertreten ist. NAMSE setzt sich aus Spitzen- und Dachverbänden der wesentlichen Akteure im Gesundheitswesen zusammen und hat als Koordinierungs- und Kommunikationsgremium das Ziel, die gesundheitliche Situation von Menschen mit seltenen Erkrankungen zu verbessern.

Für eine angemessene Vergütung von Leistungen zur Koordination stehen in Abhängigkeit von der konkreten Situation vor Ort unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung:

Für die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit seltenen Erkrankungen einschließlich deren Koordination ist eine Vergütung über § 116b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (ambulante spezialfachärztliche Versorgung) sowie über § 117 SGB V (Hochschulambulanzen) in Verbindung mit § 120 SGB V (Vergütung ambulanter Krankenhausleistungen) möglich. Hochschulambulanzen nehmen bei der Versorgung von seltenen Erkrankungen eine bedeutende Stellung ein. Insbesondere die Vergütung der Hochschulambulanzen hat sich infolge der gesetzlichen Maßnahmen der letzten Jahre (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz, Krankenhausstrukturgesetz, Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz) erheblich verbessert.

Zusätzlich können – in Ergänzung der für die stationäre Versorgung einzelner Patientinnen und Patienten abrechnungsfähigen Fallpauschalen – Zuschläge für die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten auf der Grundlage der hierzu gefassten Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 136c Absatz 5 SGB V i. V. m. § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Krankenhausentgeltgesetzes vereinbart werden. Die Zuschläge werden zusätzlich zu den Behandlungskosten für einzelne Patientinnen und Patienten bereitgestellt, um insbesondere auch erwünschte, patientenübergreifende Maßnahmen, die nicht bereits anderweitig finanziert werden, finanziell unterstützen zu können.

Im Hinblick auf Qualitätskriterien ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des NAMSE auch Anforderungskriterien für krankheitsübergreifende Typ A-Zentren und krankheitsspezifische Typ B-Zentren erarbeitet, konsentiert und veröffentlicht wurden (www.namse.de). Diese bilden eine wichtige Grundlage für Qualitätssicherungsmaßnahmen in Zentren für seltene Erkrankungen.

Ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Versorgungsqualität in der ambulanten und stationären Versorgung sind darüber hinaus hochwertige, evidenzbasierte medizinische Leitlinien. Der Gesetzgeber hat ab dem Jahr 2020 die Fördermöglichkeiten des Innovationsfonds erweitert auf Projekte zur Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung besonderer Bedarf besteht. In der Förderbekanntmachung zu diesem Bereich vom 12. Oktober 2020 ist als erstes vom Bundesministerium für Gesundheit festgelegtes Themenfeld die Versorgung bei seltenen Krankheiten enthalten. Hierdurch sollen die Entwicklung und Weiterentwicklung von Leitlinien für die Versorgung von seltenen Erkrankungen gefördert werden, für die bislang noch keine oder keine hochwertigen Leitlinien erarbeitet wurden.

161. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Krankenhauslabore wurden bislang an die Serverinfrastruktur der Corona-Warn-App zur Übermittlung von Testergebnissen angeschlossen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und aus welchen Mitteln wird die Anbindung dieser Labore finanziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. November 2020**

Die Bundesregierung hat keine abschließenden Zahlen dazu vorliegen, wie viele klinische Labore aktuell PCR-Tests auf SARS-CoV-2 anbieten. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die klinischen Labore im Hinblick auf die Testkapazitäten jedoch nur einen geringen Anteil ausmachen.

Bislang sind bereits 16 klinische Labore an das System der Corona-Warn-App (CWA) angeschlossen. Die Anbindung weiterer klinischer Labore ist in Planung.

Nach Einschätzung der Bundesregierung besteht im klinischen Prozess üblicherweise eine größere Nähe von Labor und getesteter Person, weshalb das Testergebnis auch ohne eine Laboranbindung an die CWA schnell übermittelt und über die Hotline umgehend in die CWA aufgenommen werden kann.

Die Kosten der Laboranbindung an die CWA tragen grundsätzlich die Labore. Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass entstehenden Aufwänden angemessene Einnahmen der Labore z. B. im Rahmen der Testverordnung gegenüberstehen.

162. Abgeordneter
Dr. Lukas Köhler
(FDP)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Entwicklung des Drogen-Konsums in Deutschland seit Beginn der Corona-Pandemie vor (bitte aufgeschlüsselt für Alkohol, Tabak/Nikotin, Cannabis, Kokain, Amphetamin, Methamphetamin, MDMA/Ecstasy, LSD, Heroin), und inwiefern beeinflussen einzelne politische Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung (beispielsweise Einschränkungen in der Gastronomie, geschlossene Clubs, Kontaktbeschränkungen, Grenzschließungen etc.) den Konsum verschiedener Drogen nach Kenntnis der Bundesregierung (falls keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen: bitte die von der Bundesregierung jeweils erwarteten Effekte angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. November 2020**

Der Konsum von Tabak, Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen wird über den Epidemiologischen Suchtsurvey (ESA) in einem dreijährigen Rhythmus erfasst. Die Auswirkungen der Pandemie auf den Substanzkonsum waren bereits Gegenstand folgender Kleiner Anfragen:

- Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Alkoholkonsum während der Corona-Pandemie“ – Bundestagsdrucksache 19/19693,
- Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Tabakkonsum und COVID-19“ – Bundestagsdrucksache 19/19949,

- Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Entwicklungen der Verfügbarkeit und des Konsums illegaler Substanzen während der Corona-Krise“ – Bundestagsdrucksache 19/20316.

Auf die jeweiligen Antworten der Bundesregierung wird verwiesen (Bundestagsdrucksachen 19/19925, 19/20483 und 19/20833).

Wie in den Antworten auf die o. g. Kleinen Anfragen erläutert, werden verschiedene Studien durchgeführt, die sich speziell mit dem Konsum während der Pandemie beschäftigen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich ein kausaler Zusammenhang zwischen einzelnen Maßnahmen und dem Konsumverhalten ermitteln lässt zumal die Maßnahmen zum größten Teil gleichzeitig wirken.

Zum Alkoholkonsum liegen erste Erkenntnisse aus der COSMO-Studie vor (<https://projekte.uni-erfurt.de/cosmo2020/web/>). Danach hat sich bei der Mehrheit der Befragten (41,0 Prozent) der Alkoholkonsum seit Beginn des sogenannten ersten Lockdowns nicht verändert. 21,2 Prozent gaben eine Verringerung und 37,2 Prozent eine Erhöhung des Konsums an. 0,4 Prozent gaben an, erst während dieser Zeit mit dem Alkoholkonsum begonnen zu haben.

Um einen aktuellen Überblick über die Forschung zu Substanzkonsum und Suchtverhalten zu erhalten und offene Forschungsfragen zu ermitteln, plant das Bundesministerium für Gesundheit ein Forschungsprojekt, das einen Überblick über die laufenden Studien ermitteln soll. Ergebnisse sind im zweiten Quartal 2021 zu erwarten.

163. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern ist das aktuelle Hygienekonzept der Deutschen Fußball Liga GmbH (DFL) mit nach DFL-Angaben 3.500 nötigen COVID-19-Tests pro Woche zur Durchführung des Spielbetriebs (vgl. www.sportschau.de/fussball/allgemein/dfb-passt-hygienekonzept-an-100.html, aufgerufen am 4. November 2020) vor dem Hintergrund der Warnung der Akkreditierten Labore in der Medizin e. V. (ALM) vor der dauerhaften Überlastung der Labore (vgl. www.alm-ev.de/kw44-die-rote-ampel-haben-wir-schon-ueberfahren/, aufgerufen am 4. November 2020) nach Ansicht der Bundesregierung noch mit der nationalen Teststrategie vereinbar, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den aktuell verfügbaren Testkapazitäten für den Profisport?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. November 2020**

Übergeordnetes Ziel der Nationalen Teststrategie ist nach wie vor die Versorgung von symptomatischen COVID-19-Fällen, der Schutz vulnerabler Gruppen sowie die Verhütung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2. Aus diesem Grund ist und waren die Testungen auf SARS-CoV-2, die im Profisport durchgeführt werden, nie Teil der Nationalen Teststrategie.

Zur Sicherstellung auch weiterhin ausreichender Testkapazität ist vorgesehen, dass ausschließlich die Personengruppen, die in der Nationalen Teststrategie genannt sind, getestet und bei begrenzter Kapazität entsprechend priorisiert werden.

Diese und weitere Informationen zur Nationalen Teststrategie finden Sie unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html.

Da die Testkapazitäten begrenzt sind, und im Herbst und Winter ein Anstieg von Menschen mit Symptomen wie z. B. Schnupfen oder Halsschmerzen zu erwarten ist, ist es wichtig bei der Durchführung der SARS-CoV-2-Tests zu priorisieren. Daher hat das Robert Koch-Institut Empfehlungen für Ärztinnen und Ärzte angepasst, unter welchen Kriterien getestet werden sollte. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html.

Die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) hat im Hinblick auf die angepasste Teststrategie die Durchführung von Testungen modifiziert und beabsichtigt ihre Spieler möglichst frühzeitig durch eine Pooltestung testen zu lassen, was eine Entlastung der Kapazitäten zur Folge hat.

Diese Vorgehensweise hat der Vorstand des Vereins der Akkreditierten Labore in der Medizin e. V. (ALM) bestätigt. Derzeit lägen die Testungen für die DFL im Promille-Bereich, so dass z. B. durch die Fußball Bundesliga keine Gefahr der medizinischen Versorgung mit Tests bestehe (vgl. <https://m.faz.net/aktuell/sport/fussball/bundesliga/corona-tests-in-bundesliga-fuehren-nicht-zu-proben-rueckstau-17016792.amp.html>).

164. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Auf welchen Gesamtbetrag beläuft sich die Summe aus allen Verträgen, die die Bundesregierung bis dato zur Beauftragung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Verbindung mit der Bewältigung der Corona-Krise eingegangen ist (bitte Beauftragungen durch die Finanzagentur, etwa im Fall des Wirtschaftsstabilisierungsfonds, ebenfalls berücksichtigen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. November 2020**

Für die Beantwortung werden die Auftragsvolumina der Beauftragungen herangezogen, die im Rahmen der Bearbeitungsdauer, die für eine Schriftliche Frage gewährt wird, ermittelt werden konnten. Insgesamt hat die Bundesregierung Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie mit einem Volumen in Höhe von rd. 28,7 Mio. Euro beauftragt.

165. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es vor dem Hintergrund zunehmender Warnungen, die Gesundheitsämter seien mit der individuellen Kontaktnachverfolgung von mit COVID-19-infizierten Personen angesichts stark steigender Fallzahlen überlastet und könnten diese zunehmend nicht mehr sicherstellen (vgl. FAZ vom 1. November 2020 „Behörden sind mit Corona-Kontaktverfolgung überlastet“, abrufbar unter www.faz.net/aktuell/politik/inland/behoerden-sind-mit-corona-kontaktnachverfolgung-ueberlastet-17029421.html), von Seiten der Bundesregierung Überlegungen, eine Funktion zur erleichterten Erkennung von Clustern (perspektivisch) in die Corona-Warn-App zu integrieren, mit der die Gesundheitsämter entlastet, die Attraktivität der App erhöht und die unter den derzeit geltenden Auflagen leidende Gastronomie-, Kultur- und Veranstaltungsbranche unterstützt werden könnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. November 2020**

Die Corona-Warn-App (CWA) wird kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Konkrete Maßnahmen, die aktuell in Planung sind, sind die weitere Verbesserung der Messqualität und des Zusammenspiels der Exposure-Notification-Schnittstelle von Google und Apple und der CWA, eine weitere Verbesserung des Warnprozesses und ein häufigerer Schlüsseldownload. Zudem wird geprüft, inwieweit den Nutzerinnen und Nutzern der App aktuelle Zahlen zum Infektionsgeschehen und Statistiken zur CWA über die App zur Verfügung gestellt werden können.

Mit der neusten CWA-Version 1.5 ist es bereits möglich, beim Auslösen einer Warnung freiwillige Angaben darüber zu machen, ob und gegebenenfalls seit wann Krankheitssymptome vorliegen. Ziel ist es hier, die Warnung vor potentiellen Risikobegegnungen noch präziser umzusetzen.

Darüber hinaus werden Ideen zur Weiterentwicklung der CWA kontinuierlich geprüft und bewertet. Wichtig ist hierbei, dass zusätzliche Funktionalitäten nicht im Widerspruch zum Grundprinzip der Freiwilligkeit der CWA stehen und deren Umsetzung datensparsam erfolgen kann.

166. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Auf welche Daten haben die bei Gesundheitsämtern eingesetzten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr Zugriff*?

* Siehe hierzu auch Frage 132

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. November 2020**

Im Rahmen des Artikels 35 Absatz 1 des Grundgesetzes unterstützen Truppenteile und Dienststellen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung durch Hilfeleistungen eine Reihe von kommunalen Gesundheitsämtern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Soweit es die Unterstützung lokaler Gesundheitsämter bei der Suche nach Kontaktpersonen betrifft, umfassen die Aufgaben in der Regel das Führen von Telefongesprächen, die Erfassung von Kontaktpersonen, die statistische Datenerfassung im Rahmen der Erhebung von Ausbruchsgeschehen sowie die Unterstützung bei der inneren Verwaltungsorganisation. Dies kann jedoch lokal variieren.

Die ersuchende Behörde trägt bei Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe stets die Gesamtverantwortung. Die ersuchenden Behörden sind auch für die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Amtshilfeantrages selbst verantwortlich.

167. Abgeordnete **Corinna Rüffer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern haben Menschen mit Behinderungen, die im Arbeitgebermodell oder über ein Persönliches Budget Assistenzkräfte beschäftigen sowie die eingesetzten Assistenzkräfte einen Anspruch auf Testungen im Sinne der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 14. Oktober 2020, und wenn nicht, aus welchem Grund?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. November 2020**

Ziel der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2“ vom 14. Oktober 2020 ist es, noch umfassender als bislang insbesondere auch Personengruppen testen zu können, bei denen noch keine Symptome für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorliegen, bei denen aber eine Infektion naheliegend erscheint. Dies betrifft im besonderen Maße Kontaktpersonen von Infizierten, darunter auch diejenigen, die eine Warnung von der „Corona-Warn-App“ erhalten haben. Von diesem Anspruch sind alle Bürgerinnen und Bürger, darunter auch Menschen mit Behinderungen und ihre Assistenzkräfte, umfasst.

Darüber hinaus sieht die Verordnung Testungen nach Auftreten von Infektionen sowie zur Verhütung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen vor. Darunter fallen zum Beispiel besondere Wohnformen im Bereich der Behindertenhilfe. Die in der Frage ausdrücklich genannten Personengruppen fallen nicht automatisch darunter, sofern sie nicht in einer in § 4 der Verordnung genannten Einrichtung aufgenommen werden, tätig sind oder betreut werden.

Die Entscheidung darüber, in welchen Einrichtungen, Unternehmen oder Situationen nach Maßgabe der Verordnung getestet werden kann, sodass die Kosten dafür von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden, ist nach einer sorgfältigen Abwägung aller relevanten Aspekte getroffen worden.

In diese Abwägung wurde auch das potenzielle Risiko der Übertragung einer SARS-CoV-2-Infektion in der konkreten Situation oder Einrichtung einbezogen. Auch unter epidemiologischen Aspekten und vor dem Hintergrund der Testkapazitäten musste abgewogen werden, in welchen Einrichtungen bzw. Settings der Nutzen von präventiven Testungen – ohne einen vorhandenen Ausbruch – am größten ist und tatsächlich den entscheidenden Beitrag zum Schutz – auch in Abwägung zu anderen zu treffenden Schutzmaßnahmen – leistet.

168. Abgeordnete
**Charlotte
Schneidewind-
Hartnagel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Initiativen für den Aufbau eines Notfallreserve-Pools für Pflegefachpersonal sind der Bundesregierung bekannt, und wie hat eine Unterstützung durch die Bundesregierung stattgefunden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. November 2020**

Die Sicherstellung der Versorgung von Patientinnen und Patienten durch eine angemessene pflegerische Personalausstattung obliegt vorrangig der Organisationshoheit der Krankenhäuser. Daher sind die Krankenhäuser bestrebt, durch entsprechende Modelle wie die Bildung von Pool-Lösungen mögliche personelle Nachfrageschwankungen auszugleichen. Eine Förderung derartiger Arbeitszeitmodelle wurde durch den Bund unter anderem mit dem Pflegepersonalstärkungsgesetz geschaffen.

Um personellen Engpässen in der Pflege zu begegnen, sind auch im Zuge der COVID-19-Pandemie übergreifende Initiativen zur unbürokratischen Vermittlung von Pflegefachkräften, die derzeit nicht in der Pflege arbeiten, an medizinische Einrichtungen mit Personalbedarf durch verschiedene Akteure wie Verbände, Landespflegekammern oder aus der Zivilgesellschaft initiiert worden. Entsprechende Plattformen werden auch von verschiedenen Ländern betrieben und beworben. Die Länder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern verantwortlich. Hierzu gehört auch eine adäquate Personalausstattung der Krankenhäuser.

169. Abgeordnete
**Kordula
Schulz-Asche**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Bettenkapazitäten von Intermediate-Organisationseinheiten sind – nach Kenntnis der Bundesregierung – als Intensivpflegebetten gemeldet worden (§ 21 Absatz 2 Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes), und haben die Pflegepersonaluntergrenzen für die Intensivpflege hier Geltung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. November 2020**

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz hat der Gesetzgeber mehrere unterschiedliche Maßnahmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser geregelt. Hierbei ist zwischen den Freihaltepauschalen und der Förderung von intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten zu differenzieren:

Nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) wurden bis zum September 2020 sogenannte Freihaltepauschalen je freigehaltenem Bett bzw. je gegenüber dem Jahr 2019 weniger behandelte Patientin bzw. behandeltem Patienten pro Tag gezahlt. Diese Beträge hatten die Krankenhäuser – nach der in der Frage zitierten Regelung § 21 Absatz 2 Satz 3 KHG – differenziert nach Kalendertagen wöchentlich an die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde zu melden, die alle von den Krankenhäusern im Land gemeldeten Beträge summierte. Davon zu unterscheiden ist die Regelung, dass in Zusammenhang mit intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten für jedes bis zum 30. September 2020 zusätzlich aufgestellte oder vorgehaltene Intensivbett 50.000 Euro gezahlt wurden. Eine gesetzliche Meldepflicht ist damit nicht verbunden gewesen.

Inwiefern die Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG) auf eine Intermediate-Organisationseinheit eines Krankenhauses Anwendung finden, hängt von krankenhausesindividuellen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der geltenden Abgrenzung gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 3 der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) ab. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die Anwendung der Regelungen der PpUGV zunächst mit Wirkung vom 1. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 ausgesetzt. Da die Kliniken seit Anfang Mai 2020 wieder schrittweise in den Regelbetrieb zurückkehrten, war eine teilweise Wiedereinsetzung der PpUGV ab dem 1. August 2020 für die Bereiche Geriatrie und Intensivmedizin geboten, um eine personelle Unterbesetzung in der Pflege und eine Gefährdung der in diesen beiden Bereichen zu behandelnden besonders verletzlichen Patientinnen und Patienten zu vermeiden. § 8 PpUGV sieht vor, dass sich Krankenhäuser wegen unerwartetem Personalmangel und/oder einer epidemischen Situation von den PpUGV selber abmelden können. Dadurch ist sichergestellt, dass die Krankenhäuser regionale Ausbruchsgeschehen organisatorisch abfedern können.

170. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich – nach Kenntnis der Bundesregierung – die Zahl der auf Intensivstationen beschäftigten Pflegefachkräfte ohne intensivpflegerische Fachweiterbildung seit 1991 entwickelt, und wie viele davon sind dort aktuell tätig (Vollzeitäquivalenz und Teilzeitquote)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. November 2020**

Nach Daten des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2018 in den Fachabteilungen der Intensivmedizin insgesamt 25.111 Pflegevollkräfte tätig. Davon sind als Fachkräfte zu berücksichtigen: 23.111 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, 957 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, 71 Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie 78 Vollkräfte mit akademischen Pflegeabschluss. Die Informationen entstammen den „Grunddaten der Krankenhäuser 2018“ und bilden das derzeit aktuellste Datenjahr ab.

Eine Darstellung der Beschäftigtenzahlen seit 1991 differenziert nach Vollzeitäquivalenz und Teilzeitquote liegt nicht vor. Zwar können Angaben zum Beschäftigungsumfang für einzelne Berufe getroffen werden, jedoch ohne Bezug zu konkreten Tätigkeitsbereichen (hier Fachbereich Intensivmedizin). Die Zuordnung der Pflegevollkräfte zu Fachabteilungen ist erst ab dem Berichtsjahr 2018 möglich. Aussagen zu den Pflegefachkräften ohne abgeschlossene intensivpflegerische Fachweiterbildung sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ebenfalls nicht möglich, da in Bezug auf abgeschlossene Weiterbildungen Mehrfachnennungen möglich sind.

171. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Inwiefern sind die Angaben des Intensivregisters der DIVI (Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e. V.) über verfügbare Bettenkapazitäten an die pflegerische Personalausstattung der jeweiligen Organisationseinheit gekoppelt, und welche weiteren Informationsquellen zieht die Bundesregierung zur Bewertung der Intensivversorgungskapazitäten zu Rate?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. November 2020**

Das DIVI-Intensivregister erfasst bundesweite Daten zur Lage der intensivmedizinischen Kapazitäten sowie Fallzahlen intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten in Echtzeit. In den täglichen Meldungen soll eine reale Einschätzung über die Kapazitätslage auf Low-Care- und High-Care-Behandlungsplätzen abgegeben werden, unter Einbeziehung aller Ressourcen-Aspekte die an dem Tag der Meldung für den jeweiligen Intensivbereich vorliegen; das bedeutet auch unter Einbeziehung der Personalausstattung. Ein Bett der Versorgungsstufe gilt als betreibbar, wenn jeweils ein vorgesehener Raum, funktionsfähige Geräte und Material pro Bettenplatz, sowie personelle Besetzung mit pflegerischem und ärztlichem Fachpersonal vorhanden sind und eingesetzt werden können. Die aktuelle Intensivkapazitätslage wird täglich über verschiedene Formate (Tagesreport, Dashboard, Intensivregister-Internetseite: www.intensivregister.de) kommuniziert.

172. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Hat die Bundesregierung epidemiologische Untersuchungen (bzw. einen Stresstest) für eine zweite Welle der COVID-19-Pandemie in Auftrag gegeben, um das Gesundheitswesen mit seinen personellen, materiellen wie finanziellen Ressourcen auf verschiedene epidemiologische Szenarien für eine zweite COVID-19-Welle zu testen, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen und Handlungsempfehlungen kamen diese Untersuchungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. November 2020**

Bei der aktuellen COVID-19-Pandemie handelt es sich – von Beginn an – um ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen, in Deutschland wie auch weltweit. Die Bewertung des Ausbruchsgeschehens erfolgt kontinuierlich u. a. durch das Robert Koch-Institut und kann auf dessen Internetseite (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) abgerufen werden. Es werden umfangreiche Informationen zum jeweils aktuell verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisstand u. a. auch zur Prävention und Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens, Therapie und Versorgung sowie Strategie und Krisenplänen dort veröffentlicht. Die Bundesregierung teilt die jeweiligen Erkenntnisse mit den Verantwortlichen in den Ländern und im Gesundheitswesen, um sie bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, das Gesundheitswesen mit seinen Ressourcen auf die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie vorzubereiten.

Auch wurden diese Erkenntnisse bei der Weiterentwicklung der Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 sowie der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt.

Die Bundesregierung hat seit Anfang des Pandemiegeschehens die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem Virus verfolgt. Dementsprechend hat die Bundesregierung die Durchführung von wissenschaftliche Studien zu diversen relevanten Fragestellungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie beauftragt.

Wichtige Erkenntnisse erwartet die Bundesregierung von der Stoppt COVID-Studie, die vom Robert Koch-Institut und der Universität Bielefeld durchgeführt wird. Die Studie befasst sich auch mit der Frage, wie die Infektionsverläufe mit den eingeleiteten Maßnahmen auf Bundes- und regionaler Ebene zusammenhängen. Die Auswertung internationaler Studien ergibt erste Erkenntnisse: Demnach führt die Absage nicht nur von Großveranstaltungen, sondern insbesondere auch die Absage von kleineren Veranstaltungen zu geringeren Infektionsraten. Ähnlich intensive Effekte hat die Schließung von Restaurants, Bars, Nachtclubs, Kinos und Fitnessstudios.

Die Bundesregierung wird zudem seit Auftreten der ersten COVID-19-Fälle insbesondere auch durch die eigenen wissenschaftlichen Institute beraten. Hierzu gehören u. a. das Robert Koch-Institut, das Paul-Ehrlich-Institut, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Mit dem Nationalen Konsiliarlaboratorium für Corona-Viren sowie dem Bernhard-Nocht-

Institut für Tropenmedizin steht die Bundesregierung im regelmäßigen Kontakt. Darüber stehen der Bundesregierung auch zahlreiche Ad-hoc-Stellungnahmen u. a. der Leopoldina (Nationale Akademie der Wissenschaften) zur Verfügung. Ergänzend steht die Bundesregierung anlassbezogen in regelmäßigem Austausch mit weiteren, nach Thematik wechselnden Vertretern der Wissenschaft.

173. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Suizide und versuchten Suizide im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um möglichen Suiziden während der zweiten COVID-19-Welle in diesem Herbst und Winter vorzubeugen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 6. November 2020

Die amtliche Statistik des Statistischen Bundesamtes weist die Anzahl der Suizide für Deutschland bis einschließlich 2018 aus (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/Tabellen/suizide.html). Der Bundesregierung liegen keine Zahlen für die Jahre 2019 und 2020 vor.

Suizidprävention ist eine gemeinsame Aufgabe von Bundesregierung, Ländern und Kommunen wie auch weiterer nicht staatlicher Akteure. Es gilt, die Belastungen der Bevölkerung in dieser Pandemiesituation möglichst zu vermindern und frühzeitig einsetzende Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen. Dazu tragen beispielsweise die Maßnahmen zur Existenzsicherung bei. Dazu gehören im Gesundheitssystem die aktuellen Maßnahmen, um Menschen in psychischen Krisen einen schnelleren Zugang zu psychotherapeutischer Behandlung zu ermöglichen, z. B. durch telemedizinische Sprechstunden. Dazu gehören auf kommunaler Ebene die sehr wichtigen Hilfsangebote vor Ort und die sozialpsychiatrischen Krisendienste.

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurden Sonderregelungen für die Versorgung gesetzlich Versicherter, die psychotherapeutische oder psychiatrische Unterstützung benötigen, eingeführt, um den Patientinnen und Patienten die Inanspruchnahme dieser Leistungen zu erleichtern und die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten in der Corona-Krise zu entlasten. So wurden beispielsweise die Möglichkeiten deutlich erweitert, psychotherapeutische Behandlungen, aber auch sonstige ambulante psychiatrische Dienste, in Form von Telefon- oder Videosprechstunden durchzuführen. Mit diesen Maßnahmen wird auch in Zeiten der Corona-Virus-Pandemie ein flächendeckendes psychiatrisch- psychotherapeutisches Hilfesystem auf einem – auch im internationalen Vergleich – sehr hohen Niveau sichergestellt.

Darüber hinaus setzen sich die Bundesregierung – wie auch die Länder und die medizinischen Fachgesellschaften – dafür ein, die Bevölkerung über soziale und psychische Belastungen aufzuklären, die sich durch die Pandemie ergeben können, sowie über Möglichkeiten, Hilfe und Unterstützung zu erhalten, zu informieren. Hierzu tragen beispielsweise

entsprechende Informationen auf den Internetseiten www.zusammengegencorona.de und www.infektionsschutz.de bei.

Schließlich hat das BMG im Jahr 2017 einen Förderschwerpunkt zur Suizidprävention eingerichtet und fördert derzeit insgesamt 15 Forschungsprojekte mit einem Gesamtvolumen von rund 5 Mio. Euro. Damit sollen bestehende Hilfs- und Beratungskonzepte wissenschaftlich bewertet und neue Maßnahmen und Konzepte zur Vermeidung von Suizidversuchen oder Suiziden entwickelt werden.

174. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Apotheken waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2019 barrierefrei, insbesondere rollstuhlgerecht, und sind es derzeit (bitte auch jeweils den prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Apotheken angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 12. November 2020

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung vom 5. Juni 2012 wurde eine Regelung eingeführt, nach der die Apothekenoffizin barrierefrei erreichbar sein soll. Der Vollzug der apothekenrechtlichen Vorschriften obliegt den Ländern. Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Anzahl und zum Anteil barrierefreier Apotheken vor.

175. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Zeitplan der Bundesregierung hinsichtlich der Ankündigung, noch vor der nächsten Bundestagswahl eine Reform der Pflegefinanzierung vorzunehmen (www.tagesspiegel.de/politik/s-pahnstellt-ideen-fuer-reform-vor-sechs-milliarden-fuer-die-pflege-vor-allem-aus-steuermitteln/26244852.html), und wann werden die dafür erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 6 Mrd. Euro im Bundeshaushalt abgebildet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. November 2020

Die Bundesregierung erarbeitet zurzeit Eckpunkte für Regelungsvorschläge für eine Reform der Pflegeversicherung, die die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD umsetzt. Im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens wird auch die Finanzierung der Reformmaßnahmen aufgegriffen. Ein Zeitplan wird zu gegebener Zeit vorgelegt.

176. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- In welchen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Verbraucherzentralen oder andere durch die Länder oder den Bund vorgehaltene Angebote zur Beratung zur sogenannten 24-Stunden-Pflege (bitte ggf. nach Angeboten für [potentielle] Beschäftigte in der 24-Stunden-Pflege und nach Angeboten für [potentielle] Menschen mit Pflegebedarf differenzieren), und gibt es Zeitpläne der Bundesregierung zur Regulierung dieser Versorgungsformen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. November 2020**

Die Beschäftigung einer sogenannten 24-Stunden-Betreuungsperson im eigenen Haushalt stellt keine Leistung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) dar und ist deshalb in der Pflegeberatung nach dem SGB XI nicht enthalten.

Die Bundesregierung fördert Projekte, die u. a. auch sogenannte 24-Stunden-Betreuungspersonen mit Informationen zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen unterstützen. So fördert beispielsweise das Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit nunmehr zehn Jahren Beratungsprojekte wie Faire Mobilität und Faire Integration, die in persönlichen muttersprachlichen Beratungen, aber auch online über eine Kooperation mit dem Projekt Migrationsberatung 4.0, Betreuungskräfte in der Pflege über ihre Rechte informieren und bei der Durchsetzung von Recht unterstützen. Im Zuge der Revision der EU-Entsenderichtlinie wurde die Verstetigung des Projekts „Faire Mobilität“ beschlossen und die zur Verfügung gestellten Bundesmittel zum 1. Januar 2021 verdoppelt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert noch bis zum 30. November 2020 das Projekt „Verbraucherschutz im Grauen Pflegemarkt stärken“ der Verbraucherzentralen Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen des Projektes wurde u. a. eine bundesweite Informationstelefon-Hotline für Verbraucherinnen und Verbraucher zu Fragen rund um die häusliche 24-Stunden-Betreuung eingerichtet sowie ein Online-Informationsangebot unter www.pflegevertraege.de bzw. www.24h-pflegevertraege.de erstellt.

Der Bundesregierung liegt darüber hinaus kein abschließender Überblick über sonstige Angebote zur Beratung zur sogenannten 24-Stunden-Betreuung vor.

Aus Sicht der Bundesregierung sind die Fragestellungen in der Pflege und Betreuung im häuslichen Umfeld vielschichtig. Zur Lösung bestehender Herausforderungen im Bereich der häuslichen Pflege bedarf es insgesamt einer bedarfsdeckenden Versorgungsinfrastruktur und guter Beratungsangebote. Darüber hinaus müssen Pflegepersonen, die Angehörige pflegen, angemessen unterstützt werden. Hierzu gibt es – neben den etablierten ambulanten Pflegediensten – u. a. auch Modelle, die aus der Kombination von Pflegedienstleistungen, Betreuung durch Angehörige und Betreuungskräften eine 24-stündige Versorgung organisieren.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

177. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auf welche Grundeinheit (Züge pro Tag oder Züge pro Jahr) beziehen sich die in der Antwort auf die Schriftliche Frage 123 des Abgeordneten Oliver Krischer auf Bundestagsdrucksache 19/23238 vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur genannten Prozentzahlen, und wie viele Züge entsprechen dabei 100 Prozent?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 11. November 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG geben die Prozentzahlen die durchschnittlich pro Tag verspäteten bzw. umgeleiteten Züge an. Dabei entsprechen 40.000 Züge pro Tag 100 Prozent.

178. Abgeordneter **Mario Brandenburg** (Südpfalz) (FDP) Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass im Jahr 2020 von den im Haushalt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur veranschlagten Mitteln von 50 Mio. Euro für die Gamesförderung nur 588.000 Euro abgerufen wurden (siehe Einzelplan 12, S. 59, Titel 683 04, Reste 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 9. November 2020**

Die genannten abgerufenen Mittel beziehen sich auf das Haushaltsjahr 2019.

Für die Förderung der Computerspieleentwicklung auf Bundesebene wurden 2019 erstmalig Haushaltsmittel in Höhe von 50 Mio. Euro veranschlagt. Der Mittelabfluss ist abhängig von den Rechnungseinreichungen der Fördernehmer.

Im Haushaltsjahr 2020 sind ebenfalls Haushaltsmittel in Höhe von 50 Mio. Euro veranschlagt. Mit Stand vom 4. November 2020 sind bislang Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro abgeflossen. Bis zum Jahresende wird ein Mittelabfluss von etwa 25 Mio. Euro erwartet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind für Projekte der Computerspieleförderung insgesamt Mittel in Höhe von 25 Mio. Euro gebunden, über 25 Mio. Euro liegen weitere Anträge vor.

179. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Auf welche Höhe beliefen bzw. belaufen sich jeweils die jährlich anlastbaren Wegekosten (ohne Aufschläge für Luftverschmutzung oder Lärm) im Rahmen der Berechnung der Wegekosten für schwere Lkw gemäß den von der Bundesregierung beauftragten Wegekostengutachten (siehe u. a. www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/press/wegekostengutachten.pdf?__blob=publicationFile auf S. 20) zwischen den Jahren 2009 und 2022, und welcher Anteil in Millionen Euro entfiel dabei auf mautpflichtige Lkw (bitte für die einzelnen Jahre tabellarisch aufführen)?
180. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Welchen Anteil hatten dabei jeweils die jährlich anlastbaren Kosten für polizeiliche Dienste (als Teil der „laufenden Kosten“) in Millionen Euro, und welcher Anteil in Millionen Euro entfiel auf mautpflichtige Lkw (bitte für die einzelnen Jahre getrennt angeben und in die Tabelle zur vorherigen Frage integrieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 6. November 2020**

Die Fragen 179 und 180 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Wegekostengutachten 2007 bis 2012 sind die Wegekosten für die Jahresscheiben 2009 und 2011 nicht ausgewiesen.

Wegekostengutachten ProgTrans vom 31.12.2007	2010		2012	
	BAB	BS	BAB	BS
Gesamtkosten (Mrd. Euro)	11,74	9,55	12,74	10,15
Kosten Lkw ab 12t (Mrd. Euro)	5,2	2,62	5,65	2,82

Wegekostengutachten 2013 bis 2017 von Alfén Consult vom 25.03.2014	2013			2014			2015			2016			2017		
	BAB	BS	sonstige BS	BAB	BS	sonstige BS	BAB	BS	sonstige BS	BAB	BS	sonstige BS	BAB	BS	sonstige BS
Wegekosten (Mrd. Euro)	6,12	0,435	6,365	6,61	0,476	6,9	7,19	0,516	7,43	7,77	0,559	7,98	8,36	0,6	8,52
davon mautpflichtige Lkw ab 12t (Mrd. Euro)	3,053	0,166	1,721	3,277	0,179	1,875	3,555	0,191	2,031	3,826	0,205	2,193	4,108	0,219	2,36

Wegekostengutachten 2018 bis 2022 von Alfén Consult vom 05.03.2018	2018	2019	2020	2021	2022
Wegekosten (Mrd. Euro)	15,425	15,726	15,97	16,3	16,614
davon mautpflichtige Lkw ab 7,5t (Mrd. Euro)	6,381	6,559	6,675	6,873	7,059

Die in der Wegekostenrechnung ermittelten Kostenbestandteile werden anhand von Aufteilungsschlüsseln und Allokationsprinzipien auf die Nutzergruppen verteilt. Die Verteilung der Kosten kann z. B. proportional, kapazitäts- oder gewichtsabhängig auf die Nutzergruppen erfolgen.

In den Wegekostengutachten werden nur die nach den Allokationsprinzipien aggregierten Kosten den einzelnen Nutzergruppen ausgewiesen. Eine belastbare Ermittlung der den einzelnen Nutzergruppen zugewiesenen Kostenbestandteile erfordert einen erhöhten Prüf- und Rechenaufwand.

181. Abgeordneter **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.) Wurden die Mautteilsätze für polizeiliche Dienste an die Länder ausgekehrt (bitte begründen), und war die Anlastung von Polizeikosten im Rahmen der Wegekostenberechnung eine politische Vorgabe seitens des Auftraggebers an die Gutachterinnen und Gutachter (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 6. November 2020

Die Ausgaben für die polizeilichen Dienste sind seit 2002 ein Bestandteil der Wegekostenrechnung. Die Einnahmen der Lkw-Maut werden zweckgebunden für die Bundesfernstraßen verwendet. Für Bundesstraßen, die nicht in der Baulast des Bundes liegen, fließen die dortigen Einnahmen an die jeweiligen Länder. Auch diese Mittel sind derzeit in vollem Umfang zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen zu verwenden.

182. Abgeordneter **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.) Auf welche Höhe belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten der aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 29. Oktober 2020 (www.tagesschau.de/wirtschaft/eugh-lkw-maut-101.html) ggf. zurückzuerstattenden (bzw. nun nicht mehr erhebbarer) Mautteilsätze für Kosten polizeilicher Dienste zwischen den Jahren 2009 und 2022 insgesamt, und in welcher Art und Weise soll eine Rückerstattung erfolgen (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 6. November 2020**

Das im Vorabentscheidungsverfahren C-321/19 ergangene Urteil des EuGH bezieht sich nur auf die Richtlinie 1999/62/EG (Eurovignetten-/Wegekostenrichtlinie) in der vom 17. Mai 2006 bis 14. Oktober 2011 geltenden Fassung (am 15. Oktober 2011 ist die Änderungsrichtlinie 2011/76/EG in Kraft getreten). Das Ausgangsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Münster ist noch nicht abgeschlossen.

Erst nach rechtskräftigem Abschluss des Ausgangsverfahrens kann die Höhe etwaiger Erstattungsansprüche beziffert werden.

183. Abgeordneter
Carl-Julius Cronenberg
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) im Rahmen von Kostenabrechnungen für Leistungen, die sie für die Bundespolizei erbringt (bspw. Bereitstellung von Infrastruktur wie PC-Arbeitsplätze und Kamerasystemen) Gewinn machen darf, d. h. eine Gewinnpauschale auf die Kostenerstattung aufschlagen darf, und wenn ja, auf welcher Grundlage erfolgt dies (bitte mit Nachweis der Grundlage, z. B. Vertrag)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 12. November 2020**

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) ist als Verkehrsbetreiber gemäß § 62 Absatz 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie § 8 Absatz 3 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) verpflichtet, der Bundespolizei (BPOL) geeignete Räume und Flächen zur Verfügung zu stellen.

Auf dieser Grundlage erstattet die BPOL der FBB auf Antrag die ihr für die Herrichtung und Nutzung dieser Flächen und Räume entstandenen Selbstkosten. Ein Gewinnaufschlag ist nicht erstattungsfähig.

Gleiches gilt für Leistungen, welche der BPOL gemäß § 62 Absatz 4 BPolG erbracht werden.

184. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Vollzeitäquivalente) des Konzerns der Deutschen Bahn AG (DB AG) waren in den Jahren 2005, 2010, 2015 und 2020 in der DB AG Holding sowie in den Unternehmenszentralen der Töchter DB Netz, DB Station&Service, DB Fernverkehr, DB Regio und DB Cargo beschäftigt (bitte Summen bilden), und wie hat sich die Gesamtzahl der DB-Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Eisenbahnbereich in Deutschland (ohne DB Schenker) im gleichen Zeitraum entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 13. November 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) ergeben sich die Mitarbeiterzahlen wie folgt:

Vollzeitpersonal (VZP)	31.12.2010	31.12.2015	30.09.2020
DB Fernverkehr	674	579	811
DB Regio	2.033	2.306	1.917
DB Cargo	1.101	1.532	1.458
DB Netze Fahrweg	1.904	2.210	2.559
DB Netze Personenbahnhöfe	410	448	580
DB AG	4.794	5.080	6.364

VZP-Entwicklung im Systemverbund Bahn in Deutschland

	31.12.2010	31.12.2015	30.09.2020
Mitarbeiter im Systemverbund Bahn in Deutschland	167.056	173.222	192.109
davon:			
allgemeine Verwaltung	17.139	18.082	19.255
Verwaltung in Prozent	10,26	10,44	10,02

Nach Auskunft der DB AG lassen sich die angefragten Mitarbeiterzahlen für das Jahr 2005 systemseitig nicht mehr ermitteln.

185. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung entsprechend mir vorliegenden Informationen, dass Träger der Straßenbaulast die Freistellung beziehungsweise Entwidmung von Flächen, die bisher dem Bahnbetrieb gewidmet sind, beantragen können, und besteht damit nach Ansicht der Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit, dass geplante Reaktivierungen durch die dadurch zu erwartenden Entwidmungen erschwert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 10. November 2020**

Im Rahmen zweier Rechtsetzungsverfahren sollen § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und § 14a des Eisenbahnkreuzungsgesetzes angepasst werden. Der Träger der Straßenbaulast soll die Freistellung in Bezug auf Bahnübergänge beantragen können. Dauerhaft stillgelegte Eisenbahnstrecken, auf welchen kein wirtschaftlicher Betrieb absehbar ist, sollen einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden können. Hierbei steht insbesondere der Ausbau des Radwegenetzes im Fokus.

186. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zu welchen Zwecken waren die in der Antwort auf meine Mündliche Frage genannten letzten 27 innerdeutschen Dienstflüge des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer jeweils (vgl. Frage 59, Plenarprotokoll 19/185), und wie viele Dienstreisen unternahm der Bundesminister mit Hubschraubern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 11. November 2020

Die Gesamtzahl der Dienstreisen per Hubschrauber seit Dienstantritt von Bundesminister Andreas Scheuer im März 2018 ist 24. Die letzten 27 Dienstreisen per Flugzeug unter Angabe des Reisegrundes waren wie folgt:

1. DO 21. NOV 2019: BERLIN (TXL)–MÜNCHEN:
Straßenbautermin B 12, Eröffnung einer Shell-Wasserstofftankstelle, Passau
2. SO 1. DEZ 2019: MÜNCHEN–BERLIN (TXL):
Flug zum Dienstsitz Berlin, Dienstgeschäfte
3. MI 4. DEZ 2019 BERLIN (TXL)–KÖLN/BONN:
Flug zum Dienstsitz Bonn und Besuch des Bundesamtes für Gewässerkunde
4. SO 15. DEZ 2019 MÜNCHEN–DÜSSELDORF:
Spatenstich Brücke Neuenkamp und Grundsteinlegung für den Neubau der Verkehrszentrale NRW, Leverkusen
5. MO 16. DEZ 2019 KÖLN/BONN–BERLIN (TXL):
Flug zum Dienstsitz Berlin, Dienstgeschäfte
6. MI 8. JAN 2020 MÜNCHEN–BERLIN (TXL):
Flug zum Dienstsitz Berlin, Dienstgeschäfte
7. DO 9. JAN 2020 BERLIN (TXL)–MÜNCHEN:
Fahrzeugübergabe 1. Elektrobus Bad Füssing
8. DI 21. JAN 2020 MÜNCHEN–BERLIN (TXL):
Rückflug vom Termin Baubeginn Hochwasserschutz Donau in Deggendorf
9. SA 25. JAN 2020 BERLIN (TXL)–MÜNCHEN:
Rückkehr vom Dienstsitz Berlin
10. MO 27. JAN 2020 MÜNCHEN–KÖLN/BONN:
Dienstgeschäfte Dienstsitz Bonn und Keynote zur Digitalisierung der Bauwirtschaft, Bundesvereinigung Mittelständischer Unternehmen
11. MO 27. JAN 2020 KÖLN/BONN–BERLIN (TXL):
Flug vom Dienstsitz Bonn zum Dienstsitz Berlin

12. SO 2. FEB 2020 MÜNCHEN–BERLIN (TXL):
Flug zum Dienstsitz Berlin, Gespräch zu 450 Mhz
13. MO 3. FEB 2020 BERLIN (TXL)–MÜNCHEN:
Pressetermin im Rathaus Ingolstadt
14. DO 6. FEB 2020 BERLIN (TXL)–FRANKFURT:
Rede zur Mobilität der Zukunft in Gießen
15. DO 6. FEB 2020 FRANKFURT–MÜNCHEN:
Tunnelanschlag Kramertunnel in Garmisch-Partenkirchen
16. SA 15. FEB 2020 MÜNCHEN–BERLIN (TXL):
Rückkehr vom Gespräch zur Verkehrssituation am Brenner/Tirol mit EU-Kommissarin Valean am Freitagabend zur Erledigung von Dienstgeschäften am Dienstsitz
17. SO 16. FEB 2020 BERLIN (TXL)–MÜNCHEN:
Pressetermin am Flughafen München
18. MO 17. FEB 2020 MÜNCHEN–BERLIN (TXL):
Flug zum Dienstsitz Berlin, Dienstgeschäfte
19. MO 16. MÄR 2020 MÜNCHEN–BERLIN (TXL):
Flug zum Dienstsitz Berlin, Dienstgeschäfte
20. DI 7. APR 2020 BERLIN (TXL)–MÜNCHEN:
Pressetermin am Flughafen München mit dem Ministerpräsidenten des Freistaats Bayern, Markus Söder
21. DO 4. JUN 2020 MÜNCHEN–BERLIN (TXL):
Flug zum Dienstsitz Berlin, Dienstgeschäfte
22. MO 6. JUL 2020 HAMBURG–WESTERLAND:
Information über das Schienenprojekt Niebüll–Klanxbüll; Termine zur Wasserstoffproduktion/Elektrolyse mit dem Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Jan Philipp Albrecht in Nordfriesland
23. DO 16. JUL 2020 BERLIN (TXL)–MÜNCHEN:
Spatenstich Donauausbau Teilabschnitt Straubing-Deggendorf
24. FR 28. AUG 2020 DÜSSELDORF–MÜNCHEN:
Rückkehr von Veranstaltung zum Start von „Loop Münster“ mit dem Minister für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Hendrik Wüst
25. MO 7. SEP 2020 MÜNCHEN–HAMBURG:
Aufaktabend der Ministerkonferenz „Triggering Greening and International Competitiveness of Shipping and Ports“ unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft mit dem 1. Bürgermeister der Stadt Hamburg, Dr. Peter Tschentscher
26. DO 15. OKT 2020 BERLIN (TXL)–FRANKFURT:
Spatenstich Ortsumfahrung Mörlenbach mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Landes Hessen, Tarek Al-Wazir

27. FR 23. OKT 2020 BERLIN (TXL)–MÜNCHEN:

Verkehrsfreigabe A 6, 6-streifiger Ausbau AS Schwabach-West-
AS Roth

187. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Baukostensteigerungen hat die DB Netz AG bei den Gewerken Oberbau/Schienenbau/Bahnkörper, Leit- und Sicherungstechnik, Oberleitungen, Lärmschutz und Brückenbau und bei sonstigen Anlagen im Zeitraum von 2015 bis 2020 (Stand Oktober 2020) festgestellt, und wie hat sich der Durchschnittspreis pro Quadratmeter Brückenflächen im Zeitraum von 2017 bis 2020 (Stand Oktober 2020) entwickelt (bitte jahresheibengenau darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. November 2020

Die gefragten Informationen konnten in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden. Sobald die Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.*

188. Abgeordneter **Karsten Klein** (FDP) Welche bayerischen Bahnhöfe, der Bahnhofskategorien 1 bis 3, verfügen über kein kostenloses und frei zugängliches WLAN-Angebot, und wie viele Bahnhöfe der genannten Kategorien gibt es in Bayern insgesamt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. November 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden im Freistaat Bayern 60 Stationen der Kategorien 1 bis 3 durch die DB Station&Service AG betrieben. Die DB AG plant das WLAN-Angebot an ihren Verkehrsstationen zu erweitern.

Bahnhofsnummer	Bahnhöfe ohne freizugängliches WLAN-Angebot	Kategorie
1984	Fürth (Bay) Hbf	2
219	Augsburg Haunstetterstraße	3
223	Augsburg-Hochzoll	3
944	Buchloe	3
3155	Kempten (Allgäu) Hbf	3
4051	Memmingen	3
4064	Mering	3
4694	Oberstdorf	3
439	Bayreuth Hbf	3
2818	Hof Hbf	3

* Die noch ausstehenden Informationen wurden von der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/24511

Bahnstufennummer	Bahnstufen ohne freizugängliches WLAN-Angebot	Kategorie
3700	Lichtenfels	3
3979	Marktredwitz	3
1099	Dachau Bahnhof	3
2058	Geltendorf	3
2091	Germering-Unterpfaffenhofen	3
2240	Grafing Bahnhof	3
4237	München Karlsplatz	3
4242	München Rosenheimer Platz	3
4255	München-Giesing	3
4232	München-Hackerbrücke	3
8154	München-Hirschgarten	3
4258	München-Laim Pbf	3
4907	Petershausen (Oberbay)	3
6294	Tutzing	3
161	Ansbach	3
1783	Feucht	3
4416	Neumarkt (Oberpf)	3
5385	Roth	3
5696	Schwabach	3
6252	Treuchtlingen	3
6597	Weiden (Oberpf)	3
1906	Freilassing	3
2994	Ingolstadt Nord	3
6240	Traunstein	3
6616	Weilheim (Oberbay)	3
5742	Schweinfurt Hbf	3

189. Abgeordnete
Carina Konrad
(FDP)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Sachstand im laufenden Planfeststellungsverfahren für die Hunsrückbahn (Streckennummer 3021) zwischen Langenlonsheim–Büchenbeuren, und wie bewertet die Bundesregierung die Pläne der WRS (Widmer Rail Services) Deutschland GmbH hinsichtlich der Sicherheit an unbeschränkten Bahnübergängen, dass auf der genannten Strecke ab Dezember 2020 Güterverkehr eingesetzt werden soll (www.volksfreund.de/region/mosel-wittlich-hunsrueck/hunsrueckquerbahn-ab-dezember-rollt-der-gueterverkehr_aid-52109989)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. November 2020

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Maßnahmen, welche zu einer Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene führen, begrüßenswert. Auf der Strecke 3021 bestehen bezüglich der Wiederaufnahme des Schienenverkehrs zahlreiche technische und organisatorische Hemmnisse, für die die Beteiligten eine Lösung erarbeiten.

Das Projekt zur Reaktivierung der Hunsrückbahn Langenlonsheim–Flughafen Hahn beinhaltet die Durchführung von zwei Planfeststellungsverfahren.

Der erste Planfeststellungsabschnitt umfasst die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Simmern. Nach Einreichung der Planfeststellungsunterlagen beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Jahr 2012, sowie der Offenlegung und Durchführung des Erörterungstermins im Jahr 2016 ist die Überarbeitung der Unterlagen u. a. aufgrund von Richtlinienfortschreibung im Bereich der Bahnübergänge und erneute Offenlegung notwendig. Ferner steht eine Aussage des Landes zur Wirtschaftlichkeit als Grundlage für die weitere Bearbeitung des Vorhabens aus.

Der zweite Planfeststellungsabschnitt umfasst die Verbandsgemeinde Kirchberg. Nach Einreichung der Planfeststellungsunterlagen im Jahr 2012 beim EBA sowie Offenlegung und Durchführung des notwendigen Erörterungstermins im Jahr 2013 wurde der Abschlussbericht an das EBA versandt. Eine Realisierung der Bahnübergänge benötigt auch hier eine Überarbeitung der Planung, u. a. mit ggf. zu berücksichtigenden Änderungsanträgen.

190. Abgeordneter
Alexander Kulitz
(FDP) Seit wann wusste die Bundesregierung von der finanziellen Schieflage der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) und dem zu erwartenden Betriebsdefizit bis zum Jahr 2023 von 1,8 Mrd. Euro?
191. Abgeordneter
Alexander Kulitz
(FDP) Wird der Bund als Anteilseigner eine Insolvenz der FBB unabhängig von der benötigten Summe mit neuen Zuschüssen abwenden?
192. Abgeordneter
Alexander Kulitz
(FDP) Wo sieht die Bundesregierung die Versäumnisse, die zur finanziellen Schieflage der FBB geführt haben, und wer hat nach Einschätzung der Bundesregierung seine Aufsichtspflichten am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) vernachlässigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 9. November 2020**

Die Fragen 190 bis 192 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die vorliegenden testierten und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehenen Jahresabschlüsse der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) stellen keine insolvenzrechtlich einschlägige finanzielle Schieflage der FBB fest.

Durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stehen insbesondere die Flughäfen vor großen Herausforderungen. Die aktuelle Wirtschaftsplanung der FBB erstreckt sich aufgrund der pandemiebedingten Planungsunsicherheiten bis zum Jahr 2021. Die FBB wird im kommenden Frühjahr 2021 einen aktualisierten Businessplan mit Vorschlägen zur Deckung des Finanzmittelbedarfs vorlegen, die der Bund im Rahmen der Gremienbefassung intensiv prüfen wird.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

193. Abgeordneter
Alexander Kulitz
(FDP)
- Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der FBB und der andauernden Pandemielage die Aufrechterhaltung des Flugbetriebs bzw. den Erhalt der Betriebserlaubnis als „Ersatzflughafen“ am Standort Flughafen Berlin-Tegel (TXL) für geboten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 9. November 2020**

Nach dem Konzept der Geschäftsführung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH wird der Flughafen Berlin-Tegel für den kommerziellen Flugverkehr nur bis zu dem abgeschlossenen Umzug am 7./8. November 2020 benötigt. Die Betriebsgenehmigung des Flughafens Berlin-Tegel erlischt am 4. Mai 2021.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

194. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden – GVFG) Anmeldungen oder Anträge aus dem Bundesland Sachsen für den Bau oder die Wiedernutzbarmachung von Bahnstrecken vor, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 10. November 2020**

Für folgende Vorhaben liegen Anträge zur anteiligen Finanzierung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vor:

- Chemnitz, Chemnitzer Modell, Baustufe 2, Teilabschnitt 2 – Eisenbahnstrecke (Ausbaumaßnahmen im Zuge der Eisenbahnstrecke 6645 Chemnitz–Aue)
- Dresden, Stadtbahnlinie Dresden, Löbtau–Südvorstadt–Strehlen und Bühlau–Weißig – Teilvorhaben 1.4 „Oskarstraße–Tiergartenstraße“
- Leipzig, Stadtbahnausbau Stadtbahnlinien 7, 11 und 15 – Teilvorhaben „Verkehrsknoten Goerdelerring“

195. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Welche Alternativen (darunter die Belassung im eigenen Rechenzentrum) zum Umzug der gesamten IT des Deutsche-Bahn-Konzerns in die Cloud-Lösungen von Amazon und Microsoft (vgl. Handelsblatt und tagesschau.de vom 28. Oktober 2020 und Darstellung der DB Systel: <https://digitalspirit.dbsystel.de/rasante-cloud-migration-eine-vorlaufige-bilanz/>) haben die Deutsche Bahn AG und ihre Tochterunternehmen geprüft, und mit welchem Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. November 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurden im Vorfeld der Cloud-Migration Alternativen geprüft, etwa der unveränderte Betrieb des Rechenzentrums und der Aufbau einer firmeninternen Lösung. Beide Alternativen ermöglichten die benötigte Flexibilität und Skalierbarkeit nicht.

196. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Wie sind die Kundinnen und Kunden der Deutschen Bahn AG und ihrer Tochterunternehmen über den Umzug der Daten in die Cloud-Lösungen von Amazon und Microsoft informiert worden, und welche Art der Verschlüsselung kommt bei der Datenübertragung zum Einsatz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. November 2020

Nach Auskunft der DB AG wurden im Vorfeld der Migration die Zustimmung der verantwortlichen Stellen eingeholt. Die Verschlüsselung entspricht den Datenschutzanforderungen und ist auf dem aktuellen Stand der Technik.

197. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung die Aussage der DB AG Tochter DB Systel „Der Wechsel in die Cloud verbessert gleichzeitig die Ausfallsicherheit, den Datenschutz und die Datensicherheit.“ (vgl. <https://digitalspirit.dbsystel.de/rasante-cloud-migration-eine-vorlaufige-bilanz/>) bestätigen, und wie ist dies ihrer Kenntnis nach begründet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. November 2020

Nach Auskunft der DB AG waren die Anforderungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, vor allem der Kriterienkatalog C5, Grundlage der Prüfung der Cloud-Anbieter im Rahmen des EU-weiten Auswahlverfahrens. Umfangreiche Prüfungen durch DB Systel

und von unabhängigen Dritten zeigen, dass der IT-Betrieb in der Cloud hinsichtlich der Anforderungen mindestens auf gleichem Niveau wie bei physischen Rechenzentren ist. Die Ausfallsicherheit ist nach Auskunft der DB AG höher.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

198. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Wer behält bis auf weiteres oder soll bis Ende 2021 die Verantwortlichkeiten erhalten für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung von Autobahnen, für die bisher die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH zuständig war, insbesondere für in Bau befindliche Projekte wie die A 49 (bitte konkrete Pläne bzw. Planungsstand inkl. möglicher Zwischenlösungen mit Zeitpunkten für die einzelnen Verantwortungsbereiche und differenziert nach fertiggestellten sowie in Bau bzw. in Planung befindlichen Projekten; vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP „Umsetzung der Autobahn GmbH des Bundes bis zum 1. Januar 2021“ auf Bundestagsdrucksache 19/24286 sowie www.n-tv.de/politik/Scheuers-naechstes-Steuerfelder-Grab-article2136967.html?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 12. November 2020

Bis zum 31. Dezember 2020 verwalten die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrag des Bundes. Zur Erledigung dieser Aufgabe bedienen sich einige Länder, unter anderem Hessen, für Planung und Bau von einzelnen Bundesautobahnprojekten der DEGES auf vertraglicher Grundlage.

Ab dem 1. Januar 2021 geht die Ausführung von Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßiger Verwaltung und Finanzierung und vermögensmäßigem Verwalten der Bundesautobahnen auf die Autobahn GmbH des Bundes über. Dies gilt auch für das in Bau befindliche BAB-Neubauvorhaben im Zuge der BAB 49.

Alle Dienstleistungsverträge, die Länder in eigenem Namen mit der DEGES für die Planung und/oder den Bau von Bundesautobahnprojekten bereits abgeschlossen haben, gehen mit Wirkung zum 1. Januar 2021 vom jeweiligen Land auf den Bund über (siehe § 10 Absatz 1 des Fernstraßen-Überleitungsgesetzes). Die Autobahn GmbH des Bundes tritt sodann in die Rechtsposition des Bundes als Auftraggeber ein (siehe § 10 Absatz 2 des Fernstraßen-Überleitungsgesetzes).

Die Projektdurchführung des Abschnittes zwischen der Anschlussstelle Schwalmstadt und dem Autobahndreieck Ohmtal wird auf Basis des übergehenden Dienstleistungsvertrages weiterhin von der DEGES wahrgenommen.

199. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung in den Verhandlungen zur EU-Wegekostenrichtlinie mit der EU-Kommission, um die Mautbefreiung für Erdgas-Lkw bis Ende 2023 rechtssicher zu gewährleisten, und bis wann ist mit einem Verhandlungsergebnis zu rechnen, insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Planungssicherheit für Speditions- und Logistikunternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 9. November 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die EU-Kommission über die beschlossene Verlängerung der Mautbefreiung informiert und befindet sich hierzu mit der EU-Kommission im Gespräch.

200. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Welche Anwaltskosten sind der Bundesregierung im bisherigen Rechtsstreit zur Berechnung der Lkw-Maut vor dem Oberverwaltungsgericht Münster und dem Europäischen Gerichtshof durch die Beauftragung der Kanzleien Avocado und Freshfields Bruckhaus Deringer entstanden (bitte aufgeschlüsselt nach Kanzlei angeben; www.juve.de/nachrichten/verfahren/2019/04/mauteinnahmen-ovg-muenster-legt-dem-eugh-fragen-zur-berechnung-der-lkw-maut-vor)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. November 2020**

Für den Zeitraum 30. August 2018 bis 30. Juni 2020 wurden im genannten Rechtsstreit gegenüber der Bundesregierung Anwaltskosten in Höhe von rund 1 Mio. Euro abgerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer. Die Kanzlei Avocado ist in Unterbeauftragung tätig.

Nähere Angaben sind nicht möglich, da Kosten der anwaltlichen Vertretung nach der Rechtsprechung ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellen sowie der anwaltlichen Schweigepflicht unterfallen.

201. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Wie hoch wird die Belastung auf den Bundeshaushalt 2021 nach Ansicht der Bundesregierung aufgrund der Maßnahmen sein, die auf dem Luftverkehrsgipfel am 6. November 2020 zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Luftverkehrswirtschaft vereinbart wurden, und wann rechnet die Bundesregierung mit konkreten finanziellen Hilfen für die Luftverkehrswirtschaft, die über die momentan verfügbaren Corona-Hilfen hinausgehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 12. November 2020**

Die Abstimmungen zum Haushaltsverfahren laufen derzeit und müssen abgewartet werden.

202. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Bewertung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Sanierung des Pfaffensteiner Tunnels an der A 93 bei Regensburg vorliegen, und inwiefern erfolgt dabei eine Koordinierung zwischen dem Gutachten des BMVI und der Machbarkeitsstudie der Autobahndirektion Südbayern (vgl. www.mittelbayerische.de/region/regensburg-stadt-nachrichten/regensburg-hoffen-auf-die-dritte-roehre-21179-art1794661.html) im Auftrag des Freistaats Bayern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 9. November 2020**

Erst nach Vorliegen und Auswertung der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens der Bayerischen Straßenbauverwaltung und der weiteren derzeit laufenden Untersuchungen, kann eine Bewertung erfolgen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat kein Gutachten zur Sanierung des Pfaffensteiner Tunnels in Auftrag gegeben.

203. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Ist bekannt, ob bereits eine Ausführungsvorschrift mit etwaigen Strafzahlungen zur Verordnung (EU) 2018/1832 DER KOMMISSION (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1832&from=DE>), in der die Überwachung von Energieverbrauchswerten von Fahrzeugen vorgeschrieben werden, die laut Umweltbundesamt jedoch nur die Vorschrift zum Einbau einer OBFCM-Einrichtung (OBFCM: On Board Fuel Consumption Monitoring) enthalte, sodass die Erfassung und Auswertung der CO₂-Werte vom Gesetzgeber noch präzisiert werden müsse, vorliegt, und ab wann sie gilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 12. November 2020**

In der Verordnung (EU) 2018/1832 wurden die technischen Vorgaben für Einrichtungen zur Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs festgelegt. Zusätzliche Durchführungsvorschriften sind nicht erforderlich.

204. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welche Art und Weise (bitte Personal und technische Mittel auflisten) sollen die Angaben der Betreiber zur Mobilfunkabdeckung für die nach eigenen Angaben regelmäßig überwacht und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Online-Karte der Bundesnetzagentur zur Mobilfunkabdeckung überprüft werden (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/20201029_MobilfunkMonitoring.html), und welche Konsequenzen zieht die Bundesnetzagentur bei Abweichungen gegenüber den Angaben der Mobilfunkbetreiber?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 12. November 2020**

Nach den Festlegungen aus den Frequenzvergaben sowie der Mobilfunkstrategie führt die Bundesnetzagentur ein systematisches und anbieterscharfes Monitoring der Versorgung mit Mobilfunk durch. Die zu diesem Zweck von der Bundesnetzagentur am 29. Oktober 2020 veröffentlichte Netzabdeckungskarte soll für Verbraucher zusätzliche Transparenz schaffen. Die Karte bildet die Mobilfunkversorgung mit den einzelnen Mobilfunkstandards (2G, 3G und 4G) vor Ort ab. Für die Erstellung der interaktiven Karte wurden die durch die Mobilfunkbetreiber bereitgestellten Daten von der Bundesnetzagentur validiert. Zusätzlich wurden Daten aus der Funkloch-App herangezogen sowie die Angaben an Daten der Versorgungs- und Kostenstudie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gespiegelt.

Zukünftig werden die Angaben der Netzbetreiber zum Monitoring bei entsprechenden Hinweisen von Politik und Verbrauchern (u. a. Meldungen aus der Funkloch-App) sowie mithilfe eigener Stichproben-Messungen durch den Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur überprüft. Im Fall von Abweichungen werden die Mobilfunknetzbetreiber angehört werden, zur Stellungnahme und ggf. zur Nachbesserung ihrer Angaben aufgefordert werden.

205. Abgeordneter
Wolfgang Wetzel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Ernennung der Stadt Chemnitz als Kulturhauptstadt 2025 die geplanten Maßnahmen um den Ausbau und die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Chemnitz–Leipzig (zwischen Chemnitz und Geithain nach dem beschlossenen Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie zwischen Geithain–Bad Lausick–Leipzig nach dem geplanten Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen der Bundesregierung) zeitlich vorzuziehen und bereits vor 2025 umzusetzen, und welche Erwägungen stellt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund an, um die Stadt Chemnitz bis 2025 im regelmäßigen Takt an das Fernverkehrsnetz der Deutschen Bahn AG anzubinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 10. November 2020**

Die Priorisierung und Terminierung der Maßnahmen auf der Strecke Leipzig–Geithain–Chemnitz im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen obliegt der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen. Hierzu finden derzeit entsprechende Abstimmungen mit der Deutschen Bahn AG statt.

Im Rahmen der laufenden eisenbahnbetriebswissenschaftlichen Untersuchung wird geprüft, welche infrastrukturellen Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind. Im weiteren Verfahren sind die Planungs- und Genehmigungsunterlagen zu erstellen sowie Baurecht zu erlangen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

206. Abgeordneter **Carl-Julius Cronenberg** (FDP) Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nicht allein aufgrund des Brennstoffemissionshandelsgesetzes, also eines im nationalen Alleingang beschlossenen Emissionszertifikate-Handels, Nachteile für mittelständische deutsche Gießereibetriebe entstehen, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. November 2020**

§ 11 Absatz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu regeln. Durch das am 8. Oktober 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossene erste Gesetz zur Änderung des BEHG wurde die Möglichkeit eröffnet, Maßnahmen zum Schutz vor Carbon Leakage mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zu regeln. Die Bundesregierung hat zu diesem Zweck am 23. September 2020 ein Eckpunktepapier für eine entsprechende Verordnung mit Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen beschlossen. Auf Basis dieser Eckpunkte wird die Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2020 eine Rechtsverordnung zum Schutz vor Carbon Leakage vorlegen. Die in den Eckpunkten beschlossene Liste der beihilfeberechtigten Wirtschaftssektoren ist breit angelegt, um möglichst viele Sektoren zu erfassen, bei denen potentiell ein Verlagerungsrisiko existiert. Zu diesem Zweck wird auf die etablierten Regelungen des europäischen Emissionshandels zurückgegriffen und die dort geltende Liste der beihilfeberechtigten Sekto-

ren vollumfänglich übernommen. Die vorläufige Carbon-Leakage-Liste für den Zeitraum 2021 bis 2030 der Europäischen Kommission umfasst unter anderem auch Eisengießereien. Darüber hinaus wird für weitere Sektoren und Teilsektoren die Möglichkeit eröffnet, auf die Liste aufgenommen zu werden, sofern nach Durchführung eines Prüfungsverfahrens für diesen Sektor ein Carbon-Leakage-Risiko festgestellt wird.

207. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Hat die Republik Polen die Bundesregierung nach den Regelungen der Espoo-Konvention über das Vorhaben des Baus eines Tiefwasser-Containerterminals im Hafen von Swinemünde informiert, das ein grenzüberschreitendes NATURA 2000 Gebiet direkt betrifft, und wenn ja, wie beabsichtigt die Bundesregierung darauf zu reagieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. November 2020**

Auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) als Espoo-Kontaktstelle für die Kontaktaufnahme ausländischer Behörden zuständig, die auf der Suche nach geeigneten deutschen Behörden als Ansprechpartner für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind. Über den geplanten Bau eines Tiefsee-Containerhafens wurde das BMU von polnischer Seite nicht informiert, auch nicht in seiner Funktion als Espoo-Kontaktstelle.

Der Bund ist für die Schutzgebiete in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) zuständig, zu denen auch das Gebiet „Pommersche Bucht – Rönnebank“ vor Swinemünde gehört. Schutzgebiete im Küstenmeer fallen demgegenüber in die Zuständigkeit der angrenzenden Bundesländer. Die Bundesregierung erarbeitet für das Naturschutzgebiet „Pommersche Bucht – Rönnebank“ ebenso wie für die zwei anderen Naturschutzgebiete in der AWZ der Ostsee – „Kadetrinne“ und „Fehmarnbelt“ – aktuell Managementpläne, um deren Schutzgüter in einen besseren Erhaltungszustand zu versetzen bzw. deren guten Erhaltungszustand zu erhalten. Die Pläne werden nach ihrer Fertigstellung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

208. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Haushaltsmittel in welcher Höhe standen in jedem der Jahre 2017 bis 2020 für bilaterale Zusagen bzw. für Einzahlungen in multilaterale Fonds zur Unterstützung des internationalen Waldschutzes zur Verfügung (bitte nach Gesamtsumme pro Jahr sowie nach folgenden Kategorien aufschlüsseln: Schutzgebietsförderung; Aufforstung/Forest Landscape Restoration (FLR); REDD+/Emissionsausgleichsmechanismen; entwaldungsfreie Lieferketten; Stärkung indigener/lokaler Gemeinden/Landrechte), und welcher Anteil der jährlichen Gesamtsumme für Waldschutz (im o. g. Zeitraum) wird aus Mitteln für den internationalen Klimaschutz finanziert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. November 2020**

Die erfragten Informationen zu bilateralen staatlichen Zusagen bzw. für Einzahlungen in multilaterale Fonds auch aus Mitteln der internationalen Klimafinanzierung zur Unterstützung des Waldschutzes können der nachstehenden Tabelle (Tabelle 1 in der Anlage) entnommen werden. Dabei wird auch auf die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 237 auf Bundestagsdrucksache 19/23454 vom 12. Oktober 2020 verwiesen. Für das Jahr 2020 sind derzeit noch nicht alle Haushaltsmittel zugesagt. Daher gibt die nachstehende Tabelle 1 noch keinen abschließenden Überblick.

Die thematische Ausrichtung der zugrundeliegenden Vorhaben deckt in der Regel mehrere Kategorien ab, die sich nicht voneinander abgrenzen lassen. Daher sind Doppelzählungen enthalten. Indigene Völker werden als wichtige Zielgruppe innerhalb von Waldprojekten gesehen, einige Projekte sind besonders auf ihre Anliegen zugeschnitten. Einige Haushaltsmittel lassen sich nicht den gefragten Kategorien zuordnen. Hierzu zählen z. B. einige Vorhaben für Nachhaltige Waldwirtschaft, zum Management natürlicher Ressourcen oder auch zu guter Regierungsführung im Waldsektor.

Des Weiteren lassen sich auch nicht alle Einzahlungen in multilaterale Fonds mit Waldbezug den gefragten Kategorien zuordnen. Dies gilt insbesondere für die Einzahlungen in die Global Environment Facility (GEF).

Haushaltsmittel 2017:

	Gesamtsumme Waldschutz+	Schutzgebiets- förderung	Aufforstung/ Forest Landscape Restoration	REDD+/ Emissionsausgleich- mechanismen	Entwaldungsfreie Lieferketten	Stärkung indigener/ lokaler Gemeinden, Landrechte
Bilaterale Waldschutzfinanzierung	1.820.035	0	0	0	253.550	0
Multilaterale Waldschutzfinanzierung	2.532.894	0	0	0	0	0
Klimafinanzierung Bilateral	237.719.691	118.935.000	25.154.732	58.999.959	5.830.000	0
Klimafinanzierung Multilateral	63.290.000*	0	0	59.390.000	0	0
Gesamt	305.362.620	118.935.000	25.154.732	118.389.959	6.083.550	0

Haushaltsmittel 2018:

	Gesamtsumme Waldschutz+	Schutzgebiets- förderung	Aufforstung/ Forest Landscape Restoration	REDD+/ Emissionsausgleich- mechanismen	Entwaldungsfreie Lieferketten	Stärkung indigener/ lokaler Gemeinden, Landrechte
Bilaterale Waldschutzfinanzierung	2.044.929	0	0	0	217.328	0
Multilaterale Waldschutzfinanzierung	2.997.242	0	0	0	0	0
Klimafinanzierung Bilateral	163.808.365	106.799.545	29.600.000	17.082.436	7.936.384	0
Klimafinanzierung Multilateral	82.900.000*	0	0	79.000.000	0	0
Gesamt	251.750.536	106.799.545	29.600.000	96.082.436	8.153.712	0

Haushaltsmittel 2019:

	Gesamtsumme Waldschutz+	Schutzgebiets- förderung	Aufforstung/ Forest Landscape Restoration	REDD+/ Emissionsausgleich- mechanismen	Entwaldungsfreie Lieferketten	Stärkung indigener/ lokaler Gemeinden, Landrechte
Bilaterale Waldschutzfinanzierung	1.880.877	0	0	0	0	0
Multilaterale Waldschutzfinanzierung	6.261.389	0	0	0	0	0
Klimafinanzierung Bilateral	434.686.887	186.500.262	86.093.820	89.500.000	13.344.167	2.518.694
Klimafinanzierung Multilateral	91.740.000*	0	0	78.000.000	0	0
Gesamt	534.569.153	186.500.262	86.093.820	167.500.00	13.344.167	2.518.694

Haushaltsmittel 2020 (vorläufig):

	Gesamtsumme Waldschutz+	Schutzgebiets- förderung	Aufforstung/ Forest Landscape Restoration	REDD+/ Emissionsausgleich- mechanismen	Entwaldungsfreie Lieferketten	Stärkung indigener/ lokaler Gemeinden, Landrechte
Bilaterale Waldschutzfinanzierung	1.639.713	0	0	0	297.999	0
Multilaterale Waldschutzfinanzierung	1.919.319	0	0	0	0	0
Klimafinanzierung Bilateral	336.275.445	179.400.000	45.100.000	23.400.000	8.425.500	2.100.000
Klimafinanzierung Multilateral	166.500.000*	0	0	144.150.000	0	4.850.000
Gesamt	506.334.477	179.400.000	45.100.000	167.550.000	8.723.499	6.950.000

N.B.: Die Gesamtsumme in den jeweiligen Tabellen beinhaltet Vorhaben, die keiner der genannten Kategorien zugeordnet sind. Die Einzelkategorien können Doppelrechnungen enthalten

209. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum Stand der CO₂-Abscheidung und -Erfassung (Kurzzeitspeicher) bei der Zementproduktion, und welche Menge CO₂ wird jährlich bei der Zementherstellung freigesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. November 2020**

In der Zementindustrie laufen bereits seit mehr als zehn Jahren Forschungsvorhaben zur Durchführung von CCS-Projekten (Abscheidung, Transport und Speicherung). Die im Zementklinker-Brennprozess anwendbaren Verfahren befinden sich im Stadium der Forschung und Entwicklung.

Dies betrifft auch die mögliche Erfassung und Weiternutzung des bei der Zementherstellung freigesetzten CO₂. Hierzu gibt es beispielsweise ein Forschungsprojekt, das im Rahmen des Umweltinnovationsprogramms des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gefördert wird.

Die 36 Anlagen der Zementindustrie in Deutschland, die am EU-Emissionshandel teilnehmen, haben im Jahr 2019 insgesamt knapp 20 Millionen Tonnen CO₂ emittiert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

210. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Zu wann plant die Bundesregierung angesichts der anzunehmenden finanziellen Begleitfolgen für Studierende durch die zweite Welle der Coronapandemie, die zum 30. September 2020 ausgelassene „Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen“ wieder zu gewähren und den Kreis der Bezugsberechtigten zu erweitern (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 9. November 2020**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat in engem Austausch mit dem Deutschen Studentenwerk e. V. und den Studierenden- und Studentenwerken in Deutschland die erneute Öffnung des Antragstools für Zuschüsse im Rahmen der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingter Notlage verabredet. Die Antragstellung soll noch im November möglich sein. Als Ergebnis der Gespräche sollen einige Konditionen in den BMBF-Richtlinien vereinfacht werden.

211. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche Bemühungen gibt es Seitens der Bundesregierung in Absprache mit den Ländern und Hochschulen, dass das Wintersemester 2020/2021 angesichts der weiterhin erschwerten Studienbedingungen und Mehrbelastung durch die COVID-19-Einschränkungen bundeseinheitlich nicht auf die Regelstudienzeit und BAföG-Förderdauer angerechnet wird (vgl. www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/forschung/laufende-projekte/studico-studieren-in-der-pandemie/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 12. November 2020

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat mit Erlass vom 24. März 2020 klargestellt, dass pandemiebedingte Studienbeeinträchtigungen einen schwerwiegenden Grund für eine individuelle Verlängerung der Förderungsdauer gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 1 BAföG darstellen. Darüber hinaus wurde mit Erlass vom 10. Juni 2020 klargestellt, dass regelmäßig eine Verlängerung um ein Semester als angemessen angesehen werden kann, ohne dass im Einzelnen nachgewiesen werden muss, welche Verzögerungszeit sich tatsächlich ergeben hat.

Diese Erlasslage gilt für die gesamte Dauer der aktuellen Pandemie, also auch für Studienbeschränkungen, die im aktuellen Wintersemester 2020/2021 eintreten.

Die Bemessung der Regelstudienzeit liegt in der Zuständigkeit der Länder. Für das Sommersemester 2020 hatten zahlreiche Länder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Sommersemester wegen der pandemiebedingten Einschränkungen des Lehrbetriebs nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen. Ob und in welchem Umfang nun auch im Wintersemester trotz der Möglichkeiten der Digitalisierung der Hochschulbetrieb durch die Pandemie soweit eingeschränkt ist, dass ein ähnliches Vorgehen sinnvoll ist, entscheiden die Länder vor Ort mit Blick auf die Situation an ihren Hochschulen selbst. Soweit die Regelstudienzeit auf Länderebene pauschal oder für einzelne Hochschulen/Studiengänge verlängert wird, wird diese Verlängerung ausbildungsförderungsrechtlich automatisch nachvollzogen.

Dies hat das BMBF zuletzt mit entsprechenden Rundschreiben an die Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung vom 29. Oktober 2020 auch für das aktuelle Wintersemester 2020/2021 festgestellt.

212. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Länder dabei zu unterstützen, den massiven und in der COVID-19-Pandemie abermals verschärften Lehrkräftemangel an den Schulen entgegenzuwirken (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 12. Oktober 2020, S. 20)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 12. November 2020**

Nach der föderalen Ordnung des Grundgesetzes sind die Länder für die Schulen zuständig. Dazu gehört insbesondere auch die Bereitstellung personeller Ressourcen zur Aufrechterhaltung der Unterrichtsversorgung.

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes die für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern zuständigen Länder mit der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ (QLB), für die der Bund bis Ende 2023 bis zu 500 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Derzeit werden insgesamt 91 Projekte unter Einbeziehung von 72 lehramtsausbildenden Hochschulen in ganz Deutschland bis Ende 2023 gefördert.

213. Abgeordnete **Katja Suding** (FDP) Wie setzen sich die Kosten von knapp 12 Mio. Euro für die Öffnung der HPI Schul-Cloud (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/22316) im Detail zusammen, und wie haben sich die Öffnung und die technische Ausweitung der Schul-Cloud auf die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer ausgewirkt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 9. November 2020**

Die Kosten für die Öffnung der HPI Schul-Cloud im Rahmen des Projekts OpenEduHub (Laufzeit 6. April 2020 bis 31. Dezember 2020) belaufen sich gemäß Förderbescheid auf 12,1 Mio. Euro. Die Verteilung nach Ausgabenarten stellt sich wie folgt dar:

- Personalausgaben: 1,7 Mio. Euro;
- Sächliche Verwaltungsausgaben: 5,3 Mio. Euro (davon 5,1 Mio. Euro für die Vergabe von Aufträgen);
- Gegenstände und andere Investitionen: 5,1 Mio. Euro.

Die tatsächliche Höhe der Ausgaben sowie die Anteile nach Ausgabenarten können erst nach Abschluss des Vorhabens und Prüfung des Verwendungsnachweises ermittelt werden.

Von Anfang April 2020 bis Anfang November 2020 hat sich die Zahl der Anmeldungen für die HPI Schul-Cloud im Rahmen von OpenEduHub von 0 auf 496 Schulen erhöht. In der aktiven Nutzung befinden sich 356 Schulen (Stand: 2. November 2020).

Parallel hierzu hat sich im Rahmen der Länderprojekte in Brandenburg, Niedersachsen und Thüringen die Zahl der angemeldeten Schulen von 2.288 auf 3.535 erhöht. In der aktiven Nutzung befanden sich am 1. April 2020 im Rahmen der Länderprojekte 191 Schulen, am 2. November 2020 dagegen 2.331 Schulen.

Angaben zur Entwicklung der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer im genannten Zeitraum liegen der Bundesregierung nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

214. Abgeordneter
**Markus
Frohnmaier**
(AfD)
- Welche Regelungen der Förderrichtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zur Förderung der politischen Stiftungen wurden im Rahmen der letzten ergangenen Änderungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in welcher Form geändert, und was war das Ergebnis der entsprechenden Anhörung beim Bundesrechnungshof gemäß § 103 Absatz 1 BHO?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 11. November 2020**

Die Förderrichtlinien für die politischen Stiftungen in der Fassung vom 1. Januar 2016 sind unverändert gültig, da das Anhörungsverfahren beim Bundesrechnungshof gemäß § 103 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zu den vorgeschlagenen Änderungen der Förderrichtlinie (überwiegend Anpassungen an die aktuelle Bundeshaushaltsordnung) noch nicht abgeschlossen ist.

215. Abgeordneter
**Markus
Frohnmaier**
(AfD)
- Hat die Bundesregierung jemals die Einrichtung von Unisextoiletten in Entwicklungsländern gefördert, und wenn ja, in welchem Umfang (bitte Angabe der Anzahl und Gesamtkosten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 11. November 2020**

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) fördert den Zugang zu Sanitärversorgung, zum Beispiel in Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen; eine gezielte Förderung von Unisextoiletten in Entwicklungsländern gehörte und gehört nicht dazu.

Vielmehr unterstützen die Vorhaben der deutschen EZ beispielsweise in Schulen oder Universitäten die Einrichtung nach Geschlechtern getrennter Toiletten, um zu verhindern, dass Mädchen und Frauen wegen fehlender getrennter, abschließbarer Toiletten und mangelnder Sanitärhygiene nicht zur Schule oder Hochschule gehen und ihnen so der Zugang zu Bildung versperrt bleibt.

216. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD)
- Auf welche Einzelmaßnahmen verteilt sich die Fördersumme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in einer Gesamthöhe von 14,5 Mio. Euro für den Textilsektor in Bangladesch, Indonesien, Kambodscha, Laos, Vietnam, Äthiopien und Madagaskar im Rahmen des Corona-Sofortprogramms (www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2020/september/200907_pm_27_Corona-Krise-Deutschland-unterstuetzt-2-Millionen-Textilarbeiter-in-Asien-und-Afrika/index.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 11. November 2020

Die Mittel verteilen sich auf folgende Einzelmaßnahmen:

- Pandemie- und Gesundheitsschutz von Textilbeschäftigten am Arbeitsplatz, insbesondere durch Verbesserung von Hygienemaßnahmen, Bereitstellung medizinischen Schutzmaterials und Unterstützung arbeitsmedizinischen Personals,
- Unterstützung bei der Umstellung der Produktion auf persönliche Schutzausrüstung zur Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen,
- zeitlich limitierte Lohnzuschüsse für besonders gefährdete Textilbeschäftigte, wie beispielsweise junge Mütter,
- Beratung bei Aufbau und Fortentwicklung von Sozial- und Arbeitslosenversicherungen sowie
- Unterstützung des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

217. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD)
- Welche „innovativen Projekte“ werden aktuell oder sollen nach aktuellem Planungsstand aus dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit 3,5 Mio. Euro ausgestatteten Fonds für das Aktionsnetzwerk zur Stärkung von Frauen in Flucht- und Vertreibungskontexten finanziert werden (www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2020/oktober/201027_BMZ-gruendet-neues-globales-Netzwerk-und-Fonds-fuer-Frauen-auf-der-Flucht/index.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 11. November 2020

Geplant ist, dass aus dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Anfang Oktober 2020 ins Leben gerufene Finanzierungsfenster Projekte zur Förderung des politischen und wirtschaftlichen Engagements von Frauen in Flucht- und Vertreibungssituationen finanziert werden.

218. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hält die Bundesregierung eine Bewilligung im Vorstand des Green Climate Fund (GCF) des Antrags der Regierung von Nicaragua auf Projektfinanzierung im Bosawás-Biosphärenreservat (Projektnummer FP146, www.greenclimate.fund/sites/default/files/document/gcf-b27-02-rev01.pdf) mit den Richtlinien zu Menschenrechten und indigenen Völkern des Green Climate Fund (GCF) für vereinbar, angesichts der Warnungen der Hohen Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen, die belegen, dass seit 2015, in Zusammenhang mit gewaltsamer Landnahme in Nicaragua mindestens 40 Indigene getötet, 47 verletzt, 44 entführt und vier verschwunden seien, während die „Unterdrückung abweichender Stimmen alarmierende Ausmaße angenommen“ habe (www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/NewsDetail.aspx?NewsID=25532&LangID=E), wobei viele der o. g. Menschenrechtsverletzungen und Vertreibungen von Indigenen in eben diesem Biosphärenreservat vorgefallen sind, und welche Berücksichtigung finden derartige Berichte über Menschenrechtsverletzungen Gewalt und Vertreibungen gegenüber der lokalen und indigenen Bevölkerung in den intendierten Projektregionen bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit und der Erfolgchancen von Projektanträgen beim GCF?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 10. November 2020

Die Bundesregierung hat die Prüfung des Vorhabens „Bio-CLIMA: Integrated climate action to reduce deforestation and strengthen resilience in BOSAWÁS and Rio San Juan Biospheres“, inklusive der Bewertung, inwiefern das Vorhaben mit den Richtlinien des Grünen Klimafonds (Green Climate Fund, GCF) vereinbar ist, derzeit noch nicht abgeschlossen. Über den Antrag soll bei der 27. Direktoriumssitzung des GCF von 9. bis 13. November 2020 entschieden werden. Im Vorfeld einer solchen Entscheidung sind Anpassungen und Auflagen möglich. Hierzu laufen derzeit noch Gespräche.

Vor der Befassung des Direktoriums werden Projektanträge durch das Sekretariat auf ihre Konformität mit den Richtlinien des GCF geprüft. Mit Blick auf Menschenrechte gehören hierzu insbesondere die Environmental and Social Policy und die Indigenous Peoples Policy. Das Sekretariat und das Independent Technical Advisory Panel bewerten Projekte zusätzlich mit Blick auf ihre Wirkung gemäß der Investitionskriterien des GCF. Die Bundesregierung orientiert sich bei der Bewertung von Projekten ebenfalls an den Richtlinien und Investitionskriterien des GCF.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 137 auf Bundestagsdrucksache 19/24118 des Abgeordneten Dr. Christoph Hoffmann verwiesen.

219. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)

Inwiefern haben die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) oder andere Teile des Geberkonsortiums nach Informationen der Bundesregierung von der Klausel im Darlehensvertrag zwischen der Feronia-Tochterfirma PHC und den Entwicklungsfinanzierern DEG, FMO und BIO sowie weiteren Gebern Gebrauch gemacht, dass die Reisekosten inklusive der Flugkosten (business class) der DEG, anderer Entwicklungsfinanzierer oder von Konsultants für die Überprüfung von Umwelt- und Sozialverträglichkeitskriterien („environmental and social monitoring and verification“) von PHC übernommen werden (siehe Term Facility Agreement, abrufbar unter <https://documentcentre.ey.com/#/detail-engmt?eid=390>, Motion Materials/001 Application/Application/Affidavit of Gilles Marit: S. 97, Punkte 15.5 und 15.6), und wenn ja, in welchem Umfang haben die DEG sowie andere Teile des Geberkonsortiums nach Informationen der Bundesregierung Erstattungen angefordert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 9. November 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft DEG in der gesamten Laufzeit des Vorhabens keine Erstattungen für Reisekosten bei PHC/Feronia angefordert.

In Rechnung gestellt wurden dem Unternehmen nach Kenntnis der Bundesregierung allerdings die Reisekosten für den Einsatz internationaler externer Umwelt- und Sozialexperten im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen des Fortschritts des mit PHC/Feronia vereinbarten Umwelt- und Sozialaktionsplans. Dieses Vorgehen entspricht dem Branchenstandard und ist ein Weg, den Einsatz der Kunden für das Umwelt- und Sozialmanagement im Rahmen von Vorhaben zu stärken.

Zur Frage, inwieweit andere europäische Entwicklungsfinanzierungsinstitute wie FMO und BIO von vertraglich vereinbarten Reisekostenerstattungen Gebrauch gemacht haben, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Berlin, den 13. November 2020



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstraße 1
53123 Bonn

hier per Mail:
IFG@bmg.bund.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

FAX

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 23.02.2021

GESCHÄFTSZ. 25-721/002 II#0403

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beim Bundes-
ministerium der Gesundheit**

BEZUG Antrag auf Informationszugang von [REDACTED] vom 31.12.2020 zur Umsetzung der
Gesetzesänderung des Transfusionsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

[REDACTED] hat sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informati-
onsfreiheit gewandt, da er sein Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfrei-
heitsgesetz (IFG) durch Ihr Haus als verletzt ansieht. Sie haben dem Antragsteller am
19.1.2021 mitgeteilt, dass

*zur Umsetzung der Gesetzesänderung des Transfusionsgesetzes (TFG) keine Dokumente vor-
lägen. Da die Gesetzesänderung des TFG, wie auch aus der BT-Drucksache 19/18967 aus-
drücklich hervorgehe, lediglich klarstellende Funktion habe und die Verpflichtung der Bun-
desärztekammer gesetzlich manifestiere, die Rückstellungs- und Ausschlussstatbestände in
der Richtlinie Hämotherapie im Fall neuer medizinischer, wissenschaftlicher und epidemio-
logischer Erkenntnisse zu überprüfen, bedürfe es keiner weiteren Umsetzungsschritte. Für
Informationen zum Überprüfungsverfahren bitten Sie den Antragsteller, sich an die Bundes-
ärztekammer zu wenden, die für die Durchführung der Verfahren zuständig sei.*

§ 12 TFG besagt, dass das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit
Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Bundesärztekammer und weiterer
Sachverständiger die fachlichen Anforderungen zur Gewinnung von Blut und Blutbestand-
teilen regelt. Ich neige dazu, die BÄK daher als Verwaltungshelfer iSd der § 1 Abs. 1 S. 3 IFG
das BMG zu sehen, und sehe Sie daher als Antragsgegner, der sich bemühen muss, die ge-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

wünschten Informationen vom Verwaltungshelfer zu erlangen und sie dem Antragsteller zur Verfügung stellen muss, sofern und soweit keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen (s. dazu Schoch, IFG, Kommentar, 2. Auflage, 2016, §1 Rn. 38).

Für Ihre Stellungnahme und Antwort an den Petenten wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.